

**Landesbeamtenversorgungsgesetz Sachsen-Anhalt – (LBeamtVG LSA)
vom 13. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 72, 78)**

I n h a l t s ü b e r s i c h t

Kapitel 1

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich, Gleichstellung der eingetragenen Lebenspartnerschaft mit der Ehe
- § 2 Arten der Versorgung
- § 3 Regelung durch Gesetz
- § 4 Allgemeine Anpassung
- § 5 Festsetzung und Zahlung der Versorgungsbezüge
- § 6 Abtretung, Verpfändung, Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht, Umrechnung fremdländischer Währungen
- § 7 Rückforderung von Versorgungsbezügen
- § 8 Verjährung
- § 9 Anzeigepflichten

Kapitel 2

Ruhegehalt und Unterhaltsbeitrag

- § 10 Entstehen und Berechnung des Ruhegehalts
- § 11 Ruhegehaltfähige Dienstbezüge
- § 12 Regelmäßige ruhegehaltfähige Dienstzeit
- § 13 Erhöhung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit
- § 14 Wehrdienst und vergleichbare Zeiten
- § 15 Zeiten im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst
- § 16 Sonstige Zeiten
- § 17 Ausbildungszeiten
- § 18 Zeiten vor dem 3. Oktober 1990
- § 19 Zurechnungszeit und Zeit gesundheitsschädigender Verwendung
- § 20 Höhe des Ruhegehalts
- § 21 Vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes
- § 22 Unterhaltsbeitrag für entlassene Beamtinnen und entlassene Beamte
- § 23 Beamtenverhältnisse auf Probe in leitender Funktion

Kapitel 3

Hinterbliebenenversorgung und Bezüge bei Verschollenheit

- § 24 Leistungen
- § 25 Bezüge für den Sterbemonat
- § 26 Sterbegeld
- § 27 Witwen- oder Witwergeld
- § 28 Höhe des Witwen- oder Witwergeldes
- § 29 Witwen- oder Witwerabfindung
- § 30 Waisengeld
- § 31 Höhe des Waisengeldes
- § 32 Zusammentreffen von Witwen- oder Witwergeld und Waisengeld
- § 33 Unterhaltsbeitrag für Hinterbliebene von verstorbenen entlassenen Beamtinnen und verstorbenen entlassenen Beamten
- § 34 Entstehen des Anspruchs auf Hinterbliebenenversorgung
- § 35 Erlöschen der Witwen-, Witwer- und Waisenversorgung
- § 36 Zahlung der Bezüge bei Verschollenheit

Kapitel 4 **Unfallfürsorge**

- § 37 Allgemeines
- § 38 Dienstunfall
- § 39 Einsatzversorgung
- § 40 Erstattung von Sachschäden und besonderen Aufwendungen
- § 41 Heilverfahren und Pflegekosten
- § 42 Unfallausgleich
- § 43 Unfallruhegehalt
- § 44 Erhöhtes Unfallruhegehalt
- § 45 Unfallunterhaltsbeitrag für frühere Beamtinnen und Beamte sowie frühere Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte
- § 46 Unfallunterhaltsbeitrag bei Schädigung eines ungeborenen Kindes
- § 47 Unfallsterbegeld
- § 48 Unfall-Hinterbliebenenversorgung
- § 49 Unterhaltsbeitrag für Verwandte der aufsteigenden Linie
- § 50 Unterhaltsbeitrag für Hinterbliebene
- § 51 Höchstgrenzen der Hinterbliebenenversorgung
- § 52 Einmalige Unfallentschädigung
- § 53 Schadensausgleich in besonderen Fällen
- § 54 Nichtgewährung von Unfallfürsorge
- § 55 Meldung und Untersuchungsverfahren
- § 56 Begrenzung der Unfallfürsorgeansprüche

Kapitel 5 **Übergangsgeld und jährliche Sonderzahlung**

- § 57 Übergangsgeld
- § 58 Übergangsgeld für entlassene politische Beamtinnen und entlassene politische Beamte
- § 59 Ausgleich bei besonderen Altersgrenzen
- § 60 Jährliche Sonderzahlung

Kapitel 6 **Familien-, kinder- und pflegebezogene Leistungen**

- § 61 Familienzuschlag und Ausgleichsbetrag
- § 62 Kindererziehungszuschlag
- § 63 Kindererziehungsergänzungszuschlag
- § 64 Kinderzuschlag zum Witwen- oder Witwergeld
- § 65 Pflege- und Kinderpflegeergänzungszuschlag
- § 66 Vorübergehende Gewährung von Zuschlägen

Kapitel 7 **Ruhens- und Kürzungsvorschriften**

- § 67 Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Erwerbs- oder Erwerb ersatzeinkommen
- § 68 Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge
- § 69 Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Renten

- § 70 Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Versorgung aus zwischen- und überstaatlicher Verwendung
- § 71 Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit einer Abgeordnetenentschädigung oder einer Altersentschädigung nach dem Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments
- § 72 Kürzung der Versorgungsbezüge nach der Ehescheidung
- § 73 Abwendung der Kürzung der Versorgungsbezüge

Kapitel 8 **Sondervorschriften**

- § 74 Erlöschen der Versorgungsbezüge wegen Verurteilung
- § 75 Ruhen der Versorgungsbezüge bei Ablehnung einer erneuten Berufung
- § 76 Ausschluss von Hinterbliebenenversorgung
- § 77 Entzug von Hinterbliebenenversorgung

Kapitel 9 **Versorgung besonderer Beamtengruppen**

- § 78 Beamtinnen auf Zeit und Beamte auf Zeit
- § 79 Hochschulpersonal
- § 80 Ruhegehaltfähigkeit der Vergütung der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher
- § 81 Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte
- § 82 Entpflichtete Professorinnen und entpflichtete Professoren

Kapitel 10 **Übergangsbestimmungen**

- § 83 Besondere Bestandskraft bei vor dem 1. Januar 2019 vorhandenen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern
- § 84 Bestimmungen für Beamtinnen und Beamte aus dem früheren Bundesgebiet
- § 85 Übergangsregelungen für vor dem 1. Januar 2019 vorhandene Versorgungsempfängerinnen, Versorgungsempfänger, Beamtinnen und Beamte

Kapitel 11 **Schlussvorschriften**

- § 86 Anwendungsbereich
- § 87 Nichtberücksichtigung der Versorgungsbezüge
- § 88 Bezüge-Zuständigkeitsverordnung
- § 89 Aufgabenübertragung an die Unfallkasse Sachsen-Anhalt

Das Landesbeamtenversorgungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt wurde bisher geändert durch:

Gesetzesbezeichnung	vom	Regelungsort	GVBl. LSA	Änderungsbereich
Zweites Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften	05.12.2018	Art. 4	S. 412, 413	§§ 21, 38, 42, 62, 66, 67, 79, 82, 83, 85

Kapitel 1 Allgemeine Vorschriften

Dieses Kapitel enthält neben dem Geltungsbereich und Definitionen auch allgemeine Regelungen, die im BeamtVG im Abschnitt „Gemeinsame Vorschriften“ (§§ 49, 62, 65 BeamtVG) enthalten sind. Diese werden in diesen Abschnitt aufgenommen, da sie für sämtliche Versorgungsarten gelten.

§ 1 Geltungsbereich, Gleichstellung der eingetragenen Lebenspartnerschaft mit der Ehe

Kommentierungsstand: 01.01.2019

(1) Dieses Gesetz regelt die Versorgung der

- 1. unmittelbaren Landesbeamtinnen und unmittelbaren Landesbeamten und ihrer Hinterbliebenen,**
- 2. mittelbaren Landesbeamtinnen und mittelbaren Landesbeamten und ihrer Hinterbliebenen.**

(2) ¹Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des Deutschen Richtergesetzes entsprechend für die Versorgung der Richterinnen und Richter des Landes Sachsen-Anhalt und ihrer Hinterbliebenen. ²Verweisungen in diesem Gesetz auf das Beamtenstatusgesetz, das Landesbeamtengesetz oder deren Bestimmungen gelten als Verweisungen auf das Deutsche Richtergesetz, das Landesrichtergesetz oder deren entsprechende Bestimmungen.

(3) Dieses Gesetz gilt ferner für sonstige Angehörige des öffentlichen Dienstes, die in einem Arbeitsverhältnis zu einem öffentlichen Arbeitgeber im Geltungsbereich dieses Gesetzes stehen, sofern dies besonders bestimmt ist.

(4) ¹Eingetragene Lebenspartnerschaften sind den Ehen gleichgestellt. ²Es stehen:

- 1. die Lebenspartnerschaft der Ehe,**
- 2. die Lebenspartnerin der Ehegattin,**
- 3. der Lebenspartner dem Ehegatten,**
- 4. die Begründung einer Lebenspartnerschaft der Eheschließung,**
- 5. die Aufhebung einer Lebenspartnerschaft der Ehescheidung oder Auflösung der Ehe,**
- 6. die hinterbliebene Lebenspartnerin der Witwe und**
- 7. der hinterbliebene Lebenspartner dem Witwer gleich.**

1 **Absatz 1** übernimmt vom Geltungsbereich her die Regelung aus § 1 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes (LBG LSA) sowie aus § 1 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 des Landesbesoldungsgesetzes (LBesG LSA).

2 Eine Bereichsausnahme für die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihre Verbände ist entbehrlich, da deren Beamtinnen und Beamten weder unter die unmittelbaren noch unter die mittelbaren Landesbeamtinnen und Landesbeamten zu fassen sind.

3 **Absatz 2 Satz 1** erweitert den Geltungsbereich auf die Richterinnen und Richter des Landes. Diese sind keine Beamtinnen und Beamten, sondern stehen in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis eigener Art. Nach **Satz 2** gelten Verweisungen auf beamtenrechtliche Regelungen gleichzeitig als Verweisungen auf entsprechende richterrechtliche Regelungen. Absatz 2 erleichtert die Lesbarkeit, indem auf die Verwendung von Wortpaaren zu Beamten und Richtern weitgehend verzichtet wird.

4 **Absatz 3** erstreckt den Geltungsbereich auf sonstige Angehörige des öffentlichen Dienstes. Dabei handelt es sich um Personen, die in einem Arbeitsverhältnis zu einem Arbeitgeber stehen, der sich im Geltungsbereich dieses Gesetzes befindet.

- 5 Bedeutung hat die Erstreckung des Geltungsbereichs auf Personen, die nicht in einem Beamtenverhältnis stehen, im Bereich der Dienstunfallfürsorge. § 52 (Einmalige Unfallentschädigung) sowie § 53 (Schadensausgleich in besonderen Fällen) erwähnen neben Beamtinnen und Beamten auch sonstige Angehörige des öffentlichen Dienstes.
- 6 **Absatz 4** enthält als Generalklausel die Gleichstellung der eingetragenen Lebenspartnerschaften mit den Ehen. Die Vorschrift entspricht § 12 BesVersEG LSA, der durch das BesNeuRG LSA vom 8. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 68) erlassen wurde und hinsichtlich der eingetragenen Lebenspartnerschaften die Gleichstellung mit der Ehe rückwirkend zum 3. Dezember 2003 anordnet (§ 25 BesVersEG LSA).

§ 2 Arten der Versorgung

Kommentierungsstand: 01.01.2019

¹Versorgungsbezüge sind:

- 1. Ruhegehalt oder versorgungsrechtlicher Unterhaltsbeitrag,**
- 2. Hinterbliebenenversorgung,**
- 3. Bezüge bei Verschollenheit,**
- 4. Unfallfürsorge,**
- 5. Erhöhungsbetrag nach § 20 Abs. 3 Satz 3,**
- 6. der Ausgleich bei besonderen Altersgrenzen nach § 59,**
- 7. die Stufe 2 des Familienzuschlages nach § 61 Abs. 1 Satz 2,**
- 8. Ausgleichsbetrag nach § 61 Abs. 2,**
- 9. Leistungen nach den §§ 62 bis 66.**

²Zur Versorgung gehören ferner das Übergangsgeld nach den §§ 57 und 58 sowie die jährliche Sonderzahlung nach § 60.

- 1 Die Regelung zählt die verschiedenen Grundarten der Versorgungsbezüge im Sinne dieses Gesetzes auf. Im Gegensatz zur früheren Rechtslage wird der Anpassungszuschlag nach § 69b Abs. 2 Satz 5 BeamtVG nicht mehr aufgezählt. Es gibt zwar noch Versorgungsfälle, in denen ein Anpassungszuschlag zusteht (§ 85 Abs. 5), aber dabei handelt es sich nicht um Versorgungsbezüge, sondern um einen Bestandteil der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge.
- 2 Zu den Unterhaltsbeiträgen nach Satz 1 Nummer 1 zählen nicht die Unterhaltsbeiträge, die nach Gnadenrecht (§ 38 LBG LSA) oder Disziplinarrecht (§§ 10, 12 DG LSA) bewilligt werden, weil nur die in diesem Gesetz genannten Unterhaltsbeiträge gemeint sind.

§ 3
Regelung durch Gesetz

Kommentierungsstand: 01.01.2019

(1) Die Versorgung der Beamtinnen, Beamten und ihrer Hinterbliebenen wird durch Gesetz geregelt.

(2) ¹Zusicherungen, Vereinbarungen und Vergleiche, die der Beamtin oder dem Beamten eine höhere als die ihr oder ihm gesetzlich zustehende Versorgung verschaffen sollen, sind unwirksam. ²Das Gleiche gilt für sonstige Verträge, insbesondere Versicherungsverträge, die zu diesem Zweck abgeschlossen werden.

(3) Auf die gesetzlich zustehende Versorgung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden, sofern in diesem Gesetz nicht etwas anderes bestimmt ist.

- 1 **Absatz 1** verweist auf den hergebrachten Grundsatz des Berufsbeamtentums, nach dem die Versorgung durch Gesetz zu regeln (Gesetzesvorbehalt) und damit einer Vereinbarung zwischen Dienstherrn und Beamtin oder Beamtem entzogen ist.
- 2 **Absatz 2** konkretisiert den Gesetzesvorbehalt des Absatzes 1. Er stellt eine spezielle Regelung gegenüber §§ 44, 38 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i. V. m. § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz LSA (VwVfG LSA) dar und stellt damit eindeutig klar, dass Verwaltungsakte, die eine höhere als die gesetzlich zustehende Versorgung intendieren, unwirksam sind. Bei entsprechenden Vereinbarungen stellt diese Regelung ferner ein ausdrückliches Verbot im Sinne von § 59 Abs. 1 VwVfG, § 1 VwVfG LSA i. V. m. § 134 BGB dar, so dass sich daraus ebenfalls die Nichtigkeit entsprechender Vereinbarungen ergibt.
- 3 **Absatz 3** regelt das Verzichtsverbot. Dieses ist Bestandteil des Alimentationsprinzips, welches auch nach Eintritt in den Ruhestand fort gilt. Eine Ausnahme gilt nur für einen in diesem Gesetz zugelassenen Verzicht wie z. B. die „Kleinbetrags-Klausel“ in § 5 Abs. 8. Unter das Verzichtsverbot fallen keine Leistungen, die nur auf Antrag gewährt werden.

Allgemeine Anpassung

(1) Werden die Dienstbezüge der Besoldungsberechtigten allgemein erhöht oder vermindert, sind von demselben Zeitpunkt an auch die Versorgungsbezüge durch Gesetz zu erhöhen oder zu vermindern.

(2) Als allgemeine Änderung der Dienstbezüge im Sinne des Absatzes 1 gelten auch die Neufassung der Grundgehaltstabelle mit unterschiedlicher Änderung der Grundgehaltssätze und die allgemeine Erhöhung oder Verminderung der Dienstbezüge um feste Beträge.

- 1 **Absatz 1** bezieht sich auf § 14 LBesG LSA, nach dem die Besoldung entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse regelmäßig anzupassen ist, weil die Alimentationspflicht gegenüber den Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richtern auch im Ruhestand fort gilt. Die Vorschrift konkretisiert den Alimentationsgrundsatz aus Art. 33 Abs. 5 Grundgesetz (Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 27. September 2005 – 2 BvR 1387/02 –, NVwZ 2005, 1294, 1298).
- 2 **Absatz 2** erweitert die Pflicht zu einer gesetzlichen Regelung auch auf strukturelle Änderungen (z. B. eine Neuordnung der Besoldungstabellen, die auch für die Berechnung der Versorgungsbezüge maßgeblich sind) sowie Anpassungen, die nicht linear, sondern durch feste Beträge erfolgen.

Festsetzung und Zahlung der Versorgungsbezüge

(1) Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle setzt die Versorgungsbezüge fest, bestimmt die Zahlungsempfängerin oder den Zahlungsempfänger und entscheidet über die Berücksichtigung von Zeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit sowie über die Bewilligung von Versorgungsbezügen aufgrund von Ermessensvorschriften, soweit durch Gesetz oder Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

(2) ¹Entscheidungen über die Bewilligung von Versorgungsbezügen aufgrund von Ermessensvorschriften dürfen erst beim Eintritt des Versorgungsfalles getroffen werden; vorherige Zusicherungen sind unwirksam. ²Ob Zeiten aufgrund der §§ 15 bis 17 und § 78 Abs. 7 als ruhegehaltfähige Dienstzeit zu berücksichtigen sind, soll in der Regel bei der Berufung in das Beamtenverhältnis von der obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle geprüft und aktenkundig gemacht werden; diese Ergebnisse der Prüfungen stehen unter dem Vorbehalt eines Gleichbleibens der Rechtslage, die ihnen zugrunde liegt.

(3) Die Versorgungsbezüge sind, soweit nichts anderes bestimmt ist, für die gleichen Zeiträume und im gleichen Zeitpunkt zu zahlen wie die Dienstbezüge der Beamtinnen und Beamten.

(4) Werden Versorgungsbezüge nach dem Tag der Fälligkeit gezahlt, besteht kein Anspruch auf Verzugszinsen.

(5) Hat eine Versorgungsberechtigte oder ein Versorgungsberechtigter den Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes, kann die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle die Zahlung der Versorgungsbezüge von der Bestellung einer oder eines Empfangsbevollmächtigten im Geltungsbereich des Grundgesetzes abhängig machen.

(6) ¹Für die Zahlung der Versorgungsbezüge hat die Empfängerin oder der Empfänger auf Verlangen der die Versorgungsbezüge anweisenden Stelle ein Konto anzugeben, auf das die Überweisung erfolgen kann. ²Die Übermittlungskosten mit Ausnahme der Kosten für die Gutschrift auf dem Konto der Empfängerin oder des Empfängers trägt die die Versorgungsbezüge anweisende Stelle; bei einer Überweisung der Versorgungsbezüge auf ein im Ausland geführtes Konto trägt die Versorgungsempfängerin oder der Versorgungsempfänger die Kosten und die Gefahr der Übermittlung der Versorgungsbezüge sowie die Kosten einer Meldung nach § 11 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes vom 6. Juni 2013 (BGBl. I S. 1482), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2789, 2802) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit einer aufgrund dieser Vorschrift erlassenen Verordnung. ³Die Kontoeinrichtungs-, Kontoführungs- oder Buchungsgebühren trägt die Empfängerin oder der Empfänger.

(7) ¹Bei der Berechnung von Versorgungsbezügen sind die sich ergebenden Bruchteile eines Cents unter 0,5 abzurunden und ab 0,5 aufzurunden. ²Zwischenrechnungen werden jeweils auf zwei Dezimalstellen durchgeführt. ³Jeder Versorgungsbestandteil ist einzeln zu runden. ⁴Abweichend von den Sätzen 1 bis 3 sind bei der Berechnung von Leistungen nach den §§ 62 bis 65 die Regelungen des § 121 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch anzuwenden.

(8) Beträge von weniger als fünf Euro sind nur auf Verlangen der oder des Empfangsberechtigten auszuführen.

(9) ¹Die für die Versorgungsfestsetzung zuständige Stelle erteilt der Beamtin oder dem Beamten auf schriftlichen Antrag Auskunft zum Anspruch auf die zukünftigen Versorgungsbezüge nach der zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung geltenden Sach- und Rechtslage. ²Die Auskunft steht unter dem Vorbehalt künftiger Sach- und Rechtsänderungen sowie der Richtigkeit und Vollständigkeit der zugrunde liegenden Daten.

- 1 **Absatz 1** trifft die grundsätzliche Regelung zur Zuständigkeit der Festsetzung der Versorgungsbezüge und weist der obersten Dienstbehörde diese Aufgabe zu. Andere Regelungen sind jedoch vorrangig. In Sachsen-Anhalt sind dies zum einen § 2 Abs. 2 des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Sachsen-Anhalt, nach der dem Versorgungsverband die Berechnung und Zahlung der beamtenrechtlichen Versorgungsleistungen der Kommunen zugewiesen worden ist und zum anderen die Bezüge-Zuständigkeitsverordnung, welche Regelungen zur Festsetzung der Versorgungsbezüge der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen, Richter und deren Hinterbliebenen enthält. Grundlage dieser Regelung ist § 88.
- 2 Über die Berücksichtigung von Zeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit ist grundsätzlich von Amts wegen zu entscheiden. Ein Antrag des Versorgungsberechtigten ist hierfür nicht erforderlich. Dies gilt auch für die Anrechnung von Zeiten, die im Ermessen des Dienstherrn stehen. Ein Antragserfordernis setzt voraus, dass dieses in einer Rechtsvorschrift (Gesetz, Rechtsverordnung oder Satzung) geregelt ist (§ 22 VwVfG). Auf die Ausführungen zu Abs. 2 Satz 2 wird verwiesen.
- 3 **Absatz 2** regelt den Zeitpunkt, in dem aufgrund von Ermessensvorschriften entschieden werden darf. Die hierauf beruhenden Versorgungsbezüge stehen nicht kraft Gesetzes zu, sondern erfordern einen konstitutiven Verwaltungsakt.
- 4 **Satz 1** regelt, dass erst beim Eintritt des Versorgungsfalles eine Entscheidung über eine Bewilligung von Versorgungsbezügen aufgrund von Ermessensvorschriften getroffen werden darf. Dazu zählen z. B. die Regelungen zu den Unterhaltsbeiträgen in § 22, § 33 Abs. 1, § 45 Abs. 2 Satz 2, § 50 Abs. 3, § 81 Satz 2 und Satz 3.
- 5 **Satz 2** trifft eine Regelung über den Zeitpunkt der Prüfung von ruhegehaltfähigen Dienstzeiten, die nicht zwingend bewilligt werden, sondern deren Anerkennung im Ermessen („...soll...“ oder „...kann...“) steht. Aus Gründen der Beweissicherung liegt eine Pflicht zur zeitnahen Prüfung sowohl im Interesse des Dienstherrn als auch der Beamtin, des Beamten, der Richterin oder des Richters. Da in diesen Tatbeständen regelmäßig auch auf eine Förderlichkeit vorheriger Tätigkeiten abgestellt wird, lassen sich diese Voraussetzungen im Zeitpunkt der Berufung in das Beamten- oder Richterverhältnis besser als bei Eintritt des Versorgungsfalles prüfen. Die Einschränkung „in der Regel“ bedeutet, dass nur in Ausnahmefällen bei der Berufung in das Beamtenverhältnis die Entscheidung noch nicht gefallen sein darf und die beabsichtigte Ernennung gleichwohl nicht mehr aufgeschoben werden soll. Die Ergebnisse der Prüfungen über Zeiten aufgrund der §§ 15 bis 17 und 78 Abs. 7 stehen unter dem Vorbehalt eines Gleichbleibens der Rechtslage. Aufgrund dieses Vorbehalts ist eine veränderte Rechtslage im Zeitpunkt der Festsetzung der Versorgungsbezüge zu berücksichtigen (zweiter Halbsatz).
- 6 Die in Satz 2 geregelte Verfahrensweise wurde in der früheren Verwaltungspraxis nicht so strikt gehandhabt. Vorabentscheidungen wurden üblicherweise nur auf einen Antrag der Beamtin oder des Beamten, in seltenen Fällen auf Veranlassung der Personalstelle hin getroffen. Daher wird auch weiterhin häufig erst bei der Festsetzung der Versorgungsbezüge über die Berücksichtigung von Soll- oder Kannzeiten zu entscheiden sein. Liegen bei Ruhestandsbeginn keine Nachweise über das Bestehen solcher Vordienstzeiten vor, werden diese erst ab Beginn des Monats berücksichtigt, in dem die Festsetzungsbehörde Kenntnis hierüber erlangt. Nachweise, die innerhalb von drei Monaten nach Beginn des Ruhestandes vorgelegt werden, wirken auf den Ruhestandsbeginn zurück.
- 7 **Absatz 3** verweist inhaltlich auf § 3 Abs. 4 LBesG LSA, nach der die Besoldung monatlich im Voraus gezahlt wird. Diese Regelung zählt zum Inhalt des Alimentationsprinzips, welches auch in der Versorgung gilt. Es wird sichergestellt, dass mit Beginn des Kalendermonats über die Versorgungsbezüge verfügt werden kann.

- 8 **Absatz 4** entspricht § 3 Abs. 5 LBesG LSA. Ein Anspruch auf Verzugszinsen wird kraft Gesetzes ausgeschlossen. Aufgrund des Dienst- und Treueverhältnisses ist eine gelegentliche verspätete Auszahlung hinzunehmen.
- 9 **Absatz 5** ermöglicht es, die Bestellung einer oder eines Empfangsbevollmächtigten zu verlangen, sofern die oder der Versorgungsberechtigte im Inland keinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt hat. Bei der Ausübung des Ermessens ist diese Maßnahme auf die Fälle zu beschränken, in denen zu befürchten ist, dass die Versorgungsempfängerin, der Versorgungsempfänger oder die Hinterbliebenen ihrer Mitwirkungspflicht nicht oder nicht ausreichend nachkommen können (z. B. bei nicht ausreichenden Sprachkenntnissen der Hinterbliebenen).
- 10 **Absatz 6** trifft Regelungen zur Kontoführung und zur Kostentragungspflicht. Diese entsprechen grundsätzlich denen in der Besoldung (§ 17 LBesG LSA). Bei im Ausland geführten Konten trägt die Versorgungsempfängerin oder der Versorgungsempfänger zusätzlich die Kosten und das Risiko der Übermittlung der Versorgungsbezüge. Ferner trägt sie oder er das Risiko der Kosten einer Meldung einer ausgehenden Zahlung in das Ausland nach der Außenwirtschaftsverordnung.
- 11 **Absatz 7 Satz 1 bis 3** enthält Rundungsregelungen für die Berechnung der Versorgungsbezüge, diese entsprechen der Regelung in § 3 Abs. 6 LBesG LSA. **Satz 4** enthält die Rundungsregelung für die Leistungen nach den §§ 62 bis 65. Hier greifen die Regelungen des § 121 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch.
- 12 **Absatz 8** enthält eine Kleinbetragsklausel, welche unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand vermeiden soll.
- 13 **Absatz 9** regelt, dass der Beamtin oder dem Beamten auf Antrag eine Versorgungsauskunft erteilt wird. Diese begründet keinen Anspruch auf die zum Zeitpunkt des Eintritts in die Versorgung festzusetzenden Versorgungsbezüge. Die Versorgungsauskunft wird mit der Sach- und Rechtslage und den vorliegenden Informationen zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung erstellt. Spätere Änderungen der Sach- und Rechtslage bzw. unvollständige oder unrichtige zugrundeliegende Daten führen zur Unwirksamkeit der Auskunft. Die Vorabauskunft für unmittelbare Landesbeamtinnen und –beamte erteilt die Beamtenversorgung der Bezügestelle Dessau Außenstelle Magdeburg als für die Versorgungsfestsetzung zuständige Stelle (§ 4 BezZustVO).

**Abtretung, Verpfändung, Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht,
Umrechnung fremdländischer Währungen**

(1) Ansprüche auf Versorgungsbezüge können, wenn durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist, nur insoweit abgetreten oder verpfändet werden, als sie der Pfändung unterliegen.

(2) ¹Gegenüber Ansprüchen auf Versorgungsbezüge kann der Dienstherr ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur in Höhe des pfändbaren Teils der Versorgungsbezüge geltend machen. ²Dies gilt nicht, soweit gegen die Versorgungsberechtigten oder den Versorgungsberechtigten ein Anspruch auf Schadenersatz wegen vorsätzlicher unerlaubter Handlung besteht.

(3) ¹Ansprüche auf Sterbegeld nach § 26, Erstattung der Kosten des Heilverfahrens und der Pflege nach § 41, Unfallausgleich nach § 42 sowie einmalige Unfallentschädigung nach § 52 und Schadensausgleich in besonderen Fällen nach § 53 können weder gepfändet noch abgetreten noch verpfändet werden. ²Forderungen des Dienstherrn gegen die Verstorbene oder den Verstorbenen aus Vorschuss- oder Darlehensgewährungen sowie aus Überzahlungen von Dienst- oder Versorgungsbezügen können auf das Sterbegeld angerechnet werden.

(4) ¹Die Umrechnung fremdländischer Währungen erfolgt nach dem veröffentlichten Referenzkurs der Europäischen Zentralbank und ansonsten nach dem von der Deutschen Bundesbank ermittelten Mittelwert. ²Für Länder mit differenziertem Kurssystem ist der Wert für den nichtkommerziellen Bereich zu berücksichtigen. ³Bei wiederkehrenden Leistungen ist ein monatsbezogener Mittelwert und bei einmaligen Leistungen ein Jahresmittelwert zugrunde zu legen.

- 1 Die Vorschrift ist inhaltsgleich mit § 12 Abs. 1 und 2 LBesG LSA. Die Regelungen sind allesamt zwingendes Recht und können durch Vereinbarung nicht geändert werden.
- 2 **Absatz 1** regelt, in welchem Umfang die Versorgungsbezüge abgetreten oder verpfändet werden können. Sie sichert den angemessenen Lebensunterhalt, indem Abtretungen und Pfändungen nur in dem gesetzlichen Umfang zulässig sind.
- 3 **Absatz 2 Satz 1** begrenzt ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht des Dienstherrn mit einer Forderung, die ihm gegen die Versorgungsempfängerin oder den Versorgungsempfänger zusteht, gegen den Versorgungsanspruch, um den angemessenen Lebensunterhalt nicht zu gefährden. Mit einem Zurückbehaltungsrecht können beispielsweise Mitwirkungspflichten in versorgungsrechtlichen Angelegenheiten (z. B. die Vorlage von Einkommensnachweisen) durchgesetzt werden. Bei einem Schaden aufgrund einer vorsätzlichen unerlaubten Handlung gelten die Schutzvorschriften jedoch nicht, da die Versorgungsempfängerin oder der Versorgungsempfänger nicht mehr als schutzwürdig gilt (**Satz 2**).
- 4 **Absatz 3 Satz 1** erweitert den Pfändungsschutz um Bezüge, auf die die Versorgungsberechtigten im besonderen Maße angewiesen sind, weil sie die Kosten einer Bestattung (Sterbegeld), Aufwendungen nach einem Dienstunfall (Erstattung der Kosten des Heilverfahrens und der Pflege), den Ersatz von Mehraufwendungen einer erwerbsgeminderten Beamtin oder eines erwerbsgeminderten Beamten (Unfallausgleich), Ersatz für eine unzureichende Absicherung nach einem qualifizierten Dienstunfall (einmalige Unfallentschädigung) oder Ersatz sonstiger Schäden bei besonderen Verwendungen im Ausland (Schadensausgleich in besonderen Fällen) bestreiten bzw. abmildern sollen.
- 5 **Satz 2** enthält für das Sterbegeld die Sonderregelung, dass überzahlte Besoldung oder überzahlte Versorgungsleistungen saldiert werden dürfen. Es handelt sich dabei um Überzahlungen, die noch zu Lebzeiten der oder des Verstorbenen entstanden sind. Leistungen, die erst nach dem Tod ohne Rechtsgrund geleistet werden, sind nach den Regelungen über eine Rückforderung von Versorgungsbezügen abzuwickeln.

- 6 **Absatz 4** trifft Regelungen zur Umrechnung fremdländischer Währungen. Keine Anwendung findet die Regelung, wenn eine finanzielle Leistung von einer Bank in Euro gutgeschrieben wird. Nur bei einer Gutschrift in einer ausländischen Währung besteht ein Regelungsbedürfnis.
- 7 Maßgebend sind die amtlichen Wechselkurse (Satz 1 und 2). Satz 3 unterscheidet zwischen wiederkehrenden und einmaligen finanziellen Leistungen. Da die Versorgungsbezüge monatlich zu zahlen sind und wiederkehrende Leistungen darstellen, ist bei wiederkehrenden, zu berücksichtigenden Leistungen ebenfalls ein monatlicher Mittelwert die Bezugsgröße. Bei einmaligen Leistungen wird ein Jahresmittelwert als Bezugsgröße zugrunde gelegt.

Rückforderung von Versorgungsbezügen

(1) ¹Die Rückforderung zu viel gezahlter Versorgungsbezüge richtet sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist. ²Der Kenntnis des Mangels des rechtlichen Grundes der Zahlung steht es gleich, wenn der Mangel so offensichtlich war, dass die Empfängerin oder der Empfänger ihn hätte erkennen müssen. ³Von der Rückforderung kann aus Billigkeitsgründen mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle abgesehen werden.

(2) ¹Die Rückforderung von Beträgen von weniger als fünf Euro unterbleibt. ²Treffen mehrere Einzelbeträge zusammen, gilt die Grenze für die Gesamtrückforderung.

(3) § 118 Abs. 3, 4 und 5 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.

- 1 **Absatz 1** regelt die Rückforderung von Versorgungsbezügen. Ist eine Leistung rechtsgrundlos erbracht, so hat die Empfängerin oder der Empfänger sie zurück zu gewähren. Die Verweisung auf die §§ 812 ff. BGB über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung begrenzt die Erstattungspflicht der Versorgungsempfängerin oder des Versorgungsempfängers.
- 2 Die Billigkeitsentscheidung in Satz 3 hat den Zweck, eine allen Umständen des Einzelfalls gerecht werdende Lösung zu ermöglichen, bei der neben objektiven Kriterien (z. B. ausreichende Deckung des Lebensunterhalts) auch subjektive Kriterien (z. B. fehlendes Verschulden der Versorgungsempfängerin oder des Versorgungsempfängers oder ein Mitverschulden der die Versorgungsbezüge anweisenden Stelle) berücksichtigt werden.
- 3 Das Ermessen ermöglicht ferner, auf eine Rückforderung ganz oder teilweise zu verzichten. Dabei steht es nicht im Ermessen, ob überhaupt eine Billigkeitsprüfung vorgenommen wird, denn diese ist zwingend vorgeschrieben.
- 4 **Absatz 2** enthält eine Bagatellregelung, die der Verwaltungsvereinfachung dient.
- 5 **Absatz 3** regelt Erstattungspflichten nach dem Tode der Versorgungsempfängerin oder des Versorgungsempfängers durch Verweis auf § 118 Abs. 3, 4 und 5 SGB VI. Die Anwendung dieser Regelungen ist im Versorgungsrecht erforderlich, weil nach dem Tod nur noch wenige Ansprüche des Dienstherrn zur Aufrechnung zur Verfügung stehen.
- 6 Es werden sowohl die Geldinstitute (durch Verweis auf § 118 Abs. 3 SGB VI) als auch anderweitig über das Konto der oder des Verstorbenen Verfügende (durch Verweis auf § 118 Abs. 4 SGB VI) zur Rücküberweisung verpflichtet, sofern eine Rückforderung wegen zu Unrecht erbrachter Leistungen erfolgt ist. Die bisherige Verwaltungspraxis wird damit unverändert fortgeführt. Durch Verweis auf § 118 Abs. 5 SGB VI wird ferner geregelt, dass ein Anspruch der Erben als erfüllt gilt, sofern im Monat des Todes der oder des Versorgungsberechtigten laufende Geldleistungen fällig geworden und auf das bisherige Empfängerkonto überwiesen worden sind.
- 7 Ein Verweis auf die Verjährungsvorschriften des § 118 Abs. 4a SGB VI ist nicht erfolgt, weil § 8 dieses Gesetzes die Verjährung abschließend regelt.

§ 8 Verjährung

Kommentierungsstand: 01.01.2019

¹Ansprüche nach diesem Gesetz oder auf der Grundlage dieses Gesetzes verjähren nach drei Jahren. ²Die Verjährungsvorschriften und die Regelungen zur Berechnung von Fristen und Terminen des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind anzuwenden.

1. Eine Verjährung hat zur Folge, dass nach Zeitablauf ein Anspruch nicht mehr durchsetzbar ist. Die Verjährung betrifft sowohl Ansprüche des Dienstherrn (z. B. auf Rückforderung) als auch auf Nachzahlung gegenüber dem Dienstherrn. Die bisherige Verjährungsfrist von drei Jahren wird beibehalten (Satz 1). Satz 2 verweist auf die entsprechende Anwendung der Vorschriften zur Verjährung und zur Fristberechnung des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Da diese sich im Bundesrecht befinden, jedoch im Land angewendet werden sollen, erfolgt ein ausdrücklicher Verweis auf diese Regelungen.
2. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Gläubiger von den anspruchsbegründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste (§ 8 Satz 2 i. V. m. § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB). Auf einen kenntnisunabhängigen Beginn der Verjährungsfrist wurde bewusst verzichtet, da auch Rückforderungen des Dienstherrn unter die Verjährungsfrist fallen.

**§ 9
Anzeigepflichten**

Kommentierungsstand: 01.01.2019

(1) Die Beschäftigungsstelle hat der die Versorgungsbezüge anweisenden Stelle jede Verwendung einer oder eines Versorgungsberechtigten unter Angabe der gewährten Bezüge, ebenso jede spätere Änderung der Bezüge oder die Zahlungseinstellung sowie die Gewährung einer Versorgung unverzüglich anzuzeigen.

(2) ¹Die oder der Versorgungsberechtigte ist verpflichtet, der die Versorgungsbezüge anweisenden Stelle

- 1. die Verlegung des Wohnsitzes,**
- 2. den Bezug und jede Änderung von Einkünften nach § 20 Abs. 4 sowie den §§ 21, 57, 58 und 67 bis 71,**
- 3 die Witwe oder der Witwer auch die erneute Eheschließung nach § 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2,**
- 4. die Begründung eines neuen öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses oder eines privatrechtlichen Arbeitsverhältnisses im öffentlichen Dienst sowie den Bezug und jede Änderung von Erwerbs- oder Erwerb ersatzeinkommen in den Fällen des § 57 Abs. 5 und des § 58 Abs. 4,**
- 5. die Erfüllung der allgemeinen Wartezeit nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch in den Fällen des § 18 Abs. 1 Satz 2 und 3 sowie im Rahmen der §§ 62 bis 66 unverzüglich schriftlich anzuzeigen. ²Daneben ist die oder der Versorgungsberechtigte verpflichtet, auf Verlangen der die Versorgungsbezüge anweisenden Stelle unverzüglich:**
 - 1. Nachweise vorzulegen,**
 - 2. der Erteilung von für die Versorgungsbezüge erheblichen Nachweisen oder Auskünften durch Dritte zuzustimmen oder**
 - 3. eine Lebensbescheinigung vorzulegen.**

(3) ¹Kommt eine Versorgungsberechtigte oder ein Versorgungsberechtigter der Verpflichtung nach Absatz 2 Satz 1 Nrn. 2, 3 oder Satz 2 nicht nach, so ist die Versorgung nach dem Zugang einer schriftlichen Aufforderung zur Erfüllung der Verpflichtung ab dem darauf folgenden Monat bis zur Erfüllung der Verpflichtung ganz oder teilweise zurückzubehalten. ²Nach Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts für einen Zeitraum von sechs Monaten kann die Versorgung ganz oder teilweise entzogen werden, wenn der Verpflichtung nach Absatz 2 Satz 1 Nrn. 2, 3 oder Satz 2 nicht nachgekommen worden ist.

- 1** § 9 regelt Anzeigepflichten sowohl für die Beschäftigungsstellen (sofern sie Versorgungsberechtigte beschäftigen) als auch die Versorgungsberechtigten. Diese Anzeigepflichten bestehen unabhängig voneinander.
- 2** **Absatz 1** regelt die Anzeigepflicht der Beschäftigungsstelle gegenüber der die Versorgungsbezüge anweisenden Stelle. Zu den Beschäftigungsstellen zählen alle Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts und ihre Verbände. Private Arbeitgeber fallen nicht darunter. Bei einer Beschäftigung bei einem privaten Arbeitgeber bleibt nur die Anzeigepflicht nach Absatz 2.
- 3** Der Anzeigepflicht unterliegt jede Verwendung, für die Bezüge geleistet werden. Zu den Bezügen zählen sowohl Besoldung aus einem öffentlich-rechtlichen als auch ein Entgelt aus einem privatrechtlichen Dienstverhältnis. Ferner fallen auch Änderungen in der Höhe der Bezüge, die Zahlungseinstellung als auch die Gewährung einer Versorgung unter Absatz 1.
- 4** **Absatz 2** regelt abschließend die Anzeigepflichten der oder des Versorgungsberechtigten und zählt diese in einem Katalog auf (Satz 1). Die Anzeige ist aus Gründen der Beweissicherung in schriftlicher Form (Briefpost, Fax) vorzunehmen. Nach § 3a Abs. 2 VwVfG i. V. m. § 1 VwVfG LSA fällt darunter auch elektronische Kommunikation mit qualifizierter elektronischer Signatur.

- 5 In der Nummer 1 wird die Anzeigepflicht bei einer Verlegung des Wohnsitzes geregelt. Da bei Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern ein persönlicher Kontakt weder zur ehemaligen Beschäftigungsdienststelle noch zu der die Versorgungsbezüge anweisenden Stelle mehr besteht oder bei Hinterbliebenen möglicherweise niemals bestanden hat, könnte der für Schriftverkehr notwendige Wohnsitz möglicherweise erschwert in Erfahrung gebracht werden.
- 6 Nummer 2 regelt die Anzeigepflicht von Renten, Erwerbseinkommen, Erwerb ersatzeinkommen, anderen Versorgungsbezügen sowie sonstigem eigenen Einkommen. Diese Angaben sind für die Anwendung von Anrechnungs- und Ruhensvorschriften erforderlich.
- 7 Die Nummer 3 steht im Zusammenhang mit dem Erlöschen einer Witwen- oder Witwerversorgung aufgrund einer erneuten Verheiratung oder erneuten eingetragenen Lebenspartnerschaft und regelt, dass diese Heirat oder eingetragene Lebenspartnerschaft anzuzeigen ist.
- 8 Nummer 4 begründet eine Anzeigepflicht einer entlassenen Beamtin oder eines entlassenen Beamten während des Bezugs von Übergangsgeld. Da auf diese Übergangsgelder Erwerbseinkommen oder Erwerb ersatzeinkommen angerechnet werden, ist die Anzeige gegenüber der die Versorgungsbezüge anweisenden Stelle notwendig.
- 9 Nummer 5 regelt eine Anzeigepflicht, sofern die allgemeine Wartezeit in der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt ist und diese für die Anerkennung von Zeiten nach § 18 Abs. 1 Satz 2 und 3 als ruhegehaltfähige Dienstzeit oder für kinder- oder pflegebezogene Leistungen nach den §§ 62 bis 66 erforderlich ist.
- 10 Satz 2 erweitert die Anzeigepflicht auf die Vorlage von Nachweisen, die als Beleg der anzeigepflichtigen Angaben erforderlich sind. Erweitert wird die Anzeigepflicht zudem um die Vorlagepflicht einer Lebensbescheinigung auf Verlangen der die Versorgungsbezüge anweisenden Stelle.
- 11 **Absatz 3** trifft eine Regelung für den Fall, dass der Anzeigepflicht nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 oder 3 nicht nachgekommen wird. In diesen Nummern werden Einkünfte und sonstige Versorgungs- und Unterhaltsansprüche der Anzeigepflicht unterworfen, deren Nichtbeachtung erhebliche Überzahlungen zur Folge haben könnte. Satz 1 sieht ein Zurückbehaltungsrecht vor.
- 12 Sollte dieses nicht ausreichend sein, um die Anzeigepflicht durchzusetzen, sieht Satz 2 einen Entzug der Versorgung vor. Dieser setzt voraus, dass vorher für einen Zeitraum von sechs Monaten ein Zurückbehaltungsrecht ausgeübt worden ist. Der Entzug steht im Ermessen. Dabei sollte als schonendes Mittel ein teilweiser Entzug vorher angekündigt und durchgesetzt werden, bevor die Versorgungsbezüge vollständig entzogen werden.
- 13 Bei der Ausübung des Ermessens sind ferner die Art und Schwere der Anzeigepflichtverletzung, der Grad des Verschuldens, die Folgen des Verstoßes für die die Versorgungsbezüge anweisende Stelle und die ersichtlichen finanziellen Verhältnisse der oder des Versorgungsberechtigten zu berücksichtigen. Die Entscheidung trifft die die Versorgungsbezüge anweisende Stelle.

Kapitel 2 Ruhegehalt und Unterhaltsbeitrag

Dieses Kapitel enthält Regelungen zur Ermittlung des Ruhegehalts und eines Unterhaltsbeitrags für Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte.

§ 10 Kommentierungsstand: 01.01.2019 Entstehen und Berechnung des Ruhegehalts

(1) ¹Ein Ruhegehalt wird gewährt, wenn die Beamtin oder der Beamte

1. eine Dienstzeit von mindestens fünf Jahren abgeleistet hat oder
2. infolge Krankheit, Verwundung oder sonstiger Beschädigung, die sie oder er sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat, dienstunfähig geworden ist.

²Die Dienstzeit wird vom Zeitpunkt der ersten Berufung in das Beamtenverhältnis an gerechnet und nur berücksichtigt, sofern sie ruhegehaltfähig ist. ³Zeiten, die kraft gesetzlicher Vorschrift als ruhegehaltfähig gelten oder nach § 15 als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, sind einzurechnen. ⁴Satz 3 gilt nicht für Zeiten, die die Beamtin oder der Beamte vor dem 3. Oktober 1990 in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet zurückgelegt hat.

(2) Der Anspruch auf Ruhegehalt entsteht mit dem Beginn des Ruhestandes, in den Fällen des § 4 des Landesbesoldungsgesetzes nach Ablauf der Zeit, für die Besoldung gewährt wird.

(3) Das Ruhegehalt wird auf der Grundlage der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und der ruhegehaltfähigen Dienstzeit berechnet.

- 1 Die Vorschrift enthält grundsätzliche Regelungen über das Entstehen des Anspruchs auf Ruhegehalt und dessen Berechnung. Die Voraussetzungen für den Ruhestand selbst sind dagegen in den §§ 39 bis 44, 50, 106, 114 und 115 LBG LSA geregelt.
- 2 **Absatz 1 Satz 1** regelt grundsätzliche Anspruchsvoraussetzungen. Nach der Nummer 1 ist für den Anspruch auf Ruhegehalt eine Wartezeit von fünf Jahren erforderlich. Nach Nummer 2 wird auf die Erfüllung der Wartezeit verzichtet, wenn die Dienstunfähigkeit durch die Dienstausbübung verursacht worden ist. Dabei darf kein grobes Verschulden der Beamtin, des Beamten, der Richterin oder des Richters vorliegen. Grobes Verschulden umfasst Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Grobe Fahrlässigkeit liegt vor, wenn die erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße verletzt ist und dasjenige unbeachtet geblieben ist, was jedem hätte einleuchten müssen.
- 3 **Satz 2** trifft eine Legaldefinition für den Begriff der „Dienstzeit“ nach Satz 1 Nummer 1. Diese setzt eine Berufung in das Beamtenverhältnis und eine Regelung der Ruhegehaltfähigkeit voraus. Eine Teilzeitbeschäftigung führt nicht zu einer Verlängerung der Wartezeit. Die regelmäßige ruhegehaltfähige Dienstzeit ist in § 12 definiert.
- 4 **Satz 3** stellt Zeiten den ruhegehaltfähigen Zeiträumen gleich, soweit sie kraft gesetzlicher Vorschrift als ruhegehaltfähig gelten oder sie als Zeiträume in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst als ruhegehaltfähige Dienstzeit gemäß § 15 berücksichtigt werden.
- 5 **Satz 4** macht vom Satz 3 die Ausnahme, dass Zeiten vor dem 3. Oktober 1990 im Beitrittsgebiet nicht als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden. Damit wird die Regelung fortgeführt, dass eine Wartezeit nach dem Beamtenversorgungsrecht nur durch ab dem Beitritt zurückgelegte Zeiten erfüllt werden konnte (Anlage I Kapitel XIX Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 9 Buchstabe b des Einigungsvertrages vom 31. August 1990, BGBl. II S. 885, 1142).
- 6 **Absatz 2** regelt eine Ausnahme für den Beginn des Anspruchs auf Ruhegehalt für in den einstweiligen Ruhestand versetzte Beamtinnen und Beamte sowie abgewählte Beamtinnen

auf Zeit und abgewählte Beamte auf Zeit. Diese erhalten mit Beginn des einstweiligen Ruhestandes für den laufenden Monat und die drei folgenden Monate weiterhin Besoldung (§ 4 LBesG LSA). Der Anspruch auf Ruhegehalt entsteht mit Ablauf dieser drei Monate, um Doppelzahlungen in diesem dreimonatigen Zeitraum zu vermeiden.

- 7 **Absatz 3** enthält die Grundsatzregelung, nach der sich das Ruhegehalt bemisst. Es knüpft an die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und die ruhegehaltfähige Dienstzeit an. Anderweitige Vereinbarungen zwischen dem Dienstherrn und der Beamtin, dem Beamten, der Richterin oder dem Richter sind aufgrund des Gesetzesvorbehalts (§ 3 Abs. 1 und 2) unzulässig.

Ruhegehaltfähige Dienstbezüge

(1) ¹Ruhegehaltfähige Dienstbezüge sind

- 1. das Grundgehalt,**
- 2. der Familienzuschlag der Stufe 1,**
- 3. sonstige Dienstbezüge, die im Besoldungsrecht als ruhegehaltfähig bezeichnet sind,**
- 4. Leistungsbezüge nach § 28 Abs. 1 des Landesbesoldungsgesetzes, soweit sie nach § 32 des Landesbesoldungsgesetzes ruhegehaltfähig sind,**
- 5. die Vergütung von im Außendienst beschäftigten Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern nach § 1 der Vollstreckungsvergütungsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt, soweit sie nach § 80 ruhegehaltfähig ist,**

die der Beamtin oder dem Beamten in den Fällen der Nummern 1 und 3 zuletzt zugestanden haben oder in den Fällen der Nummer 2 nach dem Besoldungsrecht zustünden. ²Hat die Beamtin oder der Beamte vor dem Eintritt oder der Versetzung in den Ruhestand aufgrund einer Teilzeitbeschäftigung oder einer eingeschränkten Verwendung wegen begrenzter Dienstfähigkeit nach § 27 des Beamtenstatusgesetzes gekürzte Dienstbezüge bezogen, gelten die ungekürzten ruhegehaltfähigen Dienstbezüge als ruhegehaltfähige Dienstbezüge. ³War die Beamtin oder der Beamte vor dem Eintritt oder der Versetzung in den Ruhestand ohne Dienstbezüge beurlaubt, gelten als Dienstbezüge die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, die die Beamtin oder der Beamte bezogen hätte, wäre sie oder er am Tag vor der Versetzung oder dem Eintritt in den Ruhestand nicht beurlaubt gewesen.

(2) Wurde die Beamtin oder der Beamte wegen Dienstunfähigkeit aufgrund eines Dienstunfalls im Sinne des § 38 in den Ruhestand versetzt, ist das Grundgehalt der nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1, Absatz 3 oder 6 maßgebenden Besoldungsgruppe nach der Stufe zugrunde zu legen, die sie oder er bei im Wesentlichen anforderungsgerechten Leistungen bis zum Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze hätte erreichen können.

(3) ¹Ist eine Beamtin oder ein Beamter aus einem Amt in den Ruhestand getreten, das nicht das jeweilige Einstiegsamt ihrer oder seiner Laufbahn in der jeweiligen Laufbahngruppe ist oder das keiner Laufbahn angehört, und hat sie oder er die Dienstbezüge dieses oder eines mindestens gleichwertigen Amtes vor dem Eintritt in den Ruhestand nicht mindestens zwei Jahre erhalten, sind nur die Bezüge des vorher verliehenen Amtes ruhegehaltfähig. ²Hatte die Beamtin oder der Beamte vorher kein Amt inne, setzt die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem für Beamtenversorgung zuständigen Ministerium oder mit der von diesem bestimmten Behörde die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bis zur Höhe der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge der nächstniedrigeren Besoldungsgruppe fest. ³Im Sinne des Satzes 1 gelten die Ämter der Besoldungsordnung R als einer Laufbahn zugehörig und ein Amt der Besoldungsordnung R 1 als Einstiegsamt dieser Laufbahn.

(4) ¹Ist eine Amtszulage ohne Ernennung gewährt worden, zählt diese Amtszulage zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen, wenn einerseits die Gewährung vom für die Ernennung Zuständigen beabsichtigt war oder er seine Absicht nachträglich rückwirkend schriftlich erklärt und andererseits die Amtszulage mindestens zwei Jahre geleistet worden ist. ²Ist ein Amt nicht wirksam verliehen worden, bemessen sich die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus dem unwirksam verliehenen Amt, wenn einerseits die Ernennung vom für die Ernennung Zuständigen beabsichtigt war oder er seine Absicht nachträglich rückwirkend schriftlich erklärt und andererseits die Bezüge aus dem unwirksam verliehenen Amt mindestens zwei Jahre geleistet worden sind.

(5) ¹Absatz 3 gilt nicht, wenn die Beamtin oder der Beamte vor Ablauf der Frist infolge von Krankheit, Verwundung oder sonstiger Beschädigung, die sie oder er sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat (Dienstbeschädigung), in den Ruhestand versetzt wurde. ²Absatz 3 gilt ferner nicht für die Bemessung der Hinterbliebenenversorgung, wenn das Beamtenverhältnis durch Tod infolge einer Dienstbeschädigung geendet hat. ³In den Fällen der Sätze 1 und 2 findet Absatz 4 mit der Maßgabe Anwendung, dass die Amtszulage oder die höheren Bezüge nicht mindestens zwei Jahre geleistet worden sein müssen.

(6) ¹Das Ruhegehalt einer Beamtin oder eines Beamten, die oder der früher ein mit höheren Dienstbezügen verbundenes Amt bekleidet und diese Bezüge mindestens zwei Jahre erhalten hat, wird, sofern die Beamtin oder der Beamte in ein mit geringeren Dienstbezügen verbundenes Amt nicht lediglich auf ihren oder seinen im eigenen Interesse gestellten Antrag oder aufgrund einer rechtskräftigen Disziplinarmaßnahme übergetreten ist, nach den höheren ruhegehaltfähigen Dienstbezügen des früheren Amtes im Zeitpunkt des Übertritts und der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit berechnet. ²Absatz 5 gilt entsprechend. ³Das Ruhegehalt darf die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge des letzten Amtes nicht übersteigen.

(7) ¹Verringern sich bei einem Wechsel in ein Amt der Besoldungsordnung W die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, berechnet sich das Ruhegehalt aus den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen des früheren Amtes und der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit, sofern die Beamtin oder der Beamte die Dienstbezüge des früheren Amtes mindestens zwei Jahre erhalten hat; hierbei ist die zum Zeitpunkt des Wechsels in die Besoldungsordnung W erreichte Stufe des Grundgehalts zugrunde zu legen. ²Auf die Zweijahresfrist wird der Zeitraum, in dem die Beamtin oder der Beamte Dienstbezüge aus einem Amt der Besoldungsordnung W erhalten hat, angerechnet. ³Absatz 5 und Absatz 6 Satz 3 gelten entsprechend.

- 1 Die Vorschrift definiert die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und regelt ferner weitere Voraussetzungen für die Ruhegehaltfähigkeit sowie Ausnahmen von dem Grundsatz, dass die zuletzt zugestandenen Dienstbezüge als ruhegehaltfähig gelten.
- 2 **Absatz 1 Satz 1** definiert abschließend die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge.
- 3 Zu dem Grundgehalt in der Nummer 1 zählen auch die Amtszulagen als Bestandteil des Grundgehaltes (§ 40 Abs. 2 Satz 2 LBesG LSA).
- 4 Der Familienzuschlag der Stufe 1 (Verheiratetenbestandteil) zählt nach Nummer 2 ebenfalls zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen. Die kindbezogenen Bestandteile im Familienzuschlag (Stufe 2 des Familienzuschlags) zählen nicht zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen, weil sie neben dem Ruhegehalt gezahlt werden (§ 61 Abs. 1 Satz 2).
- 5 Nummer 3 verweist auf sonstige Dienstbezüge, die im Besoldungsrecht als ruhegehaltfähig bezeichnet sind. Dazu zählen beispielsweise die Ausgleichszulage nach § 41 Abs. 1 Satz 4 LBesG LSA und die Allgemeine Stellenzulage nach Vorbemerkung Nr. 13 zur Besoldungsordnung A LBesG LSA.
- 6 Die Nummer 4 verweist auf die Leistungsbezüge der Professorinnen und Professoren, welche ein Amt der Besoldungsordnung W bekleiden, soweit diese gemäß § 32 LBesG LSA ruhegehaltfähig sind.
- 7 Die Ruhegehaltfähigkeit der Vergütung von im Außendienst beschäftigten Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern war bisher nur auf Verordnungsstufe geregelt. Diese Voraussetzungen werden nunmehr in einem formellen Gesetz normiert. Dazu wird die Regelung des § 80 neu in das Gesetz aufgenommen und parallel dazu die Aufzählung in Absatz 1 Satz 1 ergänzt (Nummer 5).
- 8 Alle weiteren Besoldungsbestandteile, die in den Nummern 1 bis 5 nicht aufgezählt sind, zählen demnach nicht zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen. Darunter fallen u. a. Stellenzulagen (sofern nicht ausnahmsweise als ruhegehaltfähig bezeichnet), der Altersteilzeitzuschlag (§ 6 Abs. 2 LBesG LSA), der Zuschlag bei begrenzter Dienstfähigkeit (§ 7 Abs. 1

- Satz 2 LBesG LSA), Aufwandsentschädigungen (§ 16 LBesG LSA), Auslandsdienstzuschläge und der Auslandsverwendungszuschlag (§§ 47, 50 LBesG LSA).
- 9 Die in den Nummern 1 und 3 genannten Besoldungsbestandteile (Grundgehalt und sonstige Dienstbezüge) sind ruhegehaltfähig, sofern vor dem Eintritt in den Ruhestand („zuletzt“) ein Anspruch der Beamtin, des Beamten, der Richterin oder des Richters bestand. Der Verheiratenbestandteil wird nach Maßgabe der besoldungsrechtlichen Regelungen gewährt (§ 61 i. V. m. § 38 LBesG LSA).
- 10 Die in den Nummern 4 und 5 genannten Besoldungsbestandteile (Leistungsbezüge für Professorinnen und Professoren und die Vollstreckungsvergütung für Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher) müssen nicht notwendigerweise unmittelbar vor Eintritt in den Ruhestand zugestanden haben.
- 11 Satz 2 stellt klar, dass bei einer Teilzeitbeschäftigung oder einer verminderten Dienstfähigkeit, die zu einer Herabsetzung der Arbeitszeit (§ 27 Abs. 2 Satz 1 BeamStG) und demnach auch zu einer Verringerung der Besoldung führt (§ 7 Abs. 1 Satz 1 LBesG LSA), bei Eintritt oder Versetzung in den Ruhestand die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge einer Vollzeitkraft berücksichtigt werden. Satz 3 regelt die gleiche Rechtsfolge bei einer Beurlaubung unter Wegfall der Dienstbezüge. Die verminderte Dienstleistungspflicht aufgrund einer Teilzeitbeschäftigung oder Beurlaubung schlägt sich im Rahmen der Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit nieder (vgl. § 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 und Sätze 3 bis 5).
- 12 **Absatz 2** macht von dem Grundsatz, dass das zuletzt zugestandene Grundgehalt für die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge maßgeblich ist, eine Ausnahme für die Fälle, in denen eine Dienstunfähigkeit auf einem Dienstunfall beruht und aus diesem Grund eine Versetzung in den Ruhestand erfolgt. In diesen Fällen ist aus Fürsorgegründen das Grundgehalt aus der Stufe der maßgeblichen Besoldungsgruppe zugrunde zu legen, in der die Beamtin oder der Beamte sich bei einem Verbleib im aktiven Dienst bis zum Eintritt in den Ruhestand befinden würde, wobei hierfür mindestens im Wesentlichen anforderungsgerechte Leistungen unterstellt werden. Im Regelfall wird daher die Endstufe anzusetzen sein.
- 13 **Absatz 3** regelt Fälle des Eintritts in den Ruhestand aus einem Amt, bei dem es sich entweder nicht um das Einstiegsamt der jeweiligen Laufbahn oder um ein laufbahnfreies Amt handelt (z. B. ein Amt einer Professorin oder eines Professors oder einer kommunalen Wahlbeamtin oder eines kommunalen Wahlbeamten) und das beim Eintritt in den Ruhestand noch keine zwei Jahre bekleidet worden ist. Aufgrund des fehlenden Anspruchs auf Dienstbezüge aus diesem Amt für einen Zeitraum von zwei Jahren ist nur das Grundgehalt des vorher bekleideten Amtes für die Bemessung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge maßgeblich (Satz 1).
- 14 Satz 2 trifft eine Regelung für den Fall, dass vorher kein Amt verliehen worden war. Dies kann beispielsweise bei einer Einstellung in einem Beförderungsamts nach § 19 Satz 2 oder Satz 3 LBG LSA oder bei der Übertragung eines nicht zu einer Laufbahn gehörenden Amtes der Fall sein. Als Rechtsfolge sieht Satz 2 die Festsetzung des Grundgehalts bis zur Höhe der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der nächstniedrigeren Besoldungsgruppe vor. Die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge der nächstniedrigeren Besoldungsgruppe bilden eine Obergrenze, die gleichzeitig eine Kappungsgrenze darstellt. Sinn und Zweck einer derartigen Regelung ist es, die Besserstellung eines anderen Bewerbers gegenüber einem Laufbahnbewerber zu vermeiden und eine sachgerechte Festsetzung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zu gewährleisten. Dafür sind die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nach den Einkünften aus der vorherigen Tätigkeit zu bestimmen, die zu der Ernennung geführt hat. Für die Feststellung ist ein Vergleich der Einkünfte aus der Vortätigkeit mit den Dienstbezügen nach der Besoldungsordnung vorzunehmen. Dies entspricht der Rechtsprechung des BVerwG im Urteil vom 19. Juli 2001 – 2 C 33.00. Zuständig für die Entscheidung ist die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem für das Beamtenversorgungsrecht zuständigen Ministerium.
- 15 Satz 3 fingiert, dass Ämter der Besoldungsordnung R (Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte) zu einer Laufbahn gehören. Da die Ämter der Richterinnen und Richter keiner Laufbahn angehören, ist eine klarstellende Ergänzung zweckdienlich.
- 16 Im Gegensatz zum früheren Recht werden Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge, die als ruhegehaltfähig anerkannt worden sind, nicht mehr für die Wartezeit berücksichtigt. Die Wartezeit setzt demnach die Wahrnehmung der Aufgaben des Amtes voraus.

- 17 **Absatz 4** regelt in Satz 1, dass Amtszulagen zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen gezählt werden, auch wenn sie ohne Ernennung bewilligt worden sind.
- 18 Nach Erlass des Beamtenstatusgesetzes war es unklar, ob die frühere Verwaltungspraxis, Amtszulagen durch Einweisungsschreiben zu verleihen, fortgeführt werden konnte. In Einzelfällen war auf eine Ernennung verzichtet worden. Auch wenn diese Ernennungen später nachgeholt wurden, war es nicht in jedem Fall möglich, dass diese Ernennung zwei Jahre vor dem Eintritt in den Ruhestand erfolgte. Diese versorgungsrechtliche Heilungsvorschrift fordert, dass die Gewährung einer Amtszulage beabsichtigt war, was beispielsweise durch Einweisungsverfügungen und Aufnahme der Zahlung dokumentiert werden kann. In den Fällen, in denen die Ernennung einer anderen Stelle vorbehalten war (z. B. ein Ernennungsvorbehalt einer höheren Behörde oder einer anderen obersten Landesbehörde), ist es erforderlich, dass diese die Ernennungsabsicht rückwirkend schriftlich erklärt. Die Zahlung der Amtszulage muss mindestens zwei Jahre erfolgt sein, weil die zweijährige Wartezeit auch bei wirksamen Ernennungen gefordert wird.
- 19 Satz 2 erweitert diese Vorschrift auf eine unwirksame Verleihung eines Amtes unter den gleichen Voraussetzungen mit der Rechtsfolge, dass sich die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus dem unwirksam verliehenen Amt bemessen.
- 20 Die Sätze 1 und 2 verfolgen den Zweck, dass Fehler im Gesetzesvollzug nicht zu dauerhaften Nachteilen für Beamtinnen und Beamte führen, zumal es keine Heilungsvorschrift gibt, die rückwirkend unwirksame Ernennungen als wirksam fingiert.
- 21 In § 85 Abs. 7 ist eine Übergangsregelung aufgenommen worden, dass diese Regelung mit Eintritt des Versorgungsfalles anzuwenden ist, auch wenn die höheren Dienstbezüge vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geleistet worden sein sollten.
- 22 **Absatz 5** befreit von dem Erfordernis der Zweijahresfrist nach Absatz 3 in den Fällen, in denen die Beamtin oder der Beamte wegen Dienstbeschädigung in den Ruhestand versetzt wurde, weil die Beamtin oder der Beamte in diesen Fällen an der Erfüllung der Zweijahresfrist gehindert war und dieser Hinderungsgrund in der dienstlichen Sphäre lag.
- 23 Erforderlich ist nach Satz 1, dass die Krankheit, Verwundung oder sonstige Beschädigung bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes eingetreten ist. Da ein Dienstunfall weitgehende Rechtsfolgen haben kann (z. B. Anspruch auf ein Heilverfahren und Unfallfürsorge), ist es gerechtfertigt, beim Dienstunfall einen engeren Ursachenzusammenhang zu fordern.
- 24 Satz 1 erfordert ferner, dass kein grobes Verschulden der Beamtin, des Beamten, der Richterin oder des Richters vorliegt. „Grobes Verschulden“ ist wie in § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 zu verstehen.
- 25 Satz 2 befreit ferner die Hinterbliebenen von dem Erfordernis der Zweijahresfrist in den Fällen, in denen der Tod der Beamtin oder des Beamten infolge einer Dienstbeschädigung eingetreten ist.
- 26 Satz 3 befreit zudem von der Notwendigkeit, dass in den Fällen der Übertragung einer Amtszulage ohne Ernennung oder unwirksamen Ernennung die Bezüge mindestens zwei Jahre geleistet worden sein müssen.
- 27 **Absatz 6** trifft Regelungen für den Fall einer Versetzung in ein Amt mit geringeren Dienstbezügen. Für diese Versetzung in ein Amt mit geringerer Wertigkeit ist in der Regel die Zustimmung der Beamtin, des Beamten, der Richterin oder des Richters erforderlich. Aus der Abgabe der Zustimmungserklärung soll der Beamtin, dem Beamten, der Richterin oder dem Richter jedoch kein Nachteil erwachsen.
- 28 Satz 1 fordert, dass das vorherige höher bewertete Amt mindestens zwei Jahre verliehen gewesen sein muss und knüpft an die generelle Zweijahresfrist des Absatzes 3 an. Das Tatbestandsmerkmal „nicht lediglich auf ihren oder seinen im eigenen Interesse gestellten Antrag“ fordert, dass die Versetzung zumindest auch im dienstlichen Interesse liegen muss. Ein daneben vorhandenes privates Interesse der Beamtin, des Beamten, der Richterin oder des Richters ist auch dann unschädlich, wenn es überwiegt.
- 29 Die Feststellung, ob der Übertritt in das mit geringeren Dienstbezügen bewertete Amt auch im dienstlichen Interesse erfolgt ist, wird von der zuständigen Personalstelle getroffen.
- 30 Die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus dem früheren Amt bemessen sich nach der Stufe und der Besoldungsgruppe im Zeitpunkt des Übertritts in das niedrigere Amt. Dies wird durch

den Einschub „im Zeitpunkt des Übertritts“ klargestellt. Die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge sind jedoch bei Eintritt in den Ruhestand zu berechnen und nicht nach dem Zeitpunkt des Übertritts.

- 31 Satz 2 regelt durch Verweis auf Absatz 5, dass die Zweijahresfrist bei einem Eintritt in den Ruhestand vor Ablauf dieser Frist infolge von Krankheit, Verwundung oder sonstiger Beschädigung, die die Beamtin oder der Beamte sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat, nicht gilt.
- 32 Satz 3 bestimmt als Obergrenze der Rechtsstandswahrung die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge des letzten Amtes. Diese sind häufig mit den tatsächlichen zuletzt zugestandenen Dienstbezügen identisch, können aber auch abweichen, sofern in den tatsächlichen Dienstbezügen auch nichtruhegehaltfähige Besoldungsbestandteile wie Stellenzulagen oder Vergütungen enthalten sind.
- 33 **Absatz 7** führt die mit Wirkung vom 1. April 2011 eingeführte Regelung des § 8 Nr. 2 Buchst. d BesVersEG LSA fort und nimmt in Satz 3 lediglich redaktionelle Anpassungen vor.
- 34 Die Regelung verfolgt das Ziel, den Wechsel aus einem Amt der Besoldungsordnung A, B oder C in ein Amt der Besoldungsordnung W zu erleichtern, da häufig die bisherigen ruhegehaltfähigen Dienstbezüge höher als das Grundgehalt der Besoldungsgruppe W 2 oder W 3 waren. Ein grundsätzlich gewünschter Wechsel von Professorinnen oder Professoren aus der Besoldungsordnung C in die Besoldungsordnung W soll nicht aus Gründen des Versorgungsrechts gehemmt werden.
- 35 Satz 1 bestimmt, dass bei einer wechselbedingten Verringerung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nicht diese, sondern die mindestens zwei Jahre bezogenen früheren ruhegehaltfähigen Dienstbezüge der Berechnung des Ruhegehalts zusammen mit der zum Zeitpunkt des Wechsels in die Besoldungsordnung W erreichten Grundgehaltsstufe zugrunde gelegt werden.
- 36 Satz 2 regelt, dass auf die Zweijahresfrist nach Satz 1 die Zeit angerechnet wird, in der die Professorin oder der Professor einen Anspruch auf Dienstbezüge aus einem Amt der Besoldungsordnung W hatte. Satz 3 verweist auf die Regelung in Absatz 5 und stellt sicher, dass in Fällen der Dienstbeschädigung die Zweijahresfrist nicht anzuwenden ist. Durch den Verweis auf Absatz 6 Satz 3 gilt die dort bestimmte Obergrenze des Ruhegehalts in Höhe der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge des letzten Amtes.

Regelmäßige ruhegehaltfähige Dienstzeit

(1) ¹Ruhegehaltfähig ist die Dienstzeit, die die Beamtin oder der Beamte vom Tag der ersten Berufung in das Beamtenverhältnis an im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Beamtenverhältnis zurückgelegt hat. ²Dies gilt nicht für die Zeit

1. in einem Beamtenverhältnis auf Widerruf nach § 4 Abs. 4 Buchst. b des Beamtenstatusgesetzes,
2. einer ehrenamtlichen Tätigkeit,
3. einer Beurlaubung ohne Besoldung,
4. eines schuldhaften Fernbleibens vom Dienst unter Verlust der Dienstbezüge,
5. für die eine Abfindung aus öffentlichen Mitteln gewährt worden ist.

³Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung sind nur zu dem Teil ruhegehaltfähig, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht. ⁴Zeiten einer Alterszeit nach § 66 des Landesbeamtengesetzes sind zu neun Zehnteln der Arbeitszeit ruhegehaltfähig, die der Bemessung der ermäßigten Arbeitszeit während der Alterszeit zugrunde gelegt worden ist. ⁵Zeiten der eingeschränkten Verwendung einer Beamtin oder eines Beamten wegen begrenzter Dienstfähigkeit nach § 27 des Beamtenstatusgesetzes sind nur zu dem Teil ruhegehaltfähig, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht, mindestens zu dem in § 19 Abs. 1 Satz 1 genannten Bruchteil.

(2) ¹Abweichend von Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 ist die Zeit einer Beurlaubung ohne Besoldung ruhegehaltfähig, wenn spätestens bei Beendigung des Urlaubs schriftlich anerkannt worden ist, dass dieser dienstlichen Interessen oder anderen öffentlichen Belangen dient. ²Für unmittelbare Landesbeamtinnen und unmittelbare Landesbeamte ist ferner erforderlich, dass für diese Zeit ein Versorgungszuschlag in Höhe von 30 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zuzüglich der anteiligen jährlichen Sonderzahlung entrichtet wurde. ³Leistungsbezüge nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 werden unabhängig von der Erfüllung der Mindestbezugsdauer von Anfang an, jedoch frühestens ab dem Zeitpunkt in die Berechnung des Versorgungszuschlages einbezogen, in dem die sonstigen Voraussetzungen für eine Berücksichtigung als ruhegehaltfähiger Dienstbezug erfüllt sind. ⁴Das für Beamtenversorgung zuständige Ministerium kann Ausnahmen von Satz 2 zulassen.

(3) Nicht ruhegehaltfähig sind Dienstzeiten

1. in einem Beamtenverhältnis, das durch eine Entscheidung der in § 24 Abs. 1 des Beamtenstatusgesetzes bezeichneten Art oder durch Disziplinarurteil beendet worden ist,
2. in einem Beamtenverhältnis auf Widerruf nach § 4 Abs. 4 Buchst. a des Beamtenstatusgesetzes oder auf Probe, wenn die Beamtin oder der Beamte entlassen worden ist, weil sie oder er eine Handlung begangen hat, die bei einer Beamtin auf Lebenszeit oder einem Beamten auf Lebenszeit mindestens eine Kürzung der Dienstbezüge zur Folge hätte,
3. in einem Beamtenverhältnis, das durch Entlassung auf Antrag der Beamtin oder des Beamten beendet worden ist,
 - a) wenn ihr oder ihm ein Verfahren mit der Folge des Verlustes der Beamtenrechte oder der Entfernung aus dem Dienst drohte oder
 - b) wenn die Beamtin oder der Beamte den Antrag gestellt hat, um einer drohenden Entlassung nach Nummer 2 zuvorzukommen.

(4) Der im Beamtenverhältnis zurückgelegten Dienstzeit stehen gleich:

1. die im Richterverhältnis zurückgelegte Dienstzeit,
2. die Zeit als Mitglied der Bundesregierung oder einer Landesregierung,

- 3. die Zeit der Bekleidung des Amtes einer Parlamentarischen Staatssekretärin oder eines Parlamentarischen Staatssekretärs bei einem Mitglied der Bundesregierung nach dem 14. Dezember 1972 oder bei einem Mitglied einer Landesregierung,**
4. die im öffentlichen Dienst einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung zurückgelegte Dienstzeit; Absatz 1 Satz 2 Nr. 5 findet keine Anwendung.

- 1 Die Vorschrift regelt, welche Zeiten kraft Gesetzes ruhegehaltfähig sind.
- 2 **Absatz 1 Satz 1** erklärt die Dienstzeit im Beamtenverhältnis als ruhegehaltfähig. Diese umfasst den Zeitraum ab der ersten Berufung in das Beamtenverhältnis im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn. Der Begriff des öffentlich-rechtlichen Dienstherrn ist mit dem in § 25 Abs. 1 LBesG LSA (jedoch nicht mit dem der gleichgestellten Arbeitgeber und Dienstherrn in § 25 Abs. 2 LBesG LSA) identisch.
- 3 **Satz 2** regelt Ausnahmen von der Ruhegehaltfähigkeit der Dienstzeiten in einem Beamtenverhältnis. Nach **Nummer 1** sind Zeiten in einem Beamtenverhältnis auf Widerruf, welches nur der vorübergehenden Wahrnehmung von hoheitlichen oder staatlichen Aufgaben dienen soll, von der Berücksichtigung als ruhegehaltfähige Dienstzeit ausgeschlossen. Aufgrund ihres Rechtsstandes und des fehlenden Anspruchs auf Besoldung wird in einem derartigen Beamtenverhältnis keine Anwartschaft auf eine Versorgung im Ruhestand begründet.
- 4 Nach **Nummer 2** sind Zeiten in einem Ehrenbeamtenverhältnis nicht ruhegehaltfähig. Aufgrund des fehlenden Besoldungsanspruchs und des Rechtsstands wird auch hier keine Anwartschaft auf Versorgung im Ruhestand begründet.
- 5 Nach **Nummer 3** sind Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge nicht ruhegehaltfähig, zumal es auch an einer entsprechenden Dienstleistung fehlt. Eine Ausnahme ist in Absatz 2 geregelt.
- 6 Zeiten eines schuldhaften Fernbleibens vom Dienst unter Verlust der Dienstbezüge (§ 9 LBesG LSA) werden ebenfalls nicht als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt, da in dieser Zeit ohne hinreichende Gründe (z. B. Krankheit oder Urlaub) kein Dienst geleistet wurde (**Nummer 4**).
- 7 Ferner sind Zeiträume, für die eine Abfindung aus öffentlichen Mitteln gewährt worden ist, von der Berücksichtigung als ruhegehaltfähige Dienstzeit ausgeschlossen (**Nummer 5**).
- 8 **Satz 3** regelt, dass Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung anteilmäßig als ruhegehaltfähig gewertet werden. Maßgebend ist das Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit. Da bei einer Teilzeitbeschäftigung bei Eintritt in den Ruhestand die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge auf der Basis einer Vollzeitbeschäftigung gewertet werden (§ 11 Abs. 1 Satz 2), wird die reduzierte Dienstleistung im Rahmen des Umfangs der ruhegehaltfähigen Dienstzeit berücksichtigt.
- 9 **Satz 4** regelt, dass die Zeiten einer Altersteilzeit zu 90 v. H. der regelmäßigen Arbeitszeit als ruhegehaltfähige Dienstzeit gewertet werden. Damit wird die durch das Versorgungsreformgesetz vom 29. Juni 1998 (BGBl. I S. 1666) eingeführte Regelung fortgeführt. Sie zeichnet die zusätzlichen Beiträge in die gesetzliche Rentenversicherung für die Tarifbeschäftigten im öffentlichen Dienst (§ 5 Abs. 4 des Tarifvertrages zur Regelung der Altersteilzeit – TV ATZ -) nach. Regelmäßige Arbeitszeit ist die vor der Altersteilzeit geleistete individuelle Arbeitszeit, welche der Bemessung der während der Altersteilzeit zu leistenden Arbeitszeit zugrunde liegt.
- 10 Für Zeiten einer eingeschränkten Verwendung aufgrund begrenzter Dienstfähigkeit gilt nach **Satz 5** grundsätzlich, dass diese Zeiten im Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit als ruhegehaltfähig gewertet werden. Durch den Verweis auf den Anrechnungsbruchteil der Zurechnungszeit in § 19 Abs. 1 Satz 1 wird sichergestellt, dass die Teildienstfähigkeit nicht zu einer Schlechterstellung gegenüber einer Versetzung in den Ruhestand aufgrund einer Dienstunfähigkeit führt. Satz 5 ordnet daher eine Vergleichsberechnung an. Da während der begrenzten Dienstfähigkeit tatsächlich eine Dienstleistung für den Dienstherrn erfolgt, wird der Anrechnungsfaktor des § 19 Abs. 1 Satz 1 auch für die nach der Vollendung des 60. Lebensjahres liegende Zeit der begrenzten Dienstfähigkeit zugrunde gelegt.

- 11 **Absatz 2 Satz 1** regelt für den Fall einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge, die grundsätzlich nicht als ruhegehaltfähige Dienstzeit gewertet wird, eine Ausnahme, wenn diese Beurlaubung öffentlichen Belangen oder dienstlichen Interessen dient.
- 12 Ob eine Beurlaubung einem öffentlichen Belang dient, kann z. B. einer gesetzgeberischen Zielsetzung in einem Fachgesetz entnommen werden. So regelt beispielsweise § 16a Abs. 5 Satz 4 SchulG LSA, dass eine Beurlaubung einer Lehrkraft ohne Bezüge zur Wahrnehmung einer Tätigkeit an einer Ersatzschule bei Anwendung beamtenrechtlicher Vorschriften einer im öffentlichen Dienst verbrachten Beschäftigungszeit gleichzustellen ist. Die gesetzgeberische Grundentscheidung lautet daher in diesem Beispiel, dass die außerhalb des öffentlichen Dienstes verbrachte Tätigkeit an einer Ersatzschule der Dienstzeit an einer staatlichen Schule gleichzusetzen ist, so dass die Beurlaubung unter Wegfall der Bezüge einem öffentlichen Belang (Sicherstellung der Unterrichtsversorgung) dient.
- 13 Eine Beurlaubung dient dienstlichen Interessen, wenn sie für den Dienstherrn einen Nutzen erbringt. Dieser kann auch mit den Interessen der Beamtin oder des Beamten deckungsgleich sein, denn ein Zuwachs an Kenntnissen und eine Vergrößerung der Verwendungsbreite aufgrund einer beruflichen Tätigkeit außerhalb des Beamtenverhältnisses können auch für den Dienstherrn von Nutzen sein. Die Entscheidung, ob eine Beurlaubung einem öffentlichen Belang oder dienstlichen Interesse dient, muss spätestens bei Beendigung des Urlaubs in schriftlicher Form ergangen sein. Diese zeitliche Begrenzung stellt sachgerechte Entscheidungen sicher. Zuständig für die Entscheidung ist die die Beurlaubung genehmigende Behörde.
- 14 **Satz 2** erfordert ferner für die unmittelbaren Landesbeamtinnen und unmittelbaren Landesbeamten, dass für die Zeit der Beurlaubung ein Versorgungszuschlag erhoben wird. Schuldner ist die beurlaubte Beamtin bzw. der beurlaubte Beamte, jedoch übernimmt häufig der Arbeitgeber oder Dienstherr, zu dem die Beurlaubung erfolgt, den Versorgungszuschlag. Für mittelbare Landesbeamtinnen und mittelbare Landesbeamte ist die Erhebung eines Versorgungszuschlags für die Ruhegehaltfähigkeit nicht gefordert. Gleichwohl steht es den Dienstherrn der mittelbaren Landesbeamtinnen und mittelbaren Landesbeamten frei, eine Beurlaubung unter Wegfall der Dienstbezüge von der Erhebung eines Versorgungszuschlags abhängig zu machen.
- 15 Wird die dem Versorgungszuschlag zugrunde liegende Beschäftigung in Teilzeit ausgeübt, so kann die Tätigkeit auch nur in diesem Umfang als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden. Dementsprechend ist der Versorgungszuschlag nur im Teilzeitumfang zu erheben.
- 16 **Satz 3** legt fest, dass Leistungsbezüge unabhängig von einer gesetzlich vorgesehenen Mindestbezugsdauer von Anfang an in die Berechnung des Versorgungszuschlags einzubeziehen sind. Dies betrifft vor allem unbefristete Leistungsbezüge nach § 28 Abs. 1 Nr. 1 und 2 LBesG LSA, welche nach einer Bezugsdauer von zwei Jahren kraft Gesetzes ruhegehaltfähig sind gemäß § 32 Abs. 1 LBesG LSA. Befristet gewährte Leistungsbezüge werden ebenfalls von Anfang an berücksichtigt, wenn sie für die Mindestbezugsdauer von 10 Jahren gewährt werden und die Personalstelle sie bereits bei der Bewilligung für ruhegehaltfähig erklärt. Ist die Ruhegehaltfähigkeit jedoch an weitere Voraussetzungen geknüpft, so werden die Leistungsbezüge erst bei Erfüllung dieser Voraussetzungen bei der Berechnung des Versorgungszuschlags berücksichtigt. So ist es möglich, dass befristete Leistungsbezüge erst bei wiederholter Vergabe den Mindestbezugszeitraum von 10 Jahren erfüllen. Hier erfolgt die Berücksichtigung ab dem Zeitpunkt, wo die Leistungsbezüge für insgesamt mindestens 10 Jahre vergeben wurden und die Ruhegehaltfähigkeit erklärt wurde. Bei einer Vergabe zunächst für vier Jahre und nach Ablauf dieses Zeitraums für weitere sechs Jahre sind sie somit nach Ablauf der vier Jahre in die Berechnung einzubeziehen. Werden die Leistungsbezüge zunächst befristet für weniger als 10 Jahre vergeben und nach einer erfolgreichen Evaluierung unbefristet gewährt, so werden sie ab dem Zeitpunkt der Entfristung in die Berechnung des Versorgungszuschlages einbezogen. Der Berechnung des Versorgungszuschlags werden die Leistungsbezüge in dem Umfang zugrunde gelegt, wie sie kraft Gesetzes oder durch Erklärung der Personalstelle ruhegehaltfähig sind.
- 17 **Satz 4** ermöglicht, dass von dem Erfordernis eines Versorgungszuschlags bei unmittelbaren Landesbeamtinnen und unmittelbaren Landesbeamten abgesehen wird. Dabei werden Verwaltungsabkommen mit dem Bund und den anderen Ländern zu beachten sein. So ist bei-

spielsweise für in den Auslandsschuldienst beurlaubte Lehrkräfte (Beamtinnen und Beamte der Länder) in der Vergangenheit kein Versorgungszuschlag von den Ländern gegenüber dem Bund erhoben worden und es wird aktuell nur ein halber Versorgungszuschlag vom Bund geleistet. Auch ist es denkbar, auf die Erhebung eines Versorgungszuschlags zu verzichten, wenn der andere Dienstherr ihn ebenfalls nicht erhebt (Prinzip des gegenseitigen Verzichts). Die Ausnahmeregelung des Satzes 4 ermöglicht eine flexible Umsetzung von Verwaltungsvereinbarungen ohne Änderung des Beamtenversorgungsrechts.

- 18 Wird der Versorgungszuschlag nur teilweise gezahlt, so ist der Teil der Beurlaubungszeit, auf den die fehlende Zahlung entfällt, nicht ruhegehaltfähig.
- 19 **Absatz 3** regelt weitere Ausnahmetatbestände, die dazu führen, dass Dienstzeiten in einem früheren Beamtenverhältnis nicht ruhegehaltfähig sind.
- 20 Nach der Nummer 1 liegen ruhegehaltfähige Dienstzeiten aus einem beendeten Beamtenverhältnis nicht vor, wenn der Verlust der Beamtenrechte durch Straf- oder Disziplinarurteil festgestellt worden ist (§ 24 Abs. 1 BeamStG). Dieser Rechtsverlust tritt umfassend ein und erfasst insbesondere auch die Versorgungsansprüche.
- 21 Nach der Nummer 2 bleiben ferner Zeiten bei der Prüfung der Ruhegehaltfähigkeit unberücksichtigt, sofern eine Entlassung aus dem Beamtenverhältnis auf Probe oder aus dem Beamtenverhältnis auf Widerruf nach § 4 Abs. 4 Buchst. a BeamStG erfolgt ist, weil die Beamtin oder der Beamte eine Handlung begangen hat, die bei einer Beamtin auf Lebenszeit oder einem Beamten auf Lebenszeit eine Kürzung der Dienstbezüge nach § 8 Disziplinargesetz Sachsen-Anhalt (DG LSA) zur Folge gehabt hätte. Mit einer Entlassung aus dem Beamtenverhältnis enden die gegenseitigen Rechte und Pflichten und damit auch die Pflicht zu einer Altersversorgung nach diesem Gesetz. Es erfolgt vielmehr eine Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung.
- 22 Nach Nummer 3 sind Zeiten eines früheren Beamtenverhältnisses auch dann nicht ruhegehaltfähig, wenn eine Entlassung auf eigenen Antrag erfolgte, weil der Beamtin oder dem Beamten ein Verfahren mit der Folge des Verlustes der Beamtenrechte oder der Entfernung aus dem Dienst drohte oder der Antrag gestellt wurde, um einer drohenden Entlassung nach der Nummer 2 zuvorzukommen. Da einem Antrag auf Entlassung aus dem Beamtenverhältnis zwingend stattzugeben ist (§ 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BeamStG) und dieser Antrag regelmäßig zum beantragten Entlassungszeitpunkt auszusprechen ist (§ 34 Abs. 2 Satz 2 LBG LSA), könnte ohne die Regelung in der Nummer 3 die Beamtin oder der Beamte es beeinflussen, dass die Nummern 1 und 2 ins Leere liefen.
- 23 **Absatz 4** stellt Dienstzeiten in anderen öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnissen den Dienstzeiten im Beamtenverhältnis gleich.
- 24 Nach der Nummer 1 werden auch Zeiten in einem Richterverhältnis als Beamtendienstzeiten erfasst, wenn der Eintritt in den Ruhestand als Beamtin oder Beamter erfolgt. Da ein Richterverhältnis nicht mit einem Beamtenverhältnis gleichzusetzen ist, war eine ausdrückliche gesetzliche Regelung erforderlich.
- 25 Zeiten der Bekleidung eines Amtes als Ministerin, Minister, parlamentarische Staatssekretärin oder parlamentarischer Staatssekretär werden ebenfalls den Dienstzeiten aus einem Beamtenverhältnis gleichgestellt (Nummern 2 und 3). Da diese Amtsverhältnisse keine Beamtenverhältnisse sind, ist auch hier eine ausdrückliche gesetzliche Regelung erforderlich. Um eine Doppelversorgung für den gleichen Zeitraum zu vermeiden, bestehen Anrechnungsvorschriften (z. B. in § 18 Abs. 4 des Ministergesetzes).
- 26 Die vor oder während (Entsendung) des Beamtenverhältnisses im öffentlichen Dienst einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung (z. B. Vereinte Nationen, Europäische Gemeinschaften) zurückgelegte Dienstzeit wird ebenfalls einer Beamtendienstzeit gleichgestellt (Nummer 4). Da die Versorgungen dieser Einrichtungen auf eine Beamtenversorgung Sachsen-Anhalts angerechnet werden (§ 70), ist eine Berücksichtigung dieser Zeiten als ruhegehaltfähig erforderlich. Der zweite Halbsatz erklärt die Regelung, dass Zeiten, für die eine Abfindung aus öffentlichen Mitteln gewährt wird, nicht ruhegehaltfähig sind, für unanwendbar. Somit wird auch bei Zahlung einer Abfindung einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung die bei dieser Einrichtung verbrachte Dienstzeit als ruhegehaltfähig berücksichtigt. Die von dieser Einrichtung geleistete Abfindung wird ebenfalls nach § 70 angerechnet.

Erhöhung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit

¹Die ruhegehaltfähige Dienstzeit nach § 12 erhöht sich um die Zeit, die eine Ruhestandsbeamtin oder ein Ruhestandsbeamter

1. in einer entgeltlichen Beschäftigung als Beamtin, Beamter, Richterin, Richter, Berufssoldatin, Berufssoldat oder in einem Amtsverhältnis im Sinne des § 12 Abs. 4 Nrn. 2 und 3 zurückgelegt hat, ohne einen neuen Versorgungsanspruch zu erlangen, oder
2. in einer Tätigkeit im Sinne des § 12 Abs. 4 Nr. 4 zurückgelegt hat.

²§ 12 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 3 und 4, Satz 3 sowie Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

- 1 Satz 1 der Vorschrift sieht eine Erhöhung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit für Beamtinnen und Beamte im Ruhestand vor. Sie richtet sich sowohl an Beamtinnen und Beamte, die vorzeitig wegen Dienstunfähigkeit oder auf Antrag in den Ruhestand versetzt wurden, als auch an diejenigen, die sich im einstweiligen Ruhestand befinden.
- 2 Die Beamtin oder der Beamte muss dabei den Status als Ruhestandsbeamtin oder Ruhestandsbeamter behalten. Eine Reaktivierung einer Beamtin oder eines Beamten, die oder der wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden ist, beim selben Dienstherrn scheidet daher aus, weil in diesen Fällen das frühere Beamtenverhältnis als fortgesetzt gilt (§ 29 Abs. 6 BeamtStG).
- 3 Voraussetzung ist nach der Nummer 1, dass die Ruhestandsbeamtin oder der Ruhestandsbeamte in einem aktiven Beamten-, Berufssoldaten- oder Richterverhältnis beschäftigt wird und dort amtsangemessene Besoldung erhält. Diese sehr seltenen Fälle können beispielsweise auftreten, wenn eine Beamtin oder ein Beamter auf Zeit nicht wiedergewählt wird (z. B. als Landrätin/-rat oder Bürgermeister/-in), sodann bei einem anderen Dienstherrn (ggf. auch in einem anderen Land) in ein Beamtenverhältnis auf Zeit gewählt wird und dort ohne Versorgungsanspruch ausscheidet, weil im Recht des anderen Landes eine längere Wartezeit erfüllt werden muss.
- 4 Ferner fällt auch eine entgeltliche Beschäftigung in einem Ministeramt oder als Parlamentarische Staatssekretärin oder Parlamentarischer Staatssekretär unter die Nummer 1.
- 5 Voraussetzung ist ferner, dass diese Beschäftigung im Beamten-, Richter-, Berufssoldaten- oder Amtsverhältnis nicht zu einem neuen Versorgungsanspruch geführt hat. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn eine Ruhestandsbeamtin oder ein Ruhestandsbeamter zu einem Mitglied der Landesregierung ernannt wird und vor Ablauf der zwei Jahre ausscheidet, so dass ihr oder ihm kein Anspruch auf Ruhegehalt aus dem Ministeramt zusteht (§ 12 Abs. 1 Satz 1 Ministergesetz).
- 6 Nach der Nummer 2 erhöhen auch Tätigkeiten im Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung die ruhegehaltfähige Dienstzeit, auch wenn aus dieser Tätigkeit ein neuer Versorgungsanspruch entsteht. Eine von dieser Einrichtung gewährte Versorgung wird dann – entsprechend der Systematik bei der Regelung des § 12 Abs. 4 Nr. 4 – gemäß § 70 auf die Versorgungsbezüge angerechnet.
- 7 Satz 2 verweist auf § 12 und hier auf die Anwendung der Regelung, dass eine Beurlaubung ohne Dienstbezüge grundsätzlich nicht als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt wird, sondern nur bei Anerkennung eines dienstlichen Interesses oder eines öffentlichen Belangs und der Entrichtung eines Versorgungszuschlages angerechnet werden kann (Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 und Abs. 2). Zeiten eines schuldhaften Fernbleibens vom Dienst sind ebenfalls nicht berücksichtigungsfähig (Abs. 1 Satz 2 Nr. 4). Ferner findet die Vorschrift Anwendung, dass bei einer Teilzeitbeschäftigung die ruhegehaltfähige Dienstzeit nur im Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit berücksichtigt wird (Abs. 1 Nr. 3). Die Entlassungs- und Beendigungstatbestände des Absatzes 3 finden ebenfalls Anwendung.

Wehrdienst und vergleichbare Zeiten

(1) ¹Als ruhegehaltfähig gilt die Dienstzeit, in der eine Beamtin oder ein Beamter vor der Berufung in das Beamtenverhältnis berufsmäßig im Dienst der Bundeswehr, der Nationalen Volksarmee der Deutschen Demokratischen Republik oder im Vollzugsdienst der Polizei gestanden hat. ²Als ruhegehaltfähig gilt auch die Zeit eines nicht berufsmäßigen Wehr- oder Polizeivollzugsdienstes. ³Ferner gilt als ruhegehaltfähig die Zeit eines nicht berufsmäßigen Wehrdienstes in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften, wenn im Zeitpunkt des Wehrdienstes dieser Mitgliedstaat bereits den Europäischen Gemeinschaften angehörte.

(2) Absatz 1 gilt auch für die Zeit eines Zivildienstes nach dem Zivildienstgesetz, eines Wehersatzdienstes als Bausoldat der Deutschen Demokratischen Republik sowie eines Zivildienstes aufgrund der Verordnung über den Zivildienst in der Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Als ruhegehaltfähig gilt ferner die Zeit, in der eine Beamtin oder ein Beamter sich aufgrund einer Krankheit oder Verwundung als Folge eines Dienstes nach den Absätzen 1 oder 2 im Anschluss an die Entlassung arbeitsunfähig in einer Heilbehandlung befunden hat.

(4) § 12 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 3 und 4, Satz 3 sowie Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

- 1 Die Vorschrift fasst die Regelungen der §§ 8 und 9 des Beamtenversorgungsgesetzes zusammen, da diese in ihren Rechtsfolgen nahezu identisch sind.
- 2 **Absatz 1** regelt, dass auch Zeiten bei der Bundeswehr bzw. der Nationalen Volksarmee als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden. Eine Unterscheidung, ob diese berufsmäßig oder nicht berufsmäßig abgeleistet wurden, wird nicht vorgenommen. Jedoch ist ein berufsmäßiger Dienst nur ruhegehaltfähig, wenn er vor der Berufung in das Beamtenverhältnis abgeleistet wurde (Satz 1). Der nicht berufsmäßige Wehrdienst ist hingegen auch nach der Berufung in ein Beamtenverhältnis ruhegehaltfähig (Satz 2). Soweit eine Beurlaubung ohne Bezüge im Beamtenverhältnis zur Ableistung des nichtberufsmäßigen Wehrdienstes kraft Gesetzes als ruhegehaltfähig zu berücksichtigen ist, geht dies (§ 12) der Anrechnung nach dieser Vorschrift vor.
- 3 Gleichgestellt ist eine Zeit im Vollzugsdienst der Polizei, die nicht in einem Beamtenverhältnis abgeleistet worden ist (z. B. die in einem Arbeitsverhältnis übernommenen Polizisten bis zur Verbeamtung). Sollte ein Dienst im Polizeivollzug in einem Beamtenverhältnis abgeleistet worden sein, wäre dieser bereits über die allgemeine Regelung des § 12 Abs. 1 Satz 1 als ruhegehaltfähige Dienstzeit zu berücksichtigen und Absatz 1 nicht einschlägig.
- 4 Satz 3 stellt den nicht berufsmäßigen Wehrdienst in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Gemeinschaften dem nicht berufsmäßigen Wehrdienst im Inland gleich. Damit wird die bisher bereits angewandte Verwaltungspraxis gesetzlich geregelt. Voraussetzung ist, dass die Mitgliedschaft des jeweiligen Staates bereits vor der Ableistung des Wehrdienstes begründet wurde. Erfolgte der Beitritt während der Ableistung des Wehrdienstes, so kann die Anrechnung des Wehrdienstes ab dem Tag des Beitritts erfolgen. Erklärt ein Staat seinen Austritt (siehe „Brexit“), so ist der Wehrdienst anrechnungsfähig, solange der Austritt nicht erfolgt ist bzw. entsprechende Übergangsregelungen bestehen sollten.
- 5 **Beispiel**
Ein Beamter mit finnischer Staatsbürgerschaft leistete Wehrdienst in Finnland vom 01.10.1994 – 30.09.1995.
Der Beitritt Finnlands zur EU erfolgte mit Wirkung vom 01.01.1995
Der Wehrdienst kann ab 01.01.1995 als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden.
- 6 **Absatz 2** stellt dem Wehrdienst den Zivil- und Ersatzdienst gleich, der an die Stelle der Wehrpflicht tritt (§ 78 Abs. 2 Zivildienstgesetz).

- 7 **Absatz 3** regelt ferner, dass die Zeit, in der sich eine Person aufgrund einer Krankheit oder Verwundung als Folge des Wehr- oder Zivildienstes im Anschluss an die Entlassung arbeitsunfähig in einer Heilbehandlung befunden hat, ruhegehaltfähig ist. Der Dienst muss die wesentliche Ursache („Folge“) für die Krankheit oder Verwundung gewesen sein und eine anschließende Arbeitsunfähigkeit mit Heilbehandlung die Folge gewesen sein.
- 8 **Absatz 4** verweist auf die Anwendung der Regelungen in § 12 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 3 und 4, nach denen eine Beurlaubung ohne Dienstbezüge sowie die Zeit eines schuldhaften Fernbleibens vom Dienst grundsätzlich nicht als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt wird. Ferner ist die Vorschrift des § 12 Abs. 1 Satz 3 anwendbar, nach der bei einer Teilzeitbeschäftigung die ruhegehaltfähige Dienstzeit nur im Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit berücksichtigt wird. Ebenso wird die Regelung der Ruhegehaltfähigkeit von Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge bei Anerkennung eines dienstlichen Interesses oder eines öffentlichen Belangs und Entrichtung eines Versorgungszuschlages für anwendbar erklärt (§ 12 Abs. 2). Die Entlassungs- und Beendigungstatbestände des § 12 Abs. 3 finden ebenfalls Anwendung.

Zeiten im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst

(1) ¹Als ruhegehaltfähig sollen auch folgende Zeiten berücksichtigt werden, in denen eine Beamtin oder ein Beamter unmittelbar vor der Berufung in das Beamtenverhältnis hauptberuflich im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn ohne eine von ihr oder ihm zu vertretende Unterbrechung tätig war, sofern diese Tätigkeit zur Ernennung geführt hat:

1. Zeiten einer in der Regel einer Beamtin oder einem Beamten obliegenden oder später einer Beamtin oder einem Beamten übertragenen Tätigkeit oder

2. Zeiten einer für die Laufbahn der Beamtin oder des Beamten förderlichen Tätigkeit.

²Der Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn steht die Tätigkeit im Dienst von Einrichtungen gleich, die von mehreren der in Satz 1 bezeichneten Dienstherrn durch Staatsvertrag oder Verwaltungsabkommen zur Erfüllung oder Koordinierung ihnen obliegender hoheitsrechtlicher Aufgaben geschaffen worden sind. ³§ 12 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(2) Hauptberuflich ist eine Tätigkeit, wenn sie gegen Entgelt ausgeübt wird, den Schwerpunkt der beruflichen Tätigkeit darstellt, dem durch Ausbildung und Berufswahl geprägten Berufsbild entspricht und wenn der Beschäftigungsumfang der Tätigkeit bei Eintritt in den Ruhestand auch im Beamtenverhältnis zulässig wäre.

- 1 Die Vorschrift enthält Regelungen zur Berücksichtigung von Zeiten in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst. Dabei steht die Erwägung im Vordergrund, dass in diesem Zeitraum regelmäßig Tätigkeiten ausgeübt werden, die denen in einem Beamtenverhältnis zumindest nahekommen und dazu geführt haben, dass für den Beamtendienst Erfahrungen gewonnen wurden. Diese Erfahrungen sollen sich in der Beamtenversorgung bei der Berücksichtigung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit niederschlagen.
- 2 **Absatz 1** legt fest, dass Voraussetzung ein privatrechtliches Beschäftigungsverhältnis als Tarifbeschäftigte oder Tarifbeschäftigter (früher: Angestellte, Angestellter, Arbeiterin oder Arbeiter) ist, in dem diese Tätigkeit unmittelbar vor der Berufung in das Beamtenverhältnis abgeleistet worden sein muss. Ein Volontär-, Lehr- oder Praktikantenverhältnis stellt kein Arbeitsverhältnis dar, da es schwerpunktmäßig Ausbildungszwecken und nicht der Erbringung einer Arbeitsleistung diene.
- 3 Der Begriff des öffentlich-rechtlichen Dienstherrn entspricht dem in § 25 Abs. 1 LBesG LSA.
- 4 Die im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis abgeleistete Tätigkeit muss zur Ernennung zur Beamtin oder zum Beamten geführt haben. Die Ernennung muss daher mit der vorher abgeleisteten Tätigkeit in einem inneren Zusammenhang gestanden haben. Dieser Zusammenhang liegt im funktionellen Sinn vor, wenn die Tätigkeit Fähigkeiten und Erfahrungen vermittelt hat, die ein wesentlicher, aber nicht notwendigerweise der ausschlaggebende Grund für die Ernennung waren (BVerwG, Urteil vom 16. Mai 1961 – 2 C 192.58 und Beschluss vom 19. August 1970 – 6 B 35.70). Die Entscheidung trifft grundsätzlich die zuständige Personalstelle.
- 5 Ferner muss die Zeit im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis unmittelbar der Ernennung vorangegangen sein. Dies erfordert grundsätzlich, dass ein kontinuierlicher zeitlicher Zusammenhang zwischen dem Arbeitsverhältnis und der Ernennung besteht. Kurzzeitige Unterbrechungen zwischen dem Arbeitsverhältnis und der Berufung in das Beamtenverhältnis oder zwischen zwei berücksichtigungsfähigen Beschäftigungsverhältnissen lassen den zeitlichen Zusammenhang nicht entfallen und werden als unschädliche Unterbrechung gewertet.
- 6 Fälle, in denen eine zeitliche Lücke von der Beamtin oder dem Beamten nicht zu vertreten ist, sollen als unschädliche Unterbrechung gewertet werden und einer Berücksichtigung der vor der Unterbrechung liegenden Zeit als ruhegehaltfähige Dienstzeit nicht entgegenstehen. Die Zeit der Unterbrechung selbst ist jedoch nicht berücksichtigungsfähig.
- 7 Beispiele einer von der Beamtin oder dem Beamten nicht zu vertretenden Unterbrechung:
- Zeiten ohne Beurlaubung von nicht mehr als einem Monat, z. B. im Zusammenhang mit

einem Arbeitgeber-/Dienstherrnwechsel

- Beurlaubung ohne Bezüge von mehr als einem Monat, wenn das dienstliche Interesse an der Beurlaubung anerkannt wurde (eine Beurlaubung von bis zu einem Monat unterbricht das Beschäftigungsverhältnis nicht)

- Zeiten eines abgeleisteten Wehr- oder Ersatzdienstes; die Anrechnung der Wehrdienstzeit nach § 14 bleibt unberührt

- Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis zur Betreuung eines oder mehrerer Kinder unter 18 Jahren oder zur Betreuung und Pflege sonstiger pflegebedürftiger Angehöriger (entsprechend § 65 LBG LSA), wenn währenddessen keine anderweitige Erwerbstätigkeit (auch keine geringfügige Beschäftigung) ausgeübt wird; die Gründe müssen bis zur Wiedereinstellung oder Verbeamtung fortbestehen; die Unterbrechung darf die Höchstdauer einer Betreuungszeit nach § 65 LBG LSA bzw. entsprechendem Recht des jeweiligen Dienstherrn nicht überschreiten

- 8 Ein nicht zu vertretendes Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst liegt auch vor, wenn die Beamtin oder der Beamte vor und nach ihrem oder seinem unfreiwilligen Ausscheiden alles ihr oder ihm Mögliche getan hat, um eine Unterbrechung der Dienstzeit zu vermeiden oder zumindest auf eine objektiv unvermeidbare Dauer zu begrenzen (Urteil des BVerwG vom 19. Februar 1998 – 2 C 12.97). Insbesondere ist es erforderlich, dass sich die Beamtin oder der Beamte bei einem befristeten Arbeitsverhältnis rechtzeitig vor dem Ausscheiden beworben hat und nach dem Ausscheiden weiterhin durchgängig bewirbt. Entsprechende Bewerbungsschreiben bzw. Antwortschreiben potentieller Arbeitgeber sind nachzuweisen. Die Anzahl der Bewerbungen ist u. a. von der Dauer der Unterbrechung abhängig und im Einzelfall zu prüfen.
- 9 Die vorstehenden Festlegungen gelten auch, wenn dem Beamtenverhältnis mehrere unmittelbar aufeinander folgende Beschäftigungs- oder befristete Beamtenverhältnisse vorangegangen sind.
- 10 Eine Eigenkündigung führt in der Regel dazu, dass eine schädliche Unterbrechung vorliegt und die Beschäftigungszeit daher nicht als ruhegehaltfähige Dienstzeit angerechnet werden kann. Dies gilt nicht, wenn sich hieran ein weiteres Beschäftigungsverhältnis, welches die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllt, anschließt und der zeitliche Zusammenhang bis zur maßgeblichen Verbeamtung nicht unterbrochen ist. Eine Eigenkündigung zur Betreuung von minderjährigen Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen ist bei Erfüllung der hierfür geltenden Voraussetzungen ebenfalls unschädlich.
- 11 Satz 1 erfordert weiterhin, dass es sich um hauptberufliche Tätigkeiten handelt. Eine Legaldefinition zur Hauptberuflichkeit findet sich in Absatz 2.
- 12 In Nummer 1 wird auf Tätigkeiten abgestellt, die in der Regel einer Beamtin oder einem Beamten obliegen oder später übertragen worden sind.
- 13 Alternativ erfordert Nummer 2 eine für die Laufbahn förderliche Tätigkeit. Eine Tätigkeit ist förderlich, wenn sie für die Dienstausbildung der Beamtin oder des Beamten nützlich ist, also wenn diese entweder erst aufgrund der früher gewonnenen Fähigkeiten und Erfahrungen ermöglicht oder sie durch diese zumindest erleichtert oder verbessert wird.
- 14 Satz 2 stellt den Tätigkeiten bei öffentlich-rechtlichen Dienstherrn auch die Tätigkeiten im Dienst von Einrichtungen, die von mehreren öffentlich-rechtlichen Dienstherrn durch Staatsvertrag oder Verwaltungsabkommen zur Erfüllung oder Koordinierung ihnen obliegender hoheitsrechtlicher Aufgaben geschaffen worden sind, gleich. Der Wissenschaftsrat (Gründung durch Verwaltungsabkommen) und die heutige Stiftung für Hochschulzulassung (durch Staatsvertrag gegründet) fallen damit z. B. unter Satz 2.
- 15 Satz 3 regelt den Umfang der Berücksichtigung von Teilzeittätigkeiten und verweist auf § 12 Abs. 1 Satz 3. Sie werden zu dem Teil als ruhegehaltfähig berücksichtigt, der dem Verhältnis der tatsächlichen zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht.
- 16 In der Rechtsfolge sieht die Regelung als Soll-Vorschrift die Anerkennung als Regelfall vor. Nur in atypischen Fällen darf vom Regelfall der Anerkennung abgewichen werden, welches einen gewichtigen Grund erfordert. Die Tatsache, dass aufgrund der Tätigkeit im öffentlichen Dienst ein Anspruch auf eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder aus einer Zusatzversorgungskasse erworben wurde, stellt keinen atypischen Fall dar (vielmehr stellt dies nach einer Wartezeit von fünf Jahren den Regelfall dar).

- 17 **Absatz 2** definiert den Begriff der Hauptberuflichkeit im Sinne des Beamtenversorgungsrechts. Zur Erfüllung des Merkmals „hauptberuflich“ musste bisher (Urteil des BVerwG vom 18. September 1997 – 2 C 38.96 –) die Tätigkeit zwingend mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit einnehmen.
- 18 Mit der vorliegenden Regelung ist es möglich, auch eine Beschäftigung in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis als ruhegehaltfähige Dienstzeit zu berücksichtigen, die wegen ihres unterhältigen Umfangs bei einer Beamtin oder einem Beamten damals nicht vorkommen konnte.
- 19 Zeiten, welche die Arbeitskraft der Beschäftigten nicht mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit beanspruchen, werden als ruhegehaltfähig berücksichtigt, wenn ein Beamtenverhältnis mit dem gleichen Beschäftigungsumfang zulässig wäre. Es wird dabei auf die Rechtslage bei Eintritt in den Ruhestand abgestellt, so dass es nicht darauf ankommt, ob im Zeitpunkt der unterhältigen Teilzeitbeschäftigung eine Teilzeitbeschäftigung in einem Beamtenverhältnis in dem Umfang von weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit zulässig gewesen wäre. Die Regelung setzt die mit den Urteilen vom 25. Mai 2005 – 2 C 20.04 und vom 24. Juni 2008 – 2 C 5.07 ergangene Rechtsprechung des BVerwG um.
- 20 Hinsichtlich der Möglichkeit der Teilzeitbeschäftigung ist eine abstrakte Zulässigkeit als ausreichend zu bewerten. D. h. war zum Zeitpunkt des Ruhestandes für Verbeamtete z. B. eine Teilzeitbeschäftigung wegen Kindererziehung in dem geleisteten Umfang zulässig, so ist es nicht erforderlich, dass zum Zeitpunkt der Tätigkeit Kinder vorhanden waren und die Beamtin oder der Beamte diese erzogen hat. Es ist nur auf den zulässigen Umfang der Teilzeitbeschäftigung abzustellen. Diese Betrachtungsweise berücksichtigt auch europarechtliche Belange, da solche Teilzeittätigkeiten in der Mehrzahl von Frauen ausgeübt wurden.

(1) ¹Die Zeit, während der eine Beamtin oder ein Beamter vor der Berufung in das Beamtenverhältnis

1. a) als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt oder
 - b) hauptberuflich im Dienst öffentlich-rechtlicher Religionsgesellschaften oder ihrer Verbände oder
 - c) hauptberuflich im öffentlichen oder nichtöffentlichen Schuldienst oder
 - d) hauptberuflich im Dienst der Fraktionen des Bundestages, der Landtage oder kommunaler Vertretungskörperschaften oder
 - e) hauptberuflich im Dienst von kommunalen Spitzenverbänden, von ihren Landesverbänden, von Spitzenverbänden der Sozialversicherung oder ihren Landesverbänden
- tätig gewesen ist oder
2. hauptberuflich in einem rechtsstaatlichen ausländischen öffentlichen Dienst gestanden hat oder
 3. als Entwicklungshelferin oder Entwicklungshelfer im Sinne des Entwicklungshelfer-Gesetzes tätig gewesen ist,

kann als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden. ²Die Anerkennung von Zeiten nach Satz 1 Nr. 1 Buchst. a und Satz 1 Nr. 3 erfolgt zur Hälfte des Beschäftigungsumfangs und nicht über eine Erhöhung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit um insgesamt fünf Jahre hinaus.

(2) Besteht für nach Absatz 1 ruhegehaltfähige Zeiten eine Anwartschaft oder ein Anspruch auf eine Versorgungsleistung, die nicht der Regelung des § 69 unterliegt, können diese Zeiten nur in dem Umfang als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, der nach Anrechnung der zusätzlichen Versorgungsleistung auf das sich aus der Berücksichtigung dieser Zeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit ergebende Ruhegehalt verbleibt.

(3) § 12 Abs. 1 Satz 3 und § 15 Abs. 2 gelten entsprechend.

- 1 Die Regelung erkennt weitere Zeiten vor der Berufung in das Beamtenverhältnis wegen einer inhaltlichen Nähe zur späteren Tätigkeit an. Weiterhin werden Zeiten berücksichtigt, in denen eine gesellschaftlich wertvolle Leistung erbracht wird.
- 2 **Absatz 1 Satz 1** zählt abschließend die verschiedenen Tatbestände auf, welche eine Anrechnung als ruhegehaltfähige Dienstzeit ermöglichen. Für die unter Nummer 1 erfassten Tätigkeiten setzt die Anrechnung voraus, dass ein innerer Zusammenhang zu der zuerst im Beamtenverhältnis übertragenen Aufgabe besteht. Dieser ist gegeben, wenn die fragliche Tätigkeit für die Wahrnehmung der im Beamtenverhältnis ausgeübten Tätigkeit förderlich war.
- 3 Eine Tätigkeit als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt (Nr. 1 Buchst. a) weist eine Nähe zu Tätigkeiten im allgemeinen Verwaltungsdienst der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt und besonders zur Tätigkeit in der Justiz (Richter, Staatsanwälte) auf. Eine Anerkennung als ruhegehaltfähige Dienstzeit ist daher gerechtfertigt.
- 4 Voraussetzung ist, dass eine Zulassung zur Rechtsanwaltschaft erfolgt ist. Die Befugnis, die Anwaltstätigkeit auszuüben, beginnt mit der Eintragung in die Liste der Rechtsanwälte (§ 32 BRAO) nach erfolgter Zulassung. Der Tag, an dem der Eintrag in die Liste erfolgte, ist daher der Beginn des anrechenbaren Zeitraums. Die Ausübung von anwaltlichen Tätigkeiten, z. B. als angestellter Mitarbeiter in einem Rechtsanwaltsbüro, erfüllt für sich genommen die Voraussetzungen für eine Berücksichtigung nicht. Auf das Urteil des BVerwG vom 09. November 2006 – 2 C 4.06 wird verwiesen.
- 5 Der Möglichkeit einer Anerkennung aufgrund einer Tätigkeit im Dienst der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften oder ihrer Verbände nach Nr. 1 Buchst. b liegt die Erwä-

gung zugrunde, dass deren Bedienstete zwar keine Beamtinnen und Beamten im Sinne des LBG LSA oder des Beamtenstatusgesetzes sind. Gleichwohl werden in öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften häufig vergleichbare Tätigkeiten wie in der staatlichen Verwaltung wahrgenommen.

- 6 Voraussetzung ist, dass die Religionsgesellschaft den Status einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft besitzt. Nähere Erläuterungen sowie eine Auflistung anerkannter Religionsgesellschaften in den einzelnen Bundesländern finden sich auf der Website des BMI unter folgendem Link: [Personenstandsrecht - Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften](#)
- 7 Verbände sind Zusammenschlüsse von Religionsgesellschaften, die ebenfalls den Status einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft besitzen.
- 8 Privatrechtlich organisierte Einrichtungen der Kirchen, z. B. Diakonisches Werk e. V. und Caritas-Verband e. V. gehören nicht zu den Religionsgesellschaften und ihren Verbänden. Eine Tätigkeit im Dienst einer solchen Einrichtung ist daher nicht berücksichtigungsfähig.
- 9 Eine Anerkennung kann nach Nr. 1 Buchst. c ferner für Zeiten im öffentlichen oder nichtöffentlichen Schuldienst erfolgen, weil diese Tätigkeiten mit denen im Beamtenverhältnis vergleichbar sind. Zum öffentlichen Schuldienst zählen in Sachsen-Anhalt die Schulen mit einem staatlichen Träger (Landkreise, Gemeinden und das Land), so dass regelmäßig eine Anerkennung nach § 15 in Betracht kommt. Falls dessen Voraussetzungen nicht vorliegen (z. B. weil diese Zeiten nicht zur Ernennung geführt haben), bleibt noch die Möglichkeit einer Anerkennung nach dieser Regelung, so dass sichergestellt ist, dass Tätigkeiten im öffentlichen Schuldienst nicht schlechter als Tätigkeiten im nichtöffentlichen Schuldienst bewertet werden.
- 10 Zum nichtöffentlichen Schuldienst in Sachsen-Anhalt gehören die Schulen in freier Trägerschaft. Man unterscheidet zwischen Ersatz- und Ergänzungsschulen. Ersatzschulen sind Schulen, die in ihren Bildungs-, Ausbildungs- und Erziehungszielen den öffentlichen Schulen entsprechen. Alle anderen Schulen in freier Trägerschaft sind Ergänzungsschulen. Eine staatliche Anerkennung dieser Schulen kann erfolgen, wenn der Lehrplan von der Schulbehörde genehmigt wurde. Die Tätigkeit an einer Ergänzungsschule kann nur als ruhegehaltfähig anerkannt werden, wenn es sich um eine staatlich anerkannte Ergänzungsschule handelt.
- 11 Eine hauptberufliche Tätigkeit im Dienst einer Fraktion (Nr. 1 Buchst. d) setzt voraus, dass der Vertrag mit der Fraktion und nicht mit einer Partei oder einem Abgeordneten abgeschlossen worden ist. Die in diesem Umfeld gewonnenen Erfahrungen können auch einer Aufgabenerfüllung im Beamtenverhältnis zugute kommen, so dass aus diesem Grund die Möglichkeit einer Anerkennung besteht.
- 12 Die Möglichkeit der Anerkennung von Tätigkeiten im Dienst von kommunalen Spitzenverbänden oder von Spitzenverbänden der Sozialversicherung (Nr. 1 Buchst. e) erfolgt, da von ihnen vergleichbare Tätigkeiten wie in der staatlichen Verwaltung (Kommunale Spitzenverbände) geleistet oder staatliche Aufgaben (Spitzenverband der Sozialversicherung) erfüllt werden.
- 13 Hauptberufliche Tätigkeiten in einem rechtsstaatlichen (Merkmale: Bindung staatlichen Handelns an Recht und Gesetz, Willkürverbot, Gewaltenteilung, Einhaltung von Menschen- und Minderheitenrechten) ausländischen öffentlichen Dienst (Nummer 2) können ebenfalls als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden. Sollten im Einzelfall Zweifel hinsichtlich der Rechtsstaatlichkeit eines Landes bestehen, ist eine Entscheidung des MF herbeizuführen.
- 14 Voraussetzung ist, dass die Tätigkeit vergleichbar ist mit herkömmlichen Tätigkeiten im öffentlichen Dienst der Bundesrepublik Deutschland. Herkömmlich bedeutet, dass diese Tätigkeit üblicherweise im deutschen öffentlichen Dienst in einem öffentlich-rechtlichen Verhältnis ausgeübt wird. Die Vergleichbarkeit muss sowohl hinsichtlich der Art der Tätigkeit als auch der Organisationseinheit, bei der die Tätigkeit ausgeübt wurde, gegeben sein. Tätigkeiten bei zwischen- oder überstaatlichen Einrichtungen fallen nicht unter Nummer 2, weil sie bereits von § 12 Abs. 4 Nr. 4 erfasst sind.
- 15 Tätigkeiten in der Entwicklungshilfe sind nach Nummer 3 ebenfalls berücksichtigungsfähig. Hierbei handelt es sich um einen Nachteilsausgleich für eine gesellschaftlich wünschenswerte Tätigkeit. Es können nur Zeiten berücksichtigt werden, in denen eine Tätigkeit als Entwick-

lungshelfer i. S. des § 1 Entwicklungshelfergesetz ausgeübt wurde. Dies setzt voraus, dass die Tätigkeit ohne Erwerbsabsicht in einem Entwicklungsland ausgeübt wurde, ein Vertrag mit einem anerkannten Träger des Entwicklungsdienstes über eine Dauer von mindestens zwei Jahren geschlossen wurde und nur Leistungen nach dem Entwicklungshelfergesetz dafür gewährt wurden. Weiterhin muss der Entwicklungshelfer das 18. Lebensjahr vollendet haben und Deutscher i. S. des Art. 116 GG oder EU-Bürger sein. Auch die Vorbereitung auf den Entwicklungsdienst durch einen anerkannten Träger des Entwicklungsdienstes ist berücksichtigungsfähig.

- 16 Die Möglichkeit einer Anerkennung des Erwerbs besonderer Fachkenntnissen auf wissenschaftlichem, künstlerischem, technischem oder wirtschaftlichem Gebiet wird nicht fortgeführt.
- 17 Die Regelung ist als „Kann-Vorschrift“ formuliert, so dass die Rechtsfolge von einer Ermessensentscheidung abhängt. Das Ermessen ist im Regelfall zugunsten der Beamtin oder des Beamten auszuüben, da die Regelungen zu den Vordienstzeiten das Ziel verfolgen, Lücken in der Versorgung gegenüber Beamtinnen und Beamten, die sich ausschließlich in einem Beamtenverhältnis befunden haben, zu schließen. Eine Ablehnung wäre aber gerechtfertigt, um eine Besserstellung gegenüber Beamtinnen und Beamten, die sich ausschließlich in einem Beamtenverhältnis befunden haben, auszuschließen.
- 18 Satz 2 enthält eine Begrenzung der Berücksichtigung von Zeiten auf die Hälfte mit einer maximalen Erhöhung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit von fünf Jahren (entspricht 10 Jahren einer Vollzeittätigkeit). Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung können soweit angerechnet werden, bis die Grenze von fünf Jahren ruhegehaltfähiger Dienstzeit erreicht ist. Unter die Begrenzung fallen Zeiten als Entwicklungshelferin oder Entwicklungshelfer, da diese Zeiten nicht im öffentlichen Dienst abgeleistet wurden und auch hinsichtlich der Tätigkeiten des öffentlichen Dienstes wenig vergleichbar sind. Ebenso begrenzt Satz 2 die Berücksichtigung der Tätigkeiten als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt, weil diese Zeiten weniger Berührungspunkte zur Verwaltung als die anderen Tatbestände im Satz 1 aufweisen.

- 19 **Absatz 2** bezweckt, eine Überversorgung zu verhindern, die sich daraus ergeben kann, dass Zeiten sowohl die Versorgung erhöhen als auch einen Anspruch auf eine Rente oder andere Versorgung begründen, die nicht der Ruhensregelung des § 69 unterliegt. Durch die Regelung wird sichergestellt, dass keine höhere Gesamtversorgung (Beamtenversorgung und anderweitige Altersversorgung aus den anerkannten Zeiten) bezogen werden kann, als wenn der Gesamtzeitraum ausschließlich in einem Beamtenverhältnis zurückgelegt worden wäre.
- 20 Grundsätzlich werden von Absatz 2 alle Ansprüche zur Absicherung bei Alter und Berufsunfähigkeit erfasst. Wie bei den von § 69 erfassten Leistungen bleiben aber auch hier die Anteile unberücksichtigt, die überwiegend auf freiwilligen Beiträgen der Beamtin oder des Beamten beruhen. Dies gilt nicht, wenn der Arbeitgeber mindestens die Hälfte der freiwilligen Beiträge oder Zuschüsse in entsprechender Höhe geleistet hat. Renten- oder Versorgungsanteile aufgrund eines im Versorgungsausgleich erworbenen Anrechts werden ebenfalls nicht angerechnet. Im Umkehrschluss ist von der Renten- oder Versorgungshöhe vor Abzug eines ausgleichenden Anrechts aufgrund eines Versorgungsausgleichs auszugehen.
- 21 Bezüglich der Anrechnung eines Kapitalbetrages wird auf die Erläuterungen zu § 69 Abs. 5 verwiesen.
- 22 Das Nichtbestehen anderer Renten- oder Versorgungsansprüche (einschließlich Kapitalleistungen) ist grundsätzlich durch eine Bescheinigung der zuständigen Versorgungseinrichtung oder des Arbeitgebers, bei dem die Tätigkeit ausgeübt wurde, nachzuweisen.
- 23 In Umsetzung der Rechtsprechung des BVerwG, u. a. vom 11. Dezember 2008 – 2 C 9.08, 16. Juli 2009 – 2 C 43.08 und 2 C 44.08, 24. September 2009 – 2 C 63.08 und vom 27. Januar 2011 – 2 C 4.10, wird die ohne die Kannzeit mit Versorgungsanspruch berechnete ruhegehaltfähige Dienstzeit (incl. der Kannzeiten ohne hieraus bestehenden Versorgungsanspruch, z. B. Studienzeiten) nur insoweit um die Kannzeit erhöht, wie es der Differenz des aus der Kannzeit errechneten Ruhegehaltsbetrages abzüglich des aus der Kannzeit erworbenen Versorgungsanspruchs entspricht. Ist die aus der Kannzeit erworbene Versorgung mindestens so hoch wie der aus der Kannzeit entstehende Ruhegehaltsanspruch, ist für eine Erhöhung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit um die Kannzeit kein Raum mehr. Beim Vorliegen mehrerer Kannzeiten mit Versorgungsanspruch wird jede Kannzeit gesondert betrachtet.
- 24 Bei der Ermittlung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit und des daraus resultierenden Ruhegehaltssatzes aus dem sich aus der Kannzeit ergebenden Ruhegehaltsbetrag wird auf die nächsthöheren Werte aufgerundet, um ein Unterschreiten des nach der Versorgungsanrechnung ermittelten Ruhegehaltsbetrages aus der Kannzeit zu vermeiden.
- 25 Die ruhegehaltfähige Dienstzeit wird um die gesamte nach Anrechnung bestehender Versorgungsansprüche verbleibende Kannzeit erhöht, ohne zunächst die Kappungsgrenze von 71,75 v. H. (§ 20 Abs. 1 S. 1) zu beachten. Diese kommt erst im Anschluss zur Anwendung. Bei mehreren Kannzeiten mit anderweitigen Versorgungsansprüchen kann zur Arbeitserleichterung von der Anerkennung weiterer Kannzeiten abgesehen werden, soweit die Höchstgrenze bereits durch Anrechnung einer Kannzeit überschritten wird. Dies gilt nicht für Berechnungen im Rahmen von Versorgungsausgleichsverfahren, da hier der Ehezeitanteil aus den gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeiten ohne Begrenzung auf 40 Jahre ermittelt wird.
- 26 Soweit bei Ruhestandsbeginn noch kein Anspruch auf eine in der Kannzeit erworbene andere Renten- oder Versorgungsleistung besteht, wird die Kannzeit unter dem in die Versorgungsfestsetzung aufzunehmenden Vorbehalt, dass keine Renten- oder Versorgungsleistungen hieraus zustehen, gewährt.
- 27 **Beispiel 1 zur Kannzeitenkürzung**
a) Ermittlung der berücksichtigungsfähigen Kannzeit
ruhegehaltfähige Dienstbezüge: 3.300,00 EUR
ruhegehaltfähige Dienstzeit ohne Kannzeit: 28 Jahre = RGS 50,23 v. H.
Kannzeit: 16 Jahre = RGS 28,70 v. H.
Versorgungsanspruch hieraus: 200,00 EUR
Ruhegehalt ohne Kannzeit: 3.300,00 EUR x 50,23 v. H. = 1.657,59 EUR
Ruhegehalt aus Kannzeit: 3.300,00 EUR x 28,70 v. H. = 947,10 EUR
abzgl. anderen Versorgungsanspruch: = 747,10 EUR
ergibt: 747,10 EUR x 100 : 3.300,00 EUR = RGS 22,64 v. H.

$1,79375 = \text{rgf. Dienstzeit } 12,6216 \text{ Jahre}$
gerundet auf nächsthöheren Wert: $= 12,63 \text{ Jahre}$
Die Kannzeit wird mit 12,63 Jahren berücksichtigt.
ruhegehaltfähige Dienstzeit insgesamt: 40,63 Jahre = Ruhegehaltssatz: 72,88 v. H.
Höchstruhegehaltssatz: 71,75 v. H.
Ruhegehalt: $= 2.367,75 \text{ EUR}$

b) Rentenanrechnung

Rente: 600,00 EUR
Höchstgrenze (71,75 v. H. aus 3.300 EUR): 2.367,75 EUR
Gesamtversorgung Rente und Ruhegehalt: 2.967,75 EUR
ergibt Ruhensbetrag: 600,00 EUR
Restruhegehalt: 1.767,75 EUR
Gesamtversorgung (Ruhegehalt + andere Versorgung + Rente): 2.567,75 EUR

28 **Beispiel 2 zur Kannzeitenkürzung (2 Kannzeiten mit Versorgungsanspruch)**

a) Ermittlung der berücksichtigungsfähigen Kannzeit

ruhegehaltfähige Dienstbezüge: 6.800,00 EUR
ruhegehaltfähige Dienstzeit ohne Kannzeit: 25 Jahre = RGS 44,84 v. H.
Kannzeit 1: 12 Jahre = RGS 21,53 v. H.
Versorgungsanspruch hieraus: 1.100,00 EUR
Kannzeit 2: 8 Jahre = RGS 14,35 v. H.
Versorgungsanspruch hieraus: 1.000,00 EUR

aa) Kannzeit 1

Ruhegehalt ohne Kannzeit: $6.800,00 \text{ EUR} \times 44,84 \text{ v. H.} = 3.049,12 \text{ EUR}$
Ruhegehalt aus Kannzeit: $6.800,00 \text{ EUR} \times 21,53 \text{ v. H.} = 1.463,70 \text{ EUR}$
abzgl. anderen Versorgungsanspruch: $= 363,70 \text{ EUR}$
ergibt: $363,70 \text{ EUR} \times 100 : 6.800,00 \text{ EUR} = \text{RGS } 5,35 \text{ v. H.}$

$1,79375 = \text{rgf. Dienstzeit } 2,9826 \text{ Jahre}$
gerundet auf nächsthöheren Wert: $= 2,99 \text{ Jahre}$

Die Kannzeit wird mit 2,99 Jahren berücksichtigt.

bb) Kannzeit 2

Ruhegehalt aus Kannzeit: $6.800,00 \text{ EUR} \times 14,35 \text{ v. H.} = 975,80 \text{ EUR}$
Der aus der Kannzeit erworbene Versorgungsanspruch i. H. v. 1.000,00 EUR überschreitet den Ruhegehaltsanspruch von 975,80 EUR. Die Kannzeit wird daher nicht als ruhegehaltfähig berücksichtigt.

cc) ruhegehaltfähige Dienstzeit insgesamt: 27,99 Jahre = Ruhegehaltssatz: 50,21 v. H.

Ruhegehalt: $= 3.414,28 \text{ EUR}$

b) Rentenanrechnung

Rente: 600,00 EUR
Höchstgrenze (71,75 v. H. aus 6.800 EUR): 4.879,00 EUR
Gesamtversorgung Rente und Ruhegehalt: 4.014,28 EUR
ergibt Ruhensbetrag: 0,00 EUR
Restruhegehalt: 3.414,28 EUR

Gesamtversorgung (Ruhegehalt + 2 andere Versicherungen + Rente): 6.114,28 EUR

29 **Absatz 3** verweist auf die Regelung der Berücksichtigung von Tätigkeiten in einer Teilzeit in § 12 Abs. 1 Satz 3. Eine Anerkennung erfolgt zu dem Teil, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht. Regelmäßige Arbeitszeit ist die laut Tarifvertrag, betrieblicher Vereinbarung oder einzelvertraglicher Regelung für dieses Beschäftigungsverhältnis bei Vollzeitbeschäftigung geltende wöchentliche Stundenzahl.

30 **Beispiel**

Tätigkeit als angestellter Rechtsanwalt vom 01.07.1996 – 30.06.2004

Teilzeit mit 30 Std./Wo., regelmäßige Arbeitszeit = 40 Std./Wo.

Bei einer Ruhegehaltfähigkeit zur Hälfte des Beschäftigungsumfangs können 3 Jahre als ruhegehaltfähig angerechnet werden.

31 Ferner verweist Absatz 3 auf die Legaldefinition zur Hauptberuflichkeit in § 15 Abs. 2. Auf die dortige Begründung wird verwiesen.

(1) ¹Die Mindestzeit

1. der außer der allgemeinen Schulbildung vorgeschriebenen Ausbildung (Fachschul-, Hochschul- und praktische Ausbildung, Vorbereitungsdienst, übliche Prüfungszeit),
 2. einer praktischen hauptberuflichen Tätigkeit, die für die Übernahme in das Beamtenverhältnis vorgeschrieben ist,
- kann als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, die Zeit einer Fachschul- oder Hochschulausbildung einschließlich der Prüfungszeit jedoch nur bis zu drei Jahren. ²Zeiten einer die allgemeine Schulbildung ersetzenden anderen Ausbildungsart sind nicht ruhegehaltfähig.

(2) ¹Für Beamtinnen und Beamte des Vollzugsdienstes und des Einsatzdienstes der Feuerwehr können Zeiten einer praktischen Ausbildung und einer praktischen hauptberuflichen Tätigkeit zusätzlich zu der nach Absatz 1 zulässigen Berücksichtigung bis zu einer Gesamtzeit von fünf Jahren als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, wenn sie für die Wahrnehmung des Amtes förderlich sind. ²Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Bei anderen als Laufbahnbewerberinnen und Laufbahnbewerbern können Zeiten nach Absatz 1 als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden, wenn und soweit sie für Laufbahnbewerberinnen und Laufbahnbewerber vorgeschrieben sind. ²Ist eine Laufbahn der Fachrichtung der Beamtin oder des Beamten bei einem Dienstherrn noch nicht eingerichtet, gilt das Gleiche für solche Zeiten, die bei Einrichtung der Laufbahn mindestens vorgeschrieben werden müssen.

(4) § 15 Abs. 2 und § 16 Abs. 2 gelten entsprechend.

- 1 Die Anrechnung von Ausbildungszeiten ermöglicht den Ausgleich einer ausbildungsbedingten Einstellungsverzögerung, um für die Beamtinnen und Beamten aller Laufbahngruppen und sämtlicher Einstiegsämter eine annähernd gleiche Ausgangslage bei der Berechnung des Ruhegehaltes zu schaffen. Da der Dienstherr den Nutzen aus einer außerhalb des Beamtenstatus absolvierten Ausbildung zieht, ist es gerechtfertigt, diese Zeit entsprechend auch als ruhegehaltfähig anzuerkennen.
- 2 Nicht von der Vorschrift erfasst ist ein Vorbereitungsdienst, der in einem Beamtenverhältnis auf Widerruf abgeleistet wird, denn diese Zeiten zählen bereits als ruhegehaltfähige Dienstzeiten im Sinne des § 12 Abs. 1 Satz 1. Zeiten in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis (z. B. juristischer Vorbereitungsdienst) sind dagegen von dieser Vorschrift erfasst.
- 3 **Absatz 1 Satz 1** regelt den Grundsatz, dass Ausbildungszeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden können, da der Dienstherr den Nutzen aus einer außerhalb des Beamtenstatus absolvierten Ausbildung zieht. Zeiten der allgemeinen Schulbildung oder die Zeiten einer anderen Art der Ausbildung, welche die allgemeine Schulbildung ersetzt (Satz 2), sind nicht ruhegehaltfähig.
- 4 **Nummer 1** setzt voraus, dass die Ausbildung vorgeschrieben sein muss, was sich aus den jeweiligen Ausbildungs-, Laufbahn- und Prüfungsordnungen oder -vorschriften im Zeitpunkt der Berufung in das Beamtenverhältnis ergibt.
- 5 **Nummer 2** erweitert die Ausbildungszeiten im engeren Sinne um hauptberufliche Tätigkeiten, die nach den jeweils geltenden laufbahnrechtlichen Vorschriften gefordert waren, und ermöglicht ebenfalls deren Anerkennung.
- 6 Die Anerkennung der Zeiten einer Fachschul- oder Hochschulausbildung ist auf drei Jahre begrenzt. Diese Begrenzung unterliegt keinen verfassungsrechtlichen Bedenken, da es keinen hergebrachten Grundsatz des Berufsbeamtentums gibt, dass Ausbildungszeiten als ruhegehaltfähig anerkannt werden (BVerwG, Urteil vom 16. November 2000 – 2 C 23.99, Rn. 15 ff.). Der Dreijahreszeitraum beginnt mit Beginn des Semesters, in dem die Immatriku-

lation erfolgt (Universitäten 1. April und 1. Oktober, Fachhochschulen 1. März und 1. September). Hat eine Hochschule abweichende Semesterzeiträume festgelegt (z. B. 1. April und 1. Oktober an einer Fachhochschule), so sind diese entsprechend zu berücksichtigen.

7 Überschneiden sich Studienzeiten mit anderen ruhegehaltfähigen Zeiten, so ist eine Berücksichtigung des Überschneidungszeitraums nur einmal möglich. Hierbei ist die Konkurrenz der einzelnen Normen (Ist, Soll, Kann und Spezialregelung vor allgemeiner Regelung) zu beachten. Eine Verschiebung des Dreijahreszeitraums ist nicht zulässig, da der Beginn der Hochschulausbildung maßgebend für dessen Festlegung ist (Urteil des BVerwG vom 15. September 1994 – 2 C 16.93, Beschluss des VGH München vom 9. April 2014 – 3 ZB 11.2523).

8 **Beispiel 1**

- Beamter des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes
- Studium der Rechtswissenschaften vom 15.10.1993 bis 27.07.1999
- Grundwehrdienst vom 01.11.1992 bis 31.10.1993
- Wehrübungen vom 15.-27.02.1994, 11.-25.08.1995, 05.-19.03.1996, 02.-16.04.1997, 18.-30.09.1997

Der Dreijahreszeitraum beginnt am 01.10.1993 und endet am 30.09.1996.

Die in den Dreijahreszeitraum fallenden Zeiten des Grundwehrdienstes und der Wehrübungen (01.-31.10.1993 mit 31 Tagen, 15.-27.02.1994 mit 13 Tagen, 11.-25.08.1995 mit 15 Tagen, 05.-19.03.1996 mit 15 Tagen) von insgesamt 74 Tagen werden vorrangig nach § 14 berücksichtigt. Die Zeit des Studiums wird mit 2 Jahren und 291 Tagen als ruhegehaltfähig anerkannt.

9 **Beispiel 2**

- Beamter des gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienstes
- Studium der Rechtswissenschaften vom 01.10.1988 bis 15.06.1994
- während des Studiums teilzeitbeschäftigt im Umfang von 50/100
- Übernahme nach Abschluss des Studiums und des Rechtsreferendariats in den höheren allgemeinen Verwaltungsdienst

Die Teilzeitbeschäftigung ist mit 50/100 nach § 12 ruhegehaltfähig.

Vom 01.10.1988 bis 30.09.1991 wird das Studium zu 50/100 als ruhegehaltfähig anerkannt.

10 Sind für eine Laufbahn bei gleicher allgemeiner Schulbildung alternativ verschiedene Ausbildungsgänge gleichrangig vorgesehen, so wird die Mindestzeit des absolvierten Ausbildungsgangs, nicht die des kürzesten vorgesehenen Ausbildungsgangs, angerechnet. Hat eine Beamtin oder ein Beamter mehrere alternativ gleichrangig vorgesehene Ausbildungsgänge abgeleistet, so wird die Ausbildung mit der längeren Mindestzeit angerechnet.

11 **Beispiel**

Ein verbeamteter Berufsschullehrer hat seinen Vorbereitungsdienst in Sachsen absolviert. Er hat vor seinem Studium eine Berufsausbildung von 3 Jahren entsprechend seiner Studienfachrichtung sowie ein 12-monatiges Betriebspraktikum absolviert.

Nach der Lehramtsprüfungsordnung II des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus vom 19. Juli 2005 (SächsGVBl. S. 212) müssen Bewerber für das höhere Lehramt an berufsbildenden Schulen als Voraussetzung für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst ein Betriebspraktikum von mindestens einem Jahr oder eine abgeschlossene Berufsausbildung entsprechend ihrer Studienfachrichtung absolviert haben.

Da beide Vorausbildungen anrechnungsfähig sind, wird die längere Mindestzeit der Berufsausbildung mit 3 Jahren anerkannt.

12 Satz 2 regelt, dass in den Fällen, in denen die allgemeine Schulbildung durch eine andere Art der Ausbildung ersetzt wird, diese der Schulbildung gleichgestellt wird. Diese Regelung verfolgt den Zweck, einen Ausgleich in einer unterschiedlichen Ausgangslage der Beamtinnen und Beamten herbeizuführen. Es gibt Fälle, in denen das Laufbahnrecht für den Zugang zu einer Laufbahn an Stelle eines Schulabschlusses einen niedrigeren Schulabschluss zzgl. einer abgeschlossenen Berufsausbildung genügen lässt (z. B. § 14 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b LBG LSA). Die Zeit der Berufsausbildung zählt dann nicht als anrechenbare Ausbildungszeit, sondern als nichtanrechenbare allgemeine Schulbildung.

13 Zur Ausübung des Ermessens wird auf die Begründung zu § 16 Abs. 1 verwiesen.

- 14 **Absatz 2** enthält eine Begünstigung für die Beamtinnen und Beamten, für die eine besondere Altersgrenze (Polizeivollzug, Justizvollzug und Einsatzdienst der Feuerwehr) gilt. Damit soll sichergestellt werden, dass dieser Personenkreis die Höchstversorgung noch erreichen kann.
- 15 Satz 1 erweitert die anrechenbaren Zeiten auf förderliche Zeiten für die Wahrnehmung des Amtes. Dies können Zeiten einer praktischen Ausbildung oder einer praktischen hauptberuflichen Tätigkeit sein. Die praktische Ausbildung muss mit der vorgeschriebenen Prüfung abgeschlossen worden sein. Auch Zeiten einer vom Arbeitsamt geförderten Umschulungsmaßnahme können als Zeiten einer praktischen Ausbildung berücksichtigt werden. Laufbahnrechtlich brauchen diese förderlichen Zeiten nicht vorgeschrieben zu sein und können sowohl innerhalb als auch außerhalb des öffentlichen Dienstes abgeleistet worden sein. In diesen Zeiten muss die Beamtin oder der Beamte eine allgemeine Berufserfahrung gewonnen haben, die zur Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben beigetragen hat.
- 16 Die Gesamtzeit von fünf Jahren gilt nur für die nach Absatz 2 anzurechnenden Zeiten. Diese können zusätzlich zu den nach Absatz 1 berücksichtigten Zeiten angerechnet werden. Das heißt, bei einem vorgeschriebenen Studium von drei Jahren (Abs. 1) und einer förderlichen Berufstätigkeit von vier Jahren (Abs. 2) werden insgesamt sieben Jahre berücksichtigt.
- 17 Satz 2 verweist auf die entsprechende Anwendung des Absatzes 1 Satz 2. Dadurch wird sichergestellt, dass Zeiten nicht berücksichtigt werden, sofern sie die allgemeine Schulbildung ersetzen.
- 18 **Absatz 3** regelt die Ausbildungszeiten und praktischen hauptberuflichen Tätigkeiten von Bewerberinnen und Bewerbern, welche die vorgeschriebenen Zugangsvoraussetzungen für ihre Laufbahn nicht erfüllen und die ihre Befähigung für die Laufbahn durch Lebens- oder Berufserfahrung erworben haben (§ 18 LBG LSA). Die Regelung des Satzes 1 soll eine Gleichbehandlung mit den Laufbahnbewerberinnen und Laufbahnbewerbern herbeiführen. Berücksichtigungsfähig sind daher Zeiten, wenn und soweit sie auch bei Laufbahnbewerberinnen und Laufbahnbewerber vorgeschrieben sind (Rechtsprechung hierzu u. a. Urteil des BVerwG vom 21. November 1996 – 2 A 5/96, Beschluss des OVG LSA vom 15. März 2006 – 1 L 346/05, Urteil des OVG Berlin-Brandenburg vom 13. September 2007 – OVG 4 B 11.07). Satz 2 erweitert diese Regelung für Ämter, die keiner Laufbahn angehören, von denen aber Einstellungs voraussetzungen wie beispielsweise eine Ausbildung gefordert wurden. In diese Betrachtung sind gesetzliche Maßgaben und Anforderungen in vergleichbaren Laufbahnen einzubeziehen.
- 19 **Absatz 4** verweist auf die Legaldefinition zur Hauptberuflichkeit in § 15 Abs. 2 sowie die Anrechnungsregelung des § 16 Abs. 2. Auf die dortigen Begründungen wird verwiesen.

Zeiten vor dem 3. Oktober 1990

(1) ¹Die Anerkennung von Wehrdienstzeiten und vergleichbaren Zeiten nach § 14, Beschäftigungszeiten nach § 15 und sonstigen Zeiten nach den §§ 16, 78 Abs. 7 und § 79 Abs. 2 sowie Ausbildungszeiten nach den §§ 17 und 78 Abs. 7, die die Beamtin oder der Beamte vor dem 3. Oktober 1990 in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet zurückgelegt hat, als ruhegehaltfähige Dienstzeit ist auf insgesamt höchstens fünf Jahre begrenzt. ²Eine Anerkennung erfolgt nicht, wenn die allgemeine Wartezeit für die gesetzliche Rentenversicherung erfüllt ist und sich diese Zeiten rentenerhöhend auswirken. ³Ausbildungszeiten nach den §§ 17 und 78 Abs. 7, die die Beamtin oder der Beamte vor dem 3. Oktober 1990 in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet zurückgelegt hat, sind nicht ruhegehaltfähig, soweit die allgemeine Wartezeit für die gesetzliche Rentenversicherung erfüllt ist.

(2) Zeiten, die nach § 26 des Landesbesoldungsgesetzes nicht als Erfahrungszeit anerkannt werden, sind nicht ruhegehaltfähig.

- 1 Die Vorschrift trifft Sonderregelungen für Zeiträume vor dem 3. Oktober 1990, in denen es Beamtenverhältnisse im Beitrittsgebiet nicht gegeben hat.
- 2 **Absatz 1** führt die bisherige Rechtslage weiter, dass Zeiten, in denen Beamtenverhältnisse im Beitrittsgebiet nicht begründet werden konnten, nicht als ruhegehaltfähig anerkannt werden. Es gilt insoweit der Vorrang des Rechts der gesetzlichen Rentenversicherung. Ausgenommen sind hiervon nach Satz 1 Zeiträume des Wehrdienstes (§ 14), Beschäftigungszeiten im öffentlichen Dienst (§ 15), sonstige Zeiten nach § 16, förderliche Zeiten nach den §§ 78 Abs. 7 und 79 Abs. 2 sowie Ausbildungszeiten nach § 17 und § 78 Abs. 7, wenn die allgemeine Wartezeit in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht erfüllt ist. Die Anrechnung ist auf insgesamt fünf Jahre begrenzt, in Anlehnung an die allgemeine Wartezeit in der gesetzlichen Rentenversicherung. Diese setzt das Vorliegen von 60 Kalendermonaten mit Pflichtbeitragszeiten voraus.
- 3 Satz 2 regelt als Ausnahme, dass diese Zeiträume gleichwohl nicht anerkannt werden, sofern die allgemeine Wartezeit für die gesetzliche Rentenversicherung erfüllt ist (z. B. bei weiteren rentenrechtlichen Zeiten ab dem 3. Oktober 1990) und die Zeiten sich rentenerhöhend auf die gesetzliche Rente auswirken. Satz 3 regelt hinsichtlich Ausbildungszeiten, die vor dem 3. Oktober 1990 in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet zurückgelegt worden sind, dass diese nicht anerkannt werden, soweit die allgemeine Wartezeit für die gesetzliche Rentenversicherung erfüllt ist. Damit erfolgt eine Berücksichtigung dieser Zeiträume nur in der gesetzlichen Rentenversicherung nach den dort geltenden Regelungen.
- 4 Zeiten wirken sich rentenerhöhend i. S. des Satzes 2 aus, wenn sich durch sie ein höherer Rentenbetrag ergibt als ohne sie. Dabei ist zu unterscheiden, ob sich die Zeiten direkt rentenerhöhend auswirken (durch Belegung mit eigenen Entgeltpunkten) oder nur indirekt (durch Berücksichtigung bei der Erfüllung von Wartezeiten oder im Rahmen der Gesamtleistungsbewertung). Nur Zeiten mit einer direkten rentenerhöhenden Wirkung führen zum Ausschluss bei der Anrechnung als ruhegehaltfähige Dienstzeit.
- 5 Beitragsfreie Zeiten und Berücksichtigungszeiten haben keine direkte rentenerhöhende Wirkung und sind daher unbeachtlich. Es werden nur Beitragszeiten (Pflichtbeitragszeiten, Zeiten freiwilliger Beitragszahlung und Zeiten, für die Pflichtbeiträge als gezahlt gelten) als Ausschlussgrund i. S. des Satzes 2 berücksichtigt.
- 6 **Beispiel**
Ein Professor aus den neuen Bundesländern hat folgenden dienstlichen Werdegang:
- | | |
|-------------------------|--------------------------------|
| bis 26.06.1982 | Schulbildung (Abitur) |
| 02.11.1982 – 27.04.1984 | Grundwehrdienst |
| 01.09.1984 – 27.01.1989 | Studium |
| 01.09.1988 – 06.12.1991 | Vorbereitung auf die Promotion |
| 01.10.1991 – 31.10.1997 | hauptberufliche Tätigkeiten |

01.11.1997 Verbeamtung

Im Versicherungsverlauf der Rentenversicherung sind hierzu folgende Zeiten aufgeführt:

04.04.1981 – 26.06.1982 Schulausbildung

02.11.1982 – 27.04.1984 Pflichtbeitragszeit

01.09.1984 – 27.01.1989 Hochschulausbildung

01.10.1991 – 31.10.1997 Pflichtbeitragszeit

- Die Zeit der (allgemeinen) Schulausbildung ist nicht ruhegehaltfähig.

- Die Zeit des Grundwehrdienstes kann nicht angerechnet werden, da die allgemeine Wartezeit erfüllt ist und die Zeit sich als Pflichtbeitragszeit rentenerhöhend auswirkt.

- Die Zeit des Studiums kann nicht angerechnet werden, da es sich um eine Ausbildungszeit nach § 17 handelt und die allgemeine Wartezeit erfüllt ist.

- Die Zeit der Promotionsvorbereitung wird entsprechend der Regelung in § 79 Abs. 2 Satz 2 ausgehend vom Promotionsdatum angerechnet. Hier kann ein Zeitraum vom 07.12.1989 – 30.09.1991 berücksichtigt werden, da die nach Abschluss des Studiums liegende Promotionszeit nicht im Versicherungsverlauf erfasst ist. Die Zeit vom 01.10.1991 – 06.12.1991 kann nicht berücksichtigt werden, da sie mit Pflichtbeiträgen belegt ist.

7 **Absatz 2** regelt, dass Zeiten, die nicht mit der Tätigkeit in einer rechtsstaatlichen Verwaltung vergleichbar sind und daher nicht besoldungserhöhend wirken, von der Anerkennung als ruhegehaltfähige Dienstzeit ausgeschlossen sind. Dieses Ergebnis ist durch die notwendige Einheitlichkeit der Bewertung von Vortätigkeiten innerhalb des öffentlichen Dienstrechts geboten. Auf die Kommentierung zu § 26 LBesG LSA wird verwiesen.

Zurechnungszeit und Zeit gesundheitsschädigender Verwendung

(1) ¹Ist die Beamtin oder der Beamte vor Vollendung des 60. Lebensjahres wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden, wird die Zeit vom Ruhestandsbeginn bis zum Ablauf des Monats der Vollendung des 60. Lebensjahres, soweit diese nicht nach anderen Vorschriften als ruhegehaltfähig berücksichtigt wird, für die Berechnung des Ruhegehalts der ruhegehaltfähigen Dienstzeit zu zwei Dritteln hinzuge-rechnet (Zurechnungszeit). ²Ist die Beamtin oder der Beamte nach § 29 des Beamtenstatusgesetzes erneut in das Beamtenverhältnis berufen worden, wird eine der Berechnung des früheren Ruhegehalts zugrunde gelegte Zurechnungszeit insoweit be-rücksichtigt, als die Zahl der dem neuen Ruhegehalt zugrunde liegenden Dienstjahre hinter der Zahl der dem früheren Ruhegehalt zugrunde gelegten Dienstjahre zurück-bleibt.

(2) ¹Die Zeit der Verwendung einer Beamtin oder eines Beamten in Ländern, in denen sie oder er gesundheitsschädigenden klimatischen Einflüssen ausgesetzt ist, wird doppelt als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt, wenn sie ununterbrochen min-destens ein Jahr gedauert hat. ²Entsprechendes gilt für eine beurlaubte Beamtin oder einen beurlaubten Beamten, deren oder dessen Tätigkeit in den in Satz 1 genannten Gebieten öffentlichen Belangen oder dienstlichen Interessen diente, wenn dies spätes-tens bei Beendigung des Urlaubs schriftlich anerkannt worden ist. ³Zeiten einer be-sonderen Verwendung im Ausland nach § 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 werden doppelt als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt, wenn sie einzeln ununterbrochen mindes-tens 30 Tage und insgesamt mindestens 180 Tage gedauert haben.

(3) Sind sowohl die Voraussetzungen des Absatzes 1 als auch die Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllt, findet nur die für die Beamtin oder den Beamten günstigere Vorschrift Anwendung.

- 1 Die Vorschrift enthält eine Zurechnungszeit. Diese wird der ermittelten ruhegehaltfähigen Dienstzeit hinzugerechnet, obwohl keine Dienstleistung erfolgte.
- 2 **Absatz 1** legt fest, dass Voraussetzung eine Dienstunfähigkeit ist, die zur Versetzung in den Ruhestand vor Vollendung des 60. Lebensjahres geführt hat (Satz 1). Die Zurechnungszeit umfasst den Zeitraum vom Beginn des Ruhestands bis zum Ende des Monats der Vollen-dung des 60. Lebensjahres. Um eine doppelte Berücksichtigung von Zeiten zu vermeiden, dürfen Zeiten nicht als Zurechnungszeit gewertet werden, soweit sie nach anderen Vorschrif-ten als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden. Solche ruhegehaltfähigen Nachdienstzeiten finden sich beispielsweise in § 13.
- 3 Satz 2 sieht bei einer erneuten Berufung in das Beamtenverhältnis nach Wiederherstellung der Dienstfähigkeit (§ 29 BeamStG) vor, dass im Ergebnis ein günstigerer Ruhegehaltssatz aufgrund einer hohen Zurechnungszeit auch nach einer Reaktivierung erhalten bleibt. Diese Regelung soll den Anreiz erhöhen, einen Antrag auf erneute Berufung in das Beamtenver-hältnis nach Wiederherstellung der Dienstfähigkeit zu stellen.
- 4 **Absatz 2** enthält eine erhöhte Anrechnung von Zeiten einer gesundheitsschädigenden Verwendung. Voraussetzung dafür ist eine Verwendung der Beamtin oder des Beamten in dem anderen Land, die ununterbrochen mindestens ein Jahr gedauert hat (Satz 1).
- 5 Satz 2 stellt eine Tätigkeit während einer Beurlaubung, die dienstlichen Interessen oder öffentlichen Belangen diente, der Zeit einer Verwendung gleich, wenn die dienstlichen Inte-ressen oder öffentlichen Belange spätestens bei Beendigung des Urlaubs schriftlich aner-kannt worden sind.
- 6 Satz 3 wurde ergänzt, um bei gesundheitsschädigenden Verwendungen bis zu einem Jahr überhaupt eine doppelte Berücksichtigung als ruhegehaltfähige Dienstzeit zu ermöglichen. Beamtinnen und Beamte der Landespolizei Sachsen-Anhalt nehmen an polizeilichen Aus-landsmissionen mit gesundheitsschädigenden klimatischen Einflüssen regelmäßig ein Jahr

teil. Da dieser Einsatz üblicherweise durch einen Heimaturlaub unterbrochen ist, könnte ohne die Sonderregelung in Satz 3 eine doppelte Berücksichtigung der Zeiten nicht erfolgen.

7 Im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage ist kein Ermessen bei der Anerkennung als Zurechnungszeit eingeräumt.

8 **Absatz 3** enthält eine Kollisionsregel, die verhindert, dass die begünstigenden Tatbestände der Absätze 1 und 2 kumuliert zur Anwendung kommen. Dieser Ausschluss ist zur Begrenzung von Zurechnungstatbeständen gerechtfertigt.

§ 20
Höhe des Ruhegehalts

Kommentierungsstand: 01.01.2019

(1) ¹Das Ruhegehalt beträgt für jedes Jahr ruhegehaltfähiger Dienstzeit 1,79375 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nach § 11, insgesamt jedoch höchstens 71,75 v. H. ²Der Ruhegehaltssatz ist auf zwei Dezimalstellen auszurechnen. ³Dabei ist die zweite Dezimalstelle um eins zu erhöhen, wenn in der dritten Stelle eine der Ziffern fünf bis neun verbliebe. ⁴Zur Ermittlung der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstjahre sind etwa anfallende Tage unter Benutzung des Nenners 365 umzurechnen; die Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(2) ¹Das Ruhegehalt vermindert sich um 3,6 v. H. für jedes Jahr, um das die Beamtin oder der Beamte

1. vor Ablauf des Monats, in dem sie oder er das 63. Lebensjahr vollendet, nach § 40 Abs. 2 oder § 106 Abs. 4 in Verbindung mit § 40 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes in den Ruhestand versetzt wird,
2. vor Ablauf des Monats, in dem sie oder er die für sie oder ihn geltende gesetzliche Altersgrenze erreicht, nach § 40 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes in den Ruhestand versetzt wird,
3. vor Ablauf des Monats, in dem sie oder er das 63. Lebensjahr vollendet, wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, in den Ruhestand versetzt wird;

die Minderung des Ruhegehalts darf 10,8 v. H. nicht übersteigen. ²Absatz 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend. ³Gilt für die Beamtin oder den Beamten eine vor der Vollendung des 63. Lebensjahres liegende Altersgrenze, tritt diese in den Fällen des Satzes 1 Halbsatz 1 Nrn. 1 und 3 an die Stelle des 63. Lebensjahres. ⁴Gilt für die Beamtin oder den Beamten eine über § 39 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes hinausgehende Altersgrenze, wird in den Fällen des Satzes 1 Halbsatz 1 Nr. 2 nur die Zeit bis zum Ablauf des Monats berücksichtigt, in dem die Beamtin oder der Beamte das in § 39 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes genannte Alter vollendet. ⁵In den Fällen des Satzes 1 Halbsatz 1 Nr. 2 ist das Ruhegehalt nicht zu vermindern, wenn die Beamtin oder der Beamte im Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand das 65. Lebensjahr vollendet und mindestens 45 Jahre mit ruhegehaltfähigen Dienstzeiten nach den §§ 12, 14, 15 und nach § 21 Abs. 2 Satz 1 berücksichtigungsfähigen Pflichtbeitragszeiten, soweit sie nicht im Zusammenhang mit Arbeitslosigkeit stehen, und Zeiten nach § 65 sowie Zeiten einer der Beamtin oder dem Beamten zuzuordnenden Erziehung eines Kindes bis zu dessen vollendetem zehnten Lebensjahr zurückgelegt hat. ⁶Soweit sich bei der Berechnung nach Satz 5 Zeiten überschneiden, sind diese nur einmal zu berücksichtigen. ⁷Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung werden in vollem Umfang berücksichtigt.

(3) ¹Das Ruhegehalt beträgt mindestens 35 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (amtsbezogene Mindestversorgung). ²An die Stelle des Ruhegehalts nach Satz 1 treten, wenn dies günstiger ist, 65 v. H. der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 4 (amtsunabhängige Mindestversorgung). ³Die amtsunabhängige Mindestversorgung erhöht sich um 30,68 Euro für die Ruhestandsbeamtin, den Ruhestandsbeamten, die Witwe und den Witwer. ⁴Der Erhöhungsbetrag bleibt bei einer Kürzung nach § 32 außer Betracht.

(4) ¹Übersteigt beim Zusammentreffen von Mindestversorgung nach Absatz 3 mit einer Rente nach Anwendung des § 69 die Versorgung das nach Absatz 1 erdiente Ruhegehalt, ruht die Versorgung bis zur Höhe des Unterschieds zwischen dem erdienten Ruhegehalt und der Mindestversorgung. ²Der Erhöhungsbetrag nach Absatz 3 Satz 3 sowie der Familienzuschlag der Stufe 2 nach § 61 Abs. 1 bleiben bei der Berechnung außer Betracht. ³Die Summe aus Versorgung und Rente darf nicht hinter dem Betrag der Mindestversorgung zuzüglich des Familienzuschlages der Stufe 2 nach § 61

Abs. 1 zurückbleiben. ⁴Zahlbar bleibt mindestens das erdiente Ruhegehalt zuzüglich des Familienzuschlages der Stufe 2 nach § 61 Abs. 1. ⁵Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Witwen, Witwer und Waisen.

(5) ¹Bei einer Beamtin oder einem Beamten, die oder der in den einstweiligen Ruhestand versetzt worden ist, beträgt das Ruhegehalt für jeden vollen Monat der Zeit, die die Beamtin oder der Beamte das Amt, aus dem sie oder er in den einstweiligen Ruhestand versetzt worden ist, innehatte, längstens für die Dauer von drei Jahren, 71,75 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, in der sich die Beamtin oder der Beamte zur Zeit der Versetzung in den einstweiligen Ruhestand befunden hat. ²Das erhöhte Ruhegehalt darf die tatsächlichen Dienstbezüge, die der Beamtin oder dem Beamten in diesem Zeitpunkt zustanden, nicht übersteigen; das nach sonstigen Vorschriften ermittelte Ruhegehalt darf nicht unterschritten werden.

- 1 Die Vorschrift trifft die grundsätzlichen Regelungen zur Höhe des Ruhegehalts.
- 2 **Absatz 1 Satz 1** regelt den Ruhegehaltssatz mit einem Steigerungssatz von 1,79375 v. H. für jedes volle Jahr ruhegehaltfähiger Dienstzeit. Das Produkt aus der ruhegehaltfähigen Dienstzeit und den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen ergibt das Ruhegehalt. Der Höchstruhegehaltssatz beträgt 71,75 v. H. und wird rechnerisch nach einer ruhegehaltfähigen Dienstzeit von 40 Jahren erreicht.
- 3 Die Sätze 2 bis 4 enthalten Berechnungs- und Rundungsvorschriften. Es erfolgt eine Spitzabrechnung auf zwei Dezimalstellen (**Satz 2**) und die Rundung dieser zweiten Dezimalstelle richtet sich nach dem Wert der dritten Dezimalstelle (**Satz 3**). Etwa anfallende Tage sind unter Benutzung des Nenners 365 umzurechnen (**Satz 4**), dies gilt auch bei Schaltjahren.
- 4 **Absatz 2** regelt einen Versorgungsabschlag im Zusammenhang mit einer Versetzung in den Ruhestand vor Vollendung der jeweils maßgeblichen Altersgrenze. Diese Minderung des Ruhegehalts gleicht den vorzeitigen Beginn der Versorgung aus. **Satz 1** nennt die Fallgruppen des Versorgungsabschlages. Maßgebend dafür ist der sich aus der Versetzungsverfügung ergebende Grund für die Versetzung in den Ruhestand.
- 5 **Nummer 1** verweist auf die Möglichkeit eines Ruhestands auf Antrag der schwerbehinderten Beamtinnen und Beamten mit Vollendung des 60. Lebensjahres (§ 40 Abs. 2 oder § 106 Abs. 4 LBG LSA), **Nummer 2** auf die Möglichkeit eines Ruhestands auf Antrag mit Vollendung des 63. Lebensjahres (§ 40 Abs. 1 LBG LSA). Der Versorgungsabschlag bei schwerbehinderten Beamtinnen und Beamten gilt jedoch nur bei Zurruhestellungen, die vor dem 63. Lebensjahr erfolgen (ehemalige besondere Altersgrenze für Schwerbehinderte im Rentenrecht).
- 6 **Nummer 3** verweist auf die Versetzung in den Ruhestand bei Dienstunfähigkeit (§ 26 Abs. 1 BeamtStG). Ausgenommen von den Abschlägen ist dabei jedoch eine Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit, die auf einem Dienstunfall beruht.
- 7 Die Minderung nach Satz 1 erfolgt um 3,6 v. H. für jedes Jahr vor der in den Nummern 1 bis 3 geregelten jeweiligen Altersgrenze. Sie ist auf maximal 10,8 v. H. begrenzt. Gemindert wird das Ruhegehalt und nicht der Ruhegehaltssatz.
- 8 **Beispiel**
Die monatlichen ruhegehaltfähigen Dienstbezüge betragen 4.000,00 EUR. Wenn nach der bis zum Stichtag zu berücksichtigenden Dienstzeit ein Ruhegehaltssatz von 50 v. H. und damit ein Ruhegehalt von 2.000,00 EUR erreicht wird, reduziert sich dieses beim höchsten Minderungssatz nicht auf 1.568,00 EUR (das entspricht 39,2 v. H., also 50 minus 10,8), sondern auf 1.784,00 EUR (100 minus 10,8 = 89,2 v. H. von 2.000,00 EUR).
- 9 Nicht der Verminderung unterliegt der kindbezogene Familienzuschlag, weil die Stufe 2 des Familienzuschlages neben dem Ruhegehalt gezahlt wird (§ 61 Abs. 1 Satz 2). Ebenfalls nicht um einen Versorgungsabschlag vermindert wird die Mindestversorgung nach Abs. 3.
- 10 **Satz 2** verweist auf die Regelungen des Absatzes 1 Satz 2 bis 4. Damit sind auch bei der Ermittlung der gesamten mindernd wirkenden Jahre etwa anfallende Tage unter Benutzung

des Nenners 365 auf zwei Dezimalstellen umzurechnen, wobei die zweite Dezimalstelle um eins zu erhöhen ist, wenn in der dritten Stelle eine der Ziffern fünf bis neun verbliebe.

- 11 Satz 3 trifft eine Sonderregelung für die Beamtinnen und Beamten, für die eine besondere, vor dem 63. Lebensjahr liegende Altersgrenze gilt. Dies sind die Beamtinnen und Beamten des Einsatzdienstes in der Feuerwehr, die mit Ablauf des Monats der Vollendung des 60. Lebensjahres in den Ruhestand treten, sowie des Polizeivollzugsdienstes, des Justizvollzugsdienstes und des Werkdienstes im Justizvollzug, für die die maßgebliche Altersgrenze, abhängig vom Geburtsjahr, stufenweise bis auf das vollendete 62. Lebensjahr angehoben wird. Bei Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit tritt bei diesen Beamtinnen und Beamten mit besonderer Altersgrenze für die Berechnung des Versorgungsabschlags die jeweilige Altersgrenze an die Stelle des 63. Lebensjahres.
- 12 Satz 4 regelt Besonderheiten für Beamtinnen und Beamte, deren individuelle Altersgrenze nach Vollendung der stufenweise auf das 67. Lebensjahr angehobenen Altersgrenze liegt, also bei Lehrkräften der Ablauf des Schulhalbjahres und bei wissenschaftlichem und künstlerischem Personal an Hochschulen das Ende des Semesters oder Trimesters (§ 39 Abs. 1 Satz 3 LBG LSA). Eine entsprechende Regelung gilt für Professorinnen und Professoren, deren Eintritt in den Ruhestand zum Ende eines Semesters erfolgt (§ 38 Abs. 4 Satz 1 HSG LSA). In diesen Fällen tritt bei einer Versetzung in den Ruhestand auf Antrag zur Berechnung des Versorgungsabschlags die stufenweise auf das 67. Lebensjahr angehobene allgemeine Altersgrenze an die Stelle der individuellen Altersgrenze.
- 13 **Beispiel zu Satz 4**
- Lehrerin, geboren im Januar 1954
- Versetzung in den Ruhestand mit Ablauf des 31. Januar 2019
- allgemeine Altersgrenze: 65 Jahre + 2 Monate = März 2019
- individuelle Altersgrenze: Ende des Schulhalbjahres, in dem die allgemeine Altersgrenze erreicht wird = 31. Juli 2019
Der Versorgungsabschlag wird für die Zeit vom 1. Februar bis 31. März 2019 berechnet.
- 14 In den Sätzen 5 bis 7 finden sich die Regelungen, dass ein Versorgungsabschlag entfällt, wenn die Beamtin oder der Beamte nach Vollendung des 65. Lebensjahres in den Ruhestand versetzt wird und mindestens 45 Jahre mit ruhegehaltfähigen Dienstzeiten oder sonstigen Zeiten zurückgelegt hat.
- 15 Satz 5 definiert, welche Zeiten für die 45 Jahre maßgeblich sind. Die Regelung orientiert sich an den rentenrechtlichen Bestimmungen, wobei grundsätzlich nur Zeiten einer „echten“ beruflichen Tätigkeit honoriert werden sollen. Dies sind die Dienstzeiten in einem Beamtenverhältnis nach § 12 (regelmäßige ruhegehaltfähige Dienstzeit), § 14 (Wehrdienst und vergleichbare Zeiten) und Zeiten im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst (§ 15). Die Berücksichtigung der Zeiten nach § 14 dient dem Nachteilsausgleich für den abgeleiteten Wehr- oder Zivildienst. Die Gleichstellung der Zeiten nach § 15 ist gerechtfertigt, weil auch diese Zeiten im öffentlichen Dienst regelmäßig in einem Beamtenverhältnis hätten abgeleistet werden können.
- 16 Neben diesen Dienstzeiten werden nach Satz 5 auch noch die nach § 21 Abs. 2 Satz 1 berücksichtigungsfähigen Pflichtbeitragszeiten, soweit sie nicht im Zusammenhang mit Arbeitslosigkeit stehen, für die Berechnung des Zeitraums von 45 Jahren berücksichtigt. Die Berücksichtigung dieser Zeiten ermöglicht Beamtinnen und Beamten aus sogenannten „Mischbiographien“, die vor der Verbeamtung lange Zeit rentenversicherungspflichtig tätig waren, ebenfalls ohne Versorgungsabschlag mit Vollendung des 65. Lebensjahres in den Ruhestand zu gehen. Da Beamtinnen und Beamte, die in den neuen Ländern aufgewachsen sind, erst ab dem 3. Oktober 1990 ruhegehaltfähige Dienstzeiten erwerben konnten, stünde ihnen diese Regelung ansonsten noch bis zum Jahr 2035 nicht offen. Die Pflichtbeitragszeiten, die im Zusammenhang mit der Arbeitslosigkeit stehen, sind jedoch von der Berücksichtigung ausgenommen, weil durch die Regelung ein langes Berufsleben honoriert werden soll. Ferner sind Zeiten einer Arbeitslosigkeit im Beamtenversorgungssystem ein Fremdkörper, so dass aus diesem Grund eine Berücksichtigung systemwidrig wäre.
- 17 Die Berücksichtigung von Pflegezeiten nach § 65 sowie von Erziehungszeiten bis zum vollendetem zehnten Lebensjahr des Kindes dienen dem Nachteilsausgleich, weil aus diesem Grund regelmäßig keine Dienstzeiten geleistet werden konnten, aber gleichwohl diese

- Tätigkeiten sozialpolitisch erwünscht sind. Ferner ist die Belastung während dieser Tätigkeiten mit einer beruflichen Belastung häufig annähernd vergleichbar.
- 18 Die Aufzählung in Satz 5 ist abschließend. Weitere ruhegehaltfähige Dienstzeiten wie z. B. die Ausbildungszeiten außerhalb eines Beamtenverhältnisses (§ 17) oder Promotionszeiten (§ 79 Abs. 2 Satz 2) werden für den Zeitraum von 45 Jahren nicht berücksichtigt, es sei denn sie sind mit Pflichtbeiträgen belegt. Sonderregelungen wie z. B. die doppelte Berücksichtigung von Zeiten einer Aufbauhilfe (§ 84 Abs. 1) werden nicht angewendet.
- 19 Die Günstigerregelung des Satzes 5 ist nur auf Ruhestandsversetzungen anzuwenden, die nach der Vollendung des 65. Lebensjahres erfolgen. Erfolgt eine Versetzung in den Ruhestand auf Antrag vor der Vollendung des 65. Lebensjahres, so wird der Versorgungsabschlag nach Satz 1 Nr. 2 bis zur maßgeblichen gesetzlichen Altersgrenze gemäß § 39 Abs. 1 S. 1 oder Abs. 2 LBG LSA berechnet. Das Vorliegen von 45 ruhegehaltfähigen Dienstjahren oder Anrechnungszeiten i. S. von Satz 5 führt nicht dazu, dass der Versorgungsabschlag nur bis zum vollendeten 65. Lebensjahr berechnet wird.
- 20 Satz 6 regelt, dass Zeiträume nicht doppelt berücksichtigt werden dürfen, sofern sie sich überschneiden. Satz 7 ordnet an, dass Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung nicht nur anteilig, sondern im vollen Umfang berücksichtigt werden. Bei der Anerkennung eines 45jährigen Berufslebens sollen Teilzeittätigkeiten deshalb nicht nur anteilig berücksichtigt werden, weil die Reduzierung der Dienstleistung häufig auch aus familiären Gründen geschah und demnach auch sozialpolitisch erwünschte Ziele verfolgt wurden.
- 21 **Absatz 3** regelt in Satz 1 die amtsbezogene Mindestversorgung von 35 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. Diese stellt eine nach verfassungsrechtlichen Grundsätzen amtsangemessene Mindestalimentation sicher.
- 22 An Stelle der amtsabhängigen Mindestversorgung wird nach Satz 2 eine amtsunabhängige Mindestversorgung gewährt, sofern diese günstiger ist. Diese bemisst sich unabhängig von der tatsächlichen ruhegehaltfähigen Dienstzeit und von den tatsächlichen ruhegehaltfähigen Dienstbezügen. Sie beträgt 65 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 4 zzgl. eines statischen Erhöhungsbetrages in Höhe von 30,68 Euro (Satz 3). Satz 4 regelt, dass der Erhöhungsbetrag bei Anwendung der Kürzungsregelung des § 32 außer Betracht bleibt. Damit wird im Bereich der Mindestversorgung eine für die Hinterbliebenen günstige Regelung getroffen, indem ein niedrigerer Versorgungsbezug bei einer Kürzung zugrunde gelegt wird.
- 23 **Absatz 4** stellt eine Ausnahme zu Absatz 3 dar. Absatz 3 verfolgt den Zweck, durch ein Mindestruhegehalt bei vorzeitigem Eintritt des Versorgungsfalles eine angemessene Versorgung zu sichern. Absatz 4 zielt auf die Fälle ab, in denen aufgrund einer Berufstätigkeit vor der Berufung in das Beamtenverhältnis Ansprüche in der gesetzlichen Rentenversicherung erworben worden sind. Die kurze Dienstzeit im Beamtenverhältnis ist demnach durch einen späten Eintritt in das Beamtenverhältnis und nicht durch einen vorzeitigen Eintritt des Versorgungsfalles bedingt. Absatz 4 verhindert durch eine weitere Ruhensanordnung, dass durch eine relativ kurze, aber späte Dienstzeit im Beamtenverhältnis die vollen Mindestversorgungsansprüche gezahlt werden, obwohl neben den Versorgungsbezügen eine gesetzliche Rente zusteht.
- 24 Satz 1 setzt voraus, dass
- ein Anspruch auf Mindestversorgungsbezüge nach Absatz 3 besteht,
 - eine Ruhensregelung aufgrund eines Anspruchs auf eine gesetzliche Rente nach § 69 durchgeführt wird und
 - der Zahlbetrag nach dieser Ruhensregelung das erdiente Ruhegehalt übersteigt.
- 25 Bei der Berechnung nach Satz 1 bleiben der Erhöhungsbetrag nach Absatz 3 Satz 3 und ein ggf. gewährter Familienzuschlag der Stufe 2 (kindbezogener Familienzuschlag) nach § 61 Abs. 1 außer Betracht (Satz 2), so dass diese Versorgungsbestandteile nicht unter die Ruhensregelung nach Satz 1 fallen.
- 26 Satz 3 stellt sicher, dass durch die Summe aus Rente und Versorgung im Ergebnis die amtsabhängige oder amtsunabhängige Mindestversorgung (je nach Konstellation) erreicht wird. Sollte ein kindbezogener Familienzuschlag gewährt werden, erhöht sich die zu belassende Mindestversorgung um den Familienzuschlag der Stufe 2.

- 27 Als Untergrenze verbleibt stets das erdiente Ruhegehalt, welches sich durch einen kindbezogenen Familienzuschlag noch erhöht (Satz 4).
- 28 Satz 5 verweist hinsichtlich der Hinterbliebenen auf die Sätze 1 bis 4. Die Regelungen zur Mindestversorgung bei Anwendung einer Ruhensregelung aufgrund einer gesetzlichen Rente gelten auch im Rahmen der Hinterbliebenenversorgung.
- 29 **Absatz 5** regelt ein erhöhtes Ruhegehalt für Beamtinnen und Beamte, die in den einstweiligen Ruhestand versetzt worden sind. Es dient dem Nachteilsausgleich für Beamtinnen und Beamte, deren Arbeitskraft aus im Verantwortungsbereich des Dienstherrn liegenden Gründen nicht mehr benötigt wird. Neben den politischen Beamtinnen und politischen Beamten (§ 30 BeamtStG, § 41 LBG LSA) sind dies auch die Fälle des einstweiligen Ruhestandes bei Auflösung einer Körperschaft (§ 18 Abs. 2 Satz 1 BeamtStG in Verbindung mit § 32 Abs. 2 Satz 1 LBG LSA) und bei Umbildung und Auflösung von Behörden (§ 31 BeamtStG in Verbindung mit § 43 LBG LSA).
- 30 Das erhöhte Ruhegehalt knüpft an die Dauer der Amtszeit an (Satz 1). Für jeden vollen Monat der Amtszeit wird für einen Monat ein erhöhtes Ruhegehalt gewährt. Die Regelung enthält keine Mindestbezugsdauer mehr, da diese insbesondere bei kurzen Amtszeiten unangemessen ist, zumal die Besoldung vorher noch drei Monate weiter gewährt wird (§ 4 LBesG LSA). Die maximale Bezugsdauer beträgt drei Jahre. Die Versorgung bemisst sich nach den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen des im Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand innegehabten Amtes, wobei es nicht erforderlich ist, dass dieses Amt zwei Jahre bekleidet worden ist.
- 31 Satz 2 regelt im ersten Halbsatz eine Obergrenze des erhöhten Ruhegehalts. Das Ruhegehalt darf die tatsächlichen letzten Dienstbezüge nicht übersteigen (erster Halbsatz). Diese Regelung kommt bei Teilzeit und Beurlaubung zur Anwendung. Einen Verstoß gegen höher-rangiges Recht stellt diese Regelung nicht dar, da es gerechtfertigt ist, bei Teilzeitkräften die Besoldung entsprechend ihrer Arbeitszeit zu kürzen und diese erbrachte geringere Dienstleistung auch einen sachgerechten Grund für eine Kappung der Versorgungsbezüge darstellt (BVerwG, Urteil vom 11. März 1999 – 2 C 18/98 – Juris, Rn. 16). Um unbillige Ergebnisse zu vermeiden, ist nach dem zweiten Halbsatz jedoch mindestens das nach den sonstigen Vorschriften ermittelte Ruhegehalt zu zahlen.

Vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes

- (1) ¹Der nach § 20 Abs. 1, § 43 Abs. 3 Satz 1 und § 78 Abs. 2 berechnete Ruhegehaltssatz erhöht sich vorübergehend, wenn die Beamtin oder der Beamte vor Erreichen der Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung nach den §§ 35 oder 235 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch in den Ruhestand getreten ist und sie oder er
1. die Wartezeit von 60 Kalendermonaten für eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt hat,
 2. aufgrund
 - a) Dienstunfähigkeit nach § 26 Abs. 1 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes in den Ruhestand versetzt worden ist oder
 - b) Erreichens der Altersgrenze nach § 39 Abs. 2, 3 oder 5 des Landesbeamtengesetzes oder einer besonderen Altersgrenze in den Ruhestand getreten ist oder
 - c) eines Antrags nach
 - aa) § 39 Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes,
 - bb) § 106 Abs. 3 des Landesbeamtengesetzes,
 - cc) § 106 Abs. 4 in Verbindung mit § 39 Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes,
 - dd) § 114 Abs. 2 Satz 1 oder Satz 2 in Verbindung mit § 106 Abs. 3 des Landesbeamtengesetzes,
 - ee) § 114 Abs. 3 in Verbindung mit § 39 Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes,
 - ff) § 115 in Verbindung mit § 106 Abs. 3 oder 4 in Verbindung mit § 39 Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes oder
 - gg) § 120 Abs. 4 des Beamtengesetzes Sachsen-Anhalt in der bis zum 31. Januar 2010 geltenden Fassung
 in den Ruhestand eingetreten ist oder versetzt worden ist,
 3. einen Ruhegehaltssatz von 66,97 v. H. noch nicht erreicht hat und
 4. keine Einkünfte im Sinne des § 67 Abs. 6 bezieht; die Einkünfte bleiben außer Betracht, soweit sie durchschnittlich im Monat den Betrag nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch nicht überschreiten. ²Wird der Betrag nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch durch in einzelnen Monaten erzielte Einkünfte überschritten, so ist das sich aus der vorübergehenden Erhöhung ergebende Ruhegehalt in diesen Monaten um den übersteigenden Teil des Einkommens zu kürzen.

(2) ¹Die Erhöhung des Ruhegehaltssatzes beträgt 0,95667 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge für je zwölf Kalendermonate der für die Erfüllung der Wartezeit nach Absatz 1 Nr. 1 anrechnungsfähigen Pflichtbeitragszeiten, soweit sie nicht von § 66 Abs. 1 erfasst werden und vor Begründung des Beamtenverhältnisses zurückgelegt wurden und nicht als ruhegehaltfähig berücksichtigt sind. ²Der hiernach berechnete erhöhte Ruhegehaltssatz darf 66,97 v. H. nicht überschreiten. ³In den Fällen des § 20 Abs. 2 ist das Ruhegehalt, das sich nach Anwendung der Sätze 1 und 2 ergibt, entsprechend zu vermindern. ⁴Für die Berechnung nach Satz 1 sind verbleibende Kalendermonate unter Benutzung des Nenners 12 umzurechnen; § 20 Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(3) ¹Die Erhöhung fällt spätestens mit Ablauf des Monats weg, in dem die Ruhestandsbeamtin oder der Ruhestandsbeamte die Regelaltersgrenze nach den §§ 35 oder 235 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch erreicht. ²Die Erhöhung endet vorher, wenn die Ruhestandsbeamtin oder der Ruhestandsbeamte

1. aus den anrechnungsfähigen Pflichtbeitragszeiten eine Versichertenrente einer inländischen oder ausländischen Alterssicherungseinrichtung bezieht, mit Ablauf des Tages vor dem Beginn der Rente oder
2. dauerhaft ein Erwerbseinkommen bezieht, das den Betrag nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch überschreitet, mit Ablauf des Monats bevor die Einkommenshöhe dauerhaft überschritten wird.

(4) ¹Die Erhöhung des Ruhegehaltssatzes wird auf Antrag vorgenommen. ²Anträge, die innerhalb von drei Monaten nach Eintritt oder Versetzung der Beamtin oder des Beamten in den Ruhestand oder nach Erfüllung der Wartezeit nach Absatz 1 Nr. 1 gestellt werden, gelten als zum Zeitpunkt des Eintritts oder der Versetzung in den Ruhestand oder der Erfüllung der Wartezeit gestellt. ³Wird der Antrag zu einem späteren Zeitpunkt gestellt, tritt die Erhöhung vom Beginn des Antragsmonats an ein.

- 1 Die Vorschrift schließt eine Versorgungslücke zwischen einem zeitlich vorangegangenen Eintritt in den Ruhestand und dem späteren Bezug einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung bei Beamtinnen und Beamten, die Ansprüche in beiden Alterssicherungssystemen erworben haben. In diesem Zeitraum wird der Ruhegehaltssatz bis zum Bezug der Altersrente erhöht, sofern bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.
- 2 Diese Versorgungslücke tritt bei Beamtinnen und Beamten auf, die nach einer vorangegangenen versicherungspflichtigen Beschäftigung erst in späteren Lebensjahren in das Beamtenverhältnis berufen worden sind und nicht in ausreichendem Umfang ruhegehaltfähige Vordienstzeiten haben. Bei einem Eintritt oder einer Versetzung in den Ruhestand zwischen dem 60. und dem 62. Lebensjahr (z. B. Beamtinnen und Beamte des Feuerwehreinsatzdienstes, des Polizeivollzugs oder des Justizvollzugs, je nach Lebensalter) fehlt die gesetzliche Rente als Ergänzung. Ein vorzeitiger Bezug einer gesetzlichen Rente vor der rentenversicherungsrechtlichen Regelaltersgrenze ist regelmäßig ausgeschlossen, da das Übergangsrecht weitere Tatbestände wie eine Mindestwartezeit voraussetzt, die regelmäßig von früher rentenversicherten Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten nicht mehr erfüllt werden können.
- 3 **Absatz 1 Satz 1** stellt durch Bezugnahmen klar, dass die nach § 20 Abs. 1 berechnete Versorgung (ggf. erhöht durch die Regelung zum Unfallruhegehalt nach § 43 Abs. 3 Satz 1 oder durch die Regelung für Beamtinnen und Beamte auf Zeit in § 78 Abs. 2) und nicht die Mindestversorgung nach § 20 Abs. 3 erhöht wird. Als Grundvoraussetzung für die Anwendung der Bestimmung wird auf den Beginn des Ruhestandes vor Erreichen der rentenversicherungsrechtlichen Regelaltersgrenze abgestellt. Wegen der Anhebung der Altersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung wird auf den Zeitpunkt des frühestmöglichen Rentenbezugs in § 35 SGB VI (67. Lebensjahr) bzw. § 235 SGB VI (stufenweise Anhebung der Altersgrenze von dem 65. auf das 67. Lebensjahr) verwiesen. Abgestellt wird auf die Regelaltersgrenze und nicht auf eine mögliche vorzeitige Inanspruchnahme einer Altersrente mit Abschlägen.
- 4 Nach der Nummer 1 ist es erforderlich, dass eine fünfjährige Wartezeit für eine Rente in der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt ist. Dabei handelt es sich um die allgemeine Wartezeit in § 50 Abs. 1 SGB VI, die für den Anspruch auf eine Regelaltersrente, eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und eine Rente wegen Todes vorgeschrieben ist. Abweichend vom früheren Recht (z. B. § 14a BeamtVG, § 9 BesVersEG LSA) kann die Wartezeit auch nach dem Ruhestandsbeginn noch erfüllt werden. Der Anspruch auf die vorübergehende Erhöhung besteht dann bei rechtzeitiger Antragsstellung vom Ersten des Monats an, in dem die Wartezeit erfüllt wird.
- 5 Die Nummer 2 setzt einen Eintritt bzw. eine Versetzung in den Ruhestand vor Erreichen der rentenrechtlichen Regelaltersgrenze voraus. Ausgeschlossen von der Erhöhung des Ruhegehaltssatzes sind demnach Beamtinnen und Beamte, die mit diesem Zeitpunkt in den Ruhestand treten oder in den Ruhestand versetzt werden. Unter Buchstabe a) werden die klassischen Fälle der Dienstunfähigkeit erfasst.
- 6 Buchstabe b) benennt die Fälle, in denen der Ruhestand mit Erreichen der gesetzlich normierten Altersgrenze eintritt. Dies sind die Fälle der stufenweisen Anhebung der Altersgrenze vom 65. auf das 67. Lebensjahr (§ 39 Abs. 2 LBG LSA), aber auch die Fälle der Beamten, die innerhalb von 3 Monaten nach dem allgemeinen Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (d. h. bis 22. September 2018) in die Freistellungsphase der Altersteilzeit eingetreten sind (§ 39 Abs. 3 LBG LSA) oder die vor dem Inkrafttreten am 22. Juni 2018 bis zum Ruhestand beurlaubt worden sind (§ 39 Abs. 5 LBG LSA). Hier

bleibt die bisherige Altersgrenze maßgebend. Der Gleichklang in den Altersgrenzen der beiden Alterssicherungssysteme Beamtenversorgung und gesetzliche Rentenversicherung wird erst im Jahre 2031 erreicht sein, so dass es bis dahin eines Ausgleichs der Rentenlücke bedarf.

- 7 Weiterhin können nach Buchstabe b) die Beamtinnen und Beamten, für die eine besondere Altersgrenze gilt, die vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes in Anspruch nehmen. Dies sind die Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzuges (§ 106 Abs. 1 und 2 LBG LSA), des feuerwehrtechnischen Einsatzdienstes (§ 114 Abs. 1 LBG LSA) und des Justizvollzuges (§ 115 LBG LSA), die je nach Laufbahn, Einsatzbereich und Geburtsjahr zwischen dem vollendeten 60. und 62. Lebensjahr in den Ruhestand treten.
- 8 Buchstabe c) erfasst Fälle eines Antragsruhestandes, die nach dem früheren Recht keinen Anspruch auf die vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes hatten, da davon ausgegangen wurde, dass diejenigen, die auf Antrag vorzeitig in den Ruhestand versetzt werden, sich über die Konsequenzen im Klaren sind. Zudem sollte kein Anreiz für Frühpensionierungen gegeben werden. Die nunmehr geltenden höheren Altersgrenzen erfordern es jedoch, für bestimmte Personengruppen Regelungen zu schaffen.
- 9 Unter aa) sind zunächst die Fälle des Hinausschiebens der gesetzlichen Altersgrenze aufgeführt (§ 39 Abs. 4), denn auch hier kann noch eine Rentenlücke bestehen. Das Hinausschieben der Altersgrenze erfolgt im dienstlichen Interesse, daher wäre es nicht gerechtfertigt, die Betroffenen schlechter zu stellen als die mit Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze in den Ruhestand Treten. Die Regelung gilt über Verweise auch für die Beamtinnen und Beamten des Polizei- und Justizvollzugsdienstes (Buchstabe cc und ff) sowie des Feuerwehrdienstes (Buchstabe ee).
- 10 Buchstabe bb) erfasst die Polizeivollzugsbeamtinnen und –beamten, welche über lange Jahre im Schicht- und Wechselschichtdienst gestanden haben. Diese besonders belastenden Dienste sollen honoriert werden, indem diesen Beamtinnen und Beamten die Möglichkeit eingeräumt wird, pro Jahr geleisteter Dienste einen Monat früher in den Ruhestand zu gehen. Die Anrechnung gilt für die ab dem 8. Jahr geleisteten Dienste. Wer also 31 Jahre lang (Geburtsjahre ab 1969, frühere Jahrgänge entsprechend kürzer) im Schicht- oder Wechselschichtdienst tätig war, hat auch weiterhin die Möglichkeit, nach Vollendung des 60. Lebensjahres in den Ruhestand zu treten. Diese Möglichkeit würde konterkariert, wenn die Betroffenen, da sie das Renteneintrittsalter noch nicht erreicht haben, nur mit ihrer verdienten Versorgung zurechtkommen müssten und daher auf den vorzeitigen Ruhestand verzichten. Aus diesem Grund wird ebenfalls die vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes gewährt. Über Verweise gilt die Regelung auch für die nicht im Einsatzdienst stehenden Beamtinnen und Beamten des Feuerwehrdienstes (Buchstabe dd) und für den Justizvollzugsdienst (Buchstabe ff).
- 11 Nach Buchstabe dd) erhalten auch die Beamtinnen und Beamten des Feuerwehrdienstes, die von § 114 Abs. 2 Satz 1 Gebrauch machen, eine vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes. Es handelt sich hier um einen Antragsruhestand für die nicht im Einsatzdienst stehenden Beamtinnen und Beamten des Feuerwehrdienstes, die z. B. an der Brand- und Katastrophenschutzschule in Heyrothsberge als Ausbilder tätig sind. Für sie gilt grundsätzlich die gesetzliche Altersgrenze des § 39 Abs. 1 und 2 des Landesbeamtengesetzes (67. Lebensjahr bzw. schrittweise Anhebung vom 65. auf das 67. Lebensjahr). Diese Beamtinnen waren oftmals vor ihrer jetzigen Tätigkeit im Einsatzdienst der Feuerwehr (Altersgrenze 60. Lebensjahr) tätig. Der Dienstherr hat ein großes Interesse an der Gewinnung dieser erfahrenen Einsatzkräfte für eine Ausbildungstätigkeit. Die geleistete Einsatzstätigkeit soll sich für sie auszahlen, indem sie nach einer mindestens 7-jährigen Zeit im Einsatzdienst auf Antrag mit Vollendung des 62. Lebensjahres in Ruhestand gehen können. Damit sie sich nicht aus finanziellen Gründen dagegen entscheiden müssen, weil sie die gesetzliche Rente noch nicht beziehen können, wird ihnen die vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes gewährt.
- 12 Weiterhin erfasst Buchstabe gg) die Polizeivollzugsbeamtinnen und –beamten, die von der bis zum 31. Dezember 2009 befristeten Regelung eines vorzeitigen Ruhestandes nach § 120 Abs. 4 BG LSA Gebrauch gemacht haben. Da die Regelung für Beamtinnen und Beamte bis

einschließlich des Geburtsjahrgangs 1954 galt, werden erst im Jahr 2020 alle hiervon Betroffenen die rentenrechtliche Altersgrenze erreicht haben.

- 13 Nach der Nummer 3 darf die Ruhestandsbeamtin oder der Ruhestandsbeamte nur einen Ruhegehaltssatz von weniger als 66,97 v. H. verdient haben. Diese Einschränkung stellt darauf ab, dass die Regelung insgesamt die Funktion hat, eine noch nicht zustehende Rente auszugleichen und damit eine „Rentenlücke“ zu verhindern. Ein Ruhegehaltssatz von 66,97 v. H. liegt jedoch nur 4,78 v. H. unterhalb des höchstmöglichen Ruhegehaltssatzes von 71,75 v. H. Dies entspricht einer ruhegehaltfähigen Dienstzeit von 2 Jahren und 8 Monaten (2,67 Jahre x 1,79375 v. H. pro Jahr = 4,78 v. H.). Bei solch einer Ruhegehaltssatzhöhe kann davon ausgegangen werden, dass es an einer auszugleichenden „Rentenlücke“ fehlt.
- 14 Nach der Nummer 4 dürfen Einkünfte der Ruhestandsbeamtin oder des Ruhestandsbeamten durchschnittlich monatlich einen Betrag in Höhe der Einkommensgrenze bei sozialversicherungsfreien Beschäftigungen (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV), derzeit 450 Euro, nicht übersteigen. Durch die Bezugnahme auf das SGB IV sind Anpassungen im Landesrecht bei Änderungen der Einkommensgrenze im Bundesrecht entbehrlich. Bei dauerhaft bezogenen höheren Einkünften ist eine Erhöhung des Ruhegehaltssatzes nicht mehr gerechtfertigt, da die „Rentenlücke“ durch Erwerbstätigkeit geschlossen wird. Eine durchschnittliche Betrachtung lässt es zu, dass kurzzeitige Erhöhungen eines Arbeitsentgeltes (z. B. durch Gewährung von Einmalzahlungen) unschädlich sind, wenn im Gesamtbetrachtungszeitraum die monatliche Hinzuverdienstgrenze nicht überschritten wird. In den Fällen, in denen es bei der durchschnittlichen Betrachtung eines Kalenderjahres zu einer Überschreitung des Betrages nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV durch in einzelnen Monaten bezogenes Einkommen kommt, ist es gerechtfertigt, dass das sich aus der vorübergehenden Erhöhung des Ruhegehaltssatzes ergebende Ruhegehalt nur in diesen Monaten um den übersteigenden Betrag gekürzt wird. Ein vollständiger Wegfall des Erhöhungsbetrages kann zu unbilligen Härten führen, wenn der Betrag nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV nur geringfügig überschritten wird. Der unbestimmte Rechtsbegriff „in einzelnen Monaten“ ist großzügig auszulegen, auch ein Überschreiten der Einkommensgrenze in mehreren Monaten hintereinander ist unschädlich. Die Kürzung um den übersteigenden Betrag erfolgt maximal, bis der Erhöhungsbetrag vollständig aufgebraucht ist. Auf die Ruhensregelung des § 67 wird ergänzend verwiesen.
- 15 **Beispiel zu Nr. 4**
Es werden folgende laufende Einkünfte neben der Versorgung bezogen:
- von Januar bis Dezember: monatlich 420 EUR
- im Juli: zusätzlich eine Einmalzahlung in Höhe von 200 EUR (= gesamt 620 EUR)
- im November: zusätzlich eine Einmalzahlung in Höhe von 300 EUR (= gesamt 720 EUR)
- ergibt Jahreseinkünfte neben der Versorgung in Höhe von insgesamt: 5.540 EUR.
Daraus errechnet sich ein durchschnittliches Monatseinkommen in Höhe von 461,67 EUR, so dass die Grenze von derzeit 450 EUR überschritten ist.
Rechtsfolge: Im Monat Juli ist der Erhöhungsbetrag um 170 EUR und im Monat November um 270 EUR zu kürzen.
- 16 **Absatz 2** regelt den Umfang der Erhöhung des Ruhegehaltssatzes. Satz 1 benennt als Berechnungsgrundlage für die Erhöhung die für die Erfüllung der rentenrechtlichen Wartezeit anrechnungsfähigen Pflichtbeitragszeiten. Die Erhöhung beträgt für volle zwölf Monate an Pflichtbeitragszeiten 0,95667 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. Von diesen Pflichtbeitragszeiten führen die Zeiten einer Kindererziehung zur Vermeidung einer doppelten Berücksichtigung nicht zu einer Erhöhung des Ruhegehaltssatzes, sofern diese Zeiten der Kindererziehung bereits zu einem Zuschlag nach § 66 geführt haben. Ob die Kindererziehungszeiten nach § 21 oder nach § 66 berücksichtigt werden, entscheidet sich nach dem Günstigkeitsprinzip im Rahmen einer Vergleichsberechnung (§ 66 Abs. 1 Satz 2). Ferner sind nur Zeiten zu berücksichtigen, die vor der Begründung des Beamtenverhältnisses liegen und soweit sie nicht ruhegehaltfähig sind. Dies ist sachgerecht, denn bei einer Ruhegehaltfähigkeit führen sie bereits zu einer Erhöhung des Ruhegehaltssatzes und eine doppelte Berücksichtigung wird dadurch vermieden. Die Erhöhung wird auch berechnet, wenn die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Monate mit Pflichtbeitragszeiten weniger als zwölf beträgt. Die Berechnung erfolgt dann nach Satz 4 Halbsatz 1. Entgegenstehende Einzelfallrechtspre-

chung (u. a. Urteil des OVG Nordrhein-Westfalen vom 27. Mai 2014 – 3 A 1296/13) findet keine Anwendung, so auch die überwiegende Verwaltungspraxis von Bund und Ländern (AK Vers vom 17. bis 19. Oktober 2017 in Nürnberg, TOP 7).

- 17 Satz 2 begrenzt die Höhe des Ruhegehaltssatzes – wie auch in Absatz 1 Nr. 3 – auf 66,97 v. H. Es wird auf die dortige Begründung verwiesen.
- 18 Satz 3 regelt, dass in den Fällen eines Versorgungsabschlages nach § 20 Abs. 2 auch das erhöhte Ruhegehalt entsprechend zu vermindern ist.
- 19 Verbleibende Monate werden unter Benutzung des Nenners 12 umgerechnet (Satz 4 Halbsatz 1). Hinsichtlich der Rundung von Bruchteilen wird auf die Rundungsregelungen des § 20 Abs. 1 Sätze 2 und 3 verwiesen. Der Ruhegehaltssatz ist daher auf die zweite Dezimalstelle um eins zu erhöhen, wenn in der dritten Stelle eine der Ziffern fünf bis neun verbliebe. Zur Ermittlung der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstjahre sind etwa anfallende Tage unter Benutzung des Nenners 365 umzurechnen. Die Berechnungsweise und Rundungsvorschriften gelten somit auch hier.
- 20 **Absatz 3** enthält Regelungen zum Wegfall der Erhöhung des Ruhegehaltssatzes. Nach Satz 1 endet die Erhöhung mit Ablauf des Monats, in dem die Ruhestandsbeamtin oder der Ruhestandsbeamte die Regelaltersgrenze nach §§ 35 oder 235 SGB VI erreicht. Mit dem regelmäßigen Bezugsbeginn der Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung entfällt der Grund für die vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltes.
- 21 Satz 2 enthält zwei Tatbestände, in denen vor dem Zeitpunkt des Erreichens der Regelaltersgrenze die Erhöhung des Ruhegehaltssatzes wegfällt. Nach Nummer 1 fällt die Erhöhung mit Ablauf des Tages vor dem Beginn des Bezuges einer Versichertenrente aus den anrechnungsfähigen Pflichtbeitragszeiten aus einem inländischen oder ausländischen Alterssicherungssystem weg. Nach Nummer 2 entfällt die Erhöhung des Ruhegehaltssatzes, wenn aus einer Erwerbstätigkeit Einkünfte bezogen werden, die dauerhaft monatlich den Betrag in § 8 Abs. 1 Satz 1 SGB IV übersteigen, mit Ablauf des Vormonats. In beiden Tatbeständen ist der Wegfall der Erhöhung gerechtfertigt, weil die „Rentenlücke“ anderweitig kompensiert wurde.
- 22 **Absatz 4** Satz 1 schreibt für eine Erhöhung des Ruhegehaltssatzes das Antragerfordernis vor. Dies ist sachgerecht, weil Absatz 1 voraussetzt, dass die Wartezeit in der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt ist und die die Versorgungsbezüge anweisende Stelle über diese Information nicht in jedem Fall verfügt, insbesondere dann, wenn die Wartezeit erst nachträglich erfüllt wird. Allerdings gilt nach Satz 2 ein innerhalb von drei Monaten nach Eintritt oder Versetzung in den Ruhestand gestellter Antrag als zum Beginn des Ruhestandes gestellt. Ebenso wirkt ein innerhalb von drei Monaten nach der Erfüllung der Wartezeit im Ruhestand gestellter Antrag auf den Zeitpunkt der Erfüllung der Wartezeit zurück. Rechtsfolge ist, dass die Erhöhung dann je nach Konstellation rückwirkend zum Beginn der Ruhegehaltzahlung bzw. zum Ersten des Monats der Wartezeiterfüllung vorzunehmen ist. Satz 3 legt fest, dass ein Überschreiten der 3-Monats-Frist dazu führt, dass eine Erhöhung des Ruhegehaltssatzes erst mit Beginn des Monats vorgenommen werden kann, in dem der Antrag auf die Erhöhung des Ruhegehaltssatzes gestellt wurde. Die Sätze 2 und 3 wirken daher wie eine Ausschlussfrist. Ein einmal gestellter Antrag wirkt jedoch fort, selbst wenn in einzelnen Monaten, z. B. wegen Überschreitung der Einkommensgrenzen, die Erhöhung nicht gewährt wird.

Unterhaltsbeitrag für entlassene Beamtinnen und entlassene Beamte

¹Einer wegen Dienstunfähigkeit entlassenen Beamtin auf Lebenszeit oder auf Probe nach § 4 Abs. 3 Buchst. a des Beamtenstatusgesetzes oder einem wegen Dienstunfähigkeit entlassenen Beamten auf Lebenszeit oder auf Probe nach § 4 Abs. 3 Buchst. a des Beamtenstatusgesetzes kann auf Antrag ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Ruhegehalts bewilligt werden, sofern die entlassene Beamtin oder der entlassene Beamte des Unterhaltsbeitrags nicht unwürdig im disziplinarrechtlichen Sinne ist. ²Bei der Bewilligung sind die wirtschaftlichen Verhältnisse der entlassenen Beamtin oder des entlassenen Beamten zu berücksichtigen. ³Sie ist zu befristen. ⁴Wiederholte Bewilligungen sind zulässig.

- 1 Die Vorschrift regelt die Gewährung eines Unterhaltsbeitrages für entlassene Beamtinnen und Beamte. Satz 1 liegt die Anspruchsvoraussetzungen fest. Es muss sich um frühere Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit oder auf Probe handeln. Es sind jedoch nur die Beamtinnen und Beamten auf Probe zur späteren Verwendung auf Lebenszeit (§ 4 Abs. 3 Buchst. a BeamStG) erfasst, nicht aber die Beamtinnen und Beamten auf Probe zur Übertragung eines Amtes mit leitender Funktion (§ 4 Abs. 3 Buchst. b BeamStG). Ferner gilt die Regelung nicht für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf. Beamtinnen und Beamte auf Zeit sind über den Verweis in § 78 Abs. 4 erfasst.
- 2 Die Regelung erfasst die Fälle einer Entlassung aus dem Beamtenverhältnis wegen Dienstunfähigkeit, ohne dass ein Versorgungsanspruch entstanden ist (unversorgtes Ausscheiden). Bei einem Versorgungsanspruch wäre ansonsten keine Entlassung, sondern ein Eintritt oder eine Versetzung in den Ruhestand erfolgt.
- 3 Die Fälle, dass eine Beamtin oder ein Beamter aufgrund des Erreichens der Altersgrenze ohne Versorgungsanspruch ausscheidet, sind nicht mehr erfasst. Eine Verbeamtung kurz vor der Altersgrenze wird regelmäßig nicht mehr erfolgen. Sollte ausnahmsweise doch eine sehr späte Berufung in das Beamtenverhältnis erfolgt sein, war bereits im Zeitpunkt der Ernennung sowohl für den Dienstherrn als auch für die Beamtin oder den Beamten absehbar, dass ein Anspruch auf Ruhegehalt nicht entstehen kann, so dass die Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung eine angemessene Rechtsfolge darstellt.
- 4 Die Beamtin oder der Beamte darf ferner des Unterhaltsbeitrags nicht unwürdig sein. Dies kann ausnahmsweise der Fall sein, wenn die Dienstunfähigkeit aufgrund eines Fehlverhaltens der Beamtin oder des Beamten eingetreten ist, welches im Disziplinarrecht zu einer Entfernung aus dem Dienst (§ 10 Disziplinargesetz Sachsen-Anhalt) geführt hätte.
- 5 Das Gesetz schreibt als Obergrenze das fiktive Ruhegehalt vor. Neben der ruhegehaltfähigen Dienstzeit (§§ 12 ff.) sind auch die Zurechnungszeiten (§ 19) zu berücksichtigen. Sofern die Mindestversorgung nach § 20 Abs. 3 nicht erreicht wird, stellt diese die Obergrenze dar.
- 6 Die Gewährung des Unterhaltsbeitrags ist eine Ermessensentscheidung. Bei der Ausübung des Ermessens ist es sachgerecht, anderweitige Einkünfte auf den gewährten Unterhaltsbeitrag anzurechnen (Satz 2). Satz 3 regelt, dass die Bewilligung befristet erfolgt, um damit auf Veränderungen der Verhältnisse reagieren zu können. Sollten diese unverändert bleiben, sind wiederholte Bewilligungen zulässig (Satz 4).

Beamtenverhältnisse auf Probe in leitender Funktion

Aus einem Beamtenverhältnis auf Probe nach § 4 Abs. 3 Buchst. b des Beamtenstatusgesetzes in Verbindung mit § 5 des Landesbeamtengesetzes können, mit Ausnahme eines Anspruchs auf Unfallfürsorge, keine eigenständigen Versorgungsansprüche entstehen.

- 1 Die Vorschrift normiert eine ergänzende Regelung für Beamtenverhältnisse auf Probe in leitender Funktion. Ergänzende Regelungen zu Beamtenverhältnissen auf Zeit in leitender Funktion sind nicht mehr erforderlich, weil das Bundesverfassungsgericht mit Beschluss vom 28. Mai 2008 – 2 BvL 11/07 – die Übertragung von Ämtern mit leitender Funktion im Beamtenverhältnis auf Zeit als einen Verstoß gegen Art. 33 Abs. 5 GG gewertet hat. Aus diesem Grund sind keine dem § 15a Abs. 1 und 2 BeamtVG entsprechenden Regelungen für ein Beamtenverhältnis auf Zeit in dieses Gesetz aufgenommen worden.
- 2 Da das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit neben dem Beamtenverhältnis auf Probe fortbesteht (§ 5 Abs. 4 Satz 1 LBG LSA), gibt es keinen Grund, dass Versorgungsansprüche aus dem probeweise übertragenen Amt in leitender Funktion entstehen, zumal dieses Amt noch nicht dauerhaft verliehen worden ist. In diesen Fällen besteht ein Anspruch auf Versorgung aus dem weiterbestehenden Beamtenverhältnis auf Lebenszeit.
- 3 Davon ausgenommen sind die Regelungen zur Unfallfürsorge, so dass bei der Berechnung des Unfallruhegehalts (§ 43) das auf Probe verliehene Amt zugrunde gelegt wird. Da ein Anspruch auf Unfallruhegehalt einen Eintritt in den Ruhestand aufgrund einer Dienstunfähigkeit voraussetzt, wird unterstellt, dass der Beamtin oder dem Beamten ohne diesen Dienstunfall und den damit verbundenen Ruhestand das probeweise verliehene Amt dauerhaft übertragen worden wäre.

Kapitel 3

Hinterbliebenenversorgung und Bezüge bei Verschollenheit

Dieses Kapitel enthält Regelungen für Leistungen nach dem Ableben oder bei Verschollenheit der Ruhestandsbeamtin oder des Ruhestandsbeamten.

§ 24

Leistungen

Kommentierungsstand: 01.01.2019

Die Hinterbliebenenversorgung umfasst

- 1. Bezüge für den Sterbemonat,**
- 2. Sterbegeld,**
- 3. Witwen- oder Witwergeld,**
- 4. Witwen- oder Witwerabfindung,**
- 5. Waisengeld,**
- 6. Unterhaltsbeiträge.**

Die Arten der Hinterbliebenenversorgung werden aufgezählt. Dies beruht auf dem verfassungsrechtlich geschützten Alimentationsprinzip. Zu den versorgungsberechtigten Hinterbliebenen zählen die Ehegatten, die eingetragenen Lebenspartner und die Kinder. Personen, mit denen die Beamtin oder der Beamte außerhalb einer Ehe oder eingetragenen Lebenspartnerschaft zusammengelebt hat (Verlobte, Verlobter, Lebensgefährtin oder Lebensgefährte), werden davon nicht erfasst.

Bezüge für den Sterbemonat

(1) ¹Den Erben einer verstorbenen Beamtin, Ruhestandsbeamtin oder entlassenen Beamtin oder eines verstorbenen Beamten, Ruhestandsbeamten oder entlassenen Beamten verbleiben für den Sterbemonat die Bezüge der oder des Verstorbenen. ²Dies gilt auch für eine für den Sterbemonat gewährte Aufwandsentschädigung.

(2) Die an die Verstorbene oder den Verstorbenen noch nicht gezahlten Teile der Bezüge für den Sterbemonat können statt an die Erben auch an die überlebende Ehegattin oder den überlebenden Ehegatten und an die Empfänger von Sterbegeld gezahlt werden.

- 1 **Absatz 1** belässt den Erben die monatlich im Voraus geleistete Besoldung, Versorgung und Aufwandsentschädigung für den Rest des Monats, indem eine Spitzabrechnung mit anschließender Rückforderung unterbleibt. Dies ist gerechtfertigt, weil die oder der Verstorbene regelmäßig Verbindlichkeiten eingegangen ist, die über den Todestag hinausgehen.
- 2 **Absatz 2** bietet die Möglichkeit, eine Zahlung statt an die Erben auch an die Hinterbliebenen vorzunehmen. Dies dient der beschleunigten und vereinfachten Auszahlung, denn die Eigenschaft eines Ehegatten oder Abkömmlings ist leichter als die einer Erbin oder eines Erben festzustellen, da das Erbrecht möglicherweise erst durch Erteilung eines Erbscheins nachgewiesen werden muss. Die Regelung hat praktische Relevanz für Besoldungsbestandteile, die nicht im Voraus gezahlt werden. Dazu zählen beispielsweise Vergütungen und Erschwerniszulagen.

**§ 26
Sterbegeld**

Kommentierungsstand: 01.01.2019

(1) ¹Beim Tode einer Beamtin oder eines Beamten mit Anspruch auf Besoldung erhalten auf Antrag entweder

- 1. die überlebende Ehegattin oder der überlebende Ehegatte,**
- 2. die von der Beamtin oder dem Beamten abstammenden oder angenommenen Kinder oder**
- 3. Personen, die nachweislich die Kosten der Krankheit, die zum Tod der Beamtin oder des Beamten geführt hat oder damit in ursächlichem Zusammenhang steht (letzte Krankheit), oder die Kosten der Bestattung getragen haben,**

Sterbegeld, wenn zur Zeit des Todes oder bis zur aus gesundheitlichen Gründen erfolgten anderweitigen Unterbringung der Beamtin oder des Beamten eine häusliche Gemeinschaft der Antragstellerin oder des Antragstellers mit der Beamtin oder dem Beamten bestand. ²Liegen nach Ablauf von zwei Monaten nach dem Tod der Beamtin oder des Beamten Anträge mehrerer Personen vor, die die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllen, bestimmt sich die Anspruchsberechtigung nach der Reihenfolge der Aufzählung in Satz 1. ³Ergeben sich danach Ansprüche mehrerer gleichberechtigter Personen, erhalten Anspruchsberechtigte nach Satz 1 Nr. 2 das Sterbegeld anteilig zu gleichen Teilen und Anspruchsberechtigte nach Satz 1 Nr. 3 das Sterbegeld anteilig im Verhältnis der von ihnen jeweils getragenen Kosten. ⁴Durch eine Leistung des Sterbegeldes nach Ablauf der Frist nach Satz 2 an anspruchsberechtigte Antragstellerinnen oder anspruchsberechtigte Antragsteller erlischt der Sterbegeldanspruch.

(2) ¹Das Sterbegeld ist in Höhe des Zweifachen der Dienstbezüge oder des Anwärtergrundbetrages der oder des Verstorbenen einschließlich des Familienzuschlages nach § 38 Abs. 2 und 3 des Landesbesoldungsgesetzes, sofern dessen Voraussetzungen vorliegen, zu gewähren; Auslandskinderzuschläge, Mietzuschläge, Auslandsverwendungszuschläge und Vergütungen bleiben außer Betracht. ²§ 11 Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. ³Sterbegeld aus anderen Beschäftigungsverhältnissen ist anzurechnen.

(3) ¹Wenn wegen fehlender häuslicher Gemeinschaft kein Anspruch nach Absatz 1 besteht, sind auf Antrag die einer dritten Person unmittelbar entstandenen Kosten der letzten Krankheit oder der Bestattung bis zum in Absatz 2 genannten Höchstbetrag zu ersetzen. ²Liegen nach Ablauf von zwei Monaten nach dem Tod der Beamtin oder des Beamten Anträge mehrerer Personen vor, die die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllen, und übersteigen die nachgewiesenen Gesamtkosten den in Absatz 2 genannten Betrag, werden die Kosten jeweils anteilig nach dem Verhältnis des Höchstbetrages zu den Gesamtkosten erstattet. ³Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend.

(4) ¹Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend

- 1. für Beamtinnen und Beamte, die unter Wegfall der Besoldung beurlaubt waren,**
- 2. beim Tode einer Ruhestandsbeamtin oder eines Ruhestandsbeamten mit Anspruch auf Ruhegehalt und**
- 3. beim Tode einer entlassenen Beamtin oder eines entlassenen Beamten, die oder der im Sterbemonat einen Anspruch auf einen Unterhaltsbeitrag hatte.**

²In den Fällen des Satzes 1 Nrn. 2 und 3 tritt an die Stelle der Dienstbezüge das Ruhegehalt oder der Unterhaltsbeitrag zuzüglich des Familienzuschlages der Stufe 2 nach § 61 Abs. 1.

(5) ¹Stirbt eine Witwe eines Beamten oder ein Witwer einer Beamtin, der oder dem im Zeitpunkt des Todes Witwengeld, Witwergeld oder ein Unterhaltsbeitrag zustand, erhalten auf Antrag die von der Beamtin oder dem Beamten abstammenden oder angenommenen Kinder Sterbegeld, wenn sie berechtigt sind, Waisengeld oder einen Unterhaltsbeitrag zu beziehen und wenn sie zur Zeit des Todes zur häuslichen Gemein-

schaft der oder des Verstorbenen gehört haben. ²Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 1 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Dienstbezüge das Witwen- oder Witwergeld oder der Unterhaltsbeitrag tritt. ³Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend. ⁴Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend.

- 1 Das Sterbegeld bezweckt, die mit dem Tode der Beamtin oder des Beamten zusammenhängenden besonderen Aufwendungen zu erleichtern.
- 2 Die Vorschrift stellt primär auf eine häusliche Gemeinschaft mit der Beamtin oder dem Beamten ab. Diese Regelung trägt geänderten Lebensverhältnissen insofern Rechnung, dass beispielsweise anstelle der weit entfernt wohnenden Enkelkinder, die keinen Kontakt zu der oder dem Verstorbenen haben, anderen Personen (wie z. B. Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten) das Sterbegeld zu gewähren ist, sofern sie auch die Bestattungsaufwendungen getragen und in häuslicher Gemeinschaft mit der oder dem Verstorbenen gelebt haben.
- 3 An einer Kostentragung der dritten Person fehlt es, wenn die Aufwendungen der Bestattung noch aus dem Vermögen der Beamtin oder des Beamten (z. B. von einem noch nicht aufgelösten Konto, über das eine Vollmacht besteht) bestritten werden.
- 4 Sterbegeld wird nur auf Antrag gewährt. Da häufig mehr als eine Person anspruchsberechtigt sein kann und nicht sämtliche Anspruchsberechtigten bekannt sind, wird durch das Antragserfordernis der Berechtigtenkreis näher bestimmt.
- 5 Zum Zweck einer einfachen Handhabung wird das Sterbegeld in den Fällen des Absatzes 1 als Pauschale ausgezahlt und nicht auf die tatsächlich nachgewiesenen Aufwendungen beschränkt.
- 6 **Absatz 1** setzt den Tod einer Beamtin oder eines Beamten mit Anspruch auf Besoldung voraus. Der Tod von Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten löst demnach keinen Anspruch auf Sterbegeld aus.
- 7 Die Todesursache ist dabei für den Anspruch auf Sterbegeld ohne Bedeutung.
- 8 Satz 1 erfordert eine häusliche Gemeinschaft mit der oder dem Verstorbenen im Zeitpunkt des Todes oder bis zu einer aus gesundheitlichen Gründen erfolgten anderweitigen Unterbringung der Beamtin oder des Beamten (z. B. in einem Pflegeheim). Die Reihenfolge der Anspruchsberechtigten wird in Satz 1 aufgezählt. Dies sind vorrangig die Ehegattin oder der Ehegatte (oder über den Verweis in § 1 Abs. 4 die eingetragene Lebenspartnerin oder der eingetragene Lebenspartner). An zweiter Stelle stehen die abstammenden oder angenommenen Kinder und an letzter Stelle Personen, die nachweislich die Kosten der letzten Krankheit, die zum Tod der Beamtin oder des Beamten geführt hat, oder die Kosten der Bestattung getragen haben.
- 9 Bei Eheleuten und eingetragenen Lebenspartnern (Nummer 1) wird die häusliche Gemeinschaft vorausgesetzt und bedarf keines besonderen Nachweises, es sei denn, aus den Unterlagen ergeben sich Hinweise auf ein dauerndes Getrenntleben. Ein Zweitwohnsitz aus beruflichen Gründen steht der häuslichen Gemeinschaft nicht entgegen, da Lebensmittelpunkt die gemeinsame Wohnung bleibt. Dies gilt auch für den Fall der anderweitigen Unterbringung der Ehegattin oder des Ehegatten aus gesundheitlichen Gründen.
- 10 Die häusliche Gemeinschaft ist im Fall der abstammenden oder angenommenen Kinder (Nummer 2) oder der Personen, die die Kosten der letzten Krankheit oder der Bestattung getragen haben (Nummer 3) durch eine vom Einwohnermeldeamt bestätigte Haushaltsbescheinigung oder Meldebescheinigung nachzuweisen.
- 11 Satz 2 regelt, dass bei Anträgen mehrerer anspruchsberechtigter Personen zwei Monate nach dem Tod der Beamtin oder des Beamten die Anspruchsberechtigung bestimmt wird. Diese Frist hat den Zweck, dass das Sterbegeld nach Ablauf dieser Frist bewilligt werden kann und nicht noch abgewartet werden muss, ob noch weitere Anträge eingehen. Diese Frist ist jedoch nicht als Ausschlussfrist zu verstehen (Umkehrschluss aus Satz 4, nach dem der Anspruch auf Sterbegeld nur unter den dort genannten Voraussetzungen erlischt). Geht erstmalig nach zwei Monaten ein Antrag einer anspruchsberechtigten Person ein, wird das Sterbegeld bewilligt, sofern noch keine Verjährung des Anspruchs eingetreten ist. Nach Sinn und Zweck braucht die Frist nicht abgewartet zu werden, wenn nur eine an-

- spruchsberechtigte Person vorliegen kann und diese den Antrag frühzeitig gestellt hat (z. B. die überlebende Ehegattin, die mit dem Verstorbenen in häuslicher Gemeinschaft lebte).
- 12 Satz 3 enthält Regelungen zur Aufteilung des Sterbegeldes bei mehreren gleichrangig anspruchsberechtigten Personen. Bei Kindern erhält jede Person den gleichen Anteil. Personen, die Kosten getragen haben, erhalten das Sterbegeld anteilig im Verhältnis der von ihnen jeweils getragenen Kosten.
- 13 Satz 4 trifft eine Regelung für den Fall, dass das Sterbegeld nach zwei Monaten bereits an anspruchsberechtigte Personen bewilligt worden ist, aber gleichwohl nach Ablauf der Frist erstmalig ein Antrag einer weiteren anspruchsberechtigten Person eingeht. Durch die Rechtsfolge des Satzes 4 ist der Anspruch auf Sterbegeld durch die zulässige Bewilligung nach Ablauf der zweimonatigen Frist für weitere anspruchsberechtigte Personen erloschen. Es wird eine erneute Bewilligung und eine teilweise Rückforderung des bereits bewilligten Sterbegeldes vermieden.
- 14 **Absatz 2** regelt die Höhe des Sterbegeldes.
- 15 Satz 1 setzt die Höhe des Sterbegeldes in Höhe des Zweifachen der Dienstbezüge oder des Anwärtergrundbetrages der oder des Verstorbenen fest. Sofern bei einer Anwärtlerin oder einem Anwärter auch die Voraussetzungen zum Bezug des Familienzuschlages (Ehe, Kinder) vorliegen, fließt dieser Familienzuschlag in die Bemessungsgrundlage des Sterbegeldes mit ein. Bei den Beamtinnen und Beamten mit Anspruch auf Dienstbezüge ist der Familienzuschlag bereits bei den Dienstbezügen mit enthalten (§ 1 Abs. 3 Nr. 3 LBesG LSA), so dass auch bei diesen Personen entsprechend verfahren wird. Auslandskinderzuschläge (§ 48 Abs. 1 LBesG LSA), Mietzuschläge (§ 49 LBesG LSA), Auslandsverwendungszuschläge (§ 50 LBesG LSA) und Vergütungen fließen nicht in die Bemessung des Sterbegeldes ein.
- 16 Satz 2 verweist auf § 11 Abs. 1 Sätze 2 und 3. Diese Verweisung hat zur Folge, dass bei einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge, Teilzeitbeschäftigung oder eingeschränkter Dienstfähigkeit das Sterbegeld aus den ungekürzten Dienstbezügen zu berechnen ist.
- 17 Satz 3 enthält eine Anrechnungsregelung, soweit ein Sterbegeld aus einem anderen Beschäftigungsverhältnis gewährt wird. Dies kommt beispielsweise in Betracht, wenn die Beamtin oder der Beamte beurlaubt war, um ein anderes Beschäftigungsverhältnis aufzunehmen und dieses ebenfalls ein Sterbegeld vorsieht oder wenn aus einem früheren Beamtenverhältnis ebenfalls Versorgungsansprüche bestehen.
- 18 **Absatz 3** legt fest, dass das aufwandsbezogene Sterbegeld nicht pauschal (im Gegensatz zum Sterbegeld nach Absatz 1) gezahlt wird, sondern in Höhe der nachgewiesenen Aufwendungen. Als Höchstgrenze gilt der Betrag nach Absatz 2.
- 19 Satz 1 regelt die Anspruchsberechtigung für die Fälle, in denen es an einer häuslichen Gemeinschaft mit der oder dem Verstorbenen fehlte, so dass keine anspruchsberechtigte Person nach Absatz 1 vorhanden ist. Auf Antrag erhält die- oder derjenige auf Nachweis die Kosten der Bestattung oder letzten Krankheit ersetzt. Ein besonderes Näheverhältnis zu der oder dem Verstorbenen ist nicht Voraussetzung. Das Kostensterbegeld wird nicht nur natürlichen Personen gezahlt, sondern kann auch einer juristischen Person (z. B. dem Träger des Alten- oder Pflegeheimes) gewährt werden.
- 20 Zu den unmittelbaren Kosten der Bestattung zählen nur Aufwendungen, die direkt der Bestattung zuzuordnen sind. Daran fehlt es bei Anschaffungen, die auch anderweitig genutzt werden können (z. B. die Kleidung zur Trauerfeier).
- 21 Satz 2 enthält wie die Regelung in Absatz 1 Satz 2 eine Aufteilungsregelung bei Anträgen mehrerer anspruchsberechtigter Personen innerhalb der zweimonatigen Frist nach dem Tod der Beamtin oder des Beamten. Diese zweimonatige Frist bezieht sich nur darauf, dass die anspruchsberechtigten Personen ihren Anspruch dem Grunde nach anmelden. Die Vorlage sämtlicher Rechnungen ist dabei nicht Voraussetzung, denn diese können innerhalb dieser Frist häufig noch nicht vollständig beigebracht werden. Satz 2 ordnet als Rechtsfolge eine Quotelung an, sofern mehrere Anspruchsberechtigte Rechnungen anlässlich der Beerdigung einreichen und diese Rechnungen den Höchstbetrag übersteigen.
- 22 **Beispiel**
Nach dem Tod eines Beamten besteht ein Sterbegeldanspruch von 6.000 EUR.
Antragsteller A reicht Rechnungen in Höhe von 5.000 EUR und Antragstellerin B in Höhe von 3.000 EUR ein.

Lösung: A erhält fünf Achtel von 6.000 EUR (entspricht 3.750 EUR) und B drei Achtel von 6.000 EUR (entspricht 2.250 EUR).

- 23 Satz 3 verweist auf die Regelung des Absatzes 1 Satz 4. Der Anspruch auf Sterbegeld erlischt für weitere anspruchsberechtigte Personen, wenn nach Ablauf von zwei Monaten nach dem Tod der Beamtin oder des Beamten an anspruchsberechtigte Antragstellerinnen und anspruchsberechtigte Antragsteller das Sterbegeld bewilligt worden ist.
- 24 **Absatz 4 Satz 1 Nr. 1** erweitert den Anspruch auf Sterbegeld auf beurlaubte Beamtinnen und Beamte, bei denen ein Anspruch auf Besoldung nicht gegeben ist.
- 25 Die Nummern 2 und 3 regeln, dass Sterbegeld auch nach dem Tod einer Ruhestandsbeamtin, eines Ruhestandsbeamten, einer entlassenen Beamtin oder eines entlassenen Beamten mit Anspruch auf einen Unterhaltsbeitrag gewährt wird. Die Höhe des Sterbegeldes bemisst sich nach dem Ruhegehalt oder dem Unterhaltsbeitrag sowie zusätzlich nach den kindbezogenen Leistungen in der Versorgung (Familienzuschlag der Stufe 2 nach § 61 Abs. 1).
- 26 **Absatz 5 Satz 1** regelt den Sterbegeldanspruch beim Tod einer Witwe des Versorgungsurhebers oder eines Witwers der Versorgungsurheberin. Anspruchsberechtigt sind auf Antrag nur die Kinder, die entweder von der Beamtin oder dem Beamten abstammen bzw. von dieser oder diesem angenommen worden sind. Die Enkel der Beamtin oder des Beamten sind davon nicht erfasst, zumal diese auch keinen Anspruch auf Waisengeld oder einen Unterhaltsbeitrag haben können. Voraussetzung ist ferner, dass im Zeitpunkt des Todes eine häusliche Gemeinschaft mit der oder dem Verstorbenen bestanden hat.
- 27 Die Höhe des Sterbegeldes beträgt das Zweifache des Witwen- oder Witwergeldes oder des Unterhaltsbeitrages (Satz 2). Ein Sterbegeld aus anderen Beschäftigungsverhältnissen ist anzurechnen (aufgrund des Verweises in Satz 3 auf Absatz 2 Satz 3).
- 28 Satz 4 enthält eine entsprechende Aufteilungsregelung wie in Absatz 1 Satz 3, erste Variante. Der Verweis in Satz 5 auf Absatz 1 Satz 4 lässt einen Anspruch auf Sterbegeld für weitere anspruchsberechtigte Kinder erlöschen, wenn nach Ablauf von zwei Monaten nach dem Tod der Witwe oder des Witwers an anspruchsberechtigte Kinder ein Sterbegeld bewilligt worden ist.

Witwen- oder Witwergeld

(1) ¹Die Witwe eines Beamten auf Lebenszeit oder der Witwer einer Beamtin auf Lebenszeit, die oder der die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 erfüllt hat, oder die Witwe eines Ruhestandsbeamten oder der Witwer einer Ruhestandsbeamtin erhält Witwen- oder Witwergeld. ²Dies gilt nicht, wenn die Ehe mit der oder dem Verstorbenen nicht mindestens ein Jahr gedauert hat, es sei denn, dass nach den besonderen Umständen des Falles die Annahme nicht gerechtfertigt ist, dass es der alleinige oder überwiegende Zweck der Heirat war, der Witwe oder dem Witwer eine Versorgung zu verschaffen.

(2) Absatz 1 gilt auch für die Witwe eines Beamten auf Probe oder den Witwer einer Beamtin auf Probe, der oder die an den Folgen einer Dienstbeschädigung verstorben ist oder dem oder der die Entscheidung nach § 28 Abs. 2 des Beamtenstatusgesetzes in Verbindung mit § 47 des Landesbeamtengesetzes zugestellt war.

- 1 Der Dienstherr hat im Rahmen seiner Alimentationspflicht auch für den angemessenen Lebensunterhalt der Witwe oder des Witwers des verstorbenen Versorgungsurhebers oder der verstorbenen Versorgungsurheberin zu sorgen. Die hinterbliebenen eingetragenen Lebenspartnerinnen und Lebenspartner sind den Witwen und Witwern gleichgestellt (§ 1 Abs. 4).
- 2 **Absatz 1 Satz 1** setzt für einen Anspruch auf Witwen- oder Witwergeld aus einem aktiven Dienstverhältnis ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit der oder des Verstorbenen voraus. Durch den Verweis auf § 10 Abs. 1 muss die verstorbene Beamtin oder der verstorbene Beamte auch dem Grunde nach einen Ruhegehaltsanspruch gehabt haben (z. B. Erfüllung der fünfjährigen Wartezeit).
- 3 **Satz 2** enthält einen Ausschlussgrund für den Witwen- oder Witwergeldanspruch. Danach ist kein Anspruch gegeben, wenn eine „Versorgungsehe“ vermutet wird. Dieser Vermutungstatbestand ist bei einer kurzen Ehedauer von weniger als einem Jahr erfüllt. Maßgebend für die Bestimmung der Ehedauer ist allein die zum Zeitpunkt des Todes bestehende Ehe, evtl. frühere Ehezeiten mit demselben Ehegatten werden nicht eingerechnet.
- 4 Die Vermutung einer Versorgungsehe ist widerlegbar, wenn nach den besonderen Umständen des Falles nicht anzunehmen ist, dass die Heirat den alleinigen oder überwiegenden Zweck hatte, dem überlebenden Ehegatten eine Hinterbliebenenversorgung zu verschaffen. Besondere Umstände sind solche, die auf einen anderen Beweggrund für die Heirat schließen lassen als den der Versorgungsabsicht. Die Vermutung der Versorgungsehe ist beispielsweise widerlegt, wenn der Tod durch ein plötzliches Ereignis (z. B. einen Unfall, ein Verbrechen oder eine Infektionskrankheit) verursacht wurde.
- 5 Die materielle Beweislast für die Entkräftung der gesetzlichen Vermutung einer Versorgungsehe trägt die Witwe bzw. der Witwer. Hierfür stehen ihr oder ihm alle auch sonst zulässigen Beweismittel zur Verfügung. Hierzu zählen neben äußeren, objektiv erkennbaren Umständen auch die inneren, höchstpersönlichen Beweggründe der Eheleute (BVerwG, Urteil vom 28. Januar 2016 – 2 C 21.14). Die Versorgungsstelle hat eine Würdigung der objektiven Gesamtumstände des Einzelfalles vorzunehmen. Hierbei ist z. B. auch zu berücksichtigen, ob die Eheleute vor der Heirat schon in eheähnlicher Gemeinschaft zusammengewohnt haben oder ob ein gemeinsames Kind vorhanden ist.
- 6 Ist die Beamtin oder der Beamte an einer Krankheit verstorben, gelten verschärfte Prüfungsmaßstäbe. Bestand zum Zeitpunkt der Eheschließung Kenntnis vom lebensbedrohenden Charakter der Erkrankung, so ist eine Widerlegung der Vermutung der Versorgungsehe nur unter engen Voraussetzungen möglich. Die Vermutung ist widerlegbar, wenn die Eheschließung als konsequente Umsetzung einer bereits vor der Kenntnis von der lebensbedrohenden Erkrankung bestehenden Heiratsabsicht anzusehen ist (BVerwG, Beschluss vom 19. Januar 2009 – 2 B 14/08). Dabei steigen die Anforderungen an die Wirklichkeitsnähe der Gründe für den Aufschub der Heirat mit zunehmender Dauer des zeitlichen Abstandes zwi-

schen Heiratsentschluss und Eheschließung in Kenntnis der lebensbedrohlichen Erkrankung (BVerwG, Urteil vom 28. Januar 2016 – 2 C 21.14).

- 7 Der Ausschlussgrund einer sogenannten „Nachehe“ wurde nicht in dieses Gesetz aufgenommen. Damit besteht auch bei einer Eheschließung im Ruhestand nach Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung.
- 8 **Absatz 2** erweitert den Witwen- oder Witwergeldanspruch auf die Witwe eines verstorbenen Beamten auf Probe oder den Witwer einer verstorbenen Beamtin auf Probe im Fall eines Todes aufgrund einer Dienstbeschädigung.

Höhe des Witwen- oder Witwergeldes

(1) ¹Das Witwen- oder Witwergeld beträgt 55 v. H. des Ruhegehalts, das die oder der Verstorbene erhalten hat oder erhalten hätte, wenn sie oder er am Todestag in den Ruhestand getreten wäre. ²Anstelle des Vomhundertsatzes nach Satz 1 beträgt dieser 60 v. H., wenn die Ehe vor dem 1. Januar 2002 geschlossen wurde und mindestens ein Ehegatte vor dem 2. Januar 1962 geboren ist; in diesen Fällen ist § 64 nicht anzuwenden. ³Das Witwen- oder Witwergeld beträgt nach Anwendung des § 64 mindestens 60 v. H. des Ruhegehalts nach § 20 Abs. 3 Satz 2. ⁴§ 20 Abs. 3 Satz 3 ist anzuwenden. ⁵§ 20 Abs. 5 sowie die §§ 21 und 66 finden keine Anwendung. ⁶Änderungen der Mindestversorgung nach § 20 Abs. 3 sind zu berücksichtigen.

(2) ¹War die Witwe oder der Witwer mehr als 20 Jahre jünger als die oder der Verstorbene und ist aus der Ehe kein leibliches Kind hervorgegangen, so wird das Witwen- oder Witwergeld für jedes angefangene Jahr des Altersunterschiedes über 20 Jahre um 5 v. H. gekürzt, jedoch höchstens um 50 v. H. ²Nach fünfjähriger Dauer der Ehe werden für jedes angefangene Jahr ihrer weiteren Dauer dem gekürzten Betrag 5 v. H. des Witwen- oder Witwergeldes hinzugesetzt, bis der volle Betrag wieder erreicht ist. ³Das nach Satz 1 errechnete Witwen- oder Witwergeld darf nicht hinter dem Mindestwitwen- oder Mindestwitwergeld nach Absatz 1 in Verbindung mit § 20 Abs. 3 zurückbleiben.

- 1 **Absatz 1 Satz 1** legt die Bemessungsgrundlage des Witwen- oder Witwergeldes auf 55 v. H. des Ruhegehalts fest. **Satz 2** schreibt die Übergangsregelung des § 69e Abs. 5 Satz 2 BeamVG fort. Diese Regelung sieht vor, dass die Bemessungsgrundlage des Witwen- oder Witwergeldes sogar 60 v. H. beträgt, wenn die Ehe am 1. Januar 2002 bestanden hat und einer der Ehegatten zu diesem Zeitpunkt bereits das 40. Lebensjahr vollendet hatte.
- 2 Zu diesem Stichtag trat die Absenkung des Vomhundertsatzes von 60 v. H. auf 55 v. H. durch das Versorgungsänderungsgesetz 2001 vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3926) in Kraft. Der Gesetzgeber ließ sich bei der Übergangsregelung des § 69e Abs. 5 Satz 2 BeamVG von der Erwägung leiten, dass sich die Ehepartner bei Ehen, die nach dem 31. Dezember 2001 geschlossen wurden, auf das neue Versorgungsrecht einstellen konnten und bei Beteiligung jüngerer Eheleute der Aufbau einer zusätzlichen Alterssicherung erwartet werden kann. In den bestandsgeschützten Fällen ist es allerdings gerechtfertigt, keinen Kinderzuschlag zum Witwen- oder Witwergeld zu gewähren, denn dieser war zeitgleich zum 1. Januar 2002 eingeführt worden, um die Absenkung des Witwen- bzw. Witwergeldes von 60 v. H. auf 55 v. H. der Versorgungsbezüge der oder des Verstorbenen abzumildern.
- 3 Bedenken gegen die Ungleichbehandlung bestehen trotz des Anknüpfens an eine Altersgrenze (Mindestalter von 40 Jahren vor dem 2. Januar 2002) nicht. Der EuGH hat betont, dass eine Unterscheidung aufgrund des Alters durch Übergangsregelungen zur Wahrung des Besitzstandes – zumal wenn diese von Gewerkschaften nachdrücklich gefordert wurden – gerechtfertigt werden kann (Urteil vom 19. Juni 2014, Rs C-501/12 u. a., Rn. 67 i. V. m. Rn. 63).
- 4 **Satz 3** legt – durch den Verweis auf § 20 Abs. 3 Satz 2 – ein Mindestwitwen- oder Mindestwitwergeld in Höhe von 60 v. H. der Mindestversorgung eines Versorgungsurhebers fest. Hierzu kommt auch der Erhöhungsbetrag von 30,68 Euro nach § 20 Abs. 3 Satz 3 (**Satz 4**). **Satz 5** regelt, dass eine vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes nach § 21 und eine vorübergehende Gewährung von Zuschlägen nach § 66 nicht in die Bemessungsgrundlage des Witwen- oder Witwergeldes einfließen. Aufgrund des vorübergehenden Charakters dieser Leistungen wäre dies nicht sachgerecht. Aus dem gleichen Grund wird auch die vorübergehend erhöhte Versorgung für Ruhestandsbeamtinnen oder Ruhestandsbeamte im einstweiligen Ruhestand (§ 20 Abs. 5) nicht als Bemessungsgrundlage für das Witwen- oder Witwergeld berücksichtigt. Nach **Satz 6** folgt die Höhe des Mindestwitwen- oder Mindestwitwergeldes den Veränderungen des Mindestruhegehalts.

- 5 **Absatz 2** enthält Vorschriften über die Kürzung des Witwen- oder Witwergeldes wegen großen Altersunterschiedes. Hierdurch soll eine Versorgungsehe vermieden und der Dienstherr vor einer großen Versorgungslast geschützt werden, die wegen der relativ hohen Lebenserwartung der jungen Witwe oder des jungen Witwers nicht gerechtfertigt erscheint. Ist jedoch mindestens ein leibliches Kind aus der Ehe hervorgegangen, erfolgt keine Kürzung des Witwen- oder Witwergeldes, weil die Vermutung einer Versorgungsehe damit widerlegt ist. Die Kürzung beträgt 5 v. H. des Witwen- oder Witwergeldes für jedes angefangene Jahr, welches über den Altersunterschied von 20 Jahren hinausgeht. Das Witwen- oder Witwergeld kann jedoch maximal halbiert werden (Satz 1).
- 6 Hat die Ehe mehr als fünf Jahre angedauert, dann wird nach Satz 2 für jedes über fünf Jahre hinausgehende angefangene Jahr das Witwen- oder Witwergeld wieder um 5 v. H. erhöht. Das nach Satz 1 gekürzte Witwen- oder Witwergeld darf ferner nicht hinter dem Mindestwitwen- oder Mindestwitwergeld zurückbleiben (Satz 3).
- 7 Eine Regelung zum maßgeblichen Witwen- oder Witwergeld beim Zusammentreffen von Witwen- oder Witwergeld, Waisengeld und Unterhaltsbeiträgen befindet sich in § 32 Abs. 1 Satz 3.

Witwen- oder Witwerabfindung

(1) Witwen oder Witwer, deren Anspruch auf Witwen- oder Witwergeld oder auf einen Unterhaltsbeitrag nach § 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 erlischt, erhalten eine Witwen- oder Witwerabfindung.

(2) ¹Die Witwen- oder Witwerabfindung beträgt das Vierundzwanzigfache des für den Monat, in dem sich die Witwe oder der Witwer wiederverheiratet, nach Anwendung der Anrechnungs-, Kürzungs- und Ruhensvorschriften zu zahlenden Betrages des Witwen- oder Witwergeldes oder des Unterhaltsbeitrages; eine Kürzung nach § 32 und die Anwendung der §§ 67 und 68 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 bleiben jedoch außer Betracht. ²Die Abfindung ist in einer Summe zu zahlen.

- 1 **Absatz 1** gewährt eine Witwen- oder Witwerabfindung mit dem Zweck, den Entschluss, eine neue Ehe einzugehen, zu erleichtern. Gleichzeitig werden durch eine einmalige Abfindung für den Dienstherrn die finanziellen Belastungen auf Dauer gesenkt.
- 2 Mit der erneuten Heirat erlischt der bestehende Anspruch auf Witwen- oder Witwergeld (§ 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2). Durch die Abfindung soll dieser Verlust zumindest teilweise wieder ausgeglichen werden.
- 3 **Absatz 2 Satz 1** legt als Höhe der Abfindung das Vierundzwanzigfache des monatlichen Witwen- oder Witwergeldes bzw. Unterhaltsbeitrages nach Anwendung von Anrechnungs-, Kürzungs- und Ruhensvorschriften fest. Maßgebend ist der Monat der Wiederheirat. Die Kürzungsvorschrift des § 32 und die Ruhensvorschriften der §§ 67 und 68 Abs. 1 Nr. 3 (Zusammentreffen des Witwen- oder Witwergeldes mit Erwerbseinkommen oder mit einem eigenen Ruhegehalt) bleiben jedoch unberücksichtigt, damit ein (erheblicher) Zahlbetrag verbleibt und der Anreiz zur Wiederverheiratung erhöht wird. Satz 2 regelt die Zahlung in einer Summe.

§ 30
Waisengeld

Kommentierungsstand: 01.01.2019

Die Kinder

- 1. einer verstorbenen Beamtin oder eines verstorbenen Beamten auf Lebenszeit,**
 - 2. einer verstorbenen Ruhestandsbeamtin oder eines verstorbenen Ruhestandsbeamten oder**
 - 3. einer verstorbenen Beamtin auf Probe oder eines verstorbenen Beamten auf Probe, die oder der an den Folgen einer Dienstbeschädigung verstorben ist oder der oder dem die Entscheidung nach § 28 Abs. 2 des Beamtenstatusgesetzes in Verbindung mit § 47 des Landesbeamtengesetzes zugestellt war,**
- erhalten Waisengeld, wenn die Beamtin oder der Beamte die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 erfüllt hat.**

- 1 Die Alimentationspflicht des Dienstherrn besteht gegenüber der Beamtin und dem Beamten und ihrer bzw. seiner Familie. Diese zu Lebzeiten bestehende Verpflichtung des Dienstherrn setzt sich nach dem Tod der Beamtin oder des Beamten gegenüber den Hinterbliebenen fort. Das Waisengeld verfolgt den Zweck, der Waise eine finanzielle Betreuung bis zu jenem Zeitpunkt angedeihen zu lassen, in dem ein Kind typischerweise elterlicher Obhut nicht mehr bedarf.
- 2 Die Gewährung von Waisengeld setzt durch den Verweis auf § 10 Abs. 1 voraus, dass die verstorbene Beamtin oder der verstorbene Beamte entweder eine fünfjährige Dienstzeit abgeleistet hatte oder es sich um ein Dienstunfallopfer handelt.
- 3 Nach den Nummern 1 und 2 sind die Kinder der verstorbenen Beamtinnen und Beamten auf Lebenszeit, der verstorbenen Ruhestandsbeamtinnen und verstorbenen Ruhestandsbeamten waisengeldberechtigt. Gleichgestellt sind nach der Nummer 3 die Kinder von verstorbenen Beamtinnen und verstorbenen Beamten auf Probe, die ohne grobes Verschulden aus Veranlassung oder bei Ausübung des Dienstes dienstunfähig geworden sind (§ 28 Abs. 1 BeamtStG) oder die aus anderen Gründen dienstunfähig geworden und im Wege des Ermessens in den Ruhestand versetzt worden sind (§ 28 Abs. 2 BeamtStG) und gerade aus diesen Gründen sodann gestorben sind.
- 4 Der Ausschlussgrund der sogenannten „nachadoptierten Kinder“ wurde nicht fortgeführt. Damit besteht auch ein Anspruch auf Waisengeld, wenn die Ruhestandsbeamtin oder der Ruhestandsbeamte im Zeitpunkt der Adoption bereits im Ruhestand war und die gesetzliche Altersgrenze vollendet hatte.

Höhe des Waisengeldes

(1) ¹Das Waisengeld beträgt für die Halbweise 12 v. H. und für die Vollweise 20 v. H. des Ruhegehalts, das der oder dem Verstorbenen zugestanden hat oder zugestanden hätte, wenn sie oder er am Todestag in den Ruhestand getreten wäre. ²§ 20 Abs. 5 und § 21 finden keine Anwendung. ³Änderungen der Mindestversorgung nach § 20 Abs. 3 sind zu berücksichtigen.

(2) ¹Wenn der überlebende Elternteil der Halbweise nicht zum Bezug von Witwen- oder Witwergeld berechtigt ist und auch keinen Unterhaltsbeitrag in Höhe des Witwen- oder Witwergeldes erhält, wird das Waisengeld nach dem Satz für Vollwaisen gezahlt. ²Es darf zuzüglich des Unterhaltsbeitrages den Betrag des Witwen- oder Witwergeldes und des Waisengeldes nach dem Satz für Halbweisen nicht übersteigen.

(3) Ergeben sich für eine Waise Waisengeldansprüche aus Beamtenverhältnissen mehrerer Personen, wird nur das höchste Waisengeld gezahlt.

- 1 **Absatz 1 Satz 1** regelt die Höhe des Waisengeldes und differenziert zwischen Vollwaisen (höherer Vomhundertsatz aufgrund des Todes beider Unterhaltspflichtiger) und Halbweisen. Bemessungsgrundlage ist das Ruhegehalt der oder des Verstorbenen am Todestag oder, wenn die Beamtin oder der Beamte am Todestag noch im aktiven Dienst stand, das Ruhegehalt bei einem fiktiven Eintritt in den Ruhestand.
- 2 **Satz 2** macht von diesem Grundsatz eine Ausnahme, indem vorübergehend wirkende Regelungen keine Anwendung finden. Bei den Kindern einer in den einstweiligen Ruhestand versetzten Beamtin oder eines in den einstweiligen Ruhestand versetzten Beamten wird beim Tod dieser Versorgungsurheberin oder dieses Versorgungsurhebers nicht das nach § 20 Abs. 5 erhöhte Ruhegehalt berücksichtigt. Auch fließt eine vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes nach § 21 zur Schließung einer „Rentenlücke“ nicht in die Bemessungsgrundlage ein.
- 3 Das Waisengeld knüpft als Bemessungsgrundlage an das Ruhegehalt und demnach auch an das Mindestruhegehalt (§ 20 Abs. 3) an, so dass durch diesen Bezug auch ein Mindestwaisengeld geregelt ist. **Satz 3** legt fest, dass Dynamisierungen beim Mindestruhegehalt auch bei der Höhe des Mindestwaisengeldes zu berücksichtigen sind.
- 4 **Absatz 2 Satz 1** stellt Halbweisen versorgungsrechtlich den Vollwaisen gleich, sofern der überlebende Elternteil weder Witwen-, Witwergeld noch einen Unterhaltsbeitrag in Höhe des Witwen- oder Witwergeldes erhält. Beispielsweise führt eine Wiederverheiratung des überlebenden Elternteils zum Erlöschen des Witwen- oder Witwergeldanspruchs (§ 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2), so dass das Halbweisengeld in Höhe von 12 v. H. dann in Höhe von 20 v. H. gewährt wird. Ebenso werden Kinder versorgungsrechtlich wie Vollwaisen behandelt, wenn die verstorbene Beamtin oder der verstorbene Beamte nicht mit dem anderen Elternteil verheiratet war.
- 5 Sofern Ruhens- oder Anrechnungsvorschriften dazu führen, dass kein Zahlbetrag des Witwen- oder Witwergeldes verbleibt, führt dies nicht zu einer Anhebung des Waisengeldsatzes, weil dem Grunde nach ein Anspruch auf Witwen-, Witwergeld oder einen Unterhaltsbeitrag besteht.
- 6 Wird das (Voll-)Waisengeld neben einem dem überlebenden Elternteil gewährten Unterhaltsbeitrag, der geringer als das Witwen- oder Witwergeld ist, gezahlt, so darf nach **Satz 2** das nach dem Satz für Vollwaisen gezahlte Waisengeld zzgl. des dem überlebenden Elternteil zustehenden Unterhaltsbeitrages den Betrag des Witwen- oder Witwergeldes und des Waisengeldes nach dem Satz für Halbweisen nicht übersteigen. Je nach Höhe des dem überlebenden Elternteil gezahlten Unterhaltsbeitrages und der Zahl der versorgungsberechtigten Waisen kann sich das Waisengeld hiernach wieder bis zu dem Satz für Halbweisen verringern, während der für den überlebenden Elternteil gewährte Unterhaltsbeitrag ungekürzt gezahlt wird.

- 7 Die Regelung des Satzes 2 ist im Zusammenhang mit der Regelung des § 32 zu sehen. Unterhaltsbeitrag und Waisengeld sind durch den Betrag des ihrer Berechnung zugrunde zu legenden Ruhegehalts begrenzt. Ergeben Unterhaltsbeitrag und Waisengeld zusammen einen höheren Betrag, so sind die einzelnen Bezüge – hier also auch der Unterhaltsbeitrag des überlebenden Elternteils – im gleichen Verhältnis zu kürzen.
- 8 **Absatz 3** legt fest, dass nur das höchste Waisengeld gezahlt wird, wenn eine Waise mehrere Ansprüche auf Waisengeld hat, die aus Beamtenverhältnissen verschiedener Personen herrühren (z. B. beide verstorbenen Elternteile waren verbeamtet). Eine Kumulierung von Ansprüchen ist daher ausgeschlossen.

Zusammentreffen von Witwen- oder Witwergeld und Waisengeld

(1) ¹Witwen- oder Witwergeld und Waisengeld dürfen vor Anwendung von Kürzungs-, Anrechnungs- und Ruhensvorschriften zusammen nicht den Betrag des ihrer Berechnung zugrunde liegenden Ruhegehalts übersteigen. ²Ergibt sich aus Witwen- oder Witwergeld und Waisengeld zusammen ein höherer Betrag, werden die einzelnen Bezüge im gleichen Verhältnis gekürzt. ³Bei der Berechnung ist eine Kürzung des Witwen- oder Witwergeldes nach § 28 Abs. 2 zu berücksichtigen.

(2) ¹Verringert sich die Anzahl von witwen-, witwer- oder waisengeldberechtigten Personen mit nach Absatz 1 Satz 2 gekürzten Bezügen oder erhöht sich die Anzahl von waisengeldberechtigten Personen, sind die einzelnen Bezüge unter Zugrundelegung der einzelnen Ansprüche nach Maßgabe des Absatzes 1 neu zu berechnen. ²Eine danach erforderliche Anpassung der einzelnen Bezüge wird mit Beginn des Monats wirksam,

1. der für den Fall einer Erhöhung auf den Zeitpunkt der Verringerung der Anzahl der witwen-, witwer- oder waisengeldberechtigten Personen folgt oder
2. in dem sich für den Fall einer Verringerung die Zahl der waisengeldberechtigten Personen erhöht.

- 1 Der Dienstherr tritt im Falle des Todes der Beamtin oder des Beamten in die Unterhaltspflicht der Verstorbenen oder des Verstorbenen ein. Aus diesem Grund wird die Höhe der Hinterbliebenenbezüge insgesamt auf die Höhe des Ruhegehalts begrenzt, die der Dienstherr der Beamtin oder dem Beamten im Todeszeitpunkt hätte zahlen müssen, wenn sie oder er im Todeszeitpunkt in den Ruhestand getreten wäre. Diese Kürzungsregelung hat Vorrang vor anderweitigen Kürzungs-, Anrechnungs- oder Ruhensvorschriften.
- 2 **Absatz 1** begrenzt den Gesamtbetrag der zustehenden Witwen-, Witwer- und Waisengelder auf die Höhe des ihrer Berechnung zugrunde liegenden Ruhegehalts (Sätze 1 und 2).
- 3 **Beispiel:** Eine Witwe hat einen Witwengeldanspruch von 55 v. H. des Ruhegehalts. Daneben haben noch vier Halbweisen einen Anspruch auf jeweils 12 v. H. des Ruhegehalts. Insgesamt wären dies 103 v. H. (55 v. H. + 48 v. H. = 103 v. H.). Der Faktor beträgt 100:103 = 0,971. Demnach wären sowohl die Beträge des Witwengeldes als der Halbweisengelder mit 0,971 zu multiplizieren.
- 4 Nach Satz 3 ist eine Kürzung des Witwen- oder Witwergeldes aufgrund eines großen Altersunterschiedes nach § 28 Abs. 2 zu berücksichtigen. Diese Regelung wird aus systematischen Gründen hierhin verschoben.
- 5 **Absatz 2 Satz 1** regelt, dass eine Neuberechnung durchzuführen ist, wenn die Anzahl der Personen mit Ansprüchen auf Witwen-, Witwer- oder Waisengeld sich verringert. Diese Verringerung kann beispielsweise der Wegfall des Anspruchs auf Witwen- oder Witwergeld durch Wiederheirat oder Tod oder der Wegfall des Waisengeldanspruchs nach Erreichen der Altersgrenze sein. Satz 1 regelt ferner den (seltenen) Fall, dass sich die Anzahl der Berechtigten noch erhöht. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn ein Kind eines Beamten erst nach seinem Tod geboren wird.
- 6 Satz 2 regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Neuanpassung. Eine Erhöhung der Bezüge aufgrund einer Verringerung der Anzahl der berechtigten Personen (Nummer 1) erfolgt zum Folgemonat, während eine Verringerung der Bezüge durch Erhöhung der Personenanzahl im gleichen Monat erfolgt, in dem sich die Zahl der berechtigten Personen erhöht (Nummer 2). Diese Regelung gewährleistet, dass maximal die Bezüge geleistet werden, die die Beamtin oder der Beamte im Ruhestand erhalten hätte.

**Unterhaltsbeitrag für Hinterbliebene von verstorbenen entlassenen
Beamtinnen und verstorbenen entlassenen Beamten**

(1) Der Witwe, dem Witwer und den Kindern von verstorbenen entlassenen Beamtinnen oder verstorbenen entlassenen Beamten, denen nach § 22 ein Unterhaltsbeitrag bewilligt worden ist oder hätte bewilligt werden können, kann auf Antrag die in den §§ 27 und 28 sowie 30 und 31 vorgesehene Versorgung bis zu der dort bezeichneten Höhe als Unterhaltsbeitrag bewilligt werden.

(2) Die §§ 28, 29, 31 und 32 gelten entsprechend.

- 1 **Absatz 1** ergänzt § 22, durch den die Möglichkeit der Gewährung eines Unterhaltsbeitrags für entlassene Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit und auf Probe eröffnet worden ist. Durch die Regelung sollen versorgungsrechtliche Härten für die Hinterbliebenen gemildert werden. Witwen, Witwer und Waisen können bis zur Höhe des Witwen-, Witwer- oder Waisengeldes einen Unterhaltsbeitrag erhalten. Bei der Ausübung des Ermessens über die Gewährung des Unterhaltsbeitrages ist die wirtschaftliche Lage der oder des Hinterbliebenen angemessen zu berücksichtigen, da es sich um eine Härteausgleichsregelung handelt. Bei der Prüfung der wirtschaftlichen Lage sind anderweitige sonstige Einkünfte zu berücksichtigen.
- 2 **Absatz 2** benennt entsprechend anwendbare Vorschriften. Anwendbar sind für die Bemessung des Unterhaltsbeitrages die Regelungen zur Höhe des Witwen- oder Witwergeldes (§ 28) und des Waisengeldes (§ 31) sowie die Kürzungsvorschrift beim Zusammentreffen von Witwen- oder Witwergeldern mit Waisengeldern (§ 32). Bei einer Wiederheirat findet die Regelung zur Witwen- oder Witwerabfindung Anwendung (§ 29).

Entstehen des Anspruchs auf Hinterbliebenenversorgung

¹Ein Anspruch auf Witwer-, Witwen- und Waisengeld entsteht mit dem Ablauf des Sterbemonats. ²Kinder, die nach diesem Zeitpunkt geboren werden, haben Anspruch auf Waisengeld vom Ersten des Geburtsmonats an. ³Ein Unterhaltsbeitrag nach § 33 kann frühestens ab den in den Sätzen 1 und 2 genannten Zeitpunkten gewährt werden.

- 1 Ein Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung entsteht nach Satz 1 nicht mit Ablauf des Todestages, sondern mit Beginn des Folgemonats, der auf den Tod folgt. Da für den Sterbemonat die Bezüge weiter gezahlt werden, ist ein lückenloser Anspruch ohne Doppelzahlungen gegeben.
- 2 Satz 2 trifft eine Regelung für den Anspruchsbeginn für Waisen, die erst nach dem Tod der Versorgungsurheberin oder des Versorgungsurhebers geboren werden. Sie führt das im Beoldungs- und Versorgungsrecht gängige Monatsprinzip fort.
- 3 Satz 3 regelt, dass die im Ermessen stehende Gewährung eines Unterhaltsbeitrages nach § 33 frühestens mit dem Ablauf des Sterbemonats (Verweis auf Satz 1) oder bei neugeborenen Kindern vom Ersten des Geburtsmonats (Verweis auf Satz 2) erfolgen kann.

Erlöschen der Witwen-, Witwer- und Waisenversorgung

(1) ¹Der Anspruch der Witwen, Witwer und Waisen auf Hinterbliebenenversorgung erlischt

- 1. für jede Berechtigte und jeden Berechtigten mit dem Ende des Monats, in dem sie oder er stirbt,**
- 2. für jede Witwe oder jeden Witwer außerdem mit dem Ende des Monats, in dem sie oder er erneut heiratet,**
- 3. für jede Waise außerdem grundsätzlich mit dem Ende des Monats, in dem sie das 18. Lebensjahr vollendet,**
- 4. für jede Berechtigte oder jeden Berechtigten, die oder der durch ein deutsches Gericht im Geltungsbereich des Grundgesetzes im ordentlichen Strafverfahren wegen eines Verbrechens zu einer Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren oder wegen einer vorsätzlichen Tat, die nach den Vorschriften über Friedensverrat, Hochverrat, Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates oder Landesverrat und Gefährdung der äußeren Sicherheit strafbar ist, zu einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten verurteilt worden ist, mit der Rechtskraft des Urteils, oder**
- 5. für jede Berechtigte oder jeden Berechtigten, die oder der nach einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts gemäß Artikel 18 des Grundgesetzes ein Grundrecht verwirkt hat, mit Ausspruch der Entscheidung.**

²In den Fällen des Satzes 1 Nrn. 4 und 5 gilt § 50 sinngemäß. ³§ 37 Abs. 2 und 3 und § 38 des Landesbeamtengesetzes finden entsprechende Anwendung.

(2) ¹Waisengeld und Unterhaltsbeitrag werden einer Waise nach Vollendung des 18. Lebensjahres auf Antrag längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres gewährt, solange die Waise

- 1. sich in der Schul- oder Berufsausbildung oder in einer Übergangszeit von höchstens vier Monaten, die zwischen zwei Ausbildungsabschnitten oder zwischen einem Ausbildungsabschnitt und der Ableistung eines freiwilligen Dienstes im Sinne der Nummer 2 liegt, befindet,**
- 2. ein freiwilliges soziales Jahr, ein freiwilliges ökologisches Jahr, einen Bundesfreiwilligendienst, einen Jugendfreiwilligendienst oder einen freiwilligen Wehrdienst leistet oder**
- 3. wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten.**

²Im Fall einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung wird das Waisengeld oder ein Unterhaltsbeitrag ungeachtet der Höhe eines eigenen Einkommens dem Grunde nach gewährt.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 1 wird auf Antrag eine Waise, die

- 1. den gesetzlichen Grundwehrdienst oder Zivildienst oder einen freiwilligen Wehrdienst geleistet hat,**
- 2. sich anstelle des gesetzlichen Grundwehrdienstes freiwillig für die Dauer von nicht mehr als drei Jahren zum Wehrdienst verpflichtet hat oder**
- 3. eine vom gesetzlichen Wehrdienst oder Zivildienst befreiende Tätigkeit als Entwicklungshelferin oder Entwicklungshelfer im Sinne des § 1 Abs. 1 des Entwicklungshelfer-Gesetzes ausgeübt hat,**

für einen der Dauer dieser Dienste entsprechenden Zeitraum über das 25. Lebensjahr hinaus berücksichtigt.

(4) In den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 3 wird das Waisengeld oder ein Unterhaltsbeitrag auf Antrag über das 25. Lebensjahr hinaus nur gewährt, wenn

- 1. die Behinderung bei Vollendung des 25. Lebensjahres bestanden hat oder bis zu dem sich nach Absatz 3 ergebenden Zeitpunkt eingetreten ist, sofern die Waise sich in verzögerter Schul- oder Berufsausbildung befunden hat, und**

2. die Waise ledig oder verwitwet ist oder ihre Ehegattin, ihr Ehegatte, frühere Ehegattin oder früherer Ehegatte ihr keinen ausreichenden Unterhalt leisten kann oder dem Grunde nach nicht unterhaltspflichtig ist und sie nicht unterhält.

- 1 **Absatz 1 Satz 1** enthält die Voraussetzungen, unter denen ein Anspruch auf Witwen-,
Witwer- und Waisengelder oder Unterhaltsbeiträge erlischt.
- 2 Nach Nummer 1 erlischt der Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung mit Ablauf des Monats
des Todes der oder des Berechtigten. Verschollenheit führt nicht zum Erlöschen des An-
spruchs.
- 3 Nach Nummer 2 führt eine Wiederverheiratung ebenfalls zum Erlöschen der Hinterbliebe-
nenversorgung der Witwe oder des Witwers. Durch die Wiederverheiratung wird das Band
der Ehe mit der Beamtin oder dem Beamten durchtrennt, so dass auch die Alimentations-
pflicht des Dienstherrn nicht fortbesteht.
- 4 Nach Nummer 3 endet der Anspruch auf Waisengelder bzw. Unterhaltsbeiträge für Waisen
grundsätzlich mit Ablauf des Monats der Vollendung des 18. Lebensjahres. In den Absät-
zen 2 bis 4 sind Voraussetzungen geregelt, unter denen auch über das 18. Lebensjahr hin-
aus Ansprüche auf Waisengeld und Unterhaltsbeiträge bestehen.
- 5 Nach Nummer 4 führen Strafurteile, die ein bestimmtes Strafmaß erreichen oder wegen
bestimmter Straftaten gegen den Staat ausgesprochen wurden (Friedensverrat nach §§ 80,
80a StGB, Hochverrat gemäß §§ 81 bis 83a StGB, Gefährdung des demokratischen Rechts-
staats nach §§ 84 bis 91a StGB oder Landesverrat und Gefährdung der äußeren Sicherheit
gemäß §§ 93 bis 101a StGB), ebenfalls zum Erlöschen des Anspruchs auf Hinterbliebenen-
versorgung.
- 6 Anknüpfend an die Nummer 4 führt nach der Nummer 5 auch eine Verwirkung von
Grundrechten nach Art. 18 GG, die nur vom Bundesverfassungsgericht ausgesprochen wer-
den kann, zum Verlust des Anspruchs auf Hinterbliebenenversorgung. Sowohl in den Fällen
der Nummer 4 als auch der Nummer 5 gilt die Vorschrift über die Gewährung eines befristeten
Unterhaltsbeitrages nach § 50 sinngemäß (Satz 2). Anwendung finden nach Satz 3 fer-
ner auch die Vorschriften über das Gnadenrecht (§ 38 LBG LSA) und das Wiederaufnahme-
verfahren bei Verlust der Beamtenrechte (§ 37 Abs. 2 und 3 LBG LSA).
- 7 **Absatz 2** regelt die Voraussetzungen für den Bezug eines Waisengeldes über das
18. Lebensjahr hinaus. Im Gleichklang mit den Regelungen im Kindergeldrecht und den Vor-
schriften zum Familienzuschlag im Besoldungsrecht ist Regelaltersgrenze die Vollendung
des 25. Lebensjahres. Für laufende Fälle, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits das
25. Lebensjahr überschritten haben, ist in einer Übergangsregelung in § 85 Abs. 1 als
Höchstalter weiterhin das 27. Lebensjahr geregelt.
- 8 Satz 1 erfordert für den Waisengeldanspruch nach Vollendung des 18. Lebensjahres neben
einem Antrag in Nummer 1 eine Schul- oder Berufsausbildung oder eine maximal viermona-
tige Übergangszeit zwischen zwei Ausbildungszeiten bzw. einem Ausbildungsabschnitt und
einem Dienst nach Nummer 2, die Ableistung eines in der Nummer 2 genannten Freiwillig-
endienstes oder eine körperliche, geistige oder seelische Behinderung, die einem eigenen
Unterhalt entgegensteht (Nummer 3).
- 9 Eigenes Einkommen schließt nach der ausdrücklichen Regelung des Satzes 2 die Gewäh-
rung des Waisengeldes aufgrund einer Behinderung nicht aus. Die Einkünfte werden bei
Erfüllung der Voraussetzungen nach § 67 angerechnet.
- 10 **Absatz 3** enthält Regelungen, in denen über das 25. Lebensjahr hinaus der Anspruch auf
Waisengeld auf Antrag weitergewährt wird. Dabei handelt es sich um den Ausgleich von
Nachteilen, die auf den Regelungen des Arbeitsplatzschutzgesetzes beruhen (vorgeschrie-
bener Grundwehrdienst, Zivildienst, Entwicklungshilfedienst). Neu in dieser Aufzählung ist
der freiwillige Wehrdienst, weil § 16 Abs. 7 Arbeitsplatzschutzgesetz eine Pflicht zum Nach-
teilsausgleich vorsieht. Als Rechtsfolge ist die Weitergewährung für die Dauer des jeweiligen
Dienstes vorzunehmen. Eine Beschränkung auf die Dauer des vorgeschriebenen Grund-
wehr- oder Zivildienstes ist nach Wegfall der Wehrpflicht (und damit auch der Pflicht zur Ab-
leistung eines Ersatzdienstes) weggefallen.

- 11 **Absatz 4** erweitert den Anspruch auf Waisengeld aufgrund einer Behinderung über das 25. Lebensjahr hinaus auf die Fälle, in denen die Behinderung vor der Vollendung des 25. Lebensjahres bzw. dem Zeitpunkt nach Absatz 3 bereits bestanden hat (Nummer 1) und die Waise ledig oder verwitwet ist oder zusätzlich kein anderweitiger Unterhaltsanspruch einer Ehegattin oder eines Ehegatten besteht bzw. kein Ehegattenunterhalt geleistet wird (Nummer 2).
- 12 Nach dem Urteil des BVerwG vom 1. März 2018 – 2 C 49.16 ist Voraussetzung für eine Gewährung des Waisengeldes über das Höchstalter (hier: 25. Lebensjahr) hinaus, dass nicht nur die Behinderung bereits vorher bestanden hat, sondern auch das Unvermögen der Waise, sich selbst zu unterhalten. Konnte die Waise vor dem Erreichen der Höchstgrenze sich selbst unterhalten, so erlöscht der Waisengeldanspruch mit der Vollendung des maßgeblichen (25.) Lebensjahres; ein Wiederaufleben durch das später auftretende Unvermögen, sich selbst zu unterhalten, ist nicht vorgesehen.
- 13 Die Regelung des sogenannten „wiederaufgelebten Witwen- oder Witwergeldes“ (§ 61 Abs. 3 BeamStVG) wurde nicht in dieses Gesetz übernommen.

Zahlung der Bezüge bei Verschollenheit

(1) Ist eine Beamtin, Ruhestandsbeamtin oder sonstige Versorgungsempfängerin oder ein Beamter, Ruhestandsbeamter oder sonstiger Versorgungsempfänger verschollen, werden die jeweils zustehenden Bezüge bis zum Ablauf des Monats gezahlt, in dem die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle feststellt, dass ihr oder sein Ableben mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist.

(2) ¹Ab dem Ersten des Monats, der dem in Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkt folgt, erhalten die Personen, die im Fall des Todes der oder des Verschollenen Anspruch auf Witwer-, Witwen- oder Waisengeld hätten oder einen Unterhaltsbeitrag erhalten könnten, diese Bezüge. ²Die §§ 25 und 26 gelten nicht.

(3) ¹Keht die oder der Verschollene zurück, so lebt der Anspruch auf Bezüge wieder auf, soweit nicht besondere gesetzliche Gründe entgegenstehen. ²Nachzahlungen sind längstens für die Dauer eines Jahres zu leisten, wobei die nach Absatz 2 für den gleichen Zeitraum gewährten Bezüge anzurechnen sind.

(4) Liegen im Zeitraum der Verschollenheit ganz oder teilweise die Voraussetzungen des § 9 des Landesbesoldungsgesetzes in der Person der Beamtin oder des Beamten vor, sind die den Angehörigen nach Absatz 2 gezahlten Hinterbliebenenversorgungsbezüge in diesem Umfang von der Beamtin oder dem Beamten zurückzufordern.

(5) Wird die oder der Verschollene für tot erklärt oder die Todeszeit gerichtlich festgestellt oder eine Sterbeurkunde über den Tod der oder des Verschollenen ausgestellt, ist die Hinterbliebenenversorgung von dem Ersten des auf die Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung oder die Ausstellung der Sterbeurkunde folgenden Monats an unter Berücksichtigung des festgestellten Todeszeitpunktes neu festzusetzen.

- 1 Die Regelung ermöglicht dem Dienstherrn, auf einen Schwebezustand zu reagieren, in dem nicht geklärt ist, ob die Beamtin oder der Beamte noch lebt und somit noch ein Anspruch auf Besoldung besteht.
- 2 **Absatz 1** regelt, dass die Bezüge bis zum Ablauf des Monats weitergezahlt werden, in dem die Feststellung erfolgt, dass die jeweilige Person verschollen ist. Verschollen ist eine Person, wenn ihr Aufenthalt während längerer Zeit unbekannt ist, sofern nach den Umständen hierdurch ernstliche Zweifel an ihrem Fortleben begründet werden, ohne dass Erkenntnisse vorliegen, ob sie noch lebt oder bereits verstorben ist.
- 3 **Absatz 2 Satz 1** regelt, dass nach Ablauf des Zeitraums der Weiterzahlung der Bezüge nach Absatz 1 Anspruch auf Verschollenen-Hinterbliebenenversorgung besteht. Zu diesen Verschollenheits-Versorgungsbezügen zählen nach Satz 2 nicht die Bezüge für den Sterbemonat (§ 25) und das Sterbegeld (§ 26). Ein Anspruch auf diese beiden Leistungen besteht nicht, weil der Tod der Beamtin oder des Beamten nicht festgestellt worden ist.
- 4 **Absatz 3 Satz 1** lässt die besoldungsrechtlichen Bezüge bei einer Rückkehr der Beamtin oder des Beamten wieder aufleben. Besondere gesetzliche Gründe, die dem Wiederaufleben der Bezüge entgegenstehen, können beispielsweise in einem unerlaubten schuldhaften Fernbleiben vom Dienst oder einer Verurteilung zu einer Strafe, die den Verlust der Beamtenrechte zur Folge hat, liegen. Nachzahlungen sind nach Satz 2 längstens für ein Jahr unter Anrechnung der für den gleichen Zeitraum gewährten Verschollenheitsbezüge zu leisten.
- 5 **Absatz 4** legt fest, dass bei einem schuldhaften Fernbleiben vom Dienst nach § 9 LBesG LSA eine Rückforderung der den Hinterbliebenen gezahlten Verschollenheitsbezügen gegenüber der schuldhaft vom Dienst ferngebliebenen Beamtin oder dem schuldhaft vom Dienst ferngebliebenen Beamten erfolgt.
- 6 **Absatz 5** sieht vor, dass die reguläre Hinterbliebenenversorgung nahtlos festzusetzen ist, sofern eine Todeserklärung oder eine gerichtliche Feststellung der Todeszeit erfolgt ist oder

eine Sterbeurkunde ausgestellt worden ist. Der Anspruch auf Verschollenheitsversorgungsbezüge endet mit Ablauf dieses Monats der genannten Feststellungen.

Kapitel 4 Unfallfürsorge

Dieses Kapitel enthält Regelungen zur Dienstunfallfürsorge. Zweck ist es, die Beamtin oder den Beamten von den finanziellen Folgen von Unfällen zu entlasten, die sie oder er innerhalb der in der dienstlichen Sphäre liegenden Risiken erleidet.

§ 37 Allgemeines

Kommentierungsstand: 01.01.2019

(1) Wird eine Beamtin oder ein Beamter durch einen Dienstunfall verletzt, so wird ihr oder ihm sowie ihren oder seinen Hinterbliebenen Unfallfürsorge gewährt.

(2) Die Unfallfürsorge umfasst

1. Einsatzversorgung nach § 39,
2. Erstattung von Sachschäden und besonderen Aufwendungen nach § 40,
3. Heilverfahren und Pflegekosten nach § 41,
4. Unfallausgleich nach § 42,
5. Unfallruhegehalt oder Unfallunterhaltsbeitrag nach den §§ 43 bis 45,
6. Unfall-Hinterbliebenenversorgung nach den §§ 48 bis 50,
7. einmalige Unfallentschädigung nach § 52,
8. Schadensausgleich in besonderen Fällen nach § 53.

(3) ¹Unfallfürsorge wird auch dem Kind einer Beamtin gewährt, das während der Schwangerschaft der Beamtin

1. durch deren Dienstunfall unmittelbar oder
2. durch besondere Einwirkungen, die generell geeignet sind, bei der Mutter einen Dienstunfall im Sinne des § 38 Abs. 3 zu verursachen,

geschädigt wurde. ²Eine schuldhafte Verursachung des Dienstunfalls durch die Mutter schließt den Anspruch des Kindes nicht aus. ³Die Unfallfürsorge des Kindes umfasst Leistungen entsprechend den §§ 41 und 42 sowie nach § 46. ⁴Sie wird auch dann gewährt, wenn die Beamtin nach dem Dienstunfall oder nachdem sie den schädigenden Einwirkungen ausgesetzt war, in den Ruhestand versetzt oder entlassen wird oder verstirbt. ⁵Die Verjährung des Anspruchs des geschädigten Kindes auf Unfallfürsorge beginnt abweichend von § 8 mit Ablauf des Jahres, in dem die Schädigung frühestens festgestellt werden konnte.

- 1 Die Vorschrift trifft allgemeine Regelungen zur Unfallfürsorge. Der Anspruch auf Unfallfürsorge richtet sich stets nach den konkreten Umständen des Einzelfalls und kann erst im Nachhinein festgestellt werden. Die Entscheidung, ob ein Dienstunfall vorliegt, erfolgt nach dem Recht, das zum Zeitpunkt des Unfallereignisses gegolten hat. Die Entscheidung, ob ein Dienstunfall vorliegt, trifft die für die Anerkennung gemäß § 55 Abs. 3 zuständige Stelle - in der Regel die Personalstelle – durch Verwaltungsakt.
- 2 **Absatz 1** benennt neben der Beamtin oder dem Beamten die Hinterbliebenen als Anspruchsberechtigte der Dienstunfallversorgung. Eine Unterscheidung nach Beamtenstatus (Beamtenverhältnis auf Widerruf, auf Probe, auf Zeit oder auf Lebenszeit) wird nicht vorgenommen. Bei Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten sind die Rechtsfolgen des § 81 zu beachten.
- 3 **Absatz 2** zählt die verschiedenen Arten der Unfallfürsorge auf. Die Unfallfürsorge ist auf die Beseitigung bzw. die Reduzierung der Folgen des Unfallereignisses und die damit im Zusammenhang stehende Kostenerstattung ausgerichtet. Deshalb wurde für den Fall des Todes als Folge des Dienstunfalls eine Regelung im § 47 gesondert getroffen.
- 4 **Absatz 3 Satz 1** bezieht in die Unfallfürsorge auch das im Zeitpunkt des Dienstunfalls noch ungeborene Kind, welches durch den Dienstunfall geschädigt wurde, mit ein. Als Schädigung wird das Hervorrufen oder Steigern eines vom Normalzustand abweichenden pathologischen

Zustandes, unabhängig von dessen Dauer, angesehen. Die Unfallfürsorge des Kindes umfasst das Heilverfahren, den Unfallausgleich sowie einen eigenständig ausgestalteten Unfallunterhaltsbeitrag. Die Regelung räumt ferner dem vorgeburtlich geschädigten Kind einer Beamtin einen eigenen Anspruch auf Unfallfürsorge ein.

- 5 Satz 2 stellt klar, dass eine schuldhafte Verursachung des Dienstunfalls durch die Mutter den Anspruch auf den Unterhaltsbeitrag nicht ausschließt. Diese Leistung steht nicht der Mutter, sondern dem Kind als eigener Anspruch zu.
- 6 Satz 3 zählt die Leistungen im Rahmen der Unfallfürsorge des Kindes, das während der Schwangerschaft der Mutter geschädigt wurde, auf (Heilverfahren, Unfallausgleich und Unfallunterhaltsbeitrag). War die Mutter den schädigenden Einwirkungen vor Beginn der Schwangerschaft ausgesetzt oder erfolgte durch einen früheren Dienstunfall der Mutter eine Schädigung des ungeborenen Kindes, besteht kein ursächlicher Zusammenhang zwischen der Schädigung des ungeborenen Kindes und den schädigenden Einwirkungen oder dem Dienstunfall der Mutter.
- 7 Satz 4 verdeutlicht, dass das Kind den Anspruch auf die genannten Leistungen hat und behält, auch wenn die Mutter später nicht mehr im aktiven Dienst oder sogar nicht mehr Beamtin sein sollte. Die Regelung betont damit nochmals, dass das Kind und nicht die Mutter anspruchsberechtigt ist.
- 8 Satz 5 erweitert die bestehende Verjährungsregelung in § 8, indem der Verjährungsbeginn abweichend geregelt wird. Es sind Fälle denkbar, in denen innerhalb der ersten drei Lebensjahre des Kindes noch nicht festgestellt werden kann, ob eine durch den Dienstunfall hervorgerufene Schädigung oder lediglich eine noch normale Entwicklungsverzögerung vorliegt. Die Verjährungsregelung wird daher so angepasst, dass ein Anspruch auf Unfallfürsorge nicht möglicherweise ins Leere läuft.

(1) ¹Dienstunfall ist ein auf äußerer Einwirkung beruhendes, plötzliches, örtlich und zeitlich bestimmtes, einen Körperschaden verursachendes Ereignis, das in Ausübung des Dienstes eingetreten ist. ²Zum Dienst gehören auch

1. Dienstreisen und die dienstliche Tätigkeit am Bestimmungsort,
2. die Teilnahme an dienstlichen Veranstaltungen und
3. Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst oder in dem ihm gleichstehenden Dienst, zu deren Übernahme die Beamtin oder der Beamte gemäß § 74 des Landesbeamtengesetzes verpflichtet ist, oder Nebentätigkeiten, deren Wahrnehmung von ihr oder ihm im Zusammenhang mit den Dienstgeschäften erwartet wird, sofern die Beamtin oder der Beamte hierbei nicht in der gesetzlichen Unfallversicherung gemäß § 2 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch versichert ist.

(2) ¹Als Dienst gilt auch das Zurücklegen des mit dem Dienst zusammenhängenden Weges von der Wohnung der Beamtin oder des Beamten zur Dienststelle und zurück.

²Hat die Beamtin oder der Beamte wegen der Entfernung ihrer oder seiner ständigen Familienwohnung vom Dienstort an diesem oder in dessen Nähe eine Unterkunft, gilt Satz 1 auch für den Weg von der Familienwohnung zur Dienststelle und zurück sowie von der Unterkunft zur Dienststelle und zurück. ³Der Zusammenhang mit dem Dienst gilt als nicht unterbrochen, wenn die Beamtin oder der Beamte von dem unmittelbaren Weg zwischen der Wohnung und der Dienststelle in vertretbarem Umfang abweicht, weil

1. ihr oder sein dem Grunde nach kindergeldberechtigendes Kind, das mit ihr oder ihm in einem Haushalt lebt, wegen ihrer oder seiner beruflichen Tätigkeit oder der beruflichen Tätigkeit ihres Ehegatten oder seiner Ehegattin fremder Obhut anvertraut wird oder
2. sie oder er mit anderen berufstätigen oder in der gesetzlichen Unfallversicherung versicherten Personen gemeinsam ein Fahrzeug für den Weg nach und von der Dienststelle benutzt.

⁴Ein Unfall, den die oder der Geschädigte bei Durchführung des Heilverfahrens nach § 41 oder auf einem hierzu notwendigen Wege erleidet, gilt als Folge eines Dienstunfalls.

(3) ¹Erkrankt eine Beamtin oder ein Beamter, die oder der nach der Art ihrer oder seiner dienstlichen Verrichtung der Gefahr der Erkrankung an bestimmten Krankheiten besonders ausgesetzt ist, an einer solchen Krankheit, gilt dies als Dienstunfall, es sei denn, dass die Beamtin oder der Beamte sich die Krankheit außerhalb des Dienstes zugezogen hat. ²Die Erkrankung an einer solchen Krankheit gilt jedoch stets als Dienstunfall, wenn sie durch gesundheitsschädigende Verhältnisse verursacht worden ist, denen die Beamtin oder der Beamte am Ort ihres oder seines dienstlich angeordneten Aufenthaltes im Ausland besonders ausgesetzt war. ³Die in Betracht kommenden Krankheiten ergeben sich aus der Berufskrankheiten-Verordnung vom 31. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2623), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 10. Juli 2017 (BGBl. I S. 2299), in der jeweils geltenden Fassung. ⁴Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Verordnung abweichende Regelungen zu treffen.

(4) ¹Dem durch Dienstunfall verursachten Körperschaden steht ein Körperschaden gleich, den eine Beamtin oder ein Beamter außerhalb ihres oder seines Dienstes erleidet, wenn sie oder er im Hinblick auf ihr oder sein pflichtgemäßes dienstliches Verhalten oder wegen ihrer oder seiner Eigenschaft als Beamtin oder Beamter angegriffen wird. ²Als Dienstunfall gilt auch ein Körperschaden, den eine Beamtin oder ein Beamter im Ausland erleidet, wenn sie oder er bei Kriegshandlungen, Aufruhr oder Unruhen, denen sie oder er am Ort ihres oder seines dienstlich angeordneten Aufenthaltes im Ausland besonders ausgesetzt war, angegriffen wird.

(5) Unfallfürsorge wie bei einem Dienstunfall kann auch gewährt werden, wenn eine Beamtin oder ein Beamter zur Wahrnehmung einer Tätigkeit, die öffentlichen Belangen oder dienstlichen Interessen dient, beurlaubt worden ist und in Ausübung dieser Tätigkeit einen Körperschaden erleidet.

(6) Einem Körperschaden steht die Beschädigung von Körperersatzteilen und Körperersatzstücken gleich.

- 1 Die Vorschrift definiert das Vorliegen eines Dienstunfalls im Sinne dieses Kapitels.
- 2 **Absatz 1 Satz 1** übernimmt die Definition des Dienstunfalls aus dem BeamtenVG und den Vorläuferregelungen. Sie setzt einen Unfall voraus, der in einem bestimmten Zusammenhang mit dem Dienst im Beamtenverhältnis steht. Das Ereignis muss zeitlich und örtlich bestimmbar sein. Es muss nachgewiesen sein, wann und wo es sich zugetragen hat (vgl. Beschluss des BVerwG vom 19. Januar 2006 – 2 B 46.05 Rdnr. 6). Der Dienstherr soll nur die spezifischen Gefahren der Beamtentätigkeit tragen und mit den auf sie zurückzuführenden Unfallursachen belastet werden, aber die Folgen schicksalsmäßiger, d. h. von niemandem verschuldeter schädlicher Einflüsse sollten nicht auf ihn abgewälzt werden. Das Tatbestandsmerkmal „äußere Einwirkung“ soll Körperbeschädigungen ausschließen, die auf eine in körperlicher oder seelischer Hinsicht besondere Veranlagung (z. B. falsche Lebensweise) zurückgehen. Die äußere Einwirkung und das Ereignis fallen zeitlich zusammen. Das Ereignis ist als „plötzlich“ anzusehen, wenn es unvermittelt und innerhalb der täglichen Dienstzeit stattgefunden hat.
- 3 Ein **Körperschaden** liegt vor, wenn der physische oder psychische Zustand der oder des durch den Dienstunfall Geschädigten für eine bestimmte Zeit beeinträchtigend verändert ist. Hierzu zählen sowohl innere wie äußere Verletzungen als auch psychische Leiden. Auf die Schwere kommt es dabei nicht an, es bedarf der ärztlichen Feststellung mit einer konkreten Diagnose. Einem Körperschaden steht die Beschädigung oder Zerstörung eines Körperersatzstückes gleich.
- 4 Der Unfall muss mit der dienstlichen Tätigkeit in einem rechtlich wesentlichen Ursachenzusammenhang stehen. Das Unfallereignis muss den Körpererschaden (unmittelbar und sofort eingetretener Körperschaden) rechtlich wesentlich verursacht haben. Ein anerkannter Dienstunfall muss auch spätere Folgeschäden (aus dem Erstschaden entwickelt oder durch ihn bedingtes neues Ereignis) rechtlich wesentlich verursacht haben. Zur Feststellung des Ursachenzusammenhangs kommen zunächst alle Bedingungen in Betracht, die nicht hinweggedacht werden können. Aus diesen Ursachen hat nur diejenige rechtliche Bedeutung, die wegen ihrer besonderen Beziehung zum Körperschaden nach natürlicher Betrachtungsweise dessen Eintritt wesentlich verursacht hat. Sind mehrere Ursachen in ihrer Bedeutung für den Unfall als annähernd gleichwertig anzusehen und ist mindestens eine von ihnen auf den Dienst zurückzuführen, ist der ursächliche Zusammenhang gegeben (s. Urteil des BVerwG vom 22. Oktober 1981 – 2 C 17/81 Rdnr. 16).
- 5 Sogenannte **Gelegenheitsursachen** rechtfertigen nicht die Anerkennung als Dienstunfall. Gelegenheitsursachen sind solche, bei denen zwischen dem eingetretenen Schaden und dem Dienst eine rein zufällige Beziehung besteht. Dies gilt insbesondere, wenn die krankhafte Veranlagung oder das anlagebedingte Leiden so leicht ansprechbar war, dass es zur Auslösung akuter Erscheinungen keiner besonderen, in ihrer Eigenart unersetzlichen Einwirkung bedurfte, sondern ein anderes, alltäglich vorkommendes Ereignis zu demselben Erfolg hätte führen können (vgl. auch Beschluss des BVerwG vom 20. Februar 1998 – 2 B 81.97 juris Rdnr. 2). Ein Dienstunfall ist i. d. R. ebenfalls nicht anzuerkennen, wenn zwar ein äußeres Ereignis einen Körperschaden verursacht hat (z. B. Sturz mit Fraktur), wesentliche Ursache hierfür aber eine innere, körpereigene Ursache war, z. B. ein Herzinfarkt oder eine Kreislaufschwäche.
- 6 „**In Ausübung des Dienstes**“ ist ein Unfall nur dann eingetreten, wenn er sich an einem Ort ereignet, an dem die Beamtin oder der Beamte die Dienstleistung zu erbringen hat, sich die Beamtin oder der Beamte zum Unfallzeitpunkt im Dienst befand und das konkrete Unfallrisi-

ko vom Dienstherrn beherrscht wurde. Die den Unfall auslösende konkrete Tätigkeit darf vom Dienstherrn weder verboten sein noch dessen wohlverstandenen Interessen zuwiderlaufen und auch nicht lediglich eigenen Interessen oder Bedürfnissen dienen (z. B. **Raucherpause, Nahrungsaufnahme**). Durch rein eigenwirtschaftliche (persönlich motivierte, private) Tätigkeiten wird der innere Zusammenhang mit dem Dienst grundsätzlich gelöst. Handelt es sich bei dem Unfallrisiko um ein ausschließlich der Person der Beamtin oder des Beamten zuzuordnendes Risiko (z. B. privat in den Dienst eingebrachter Gegenstand), kann ein Dienstunfall nicht anerkannt werden.

- 7 Der innere Zusammenhang wird gelöst, wenn die Fähigkeit der Beamtin oder des Beamten zu der ihr oder ihm obliegenden dienstlichen Tätigkeit **alkohol- oder drogenbedingt** beeinträchtigt ist, so dass die Ausführung der Dienstaufgaben nicht mehr ordnungsgemäß sichergestellt werden kann (Urteil des BVerwG vom 23. Februar 1989 – 2 C 38.86 juris Rdnr. 24).
- 8 Bei Teilnahme am **Dienstsport** handelt es sich um Dienst i. S. d. § 38 Abs. 1. Dienstsport ist angeordneter und in den Dienstplan einbezogener Sport mit Teilnahmepflicht der Beamtin oder des Beamten. Dieser dienstsportpflichtige Personenkreis (z. B. im Bereich der Polizei) kann auch bei der Teilnahme an sportlichen Veranstaltungen außerhalb der regelmäßigen Dienstzeit unter Dienstunfallschutz stehen. Wettkampfmäßiger oder zur Erzielung von Spitzenleistungen ausgeübter Sport ist – auch als dienstliche Veranstaltung i. S. v. § 38 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 – ausnahmsweise dienstunfallgeschützt, wenn das Ministerium für Inneres und Sport durch Erlass die Gewährung des Dienstunfallsschutzes vorher zugesagt hat. Hinsichtlich der sportlichen Betätigung ist der Erlass über die „Durchführung des Polizeisports durch Polizeivollzugsbeamte des Landes Sachsen-Anhalt“ zu beachten.
- 9 Bei **Heim- und Telearbeitsplätzen** sowie beim mobilen Arbeiten ist maßgeblich, ob der Unfall umgebungsabhängig seine wesentliche Ursache in einer Verrichtung hat, die bei objektiver Betrachtung typischerweise zu den Dienstaufgaben des Beamten gehört (Urteil des BVerwG vom 31. Januar 2008 – 2 C 23.06 Rdnr. 14).
- 10 Die Tätigkeit als **Personalrat** ist kein Dienst, aber nach § 11 PersVG LSA geschützt. Entsprechendes gilt für die Vertrauenspersonen der schwerbehinderten Menschen nach Maßgabe der sozialgesetzlichen Regelungen des SGB IX (§ 179 Abs. 3).
- 11 Satz 2 Nrn. 1 und 2 hat lediglich klarstellende Bedeutung, denn sowohl auf Dienstreisen als auch bei dienstlichen Tätigkeiten oder Teilnahme an dienstlichen Veranstaltungen liegt grundsätzlich nach Satz 1 eine Dienstausübung vor. Dienstreisen nach Nummer 1 sind die notwendigen Wege zum und vom Bestimmungsort. Maßgeblich ist grundsätzlich die Dienstreiseanordnung und -genehmigung. Für die Gewährung von Unfallschutz reicht es nicht aus, dass Reisekosten erstattet werden. Der gesamte Aufenthalt am Bestimmungsort ist zwar ursächlich bedingt durch das Dienstverhältnis, dennoch steht dadurch nicht zwangsläufig jede Tätigkeit der Beamtin oder des Beamten auch in innerem Zusammenhang mit dem Dienst. Eine Tätigkeit im Rahmen eines dienstlich bedingten Aufenthaltes am Bestimmungsort ist dann dienstunfallgeschützt, wenn sie unmittelbar dem Zweck der Dienstreise entspricht (dienstliche Tätigkeit am Bestimmungsort). Mit dieser Tätigkeit rechtlich wesentlich zusammenhängende Wege am Bestimmungsort gehören dazu. Dienstliche Veranstaltungen nach Nummer 2 sind solche, die die Dienststelle durchführt oder durchführen lässt, die in einem inneren Zusammenhang mit dem Dienst stehen, dienstlichen Interessen dienen und durch organisatorische Maßnahmen personeller und sachlicher Art in den weisungsgebundenen Dienstbereich einbezogen sind (formelle und materielle Dienstbezogenheit). Die Teilnahme an einer solchen Veranstaltung muss ausschlaggebend der Bewältigung der eigentlichen dienstlichen Aufgaben dienen. Auf eine Verpflichtung des Einzelnen zur Teilnahme kommt es jedoch nicht an.
- 12 Nummer 3 erweitert den Dienstunfallschutz auf dienstlich veranlasste Nebentätigkeiten und Nebentätigkeiten, deren Wahrnehmung im Zusammenhang mit dem Hauptamt erwartet wird; bei letzterer Variante besteht der Dienstunfallschutz nur, sofern kein Unfallschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung vorliegt. Für Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte richtet sich die Unfallfürsorge nach § 81.
- 13 **Absatz 2** definiert die näheren Voraussetzungen des Wegeunfalls, indem in Satz 1 der Weg von der Wohnung zum Dienst und umgekehrt dem Dienst gleichgestellt wird. Satz 2 erweitert

- den Wegeunfall auf die Fälle der doppelten Haushaltsführung aufgrund großer Entfernung zwischen Familienwohnung und Dienststelle.
- 14 Bei Wegeunfällen tritt an die Stelle der „geschützten Tätigkeit“ das Zurücklegen des **direkten** Weges von und zur Dienststelle. Ein geschützter direkter Weg von und zur Dienststelle liegt vor, wenn er in einem rechtlich wesentlichen Zusammenhang mit dem Dienst steht. Dies ist dann der Fall, wenn der Weg zurückgelegt werden muss, um den Dienst aufnehmen bzw. nach Dienstende in den privaten Bereich zurückkehren zu können („innerer Zusammenhang“). Darüber hinaus muss sich eine rechtlich wesentlich mit der Wegstrecke zusammenhängende Gefahr realisiert haben. Diese Gefahr darf nicht ursächlich auf private oder allgemeine Umstände zurückzuführen sein. Sie muss vielmehr notwendigerweise dem zurückgelegten Weg eigentümlich gewesen sein. Der direkte Weg muss nicht der kürzeste Weg sein. Direkter Weg kann auch die verkehrstechnisch günstigste Strecke oder die Route des genutzten öffentlichen Verkehrsmittels sein. Der Weg von und zur Dienststelle beginnt und endet grundsätzlich mit dem Durchschreiten der (Außen-)Haustür. Der Aufenthalt in einer Garage oder einem Carport ist nicht dienstunfallgeschützt. Der innere Zusammenhang mit dem Dienst wird grundsätzlich unterbrochen durch Abwege, Umwege oder Unterbrechungen.
- 15 Der Weg von und zur Dienststelle muss nicht notwendigerweise von der Wohnung aus angetreten werden oder dort enden. Ausgangs- und Zielpunkt des Weges von und zur Dienststelle kann auch ein anderer Ort sein, wenn sich die Beamtin oder der Beamte dort mindestens zwei Stunden aufgehalten hat oder aufhalten wollte. Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG vom 24. Februar 1977 – 8 RU 42/76) zu der vergleichbaren Regelung im SGB VII führen Unterbrechungen des Weges bis zu zwei Stunden nicht zur Lösung des inneren Zusammenhangs mit dem Dienst und schließen den Versicherungsschutz nicht aus. Die Rechtsprechung des BSG kann auf den Dienstunfall bei gleichen Regelungen angewandt werden. Der Weg von und zur Dienststelle beginnt oder endet in den Fällen eines Aufenthalts von mehr als zwei Stunden am sogenannten „**dritten Ort**“, sofern das Zurücklegen des Weges in innerem Zusammenhang mit dem Dienst steht. Der Weg vom oder zum „dritten Ort“ ist nur dann unfallgeschützt, wenn er hinsichtlich Länge und Dauer in einem angemessenen Verhältnis zu dem unmittelbaren Weg von und zur Dienststelle steht und das Unfallrisiko dadurch nicht erhöht wird.
- 16 Satz 3 Nr. 1 erweitert den Dienstunfallsschutz auf die Fälle des „Kindergartenumweges“. Dies setzt voraus, dass ein kindergeldberechtigendes Kind aufgrund der Berufstätigkeit der Beamtin oder des Beamten oder beider Eheleute betreut wird. Diese Betreuung kann neben einer Kindertagesstätte auch durch eine Tagesmutter oder durch Verwandte erfolgen. Lebt ein Kind nicht im Haushalt der Beamtin oder des Beamten, z. B. bei getrennt lebenden Eltern, muss es sich um das eigene Kind der Beamtin oder des Beamten handeln. Der Unfallschutz hängt davon ab, dass das Kind mit der Beamtin oder dem Beamten im ersten Grad verwandt ist oder dass es sich um ein im Haushalt der Beamtin oder des Beamten lebendes Kind handelt.
- 17 Nummer 2 hat den Zweck, Fahrgemeinschaften zu fördern und damit den motorisierten Individualverkehr einzuschränken.
- 18 Satz 4 erweitert ferner die Fälle des Unfallschutzes auf die Durchführung des Heilverfahrens und die damit verbundenen Wege. Ein entsprechender Unfall gilt auch dann als Folge des Dienstunfalls, wenn sich die oder der Verletzte im Ruhestand befindet oder entlassen ist.
- 19 **Absatz 3 Satz 1** stellt bestimmte Erkrankungen einem Dienstunfall gleich, wenn die Beamtin oder der Beamte nach der Art ihrer oder seiner dienstlichen Verrichtung der Erkrankungsgefahr besonders ausgesetzt war und wenn sie oder er sich die Krankheit nicht außerhalb des Dienstes zugezogen hat. Im Gegensatz zu Absatz 1 ist kein „plötzliches Ereignis“ erforderlich, vielmehr kann die Krankheit auch durch eine dienstlich bedingte schädigende Dauereinwirkung hervorgerufen worden sein. Bei der als Ursache für die Erkrankung in Betracht kommenden Tätigkeit muss es sich um eine dienstliche Tätigkeit gehandelt haben. Diese dienstliche Tätigkeit muss rechtlich wesentliche Ursache für die Erkrankung gewesen sein. Bei einer Erkrankung gemäß § 38 Abs. 3 Satz 1 ist zunächst erforderlich, dass die Beamtin oder der Beamte nach der **Art der dienstlichen Verrichtung** der Gefahr der Erkrankung **besonders** ausgesetzt war. Für den Kausalzusammenhang besteht dann eine gesetzliche

Vermutung, die allerdings vom Dienstherrn widerlegt werden kann. Hierfür trägt der Dienstherr die Beweislast.

- 20 Die Beamtin oder der Beamte ist der Gefahr der Erkrankung an einer bestimmten Krankheit besonders ausgesetzt, wenn sie oder er eine Tätigkeit ausübt, die erfahrungsgemäß eine hohe Wahrscheinlichkeit für eine Erkrankung infolge des Dienstes in sich birgt (besondere Gefährdung). Die besondere Gefährdung muss für die dienstliche Verrichtung typisch und in erheblich höherem Maße als bei der übrigen Bevölkerung vorhanden sein. Entscheidend ist die für die dienstliche Verrichtung typische erhöhte Gefährdung und nicht die individuelle Gefährdung der Beamtin oder des Beamten auf Grund ihrer oder seiner Veranlagung. Als maßgeblicher Zeitpunkt der Erkrankung gilt der Tag der erstmaligen Diagnose einer in der Anlage zur Berufskrankheiten-Verordnung (BKV) vom 31. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2623) in der jeweils aktuellen Fassung genannten Krankheit. Eine Behandlungsbedürftigkeit und/oder vorübergehende Dienstunfähigkeit ist nicht erforderlich.
- 21 Satz 2 berücksichtigt aus Gründen der Fürsorgepflicht ein mit einer Auslandstätigkeit verbundenes Risiko, indem die Prüfung in den Fällen einer Erkrankung im Rahmen einer Auslandstätigkeit im Wesentlichen auf die Frage beschränkt wird, ob am Ort des dienstlich angeordneten Auslandsaufenthalts gesundheitsschädigende Verhältnisse herrschten und die Beamtin oder der Beamte diesen besonders ausgesetzt war. Auf die Art der dienstlichen Verrichtung oder auf einen Zusammenhang mit dem Dienst kommt es nicht an. Auch eine außerhalb des Dienstes zugezogene Erkrankung gilt in diesen Fällen als Dienstunfall. Bei der Beurteilung, ob eine Beamtin oder ein Beamter am Ort des dienstlich angeordneten Aufenthalts der Gefahr einer Erkrankung besonders ausgesetzt war, ist eine im Ausland im Vergleich zum Inland gegebene erhöhte Erkrankungsgefahr besonders zu berücksichtigen. Dienstlich angeordneter Aufenthalt im Ausland kann auch ein vorübergehender Aufenthalt während einer Dienstreise sein.
- 22 Satz 3 bestimmt die Anwendung der Berufskrankheiten-Verordnung für die Anerkennung einer Krankheit als Dienstunfall. Die in dieser Verordnung enthaltenen Krankheiten führen – bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen – zu einer Anerkennung als Dienstunfall nach Satz 1 oder Satz 2. Abweichend zur früheren Regelung (nur Anlage 1) wird auf die gesamte BKV in der jeweils geltenden Fassung verwiesen. Damit ist es wie bei den Beschäftigten möglich, eine Krankheit, die zum Zeitpunkt der erstmaligen Diagnose noch nicht in der Anlage 1 zur BKV genannt war, später jedoch rückwirkend darin aufgenommen wurde, dann als Dienstunfall anzuerkennen.
- 23 Mit Satz 4 wird die Landesregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnung abweichende Regelungen zur BKV zu erlassen. Von dieser Ermächtigung ist bisher kein Gebrauch gemacht worden.
- 24 **Absatz 4 Satz 1** stellt in bestimmten Fällen einen Körperschaden, den eine Beamtin oder ein Beamter außerhalb des Dienstes erleidet, einem im Dienst verursachten Körperschaden gleich. Voraussetzung hierfür ist, dass ein Körperschaden durch einen Angriff im Hinblick auf rechtmäßiges dienstliches Verhalten oder wegen der Eigenschaft als Beamtin oder Beamter eingetreten ist (sog. „Vergeltungsunfall“). Ein Angriff ist jede zielgerichtete Verletzungshandlung, die sich gegen die körperliche Unversehrtheit einer Beamtin oder eines Beamten bzw. mehrerer Beamtinnen oder Beamter richtet und nicht nur im zeitlichen, sondern auch im unmittelbaren inneren Zusammenhang mit der Dienstausübung steht. Es reicht aus, wenn sich die Gewalttat gegen den Einsatz als solchen und gegen die Dienstausübung der Beamtinnen oder Beamten richtet. Nicht erforderlich ist es hingegen, dass sich die Gewalttat konkret gegen diejenige Beamtin oder denjenigen Beamten richtet, die oder der von ihr letztlich betroffen ist. Es ist weiterhin nicht erforderlich, dass der Angriff zu der von der Täterin oder dem Täter beabsichtigten Körperverschädigung der Beamtin oder des Beamten geführt hat. Es reicht aus, dass diese oder dieser in der konkreten Gefahr der beabsichtigten Körperverschädigung geschwehrt hat und infolgedessen einen anderweitigen Körperschaden, insbesondere eine Verletzung der seelischen Integrität erlitten hat (Urteile des BVerwG vom 25. Oktober 2012 – 2 C 41.11 Rdnr. 14 und vom 29. Oktober 2009 – 2 C 134.07 Rdnr. 22). Die Täterin oder der Täter muss zumindest billigend in Kauf genommen haben, dass ihr oder sein Handeln zu einer Schädigung der am Einsatz beteiligten Beamtinnen oder Beamten führen könnte; bloße Fahrlässigkeit ist nicht ausreichend.

- 25 Nach Satz 2 ist es einem Dienstunfall gleichzusetzen, wenn eine Beamtin oder ein Beamter während eines dienstlich angeordneten Aufenthalts im Ausland bei Kriegshandlungen, Aufruhr oder Unruhen, denen sie oder er besonders ausgesetzt ist, angegriffen wird und dabei einen Körperschaden erleidet. Hierdurch wird aus Fürsorgegründen der Gefahrenlage Rechnung getragen, in der eine Beamtin oder ein Beamter sich in Spannungs- und Krisengebieten auch außerdienstlich befindet.
- 26 **Absatz 5** erweitert den Dienstunfallschutz auch auf sogenannte „Beurlaubtenunfälle“. Beurlaubte, also vom Dienst befreite Beamtinnen oder Beamte können zwar wegen der fehlenden formellen und materiellen Dienstbezogenheit keinen Dienstunfall i. S. d. § 38 Abs. 1 erleiden, jedoch kann ein öffentliches Interesse bestehen, dass Beamtinnen und Beamte Tätigkeiten ausüben, die nicht bei einem Dienstherrn erbracht werden. Die bei diesem Arbeitgeber erbrachte Tätigkeit tritt an die Stelle des Dienstes bei dem Dienstherrn. Bei der Ausübung des Ermessens ist es sachgerecht, dass die Unfallfürsorge nur gewährt wird, sofern kein anderer Unfallversicherungsschutz (z. B. aus der gesetzlichen Unfallversicherung nach §§ 2 ff. SGB VII) gewährt wird.
- 27 **Absatz 6** stellt einem Körperschaden die Beschädigung von Körperersatzteilen und Körperersatzstücken gleich. Damit wird sichergestellt, dass eine Beamtin oder ein Beamter, bei der oder dem ein körperlicher Mangel durch ein Hilfsmittel ausgeglichen wird, Dienstunfallfürsorge in demselben Umfang erhält wie eine gesunde Beamtin oder ein gesunder Beamter, bei der oder dem in der Regel ein Körperschaden und damit ein Dienstunfall vorläge und die oder der deshalb Anspruch auf Unfallfürsorge hätte.

(1) ¹Unfallfürsorge wie bei einem Dienstunfall wird auch dann gewährt, wenn

1. bei einer besonderen Verwendung im Ausland

a) eine Beamtin oder ein Beamter aufgrund eines in Ausübung des Dienstes eingetretenen Unfalls oder einer derart eingetretenen Erkrankung im Sinne des § 38 eine gesundheitliche Schädigung erleidet (Einsatzunfall) oder

b) bei einer Beamtin oder einem Beamten eine Erkrankung oder ihre Folgen oder ein Unfall auf gesundheitsschädigende oder sonst vom Inland wesentlich abweichende Verhältnisse zurückzuführen sind oder

2. bei dienstlicher Verwendung im Ausland eine gesundheitliche Schädigung

a) auf einen Unfall oder eine Erkrankung in Zusammenhang mit einer Verschleppung oder einer Gefangenschaft zurückzuführen ist oder

b) darauf beruht, dass die Beamtin oder der Beamte aus sonstigen mit dem Dienst zusammenhängenden Gründen dem Einflussbereich des Dienstherrn entzogen ist.

²Eine besondere Verwendung im Ausland ist eine Verwendung, die aufgrund eines Übereinkommens oder einer Vereinbarung mit einer über- oder zwischenstaatlichen Einrichtung oder mit einem auswärtigen Staat auf Beschluss der Bundesregierung im Ausland oder außerhalb des deutschen Hoheitsgebietes auf Schiffen oder in Luftfahrzeugen mit vergleichbar gesteigerter Gefährdungslage stattfindet, oder eine Verwendung im Ausland oder außerhalb des deutschen Hoheitsgebietes auf Schiffen oder in Luftfahrzeugen mit vergleichbar gesteigerter Gefährdungslage. ³Die Entscheidung, ob eine vergleichbar gesteigerte Gefährdungslage vorliegt, trifft die oberste Dienstbehörde. ⁴Die besondere Verwendung im Ausland beginnt mit dem Eintreffen im Einsatzgebiet und endet mit dem Verlassen des Einsatzgebietes.

(2) § 38 Abs. 5 gilt entsprechend.

(3) ¹Die Unfallfürsorge nach den Absätzen 1 und 2 ist ausgeschlossen, wenn sich die Beamtin oder der Beamte vorsätzlich oder grob fahrlässig der Gefährdung ausgesetzt oder die Gründe für eine Verschleppung, Gefangenschaft oder sonstige Einflussbereichsentziehung herbeigeführt hat, es sei denn, dass der Ausschluss für sie oder ihn eine unbillige Härte wäre. ²Die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde.

1 Die Vorschrift regelt die Unfallfürsorge im Rahmen einer sogenannten „Einsatzversorgung“. Darunter fallen gefahrgeneigte Einsätze im Ausland.

2 **Absatz 1 Satz 1** fasst die im bisherigen Recht in zwei Absätzen (§ 31a Abs. 1 und 2 BeamtVG) aufgezählten Tatbestände in einem Absatz zusammen. Nummer 1 regelt die Unfallfürsorge bei einer besonderen Verwendung im Ausland. Nummer 2 regelt die Unfallfürsorge bei einer dienstlichen Verwendung im Ausland.

3 Nach Nummer 1 Buchstabe a setzt ein Anspruch auf Unfallfürsorge voraus, dass ein Einsatzunfall bei einer besonderen Verwendung im Ausland vorliegt. Dieser erfordert eine gesundheitliche Schädigung aufgrund einer Erkrankung oder eines Unfalls in Ausübung des Dienstes.

4 Nach Nummer 1 Buchstabe b wird alternativ Unfallfürsorge gewährt, wenn eine Erkrankung, ihre Folgen oder ein Unfall auf gesundheitsschädigende oder sonst vom Inland wesentlich abweichende Verhältnisse zurückzuführen sind. Da kein Verweis auf Erkrankungen im Sinne des § 38 Abs. 3 erfolgt, fällt jede Erkrankung, die auf gesundheitsschädigende oder sonst vom Inland wesentlich abweichende Verhältnisse zurückzuführen ist, unter diesen Tatbestand. Gesundheitsschädigende Verhältnisse können beispielsweise bei schlechter Versorgung, unzureichender Unterbringung, erhöhter Ansteckungsgefahr oder belastenden klimatischen Verhältnissen vorliegen. Sonstige vom Inland wesentlich abweichende Verhältnisse sind beispielsweise Kriegshandlungen, kriegerische Ereignisse, Aufruhr, Unruhen und Natur-

katastrophen (vgl. die Aufzählung in § 53 Abs. 1). Der eingetretene Gesundheitsschaden muss in einem untrennbaren räumlichen und zeitlichen Zusammenhang mit der besonderen Verwendung entstanden und mit ihr wesentlich ursächlich verknüpft sein. Gesundheitsschäden, die ohne Ursachenzusammenhang nur gelegentlich während einer Auslandsverwendung entstanden sind, bleiben außer Betracht.

- 5 Nach Nummer 2 wird die Unfallfürsorge auch gewährt, wenn bei einer dienstlichen Verwendung im Ausland eine gesundheitliche Schädigung oder Erkrankung in Zusammenhang mit einer Verschleppung oder einer Gefangenschaft steht (Buchstabe a) oder die Beamtin, der Beamte aus sonstigen mit dem Dienst zusammenhängenden Gründen dem Einflussbereich des Dienstherrn entzogen ist (Buchstabe b). Für die Verschleppung oder Gefangenschaft ist es unerheblich, ob diese in einen staatlichen Verantwortungsbereich fällt oder der außerstaatlichen Kriminalität zuzurechnen ist. Die „sonstigen mit dem Dienst zusammenhängenden Gründe“ können beispielsweise darin liegen, dass die Beamtin oder der Beamte sich aus Sicherheitsgründen im Verborgenen halten muss und daher für den Dienstherrn nicht erreichbar ist.
- 6 Erkrankungen sind alle ärztlich diagnostizierten Gesundheitsschädigungen und die daraus entstehenden Folgen. Die Erkrankung selbst oder deren Folgen müssen nicht bereits während der Verwendung im Ausland aufgetreten sein. Sie müssen jedoch sowohl auf den Umstand der ausländischen Verwendung als auch auf die dortigen besonderen Verhältnisse ursächlich zurückzuführen sein. Bei sonst vom Inland wesentlich abweichenden Verhältnissen müssen Unterschiede zu den in Mitteleuropa üblichen Gegebenheiten vorherrschen. Vergleichsmaßstab sind die im Inland gegebenen Standards. Die Beamtin oder der Beamte muss im Zeitpunkt der Schädigung von den Beschwerden unmittelbar persönlich betroffen gewesen sein.

Satz 2 definiert die besondere Verwendung im Ausland. Eine besondere Verwendung liegt vor, wenn die Beamtin oder der Beamte aufgrund eines Beschlusses der Bundesregierung außerhalb des deutschen Hoheitsgebietes eingesetzt ist und deshalb einen Anspruch auf einen Auslandsverwendungszuschlag nach § 50 Landesbesoldungsgesetz Sachsen-Anhalt zumindest dem Grunde nach hat. Art und Umfang der zu gewährenden Unfallfürsorge richten sich nach den §§ 37 ff. Zur Gewährung der einzelnen Leistungen müssen die jeweils genannten weiteren Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sein. § 39 weicht durch diese besonderen Voraussetzungen von den regelmäßigen Voraussetzungen der Dienstunfallfürsorge deutlich ab. Infolge ihres Ausnahmecharakters sind die Tatbestandsmerkmale eng auszulegen. Darüber hinaus umfasst der versorgungsrechtliche Begriff der besonderen Auslandsverwendung auch Verwendungen im Ausland mit vergleichbar gesteigerter Gefährdungslage. Alternativ kann auch eine Verwendung außerhalb des deutschen Hoheitsgebiets (z. B. auf Schiffen oder auf Luftfahrzeugen) vorliegen.

- 7 Satz 3 weist die Entscheidung, ob eine vergleichbar gesteigerte Gefährdungslage vorliegt, der obersten Dienstbehörde zu, weil diese für die Prüfung sachnäher als eine Versorgungsfestsetzungsbehörde ist. Wegen der vielfältigen möglichen Anwendungsfälle kann die Feststellung, dass eine vergleichbar gesteigerte Gefährdungslage vorliegt, im konkreten Einzelfall erst nach Eintritt eines Schadenereignisses erfolgen.

- 8 Satz 4 definiert den Beginn und das Ende der besonderen Verwendung mit dem Eintreffen und dem Verlassen des Einsatzgebietes.

- 9 **Absatz 2** erweitert die Unfallfürsorge für beurlaubte Beamtinnen und Beamte und verweist auf die Regelungen des § 38 Abs. 5. Zweck der Regelung ist es, Beamtinnen und Beamte für vorübergehende Tätigkeiten außerhalb des unmittelbaren dienstlichen Bereichs zu gewinnen, obwohl aber ein ausreichender Dienstunfallschutz für derartige Fälle nicht immer gegeben ist. Die Gewährung der Unfallfürsorge steht im Ermessen. Wenn und soweit von anderer Seite Unfallfürsorge oder sonstige Leistungen wegen des Unfalls oder der Erkrankung gewährt werden, wird Unfallfürsorge nach Absatz 2 i. V. m. § 38 Abs. 5 in der Regel nicht gewährt.

- 10 **Absatz 3** Satz 1 schließt einen Anspruch auf Unfallfürsorge nach den Absätzen 1 und 2 aus, wenn die Beamtin oder der Beamte sich vorsätzlich oder grob fahrlässig der Gefährdung ausgesetzt hat oder die Gründe für eine Verschleppung, Gefangenschaft oder sonstige Einflussbereichsentziehung herbeigeführt hat.

- 11 **Vorsatz** erfordert, dass die Beamtin oder der Beamte es weiß oder für möglich hält, dass sie oder er durch das eigene Verhalten die Gefährdung oder die Gefahr erhöhenden Umstände herbeiführt. Ferner ist ein Bewusstsein erforderlich, dass durch dieses Verhalten gegen die Obliegenheit verstoßen wird, sich einer derartigen Gefährdung nicht auszusetzen. Der Vorsatz erfordert ferner den Willen, die Gefährdung zu verwirklichen.
- 12 **Grobe Fahrlässigkeit** liegt dann vor, wenn die Beamtin oder der Beamte sich über die allgemeinen, der Situation im „Gastland“ innewohnenden Risiken hinaus besonders leichtfertig selbst zusätzlichen Gefahren aussetzt. Die Beamtin oder den Beamten muss subjektiv ein schweres Verschulden treffen. Bezugspunkt für die Bewertung ist die Gefährdungslage, auf die die Beamtin oder der Beamte i. d. R. vor dem Einsatz hingewiesen wurde.
- 13 Die Darlegungslast, dass ein Ausschlussgrund nach Satz 1 vorliegt, trägt der Dienstherr.
- 14 Ein Ausschluss der Unfallfürsorge greift nicht, sofern dieser für die Beamtin oder den Beamten eine unbillige Härte wäre, d. h. wenn sie bzw. er selbst oder die Familie in unzumutbarer Weise belastet würde. Das Entstehen erheblicher finanzieller Notlagen oder die Verkettung unglücklichster Umstände können berücksichtigt werden. Es ist nach Art und Schwere der gesundheitlichen Beeinträchtigung und nach der Versorgungslage der Beamtin oder des Beamten zu entscheiden, ob der Ausschluss der Unfallfürsorge gerechtfertigt ist. Die Beweislast für die Umstände, dass der Leistungsausschluss für sie oder ihn eine unbillige Härte wäre, trägt die Beamtin oder der Beamte.
- 15 Satz 2 weist die Entscheidung über das Vorliegen eines Ausschlusses der Unfallfürsorge der obersten Dienstbehörde zu. Diese ist sachnäher als eine Versorgungsfestsetzungsbehörde.
- 16 Da nur die Unfallfürsorge nach den Absätzen 1 und 2 ausgeschlossen wird, ist bei Vorliegen der Voraussetzungen dieses Absatzes ein Anspruch auf Unfallfürsorge nach anderen Vorschriften dieses Kapitels nicht ausgeschlossen.

Erstattung von Sachschäden und besonderen Aufwendungen

(1) ¹Sind bei einem Dienstunfall Kleidungsstücke oder sonstige Gegenstände, die die Beamtin oder der Beamte mit sich geführt hat, beschädigt oder zerstört worden oder abhandengekommen, wird dafür Ersatz geleistet. ²Sind durch die erste Hilfeleistung nach dem Unfall besondere Kosten entstanden, ist der Beamtin oder dem Beamten der nachweisbar notwendige Aufwand zu ersetzen.

(2) Es werden nur Gegenstände ersetzt, die eine Beamtin oder ein Beamter gleicher Rechtsstellung mit vergleichbarem Aufgabenkreis typischerweise mit sich führt.

(3) Ein Mitverschulden der Beamtin oder des Beamten führt zu einer anteiligen Verringerung der Ersatzleistung des Dienstherrn.

(4) ¹Anträge auf Gewährung von Sachschadensersatz oder Aufwendungsersatz nach Absatz 1 sind innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten bei dem Dienstvorgesetzten zu stellen. ²Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle entscheidet, ob ein Dienstunfall und ein Ausschlussstatbestand vorliegen und setzt die Höhe des Erstattungsbetrages nach Absatz 1 fest.

- 1 Die Vorschrift regelt einen Sachschadensersatz im Zusammenhang mit einem Dienstunfall. Da ein Dienstunfall einen Körperschaden voraussetzt (§ 38 Abs. 1), findet sich wegen des Sachzusammenhangs diese Regelung in diesem Kapitel des Beamtenversorgungsrechts.
- 2 **Absatz 1 Satz 1** regelt die Voraussetzungen für eine Erstattung von Sachschäden oder besonderen Aufwendungen. Voraussetzung ist ein Dienstunfall, so dass ein Körperschaden ebenfalls vorliegen muss. Für einen Sachschadensersatz müssen ferner Kleidungsstücke oder sonstige Gegenstände beschädigt, zerstört oder abhanden gekommen sein.
- 3 Der Ersatz ist i. d. R. auf Kleidungsstücke und sonstige mitgeführte Gegenstände des täglichen Bedarfs zu beschränken, die die Beamtin oder der Beamte zur Dienstausübung oder während der Dienstzeit benötigt. Absatz 2 begrenzt den Erstattungsanspruch auf übliche Gegenstände (vgl. Rdnrn. 15 und 16). Ersatz kann auch für private Gegenstände gewährt werden, die die Beamtin oder der Beamte als Arbeitsmittel zur Ausübung des Dienstes benötigt und deren Benutzung die oder der Dienstvorgesetzte veranlasst oder ausdrücklich zugestimmt hat. Ob die Gegenstände Eigentum der Beamtin oder des Beamten sind, ist unerheblich. Es können die tatsächlich entstandenen und notwendigen Reparaturkosten ersetzt werden. Ist eine Reparatur nicht möglich oder unwirtschaftlich, ist der Zeitwert (Wiederbeschaffungswert unter Anrechnung eines etwaigen Restwertes) anzusetzen; dies gilt nicht für orthopädische und andere Hilfsmittel sowie Sehhilfen. Hier wird grundsätzlich der für die Neubeschaffung erforderliche Betrag gewährt, soweit nicht schon nach der Heilverfahrensverordnung ein Ersatz erfolgt. Bei Brillen wird für das Gestell ein Höchstbetrag von 130 Euro berücksichtigt. Gläser sollen so ersetzt werden, wie sie in der beschädigten Brille enthalten waren. Die Erstattung der Kosten für eine Brille, die erstmalig infolge des Dienstunfalls verordnet wird, richtet sich nach der Heilverfahrensverordnung. Gutachterkosten oder Kosten für einen Kostenvoranschlag können nur dann erstattet werden, wenn die Dienststelle diese veranlasst.
- 4 Ersatz darf nur geleistet werden, soweit der Schaden der Beamtin oder dem Beamten nicht auf andere Weise ersetzt werden kann. Auf den Klageweg gegen einen Schädiger ist die Beamtin oder der Beamte nicht zu verweisen, wenn ihr oder ihm die Rechtsverfolgung nicht zuzumuten ist. In diesen Fällen ist die Beamtin oder der Beamte verpflichtet, Ersatzansprüche gegen Dritte an den Dienstherrn abzutreten.
- 5 Der Schadensausgleich in besonderen Fällen (§ 53) geht dem Anspruch auf Ersatzleistung nach dieser Vorschrift vor.
- 6 Bei Sachschäden an einem Fahrzeug, die bei einem Unfall auf dem mit dem Dienst unmittelbar zusammenhängenden Weg von und zur Dienststelle entstehen (Wegeunfall),

kann Ersatz grundsätzlich nur gewährt werden, wenn für die Benutzung des Fahrzeugs schwerwiegende Gründe, vor allem dienstlicher Art, vorliegen. Schwerwiegende Gründe können sich nur ergeben aus der Eigenart des Dienstes oder des Dienstortes (z. B. Dienst an mehreren Einsatzorten, Dienstbeginn oder -ende zur Nachtzeit oder nicht mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln erreichbare Dienststelle), den persönlichen Verhältnissen der Beamtin oder des Beamten (z. B. außergewöhnliche Gehbehinderung) oder der Tatsache, dass die Beamtin oder der Beamte aus dienstlichen Gründen umfangreiches Dienstgepäck (Aktenmaterial, Gegenstände mit großem Gewicht oder sperrige Gegenstände) transportieren muss. Die Umstände müssen auch bei Anlegen eines strengen Maßstabes die Benutzung eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels unzumutbar erscheinen lassen.

- 7 Schäden aufgrund von Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommen von privaten Kraftfahrzeugen bei Dienstreisen sind nur zu ersetzen, wenn nach den für die Landesbeamtinnen und Landesbeamten geltenden reisekostenrechtlichen Vorschriften einerseits eine Dienstreise angeordnet oder genehmigt und andererseits vor Antritt der Dienstreise im Einzelfall oder generell ein erhebliches dienstliches Interesse an der Benutzung des privaten Kraftfahrzeugs festgestellt wurde (große Wegstreckenentschädigung).
- 8 Bei einer Selbstreparatur an dem beschädigten Fahrzeug werden nur die Kosten für die Ersatzteilbeschaffung erstattet, nicht aber die fiktiven Kosten, die nach einem Kostenvoranschlag einer Werkstatt oder eines Sachverständigen bei der Reparatur in der Werkstatt entstanden wären (vgl. Urteil des BVerwG vom 26. November 1992 – 2 C 21/91 Rdnr. 20).
- 9 Ist am Fahrzeug ein wirtschaftlicher Totalschaden eingetreten, ist auch bei Durchführung einer Reparatur der Sachschadensersatz auf den Wiederbeschaffungswert beschränkt. Der Wiederbeschaffungswert ist der Kaufpreis, der aufgewendet werden muss, um ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrzeug oder gleichwertige Teile zu erwerben (einschließlich Mehrwertsteuer). Leistungsgrenze ist in allen Fällen der vom Hersteller unverbindlich empfohlene Preis am Tage des Schadens. Rest- und Alerteile, hierzu zählt auch das nicht reparierte Fahrzeug, verbleiben der Beamtin oder dem Beamten. Sie werden zum Veräußerungswert oder dem beim Verkauf erzielten Erlös auf die Erstattungsleistung angerechnet.
- 10 Die Beamtin oder der Beamte ist auf die Inanspruchnahme einer bestehenden Fahrzeugversicherung (Teil- oder Vollkaskoversicherung) zu verweisen. Dies gilt nicht, wenn der Fahrzeugschaden geringer ist als der Gesamtbetrag aus dem Verlustwert an Schadensfreiheitsrabatt und dem Betrag der Selbstbeteiligung.
- 11 Bei einer Schadensregulierung durch eine Versicherung (Kasko) entspricht der erstattungsfähige Betrag der Summe der nachgewiesenen Beträge für eine möglicherweise gezahlte Selbstbeteiligung und den Verlust des Schadensfreiheitsrabatts durch den dienstlich verursachten Schaden. Der Verlust an Schadensfreiheitsrabatt bezieht sich ausschließlich auf den Zeitraum bis zur Wiedererlangung des vor dem dienstlich bedingten Sachschaden erreichten Schadensfreiheitsrabatts entsprechend der voraussichtlichen Entwicklung zu den am Unfalltag gegebenen Verhältnissen. Die Höhe des Rabattverlustes ist durch eine Bescheinigung des Versicherers nachzuweisen.
- 12 Eine durch den Unfall bedingte Rückstufung in eine ungünstigere Schadensfreiheitsklasse der Kfz-Haftpflichtversicherung zählt nicht zu den vom Dienstherrn zu ersetzenden Sachschäden. Die Kosten für die Haftpflichtversicherung gehören zu den Betriebskosten, diese werden bereits mit der Wegstreckenentschädigung durch den Dienstherrn berücksichtigt (vgl. Urteil des BVerwG vom 27. Januar 1995 – 2 C 6/93 Rdnr. 17).
- 13 Nicht erstattungsfähig sind z. B. Mietwagenkosten und Nutzungsausfallentschädigung. Dagegen sind erstattungsfähig die nachgewiesenen Kosten, die mit der Behebung des Schadens zusammenhängen, wie Bergungs- und Abschleppkosten, Kosten für Kfz-Kennzeichen und für Ab- und Anmeldung bei Totalschaden, notwendige Kosten für Sachverständige.
- 14 Satz 2 erweitert die Erstattung auf die Aufwendungen, die im Rahmen einer ersten Hilfeleistung nach dem Unfall angefallen sind. Darunter fallen z. B. die Kosten für den Einsatz eines Krankenwagens oder Notarztes.
- 15 **Absatz 2** begrenzt den Erstattungsanspruch auf übliche Gegenstände. Dadurch soll das Haftungsrisiko des Dienstherrn begrenzt werden.

- 16 Bei in den Dienst eingebrachten privaten Gegenständen kann Schadensersatz nur für diejenigen Sachen der Beamtin oder des Beamten geleistet werden, die notwendigerweise und im üblichen Rahmen in den Dienst eingebracht und notwendigerweise dort belassen werden (Urteil des BVerwG vom 22. September 1993 – 2 C 32.91 Rdnr. 9).
- 17 **Absatz 3** wiederholt den allgemeinen Grundsatz des Schadensersatzrechts (vgl. z. B. § 254 BGB), dass ein Mitverschulden zu einer anteiligen Verringerung der Ersatzleistung führt.
- 18 Hat die Beamtin oder der Beamte den Dienstunfall vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt, wird Sachschadensersatz nicht gewährt. Vorsatz ist das Wissen und Wollen der Tatbestandsverwirklichung bei Begehung der Tat. Grob fahrlässig handelt, wer schon einfachste, ganz naheliegende Überlegungen nicht anstellt und in ungewöhnlich hohem Maße dasjenige unbeachtet lässt, was im gegebenen Fall jedem hätte einleuchten müssen. Grobe Fahrlässigkeit liegt nur dann vor, wenn die Beamtin oder der Beamte sich auch subjektiv über Gebote und Einsichten hinweggesetzt hat, die sich ihr oder ihm in der konkreten Situation hätten aufdrängen müssen (siehe z. B. Beschluss des BVerwG vom 19. August 1998 – 2 B 6.98 - Rdnr. 3). Ein Augenblicksversagen allein entkräftet noch nicht den Vorwurf der groben Fahrlässigkeit.
- 19 **Absatz 4 Satz 1** regelt eine Ausschlussfrist, die gegenüber der bisherigen Rechtslage von drei auf sechs Monate verlängert worden ist. Diese gilt unbeschadet der Ausschlussfrist nach § 55 Abs. 1 Satz 1. Maßgeblich für den Fristbeginn ist der Tag des Schadensereignisses. **Satz 2** legt die Zuständigkeit fest.

§ 41
Heilverfahren und Pflegekosten

Kommentierungsstand: 01.01.2019

(1) ¹Es werden die Aufwendungen für

- 1. die ärztliche, zahnärztliche, psychotherapeutische, neuropsychologische und heilpraktische Behandlung,**
- 2. die Krankenhausbehandlung,**
- 3. die Durchführung von ambulanten oder stationären Rehabilitationsmaßnahmen,**
- 4. die Versorgung mit Arznei- und Heilmitteln,**
- 5. die Versorgung mit Hilfsmitteln, Geräten zur Selbstbehandlung und Selbstkontrolle sowie Körperersatzstücken und**
- 6. sonstige Leistungen zur Linderung der Folgen einer Verletzung oder zur Wiederherstellung der Gesundheit**

in Anlehnung an die für die Beamtinnen und Beamten des Landes geltenden beihilferechtlichen Regelungen in vollem Umfang erstattet, soweit die Maßnahmen im Rahmen eines Heilverfahrens medizinisch notwendig und angemessen sind. ²Für die heilfürsorgeberechtigten Beamtinnen und Beamten werden die Aufwendungen nach Satz 1 in Anlehnung an die geltenden heilfürsorgerechtlichen Regelungen in vollem Umfang erstattet, soweit die Maßnahmen im Rahmen eines Heilverfahrens medizinisch notwendig und angemessen sind. ³Eigenbehalte werden nicht abgezogen. ⁴Bei einem Ruhen des Beamtenverhältnisses nach § 22 Abs. 2 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes besteht der Anspruch auf das Heilverfahren gegenüber dem bisherigen Dienstherrn fort.

(2) ¹Es werden die angemessenen Aufwendungen einer notwendigen Pflege in vollem Umfang erstattet, sofern die oder der Geschädigte infolge des Dienstunfalls pflegebedürftig im Sinne des § 14 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ist. ²Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) ¹Die oder der Geschädigte ist verpflichtet, sich einer ambulanten oder stationären Rehabilitationsmaßnahme zu unterziehen, wenn sie nach einer Stellungnahme einer durch die Dienstbehörde bestimmten Ärztin oder eines durch die Dienstbehörde bestimmten Arztes, welche der oder dem Geschädigten zur Kenntnis zu geben ist, zur zumindest teilweisen Wiederherstellung der Dienstfähigkeit notwendig ist. ²Satz 1 gilt entsprechend für eine ärztliche Behandlung und eine Krankenhausbehandlung, es sei denn, dass sie mit einer erheblichen Gefahr für Leben oder Gesundheit der oder des Geschädigten verbunden sind. ³Für eine Operation gilt dies nur dann, wenn sie keinen erheblichen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit bedeutet. ⁴Vor der Entscheidung des Dienstherrn ist die oder der Geschädigte anzuhören. ⁵Das Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit nach Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes und Artikel 5 Abs. 2 Satz 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt wird insoweit eingeschränkt.

(4) Verursachen die Folgen des Dienstunfalls außergewöhnliche Kosten für Kleider- und Wäscheverschleiß, sind diese in angemessenem Umfang zu ersetzen.

(5) Ist die oder der Geschädigte an den Folgen des Dienstunfalls verstorben, können auch die Kosten für die Überführung in angemessener Höhe erstattet werden.

(6) ¹Die Durchführung des Heilverfahrens regelt die Landesregierung durch Verordnung. ²In dieser Verordnung sind zu regeln:

- 1. das Verfahren und die Zuständigkeit zur Aufwendungserstattung,**
- 2. die Angemessenheit und Notwendigkeit von Aufwendungen für die Heilbehandlung und für sonstige Leistungen,**
- 3. der Umfang der Erstattung von Aufwendungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes entstanden sind,**

4. Mitwirkungspflichten der Beamtin oder des Beamten,
5. die Notwendigkeit einer vorherigen Genehmigung vor Durchführung eines Heilverfahrens (Vorankennungsverfahren) und
6. die Beteiligung von Gutachterinnen und Gutachtern sowie sonstiger Stellen zur Überprüfung der Notwendigkeit beantragter Maßnahmen oder der Angemessenheit einzelner Aufwendungen.

- 1 Die Norm enthält Regelungen zur Erstattung der Aufwendungen sowohl in einem notwendigen Heilverfahren als auch bei einer notwendigen Pflege. Voraussetzung ist die vorherige Anerkennung des eingetretenen Körperschadens durch die dafür zuständige Stelle (§ 55 Abs. 3) als Dienstunfall. Die Erstattung der Kosten erfolgt in der unmittelbaren Landesverwaltung auf Antrag (Vordruck 030 081, Informationsblatt zur Erstattung der Aufwendungen 035 101). Gemäß § 5 der Bezüge-Zuständigkeitsverordnung ist für Dienstunfälle in der unmittelbaren Landesverwaltung die Befugnis zur Erstattung der Kosten des Heilverfahrens auf das Finanzamt Dessau-Roßlau – Bezügestelle übertragen worden.
- 2 Nach **Absatz 1** werden die angemessenen Aufwendungen im Heilverfahren erstattet, soweit die Maßnahmen im Rahmen dieses Verfahrens medizinisch notwendig sind. Die Erstattung lehnt sich an die beihilferechtlichen Regelungen (Satz 1) und an die heilfürsorgerechtlichen Regelungen (Satz 2) an, wobei allerdings unter Beachtung des dienstunfallrechtlichen Grundsatzes der Vollerstattung keine Eigenbehalte abgezogen werden (Satz 3). Da die Beihilfefähigkeit von Aufwendungen und die Gewährung von Heilfürsorge ebenfalls deren Notwendigkeit und Angemessenheit voraussetzen, ist es sachgerecht, bei der Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit auf die beihilfe- und heilfürsorgerechtlichen Regelungen zurück zu greifen.
- 3 Die für das Beihilferecht entwickelte Rechtsprechung zur Auslegung ärztlicher Gebührenordnungen ist auf das Dienstunfallfürsorgerecht zu übertragen. Danach ist ein Gebührensatz dann bereits angemessen, wenn er einer zumindest vertretbaren Auslegung der ärztlichen Gebührenordnung entspricht und der Dienstherr nicht für rechtzeitige Klarheit über die von ihm vertretene Auslegung gesorgt hat, sofern es weder ein zivilgerichtliches Urteil im konkreten Fall noch eine einschlägige höchstrichterliche Rechtsprechung zu den sich im konkreten Fall stellenden gebührenrechtlichen Fragen gibt (vgl. Urteil des BVerwG vom 19. Oktober 2017 – 2 C 19/16 Rdnr. 21). Die notwendigen und angemessenen Kosten bestimmen sich nach der Heilverfahrensverordnung (HeilvV) in der jeweils geltenden Fassung (siehe zu Abs. 6).
- 4 Satz 4 regelt, dass bei einem Ruhen des Beamtenverhältnisses nach § 22 Abs. 2 Satz 1 BeamtStG der Anspruch auf ein Heilverfahren gegenüber dem bisherigen Dienstherrn fortbesteht. Die Regelung des § 22 Abs. 2 Satz 1 BeamtStG sieht vor, dass das bisherige Beamtenverhältnis ruht, wenn die Beamtin oder der Beamte in ein kommunales Wahlbeamtenverhältnis auf Zeit gewählt wird und ein Einvernehmen beider Dienstherrn über die Fortdauer des früheren Beamtenverhältnisses hergestellt wurde. Um den neuen Dienstherrn nicht mit den Aufwendungen für das Heilverfahren zu belasten, besteht der Anspruch auf das Heilverfahren gegenüber dem bisherigen Dienstherrn fort, zumal sich auch der Dienstunfall in der Sphäre des bisherigen Dienstherrn ereignet hat.
- 5 **Absatz 2 Satz 1** regelt im Fall der Pflegebedürftigkeit die Erstattung der angemessenen Aufwendungen. Hinsichtlich des Begriffs der Pflegebedürftigkeit wird auf die Definition des § 14 SGB XI verwiesen. Dem dienstunfallrechtlichen Grundsatz der Vollerstattung folgend werden ebenfalls keine Eigenbehalte abgezogen (Satz 2 unter Verweis auf Absatz 1 Satz 3).
- 6 Leistungen der Dienstunfallfürsorge gehen den Leistungen der Pflegeversicherung vor. Der Erstattungsanspruch ist in der Heilverfahrensverordnung geregelt.
- 7 **Absatz 3** regelt Pflichten im Rahmen der Dienstunfallfürsorge. Darunter fällt die Pflicht, sich einer ambulanten oder stationären Rehabilitationsmaßnahme zu unterziehen, sofern diese zur zumindest teilweisen Wiederherstellung der Dienstfähigkeit notwendig ist (Satz 1), sich in eine ärztliche oder Krankenhausbehandlung zu begeben, sofern diese nicht mit einer erheblichen Gefahr für Leben oder Gesundheit verbunden ist (Satz 2) oder sich einer Operation zu unterziehen, wenn sie keinen erheblichen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit bedeutet

(Satz 3). Die Notwendigkeit der Maßnahme muss sich aus der Stellungnahme eines von der Dienststelle bestimmten Arztes ergeben. Die Stellungnahme ist der oder dem Geschädigten zur Kenntnis zu geben. Die Frage, ob eine Beamtin oder ein Beamter im Rahmen der Gesunderhaltungspflicht verpflichtet ist, sich einer bestimmten Behandlung zu unterziehen, ist danach zu entscheiden, ob die Behandlung zur Wiederherstellung der Dienst- oder Erwerbsfähigkeit geeignet und dafür das mildeste Mittel ist und ob sie nicht außer Verhältnis zu dem bezweckten Erfolg steht. Eine Gefahr für Leben oder Gesundheit darf mit der Behandlung nicht verbunden sein. Zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit gehört ebenfalls, dass die oder der Geschädigte vor der Entscheidung der Dienststelle angehört wird (Satz 4). Dies ist erforderlich, da das Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit eingeschränkt wird (Satz 5). Sofern eine Geschädigte oder ein Geschädigter einer Pflicht nicht nachkommt, kann die Unfallfürsorge ganz oder teilweise versagt werden (§ 54 Abs. 2).

- 8 **Absatz 4** sieht einen Ersatz der Kosten für Kleider- und Wäscheverschleiß vor, wenn dieser Verschleiß eine Folge des Dienstunfalls ist. Hinsichtlich des Umfangs enthält § 14 HeilvV eine entsprechende Regelung. Hiernach soll sich die Verwaltungspraxis (weiterhin) an den Regelungen des § 15 Bundesversorgungsgesetz (BVG) und der zu § 15 BVG erlassenen Verordnung orientieren.
- 9 **Absatz 5** regelt die Möglichkeit der Erstattung von Überführungskosten, sofern die oder der Geschädigte an den Folgen des Dienstunfalls verstorben ist. Die Bestattungskosten sind aus dem Sterbegeld (§ 26) und dem ergänzenden Unfallsterbegeld (§ 47) zu bestreiten.
- 10 **Absatz 6** enthält eine Verordnungsermächtigung. Die Tatbestände der Ermächtigungsgrundlage sind detailliert aufgeführt, damit Inhalt, Zweck und Ausmaß der erteilten Ermächtigung transparent werden (vgl. Art. 79 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt).
- 11 Im Zuge der Neuordnung des Dienstrechts wurden die Regelungen der bisherigen Verordnung zur Durchführung des § 33 Beamtenversorgungsgesetz vom 25. April 1979 (BGBl. I S. 502) durch Gesetz vom 25. Juli 2007 (GVBl. LSA S. 236) in Landesrecht überführt und gelten als Landesrecht fort, bis sie durch eine Verordnung der Landesregierung von der Fortgeltung ausgeschlossen werden, siehe § 24 Besoldungs- und Versorgungsrechtsergänzungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 8. Februar 2011 (GVBl. LSA, S. 68, 101) in der jeweils geltenden Fassung.

(1) ¹Ist die oder der Geschädigte infolge des Dienstunfalls in der Erwerbsfähigkeit länger als sechs Monate um mindestens 25 v. H. beschränkt, erhält sie oder er, solange dieser Zustand andauert, neben den Dienstbezügen, dem Anwärtergrundbetrag oder dem Ruhegehalt einen Unfallausgleich. ²Er wird rückwirkend vom Unfalltage an geleistet, wenn anzunehmen ist, dass ab dem Unfalltage die entsprechende Gesundheitsstörung vorgelegen hat. ³Der Unfallausgleich wird auch bei einer Beurlaubung ohne Besoldung gewährt.

(2) ¹Die Minderung der Erwerbsfähigkeit ist nach der körperlichen Beeinträchtigung im allgemeinen Erwerbsleben zu beurteilen. ²§ 30 Abs. 1 Satz 2 des Bundesversorgungsgesetzes gilt entsprechend. ³Hat bei Eintritt des Dienstunfalls eine Minderung der Erwerbsfähigkeit bereits bestanden, ist für die Berechnung des Unfallausgleichs von der individuellen Erwerbsfähigkeit der oder des Geschädigten, die unmittelbar vor dem Eintritt des Dienstunfalls bestand, auszugehen und zu ermitteln, welcher Teil dieser individuellen Erwerbsfähigkeit durch den Dienstunfall gemindert wurde. ⁴Beruhet die frühere Minderung der Erwerbsfähigkeit auf einem Dienstunfall, kann ein einheitlicher Unfallausgleich festgesetzt werden.

(3) Der Unfallausgleich wird in Höhe der Grundrente nach § 31 Abs. 1 bis 3 des Bundesversorgungsgesetzes gewährt.

(4) ¹Der Unfallausgleich wird neu festgestellt, wenn in den Verhältnissen, die für die Feststellung maßgebend gewesen sind, eine wesentliche Änderung eingetreten ist. ²Zu diesem Zweck ist die Beamtin oder der Beamte verpflichtet, sich auf Anordnung der obersten Dienstbehörde durch eine von ihr bestimmte Ärztin oder einen von ihr bestimmten Arzt untersuchen zu lassen; die oberste Dienstbehörde kann diese Befugnis auf andere Stellen übertragen.

- 1 Der Unfallausgleich stellt einen pauschalierten Ersatz echter Mehraufwendungen einschließlich sonstiger immaterieller Einbußen und Unannehmlichkeiten dar, die durch eine wesentliche Minderung der Erwerbsfähigkeit einer dienstunfallgeschädigten Beamtin oder eines dienstunfallgeschädigten Beamten erfahrungsgemäß eintreten. Die Minderung der Erwerbsfähigkeit drückt aus, in welchem Umfang die Beamtin oder der Beamte durch die Folgen des Dienstunfalls die Fähigkeit verloren hat, sich auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt einen Erwerb zu verschaffen. Auszugehen ist von der individuellen Arbeitskraft der Beamtin oder des Beamten allgemein und nicht von der speziellen dienstlichen Tätigkeit. Der Begriff „Minderung der Erwerbsfähigkeit“ ist nicht identisch mit den Begriffen „Grad der Behinderung“ und „Grad der Schädigungsfolgen“. Bei der Feststellung der Minderung der Erwerbsfähigkeit ist die Verwendung eines orthopädischen Hilfsmittels zu berücksichtigen, soweit dessen Nutzung zumutbar ist und zu einer Steigerung der Erwerbsfähigkeit führt (Urteil des BVerwG vom 25. Februar 2016 – 2 C 14.14 Rdnr. 17).
- 2 **Absatz 1 Satz 1** erfordert als Anspruchsvoraussetzung, dass eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 25 v. H. besteht. Satz 1 erfordert weiter, dass die Minderung der Erwerbsfähigkeit bereits länger als sechs Monate vorgelegen haben muss. Die Beeinträchtigungen müssen für eine gewisse Dauer bestanden haben, um einen Anspruch auf einen Unfallausgleich begründen zu können. Spätestens nach Abschluss des Heilverfahrens ist zu prüfen, ob erwerbsmindernde Folgen zurückgeblieben sind. Ergeben sich für den Dienstherrn während oder nach Abschluss des Heilverfahrens Anhaltspunkte dafür, dass erwerbsmindernde Unfallfolgen in Höhe von mindestens 25 v. H. für die Dauer von mehr als sechs Monaten zurückgeblieben sind oder zurückbleiben können, ist zur Feststellung eines Anspruchs auf Unfallausgleich ein Gutachten einzuholen. Die Gutachterin oder den Gutachter bestimmt die für die Entscheidung über den Dienstunfall zuständige Personalstelle.

- 3 Der Unfallausgleich ist rückwirkend vom Unfalltage an zu zahlen, wenn anzunehmen ist, dass bereits ab dem Unfalltage die Gesundheitsstörung vorgelegen hat (Satz 2). Ein Unfallausgleich, der nur für einen Teil eines Monats zu zahlen ist, wird berechnet, indem der Monatsbetrag des Unfallausgleichs mit der Anzahl der Tage, für die er zusteht, multipliziert und das Ergebnis durch die tatsächliche Zahl der Tage des betreffenden Monats dividiert wird.
- 4 Der Unfallausgleich wird neben den Dienstbezügen, sonstigen Bezügen oder dem Ruhegehalt gewährt. Der Unfallausgleich wird auch während einer Krankenhausbehandlung gewährt sowie in Fällen, in denen das Ruhegehalt ruht.
- 5 Satz 3 bezieht auch Beamtinnen und Beamte, die ohne Dienstbezüge beurlaubt sind, in den Geltungsbereich ein. Ein Unfallausgleich ist jedoch nicht Bestandteil der Hinterbliebenenversorgung.
- 6 Nach **Absatz 2 Satz 1** ist die körperliche Beeinträchtigung im allgemeinen Erwerbsleben für die Beurteilung der Minderung der Erwerbsfähigkeit maßgebend. Besondere Auswirkungen auf die Art der dienstlichen Tätigkeit der oder des Geschädigten sind für den Unfallausgleich irrelevant. Hinsichtlich der Bemessung der Minderung der Erwerbsfähigkeit verweist Satz 2 auf § 30 Abs. 1 Satz 2 BVG. Mit der Feststellung der Minderung der Erwerbsfähigkeit werden Unfallfolgen bewertet, d. h. objektivierbare, funktionelle körperliche und psychische Beeinträchtigungen, die der dienstunfallbedingte Körperschaden rechtlich wesentlich verursacht hat. Die Unfallfolgen müssen genau festgestellt und exakt beschrieben werden. Bei der Feststellung der Minderung der Erwerbsfähigkeit und des daraus resultierenden Unfallausgleichs sind allein die rechtlichen Vorgaben des LBeamtVG LSA maßgeblich. Entscheidungen des Versorgungsamtes oder des Amtes für soziale Sicherung über das Vorliegen einer Schwerbehinderung nach dem SGB IX und Feststellungen des daraus resultierenden Grades der Behinderung oder über die Schädigungsfolgen sind bei der Bewertung der dienstunfallbedingten Minderung der Erwerbsfähigkeit ebenso wenig zugrunde zu legen wie die sonstigen Regelungen des BVG.
- 7 Satz 3 regelt den Fall, dass vor dem Dienstunfall bereits eine Minderung der Erwerbsfähigkeit bestanden hat (z. B. bei einem Dienstunfall einer schwerbehinderten Beamtin oder eines schwerbehinderten Beamten). Es ist also zunächst festzustellen, welche Erwerbsfähigkeit die oder der Geschädigte unmittelbar vor dem Dienstunfall unter Berücksichtigung der Vorschäden noch hatte. Bei der Beurteilung der Minderung der Erwerbsfähigkeit ist die individuelle Erwerbsfähigkeit der oder des Geschädigten vor dem Dienstunfall immer mit dem Wert 100 v. H. anzusetzen. Danach ist zu prüfen, wie viele Prozentpunkte dieser individuellen Erwerbsfähigkeit die Beamtin oder der Beamte infolge des Dienstunfalls eingebüßt hat. Bei dieser Herangehensweise ist sichergestellt, dass sich ein Vorschaden, der die Dienstfähigkeit nicht beeinträchtigt (z. B. aufgrund einer Schwerbehinderung), bei der Festsetzung der Höhe des Unfallausgleichs nicht nachteilig auswirkt. Bei der Ermittlung der Minderung der Erwerbsfähigkeit ist allein auf die dienstunfallbedingten Folgen abzustellen. Dies ist bei der Auftragserteilung an die Gutachterin oder den Gutachter entsprechend zu beachten. Hat der Dienstunfall mehrere Körperschäden verursacht, ist die Gesamt-Minderung der Erwerbsfähigkeit zu bilden. Diese darf nicht in der Addition einzelner Minderungssätze bestehen.
- 8 War die individuelle Erwerbsfähigkeit vor dem Dienstunfall bereits durch einen dienstunfallunabhängigen Vorschaden beeinträchtigt, muss geprüft werden, inwieweit sich dieser Vorschaden auf die unfallbedingte Minderung der Erwerbsfähigkeit auswirkt. In solchen Fällen kann die dienstunfallbedingte Minderung der Erwerbsfähigkeit höher ausfallen, wenn paarige Organe betroffen sind oder Organe mit funktioneller Wechselwirkung. Beispiel: Der Geschädigte hat bei dem Dienstunfall das rechte Bein verloren. Vor dem Dienstunfall war sein linkes Bein bereits wegen anderen gesundheitlichen Beeinträchtigungen amputiert worden. Die unfallbedingte Minderung der Erwerbsfähigkeit ist hier höher zu beurteilen, da durch den Dienstunfall die Gehfähigkeit vollständig verloren gegangen ist.
- 9 Satz 4 sieht vor, dass in einem Kombinationsfall nach Satz 3 ein einheitlicher Satz des Unfallausgleichs festgesetzt wird, sofern die frühere Minderung der Erwerbsfähigkeit ebenfalls auf einem Dienstunfall beruht. Hat die Beamtin oder der Beamte bei einem Dienstherrn mehrere Dienstunfälle erlitten und verursacht jeder dieser Dienstunfälle eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 25 v. H., ist zu prüfen, ob ein einheitlicher Unfallausgleich gezahlt werden kann. Dabei ist zunächst die Gesamtminderung der Erwerbsfähigkeit aus

den Folgen aller Dienstunfälle festzustellen und der daraus resultierende Zahlbetrag mit der Summe der einzelnen Zahlbeträge zu vergleichen. Ist die Zahlung eines einheitlichen Unfallausgleichs für die Beamtin oder den Beamten günstiger, wird dieser gezahlt. Ansonsten bleibt es bei der Zahlung mehrerer Unfallausgleiche.

- 10 **Absatz 3** bestimmt die Höhe der Grundrente und verweist auf § 31 Abs. 1 bis 3 BVG, um nicht nur hinsichtlich der tatbestandlichen Voraussetzungen, sondern auch hinsichtlich der Rechtsfolgen ein bereits bestehendes Regelwerk zu übernehmen und damit eine gefestigte Verwaltungspraxis fortzuführen. Die monatliche Grundrente ist in § 31 Abs. 1 BVG geregelt. Die Beträge werden in entsprechender Höhe gestaffelt und zum gleichen Zeitpunkt wie die Erhöhung der Renten der gesetzlichen Rentenversicherung – in der Regel jährlich zum 1. Juli – durch eine Anpassungsverordnung erhöht (z. B. 146 Euro monatlich bei einem Grad von 30, 467 Euro monatlich bei einem Grad von 70 und 760 Euro monatlich bei einem Grad von 100, Stand 1. Juli 2018).
- 11 **Absatz 4** trifft Verfahrensregelungen.
- 12 **Satz 1** sieht eine neue Festsetzung vor, wenn in den für die frühere Feststellung maßgebenden Verhältnissen eine wesentliche Änderung eingetreten ist. Sinn dieser Regelung ist es, zu verhindern, dass schon bei geringfügigen Schwankungen der Minderung der Erwerbsfähigkeit eine Änderung erfolgen muss, ohne dass ein damit verbundener Aufwand gerechtfertigt wäre. Daher liegt eine wesentliche Änderung nur vor, wenn anzunehmen ist, dass sich die Minderung der Erwerbsfähigkeit nicht nur vorübergehend um 10 v. H. (z. B. von 30 v. H. auf 40 v. H.) ändert. Eine wesentliche Änderung der Verhältnisse liegt insbesondere vor, wenn sich der Unfallfolgezustand geändert hat (Verbesserung/Verschlimmerung), die dadurch bedingte Erhöhung oder Verminderung der Minderung der Erwerbsfähigkeit mindestens 10 v. H. beträgt und diese Änderung länger als sechs Monate Bestand hat. Ausnahmsweise ist bereits eine Änderung um 5 v. H. wesentlich, wenn dadurch die Minderung der Erwerbsfähigkeit 25 v. H. erreicht oder unter diesen Prozentsatz sinkt. Zur Feststellung einer wesentlichen Änderung ist es zwingend erforderlich, dass bereits im Erstbescheid über die Gewährung bzw. Nichtgewährung eines Unfallausgleichs die Unfallfolgen konkret genannt werden. Nur wenn diese sich ändern, ist ggf. die Minderung der Erwerbsfähigkeit neu einzuschätzen.
- 13 Um zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Anpassung von Amts wegen vorliegen, ist die Beamtin oder der Beamte verpflichtet, sich Nachuntersuchungen zu unterziehen (**Satz 2**). Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle kann die Ärztin oder den Arzt bestimmen, so dass neben Amtsärzten und beamteten Ärzten auch Fachärzte beauftragt werden können, ein Gutachten zu erstellen.
- 14 Die Beamtin oder der Beamte ist darauf hinzuweisen, dass sie oder er jede Änderung der maßgeblichen Verhältnisse der für die Neufestsetzung des Unfallausgleichs zuständigen Stelle mitzuteilen hat. Hierzu gehören auch Änderungen einer dienstunfallunabhängigen Minderung der Erwerbsfähigkeit oder Änderungen eines Grades der Behinderung oder eines Grades der Schädigungsfolgen. Eine Änderung des allgemeinen Gesundheitszustandes, die mit dem Dienstunfall in keinem Zusammenhang steht, z. B. eine altersbedingte Änderung, bleibt außer Betracht.
- 15 Haben sich nicht die Verhältnisse (sämtliche Verhältnisse, die für die Feststellung des Unfallausgleiches maßgebend sind, insbesondere die Unfallfolgen) geändert, sondern nur die medizinische oder rechtliche Einschätzung der Minderung der Erwerbsfähigkeit bei einem ansonsten gleichgebliebenen Sachverhalt, liegt kein Anwendungsfall des § 42 Abs. 4 vor. Hier ist ggf. zu prüfen, ob eine Rücknahme des Verwaltungsaktes nach § 48 VwVfG zu erfolgen hat. Ist der Unfallausgleich zu erhöhen, so ist der höhere Betrag von dem im ärztlichen Gutachten genannten Zeitpunkt an zu gewähren. Enthält das Gutachten keinen Änderungszeitpunkt, so ist der höhere Betrag vom Ersten des Monats an zu gewähren, in dem die ärztliche Untersuchung eingeleitet worden ist. Eine Minderung oder ein Wegfall des Unfallausgleichs tritt mit Ablauf des Monats ein, in dem der Änderungsbescheid zugestellt wird. Die zuständige Personalstelle kann - unabhängig von dem Vorschlag der Gutachterin oder des Gutachters - zu jedem Zeitpunkt eine Nachuntersuchung veranlassen, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sich die Unfallfolgen wesentlich geändert haben. Eine Nachuntersuchung ist einzuleiten, wenn die Beamtin oder der Beamte diese wegen Verschlimmerung der Unfallfolgen beantragt und eine entsprechende fachärztliche Bescheinigung vorlegt.

§ 43
Unfallruhegehalt

Kommentierungsstand: 01.01.2019

(1) Ist die Beamtin oder der Beamte infolge des Dienstunfalls dienstunfähig geworden und in den Ruhestand versetzt worden oder hätte sie oder er in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit infolge des Dienstunfalls versetzt werden müssen, wenn sie oder er nicht zuvor wegen Erreichens der Altersgrenze in den Ruhestand getreten wäre, erhält sie oder er Unfallruhegehalt.

(2) Wird eine Beamtin oder ein Beamter aufgrund eines Dienstunfalls nach Absatz 1 vor Vollendung des 60. Lebensjahres in den Ruhestand versetzt, wird zur Berechnung des Unfallruhegehalts nur die Hälfte der Zurechnungszeit nach § 19 Abs. 1 hinzuge-rechnet.

(3) ¹Der Ruhegehaltssatz nach § 20 Abs. 1 erhöht sich um 20 v. H. ²Das Unfallruhegehalt beträgt mindestens 66,67 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und darf 71,75 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nicht übersteigen. ³Es darf nicht hinter 71,75 v. H. der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 4 zurückbleiben; § 20 Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend.

- 1 Die Regelungen zum Unfallruhegehalt enthalten Sonderbestimmungen für Beamtinnen und Beamte, die infolge eines Dienstunfalls dienstunfähig geworden sind.
- 2 **Absatz 1** beschränkt den Anwendungsbereich auf Beamtinnen und Beamte, die sich in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit, auf Zeit oder auf Probe befinden, da nur diese in den Ruhestand versetzt werden können. Weitere Voraussetzung ist eine Versetzung in den Ruhestand aufgrund einer Dienstunfähigkeit, die in einem Ursachenzusammenhang mit einem Dienstunfall stehen muss. Alternativ zu der Versetzung in den Ruhestand wurde der Fall geregelt, dass ein Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze erfolgte, aber eigentlich eine Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit infolge des Dienstunfalls hätte erfolgen müssen. Diese Regelung berücksichtigt, dass die Feststellung einer Dienstunfähigkeit Zeit beanspruchen kann und vermeidet unbillige Ergebnisse bei Beamtinnen und Beamten, die kurz vor Erreichen der Altersgrenze einen Dienstunfall erleiden. Die Entscheidung über die Festsetzung der Versorgungsbezüge trifft die zuständige Stelle. Für die unmittelbaren Landesbeamtinnen und unmittelbaren Landesbeamten ist dies gemäß § 5 Abs. 2 Bezüge-Zuständigkeitsverordnung das Finanzamt Dessau-Roßlau – Bezügestelle. Die zuständige Personalstelle übermittelt zuvor die mit der Versetzung in den Ruhestand zusammenhängenden Unterlagen (z. B. die Personalakte, die Versetzungsverfügung und das Empfangsbekanntnis). Aus den Unterlagen muss hervorgehen, dass der Dienstunfall rechtlich wesentliche Ursache für die Dienstunfähigkeit und die hieraus resultierende Versetzung in den Ruhestand gewesen ist.
- 3 **Absatz 2** modifiziert die Berechnung der für das Ruhegehalt maßgeblichen Dienstzeit für die Fälle, in denen die Beamtin oder der Beamte vor Vollendung des 60. Lebensjahres in den Ruhestand versetzt worden ist, indem die Zurechnungszeit nach § 19 Abs. 1 nur zur Hälfte berücksichtigt wird. Die eingeschränkte Berücksichtigung der Zurechnungszeit hat ihren Grund darin, dass die in § 19 Abs. 1 Satz 1 festgelegte Zurechnungszeit in Fällen der Dienstunfähigkeit eine Abmilderung der Versorgungsabschläge nach § 20 Abs. 2 bezweckt. Hierfür besteht bei einem Unfallruhegehalt kein Bedarf, weil das Unfallruhegehalt nicht durch Versorgungsabschläge vermindert wird.
- 4 **Absatz 3 Satz 1** regelt, dass der nach den Vorschriften des § 20 Abs. 1 berechnete Ruhegehaltssatz um 20 v. H. erhöht wird. Für die Berechnung des Ruhegehaltssatzes nach § 20 Abs. 1 ist ein Faktor von 1,79375 v. H. zugrunde zu legen.
- 5 Der Mindestruhegehaltssatz beträgt 66,67 v. H. und der Höchstruhegehaltssatz 71,75 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (**Satz 2**). **Satz 3** sieht ein Mindestunfallruhegehalt vor, welches über der amtsunabhängigen Mindestversorgung nach § 20 Abs. 3 Satz 2 liegt

(Satz 3, erster Halbsatz). Der Erhöhungsbetrag in Höhe von 30,68 Euro wird durch den Verweis auf § 20 Abs. 3 Satz 3 auf das Mindestunfallruhegehalt addiert.

Erhöhtes Unfallruhegehalt**(1) Ein erhöhtes Unfallruhegehalt erhält, wer als Beamtin oder Beamter**

- 1. bei Ausübung einer Diensthandlung einer damit verbundenen besonderen Lebensgefahr ausgesetzt ist und infolge dieser Gefährdung einen Dienstunfall erleidet,**
- 2. in Ausübung des Dienstes durch einen rechtswidrigen Angriff einen Dienstunfall erleidet,**
- 3. außerhalb des Dienstes durch einen Angriff im Sinne des § 38 Abs. 4 einen Körperschaden erleidet oder**
- 4. einen Einsatzunfall oder ein diesem gleichstehendes Ereignis im Sinne des § 39 Abs. 1 erleidet**

und infolgedessen dienstunfähig geworden und in den Ruhestand versetzt worden ist, sofern bei ihr oder ihm im Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand infolge des Dienstunfalls, des Einsatzunfalls oder einem diesen gleichstehenden Ereignis eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 50 v. H. vorliegt.

(2) Das erhöhte Unfallruhegehalt beträgt 80 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der übernächsten Besoldungsgruppe, jedoch für Beamtinnen und Beamte

- 1. der Laufbahngruppe 1, erstes Einstiegsamt, mindestens der Besoldungsgruppe A 6,**
- 2. der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt, mindestens der Besoldungsgruppe A 9,**
- 3. der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt, mindestens der Besoldungsgruppe A 12 und**
- 4. der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt, mindestens der Besoldungsgruppe A 16.**

- 1 Ein erhöhtes Unfallruhegehalt soll Beamtinnen und Beamten zugute kommen, die sich bei Ausübung einer Diensthandlung in Lebensgefahr begeben und ihr Leben einsetzen. Einen Anspruch auf erhöhtes Unfallruhegehalt können nur Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit, auf Zeit und auf Probe haben.
- 2 **Absatz 1** regelt in einer Aufzählung die vier Tatbestände, bei denen ein erhöhtes Unfallruhegehalt gewährt wird. Kein Beweis für die besondere Lebensgefahr einer Diensthandlung ist der Tod der Beamtin oder des Beamten für sich alleine, d. h. nicht jeder Tod im Dienst stellt einen qualifizierten Dienstunfall dar.
- 3 Nach der Nummer 1 muss die Beamtin oder der Beamte in Erledigung ihrer oder seiner dienstlichen Pflichten konkret tätig geworden sein („bei Ausübung einer Diensthandlung“). Bei einer Diensthandlung ist eine Beamtin oder ein Beamter einer besonderen Lebensgefahr ausgesetzt, wenn eine hohe Wahrscheinlichkeit für eine Gefährdung des Lebens vorhanden ist. Der Dienstunfall muss ferner Folge dieser Gefährdung sein. In objektiver Hinsicht erfordert Nummer 1 eine Diensthandlung, mit der für die Beamtin oder den Beamten typischerweise eine besondere, über das übliche Maß der Lebens- oder nur Gesundheitsgefährdung hinausgehende Lebensgefahr verbunden ist. Die Gewährung eines erhöhten Unfallruhegehaltes setzt damit eine Dienstverrichtung voraus, die bei typischem Verlauf das Risiko entsprechender Verletzungen in sich birgt, so dass deren Eintritt als Realisierung der gesteigerten Gefährdungslage und nicht als Verwirklichung eines allgemeinen Berufsrisikos erscheint (Urteil des BVerwG vom 13. Dezember 2012 – 2 C 51.11 Rdnr. 10). Eine Prüfung der Gesamtumstände im jeweiligen Einzelfall ist erforderlich. Maßgeblich kommt es darauf an, dass in der Gefahrensituation zum Zeitpunkt des Unfalls erkennbare äußere Umstände dafür gesprochen haben, eine besondere Lebensgefahr in sich zu bergen. Der Dienstausbübung muss in nachträglicher Betrachtung die Gefahr für das Leben so immanent gewesen sein, dass mit hoher Wahrscheinlichkeit eine lebensgefährliche Verletzung nicht auszuschließen war. Objektiv risikoe erhöhende Faktoren können Unfälle bei Verkehrskontrollen (z. B. wenn ein PKW-

Fahrer anstatt anzuhalten auf den Polizisten zufährt), eine Diensthandlung auf dem Ausfädelungstreifen oder der Fahrspur der Autobahn (vgl. Urteil des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts vom 20. März 2018 – 2 A168/16 Rdnr. 29) oder Unfälle infolge außerordentlicher Umstände wie starker Nebel, Nachtzeit, Blitzeis sein. Die in der Diensthandlung liegende besondere Gefährdung muss rechtlich wesentliche Ursache für den Dienstunfall sein. Es ist nicht erforderlich, dass sich die Beamtin oder der Beamte der drohenden Lebensgefahr bewusst war und trotz dieser Lebensgefahr die Diensthandlung fortgesetzt hat.

- 4 Nach der Nummer 2 werden den Unfällen rechtswidrige Angriffe gleichgestellt. Ein Angriff setzt eine zielgerichtete, gegen die körperliche Unversehrtheit der Beamtin oder des Beamten gerichtete Verletzungshandlung voraus. Diese muss in Ausübung des Dienstes erfolgt sein, was einen unmittelbaren örtlichen und zeitlichen Zusammenhang zwischen Angriff und Dienst verlangt. Der Angriff ist rechtswidrig, wenn keine rechtlich anerkannten Rechtfertigungsgründe vorliegen.
- 5 Die Nummer 3 erfordert einen Angriff, dem eine Beamtin oder ein Beamter außerhalb des Dienstes ausgesetzt war. Durch den Verweis auf § 38 Abs. 4 muss die Beamtin oder der Beamte entweder aufgrund ihres oder seines pflichtgemäßen dienstlichen Verhaltens, aufgrund ihrer oder seiner Beamteneigenschaft oder bei Kriegshandlungen, Aufruhr oder Unruhen während eines dienstlich angeordneten Auslandsaufenthalts angegriffen worden sein.
- 6 Die Nummer 4 erfordert einen Einsatzunfall oder ein diesem gleichstehendes Ereignis und verweist auf die Definitionen in § 39 Abs. 1.
- 7 Eine weitere Voraussetzung ist, dass die Beamtin oder der Beamte infolge des Dienstunfalls (Nummern 1 und 2), des Angriffs außerhalb des Dienstes (Nummer 3) oder des Einsatzunfalls bzw. diesem gleichstehenden Ereignisses (Nummer 4) dienstunfähig geworden ist. Ferner muss die Minderung der Erwerbsfähigkeit mindestens 50 v. H. betragen und diese Minderung die Folge des Dienstunfalls, Angriffs, Einsatzunfalls oder diesem gleichstehenden Ereignisses sein. Die Minderung der Erwerbsfähigkeit muss im Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand vorliegen, so dass spätere Veränderungen am Gesundheitszustand bedeutungslos sind.
- 8 **Absatz 2** regelt die Höhe des erhöhten Unfallruhegehalts. Der Ruhegehaltssatz beträgt stets 80 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, die aus der Endstufe der übernächsten Besoldungsgruppe zu bemessen sind. Es werden in den Nummern 1 bis 4 auch die Karriereerwartungen berücksichtigt, indem die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge mindestens aus einem Amt zu bemessen sind, welches in der jeweiligen Laufbahngruppe erreicht werden kann.
- 9 Die übernächste Besoldungsgruppe ist nicht die Besoldungsgruppe, die die Beamtin oder der Beamte bei der übernächsten laufbahnmäßigen Beförderung erreicht hätte, sondern die Besoldungsgruppe, die in der für sie oder ihn maßgebenden Besoldungsordnung im Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand mit dem übernächsten Endgrundgehalt bzw. festen Grundgehalt ausgestattet ist. Ist die erreichte Besoldungsgruppe die höchste Besoldungsgruppe der Besoldungsordnung A, C, R oder W, so ist als übernächste Besoldungsgruppe diejenige der Besoldungsordnung B anzusehen, die gegenüber dem bisherigen Grundgehalt einschließlich der ruhegehaltfähigen Zulagen, Zuschüsse und Vergütungen den übernächsten Grundgehaltssatz aufweist. Erhielt die Beamtin oder der Beamte das Grundgehalt der Besoldungsgruppe B 9, verbleibt es dabei.

Unfallunterhaltsbeitrag für frühere Beamtinnen und Beamte sowie frühere Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte

(1) Eine frühere Beamtin oder ein früherer Beamter, die oder der durch einen Dienstunfall geschädigt wurde und deren oder dessen Beamtenverhältnis nicht durch Eintritt oder Versetzung in den Ruhestand oder durch Wechsel zu einem anderen Dienstherrn geendet hat, erhält neben dem Heilverfahren nach § 41 einen Unfallunterhaltsbeitrag, solange bei ihr oder ihm eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 20 v. H. vorliegt.

(2) ¹Der Unfallunterhaltsbeitrag beträgt

- 1. 66,67 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nach Absatz 3 bei völliger Erwerbsunfähigkeit,**
- 2. bei Minderung der Erwerbsfähigkeit den der Minderung entsprechenden Teil des Unfallunterhaltsbeitrages nach Nummer 1.**

²Im Fall von Satz 1 Nr. 2 kann der Unterhaltsbeitrag auf Antrag bis auf den Betrag nach Satz 1 Nr. 1 erhöht werden, solange die oder der Geschädigte aus Anlass des Unfalls unverschuldet arbeitssuchend ist.

(3) ¹Die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bestimmen sich nach § 11 Abs. 1. ²Bei einer früheren Beamtin oder einem früheren Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst sind die Dienstbezüge zugrunde zu legen, die sie oder er bei der Ernennung zur Beamtin oder zum Beamten auf Probe zuerst erhalten hätte. ³Ist die Beamtin oder der Beamte wegen Dienstunfähigkeit infolge des Dienstunfalls entlassen worden, gilt § 11 Abs. 2 entsprechend.

(4) ¹Ist die Beamtin oder der Beamte wegen Dienstunfähigkeit infolge des Dienstunfalls entlassen worden, darf der Unfallunterhaltsbeitrag nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 nicht hinter dem Mindestunfallruhegehalt nach § 43 Abs. 3 Satz 3 zurückbleiben. ²Ist die Beamtin oder der Beamte wegen Dienstunfähigkeit infolge eines Dienstunfalls der in § 44 Abs. 1 bezeichneten Art entlassen worden und beträgt die Minderung der Erwerbsfähigkeit der Beamtin oder des Beamten in Folge des Dienstunfalls im Zeitpunkt der Entlassung mindestens 50 v. H., treten an die Stelle des Mindestunfallruhegehalts 80 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, die sich bei sinngemäßer Anwendung des § 44 Abs. 2 ergibt.

(5) ¹Die Minderung der Erwerbsfähigkeit ist nach der körperlichen Beeinträchtigung im allgemeinen Erwerbsleben zu beurteilen. ²Zum Zweck der Nachprüfung der Minderung der Erwerbsfähigkeit ist die frühere Beamtin oder der frühere Beamte verpflichtet, sich auf Anordnung der obersten Dienstbehörde durch eine von ihr bestimmte ärztliche Stelle untersuchen zu lassen; die oberste Dienstbehörde kann diese Befugnis auf andere Stellen übertragen.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend für eine frühere Ruhestandsbeamtin oder einen früheren Ruhestandsbeamten, die oder der durch einen Dienstunfall verletzt wurde und ihre oder seine Rechte als Ruhestandsbeamtin oder Ruhestandsbeamter verloren hat oder der oder dem das Ruhegehalt aberkannt worden ist.

1 Die Regelung gewährt den durch einen Dienstunfall Geschädigten, die nach der Art ihres Beamtenverhältnisses und den Umständen ihres Ausscheidens nach allgemeinen Vorschriften keine Unfallfürsorge erhalten, einen Unfallunterhaltsbeitrag. Bei diesem Unterhaltsbeitrag handelt es sich um keine lebenslängliche Dienstzeitversorgung im Rahmen der Alimentierung, sondern um eine Sonderform des Schadensersatzes mit dem Zweck, Nachteile auszugleichen, die einer früheren Beamtin oder einem früheren Beamten auf dem allgemeinen

Arbeitsmarkt für die Dauer einer dienstunfallbedingten Beschränkung der Erwerbsfähigkeit entstehen.

- 2 **Absatz 1** setzt voraus, dass während des Beamtenverhältnisses ein Dienstunfall eingetreten ist. Die betroffenen Beamtinnen und Beamten müssen aus dem Beamtenverhältnis ausgeschieden sein, ohne dass ein Eintritt oder eine Versetzung in den Ruhestand erfolgt ist. Hierzu zählen Beamtinnen oder Beamte auf Lebenszeit, auf Zeit, auf Probe und auf Widerruf, deren Beamtenverhältnis durch Entlassung geendet hat. Dies betrifft z. B. Beamtinnen und Beamte, die die Wartezeit für einen Anspruch auf Versorgung noch nicht erfüllt haben, aber auch Beamtinnen und Beamte, die auf eigenen Antrag aus dem Beamtenverhältnis ausgeschieden sind oder bei denen als Folge eines Disziplinarverfahrens auf Entfernung aus dem Dienst erkannt wurde und aus diesem Grund das Beamtenverhältnis geendet hat. Die Gewährung eines Unterhaltsbeitrages ist gleichwohl gerechtfertigt, weil vor der Beendigung des Beamtenverhältnisses ein Dienstunfall mit gesundheitlich nachteiligen Folgen eingetreten war. Hat das Beamtenverhältnis wegen Nichtigkeit oder Rücknahme der Ernennung geendet, besteht kein früheres Beamtenverhältnis und damit auch kein Anspruch auf einen Unterhaltsbeitrag.
- 3 Durch die Einfügung der Tatbestandsvoraussetzung „nicht durch Wechsel zu einem anderen Dienstherrn geendet hat“ wird sichergestellt, dass kein Anspruch gegenüber dem früheren Dienstherrn besteht, sofern der Wechsel nicht auf einer Versetzung, sondern auf einer Ernennung bei einem anderen Dienstherrn unter gesetzlich angeordneter Entlassung beim früheren Dienstherrn (§ 22 Abs. 2 Satz 1 BeamStG) beruht. Bei einer Versetzung zu einem Dienstherrn in Sachsen-Anhalt erfolgt die Dienstunfallfürsorge gemäß § 56 Abs. 1. Bei einer Versetzung zu einem Dienstherrn außerhalb von Sachsen-Anhalt gehen die Ansprüche in der Regel auf den neuen Dienstherrn über.
- 4 Ein Unfallunterhaltsbeitrag setzt voraus, dass die Minderung der Erwerbsfähigkeit mindestens 20 v. H. beträgt. Eine geringere Minderung gebietet keinen finanziellen Ausgleich von Nachteilen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt. Besteht eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von wenigstens 20 v. H. erst nach dem Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis, wird der Unterhaltsbeitrag ab diesem Zeitpunkt gewährt. Der Unterhaltsbeitrag ist bei jeder wesentlichen Änderung der Minderung der Erwerbsfähigkeit neu festzusetzen (§ 42 Abs. 4).
- 5 **Absatz 2 Satz 1** regelt die Höhe des Unterhaltsbeitrages, die bei einer vollen Erwerbsunfähigkeit 66,67 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge entspricht (Nummer 1). Völlig erwerbsunfähig ist, wessen Erwerbsfähigkeit zu 100 v. H. gemindert ist. Bei einer anteiligen Erwerbsunfähigkeit von mindestens 20 v. H. wird der nach der Nummer 1 errechnete Unterhaltsbeitrag anteilig gezahlt (Nummer 2). Bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 50 v. H. beträgt der Unfallunterhaltsbeitrag dann 33,34 v. H. der Bezugsgröße.
- 6 Für die Fälle einer unverschuldeten Arbeitslosigkeit, die von der Agentur für Arbeit bescheinigt sein muss, kann in den Fällen der Nummer 2, in denen eine teilweise Erwerbsfähigkeit noch gegeben ist, ein erhöhter Unterhaltsbeitrag auf Antrag gewährt werden. Dieser hat als Höchstgrenze den Betrag des Unterhaltsbeitrages nach Nummer 1. Da die Fälle der unverschuldeten Arbeitslosigkeit der Regelungsbehörde regelmäßig nicht bekannt sind, ist eine Antragsstellung notwendig. Die Bewilligung des erhöhten Unterhaltsbeitrages ist auf die Zeit der nachgewiesenen unverschuldeten Arbeitslosigkeit der früheren Beamtin oder des früheren Beamten zu begrenzen und unter den Vorbehalt des Widerrufs bei Wegfall der Voraussetzungen zu stellen. Die frühere Beamtin oder der frühere Beamte ist verpflichtet, jede Änderung der Verhältnisse, die zu einem Wegfall der Erhöhung des Unterhaltsbeitrages führen kann, unverzüglich anzuzeigen. Bei der Ausübung des Ermessens sollen anderweitige Einkünfte aus öffentlichen Kassen berücksichtigt werden, so dass ein Arbeitslosengeld oder eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung den Unfallunterhaltsbeitrag mindern.
- 7 Bestehen die Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung des Unterhaltsbeitrages bereits im Zeitpunkt der Entlassung, erfolgt der Zahlungsbeginn erst mit der Einstellung der Zahlung der Dienstbezüge.
- 8 Nach **Absatz 3 Satz 1** bestimmen sich die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge grundsätzlich nach den allgemeinen Regelungen des § 11 Abs. 1. Da Beamtinnen und Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst noch kein Amt verliehen wurde, sie aber gleichwohl in den Geltungsbereich dieses Unterhaltsbeitrages aufgenommen wurden, werden die fiktiven

Dienstbezüge bei der Ernennung zur Beamtin oder zum Beamten auf Probe zugrunde gelegt (Satz 2). Für den Fall einer Entlassung wegen Dienstunfähigkeit werden die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zugrunde gelegt, die bis zum Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze hätten erreicht werden können (Satz 3).

- 9 **Absatz 4** bestimmt, dass in den Fällen der Entlassung wegen Dienstunfähigkeit als Folge des Dienstunfalls der Unterhaltsbeitrag mindestens in der Höhe des Mindestunfallruhegehalts anzusetzen ist (Satz 1). Beruht die Dienstunfähigkeit auf dem Dienstunfall und hat der Dienstunfall eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 50 v. H. verursacht, beträgt der Unterhaltsbeitrag 80 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. Diese werden darüber hinaus aus der Endstufe der übernächsten Besoldungsgruppe bemessen, mindestens aber aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, welche in der jeweiligen Laufbahngruppe erreicht werden kann (Verweis auf die Regelung des § 44 Abs. 2).
- 10 **Absatz 5 Satz 1** regelt, dass die Minderung der Erwerbsfähigkeit nicht nach speziellen Regelungen einer Diensttauglichkeit für Beamtengruppen (z. B. der Polizeidiensttauglichkeit) zu beurteilen ist, sondern dass die Maßstäbe für eine körperliche Beeinträchtigung im allgemeinen Erwerbsleben maßgeblich sind (§ 42 Abs. 2 Satz 1).
- 11 Satz 2 statuiert eine Pflicht der früheren Beamtin oder des früheren Beamten, sich einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Kommt die oder der Betroffene dieser Pflicht nicht nach, hat sie oder er den Nachteil davon zu tragen, dass die erforderliche Feststellung nicht möglich ist und ein Unterhaltsbeitrag nicht gewährt werden kann. Der Begriff „ärztliche Stelle“ verdeutlicht, dass neben einer Amtsärztin oder einem Amtsarzt auch Fachärzte, die besondere Erfahrungen mit den Auswirkungen gesundheitlicher Beeinträchtigungen auf Arbeitsfähigkeit und Arbeitseinsatz haben, beauftragt werden können.
- 12 **Absatz 6** legt fest, dass die Regelungen zum Unterhaltsbeitrag auch für frühere Ruhestandsbeamtinnen und frühere Ruhestandsbeamte gelten. Diese sehr seltenen Fälle können auftreten, sofern vor Eintritt in den Ruhestand ein Dienstunfall mit gesundheitlich nachteiligen Folgen eingetreten war und im Ruhestand dann in einem Disziplinarverfahren auf Aberkennung des Ruhegehalts entschieden wurde. Aufgrund der gesundheitlich nachteiligen Folgen als Folge des Dienstunfalls ist es gleichwohl gerechtfertigt, diesen Personenkreis in den Geltungsbereich einzubeziehen.

Unfallunterhaltsbeitrag bei Schädigung eines ungeborenen Kindes

(1) ¹Ein Kind, das nach § 37 Abs. 3 einen Anspruch auf Unfallfürsorge hat, erhält, solange bei ihm eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 20 v. H. vorliegt, neben dem Heilverfahren und dem Unfallausgleich einen Unfallunterhaltsbeitrag

1. bei Verlust der Erwerbsfähigkeit in Höhe des Mindestunfallwaisengeldes nach § 48 Nr. 1 Buchst. b in Verbindung mit § 43 Abs. 3 Satz 3,
2. bei Minderung der Erwerbsfähigkeit in Höhe eines dieser Minderungen der Erwerbsfähigkeit entsprechenden Teils des Unfallunterhaltsbeitrages nach Nummer 1.

²Der Unfallunterhaltsbeitrag nach Satz 1 ist

1. ab Vollendung des 18. Lebensjahres in voller Höhe,
2. ab Vollendung des 14. Lebensjahres und vor Vollendung des 18. Lebensjahres in Höhe von 50 v. H. und
3. vor Vollendung des 14. Lebensjahres in Höhe von 30 v. H. zu gewähren.

(2) ¹§ 45 Abs. 5 gilt entsprechend. ²Bei Minderjährigen wird die Minderung der Erwerbsfähigkeit nach den Auswirkungen bemessen, die sich bei Erwachsenen mit gleichem Gesundheitsschaden ergeben würden. ³Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, Untersuchungen zu ermöglichen.

(3) Der Anspruch auf Unfallunterhaltsbeitrag ruht insoweit, als während einer Heimpflege von mehr als einem Kalendermonat Pflegekosten gemäß § 41 Abs. 2 erstattet werden.

(4) Ein Anspruch auf Waisengeld nach diesem Gesetz steht einem Unfallunterhaltsbeitrag nach dieser Regelung nicht entgegen.

- 1 Ergänzend zu § 37 Abs. 3 werden die Regelungen zur Unfallfürsorge des vorgeburtlich geschädigten Kindes einer Beamtin konkretisiert. Bei dem Unfallunterhaltsbeitrag handelt es sich um einen eigenen Anspruch des Kindes. Auf eine Unfallversorgung der Mutter und die Erfüllung der Wartezeit des § 10 Abs. 1 durch die Mutter kommt es nicht an. Für die Gewährung und Festsetzung ist maßgebend, in welchem Umfang infolge der unfallbedingten Körperschäden die Erwerbsfähigkeit gemindert ist. Den Sorgeberechtigten obliegt die Beweislast für den Nachweis der maßgebenden Tatsachen, z. B. Ursache und Ausmaß der Schädigung. Die Ausführungen zu § 42 Abs. 4 sind entsprechend anzuwenden.
- 2 Nach **Absatz 1** setzt der Anspruch auf einen Unfallunterhaltsbeitrag durch den Verweis auf § 37 Abs. 3 einen Dienstunfall der Mutter oder eine schädigende Einwirkung, die generell geeignet ist, zu einer Berufskrankheit zu führen, voraus. Dieser Dienstunfall oder diese schädigende Einwirkung muss zu einer Minderung der Erwerbsfähigkeit des ungeborenen Kindes geführt haben.
- 3 Hinsichtlich der Höhe des Unterhaltsbeitrages wird in Satz 1 nach der Minderung der Erwerbsfähigkeit differenziert, indem bei einer Erwerbsunfähigkeit die Höhe des Mindestunfallwaisengeldes zugrunde gelegt wird. Der Unfallunterhaltsbeitrag wird anteilig nach dem Mindestunfallwaisengeld anhand der Minderung der Erwerbsfähigkeit bemessen, sofern diese zwischen 20 v. H. und 100 v. H. liegt.
- 4 Satz 2 stuft die Höhe des Unterhaltsbeitrags ferner nach dem Lebensalter des Kindes ab. Da der Unterhaltsbeitrag die Minderung der Erwerbsfähigkeit ausgleichen soll, ist es sachgerecht, diesen nicht vor dem 18. Lebensjahr in voller Höhe zu gewähren, weil eine berufliche Tätigkeit vor diesem Lebensalter kaum zu beobachten ist. Die weitere Differenzierung nach dem Lebensalter bildet den erhöhten Unterhaltsbedarf ab, der durch den Besuch weiterführender Schulen oder die Aufnahme einer Berufsausbildung bedingt ist.

- 5 Der Unterhaltsbeitrag ist vom Tage der Geburt an zu zahlen. Es ist maßgebend, in welchem Umfang infolge der unfallbedingten Körperschäden die Fähigkeit des verletzten Kindes der Beamtin gemindert ist, seine Arbeitskraft wirtschaftlich zu verwerten.
- 6 **Absatz 2 Satz 1** regelt durch den Verweis auf § 45 Abs. 5, dass Maßstab bei der Bestimmung der Minderung der Erwerbsfähigkeit die körperlichen Beeinträchtigungen im allgemeinen Erwerbsleben sind. Da ein Ausgleich für eine verminderte Erwerbsfähigkeit geschaffen wird, ist nach **Satz 2** bei Minderjährigen fiktiv zu bewerten, welche Auswirkungen sich bei Erwachsenen mit gleichen Gesundheitsschäden ergäben. **Satz 3** sieht eine Pflicht der Sorgeberechtigten vor, Untersuchungen zur Feststellung der Minderung der Erwerbsfähigkeit zu ermöglichen. Sollte dieser Pflicht nicht nachgekommen werden, muss eine nachteilige Rechtsfolge hingenommen werden. Kann das weitere Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen nicht anders als durch die notwendige Untersuchung bewiesen werden, so ist die unveränderte Gewährung des Unfallunterhaltsbeitrages nicht mehr begründet. Vor der Rücknahme sind die jeweiligen Sorgeberechtigten anzuhören.
- 7 **Absatz 3** verhindert eine doppelte Unterhaltsleistung, indem bei einer schädigungsbedingten Heimpflege, bei der die Pflegekosten gemäß § 41 Abs. 2 erstattet werden, der Anspruch auf den Unterhaltsbeitrag ruht.
- 8 **Absatz 4** legt fest, dass ein Anspruch auf Waisengeld einem Anspruch auf einen Unterhaltsbeitrag nach dieser Vorschrift nicht entgegenstehen soll. Beide Leistungen verfolgen unterschiedliche Zielrichtungen. Ein Waisengeld wird gewährt, weil die unterhaltsverpflichtete Beamtin oder der unterhaltsverpflichtete Beamte verstorben ist und die Waise aus den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln ihren Unterhaltsbedarf nicht vollständig decken kann. Der Unterhaltsbeitrag soll dagegen die Minderung der Erwerbsfähigkeit und die damit verbundenen höheren Unterhaltsaufwendungen, die unabhängig vom Tod des Elternteils anfallen, ausgleichen.

§ 47
Unfallsterbegeld

Kommentierungsstand: 01.01.2019

¹Ist die oder der Geschädigte an den Folgen des Dienstunfalls verstorben, wird neben dem Sterbegeld nach § 26 einmalig ein Unfallsterbegeld gewährt. ²Dieses beträgt das Einfache der Dienstbezüge oder des Anwärtergrundbetrages im Monat des Dienstunfalls. ³Im Übrigen gilt § 26 Abs. 1 bis 4 entsprechend.

- 1 Der Anspruch auf ein Unfallsterbegeld ist systematisch in den Abschnitt der Dienstunfallfürsorge des Gesetzes integriert.
- 2 Die Festsetzung der Höhe des Unfallsterbegeldes erfolgt pauschal mit Bezug auf die Dienstbezüge und den Anwärtergrundbetrag im Monat des Dienstunfalls.
- 3 Satz 1 stellt klar, dass das Unfallsterbegeld zusätzlich („neben“) zum Sterbegeld nach § 26 gewährt wird. Letzterem, das in Höhe des Zweifachen der Dienstbezüge oder des Anwärtergrundbetrages (§ 26 Abs. 2 Satz 1) gewährt wird, wird noch das Einfache der im Monat des Dienstunfalls zustehenden Dienstbezüge oder des Anwärtergrundbetrages hinzuaddiert (Satz 2). Gemäß Satz 3 gibt es keine weiteren Abweichungen zu den Regelungen zum Sterbegeld in § 26 Abs. 1 bis 4.
- 4 Es ist unerheblich, ob die oder der Geschädigte einen tödlichen Dienstunfall erlitten hat oder erst später an den Folgen des Dienstunfalls gestorben ist. Dabei spielt es keine Rolle, ob sie oder er noch im aktiven Dienst, schon im Ruhestand bzw. frühere Beamtin oder früherer Beamter im Sinne des § 45 ist. Lediglich der Kausalzusammenhang mit dem Dienstunfall muss gegeben sein.

Unfall-Hinterbliebenenversorgung

Ist eine Beamtin oder ein Beamter, die oder der Unfallruhegehalt erhalten hätte, oder eine Ruhestandsbeamtin oder ein Ruhestandsbeamter, die oder der Unfallruhegehalt bezog oder hätte beziehen können, verstorben, gelten für die Versorgung ihrer oder seiner Hinterbliebenen nach Kapitel 3 folgende Maßgaben:

1. Lag die Ursache des Versterbens in dem Dienstunfall oder dessen Folgen, beträgt
 - a) das Witwen- oder Witwergeld 60 v. H. des Unfallruhegehaltes nach den §§ 43 und 44 und
 - b) das Waisengeld für jedes nach § 30 waisengeldberechtigte Kind 30 v. H. des Unfallruhegehalts nach den §§ 43 und 44; es wird auch elternlosen Enkeln gewährt, deren Unterhalt zur Zeit des Dienstunfalls ganz oder überwiegend durch die Verstorbene oder den Verstorbenen bestritten wurde.
2. Im Fall des Versterbens einer Ruhestandsbeamtin oder eines Ruhestandsbeamten, dessen Ursache nicht in dem Dienstunfall oder dessen Folgen lag, ist die Hinterbliebenenversorgung unter Zugrundelegung des Unfallruhegehalts nach den §§ 43 und 44 zu berechnen.

- 1 Nach dem Tod der Beamtin oder des Beamten als Folge des Dienstunfalls erstreckt sich die Fürsorgepflicht des Dienstherrn auch auf die Hinterbliebenen. Anspruch auf Unfall-Hinterbliebenenversorgung haben die Hinterbliebenen von während des aktiven Dienstverhältnisses an den Dienstunfallfolgen verstorbenen Beamtinnen oder Beamten auf Lebenszeit, auf Zeit oder auf Probe, es sei denn, dass die Beamtin oder der Beamte den Dienstunfall vorsätzlich ohne Rechtfertigung (§ 54 Abs. 1) herbeigeführt hat, und die Hinterbliebenen von Ruhestandsbeamtinnen oder Ruhestandsbeamten, die Anspruch auf Unfallruhegehalt hatten und an den Folgen des Dienstunfalls verstorben sind. Der ursächliche Zusammenhang des Todes mit dem Dienstunfall ist in jedem Falle zu prüfen, unabhängig davon, ob der Tod sofort oder erst später eingetreten ist. Ausgeschlossen ist Unfall-Hinterbliebenenversorgung bei Erkrankungen und Unfällen im Rahmen einer besonderen Verwendung i. S. d. § 39 Abs. 1 Nr. 1, wenn sich die Beamtin oder der Beamte der zur Erkrankung oder zum Unfall führenden Gefährdung vorsätzlich oder grob fahrlässig ausgesetzt hat, es sei denn, dass der Ausschluss eine unbillige Härte wäre (§ 39 Abs. 3).
- 2 Die Nummer 1 trifft Sonderregelungen für den Fall, dass die oder der durch den Dienstunfall Geschädigte an den Folgen des Dienstunfalls verstorben ist. Die Vorschrift verbessert die Versorgung, die den Hinterbliebenen nach den allgemeinen Vorschriften zustünde.
- 3 Die Formulierung „hätte beziehen können“ bedeutet, dass ohne das Eintreten des Todes Unfallruhegehalt bezogen worden wäre. Dies trifft auch dann zu, wenn der Tod sofort eintrat und somit keine Möglichkeit bestand, das diesbezüglicheungsverfahren durchzuführen.
- 4 Buchstabe a regelt einen Bemessungssatz in Höhe von 60 v. H. des Unfallruhegehaltes für Witwen und Witwer und Buchstabe b in Höhe von 30 v. H. des Unfallruhegehalts für jedes waisengeldberechtigte Kind. Eine Unterscheidung zwischen Voll- und Halbwaisen wird nicht vorgenommen.
- 5 Buchstabe b, zweiter Halbsatz erweitert den Geltungsbereich eines Unfallwaisengeldes. Voraussetzung für die Eigenschaft einer elternlosen Enkelin oder eines elternlosen Enkels ist, dass beide Elternteile bereits verstorben sind. Ferner muss die oder der Verstorbene den Unterhalt der elternlosen Enkelin oder des elternlosen Enkels zu mehr als der Hälfte gedeckt haben.
- 6 Die Nummer 2 betrifft die Fälle, in denen das Versterben der Ruhestandsbeamtin oder des Ruhestandsbeamten nicht auf den Dienstunfall zurückzuführen ist. In diesen Fällen wird Hinterbliebenenversorgung nach den allgemeinen Vorschriften (§§ 24 ff.) gewährt, jedoch tritt das Unfallruhegehalt an die Stelle des Ruhegehalts. Dieses berücksichtigt durch einen erhöhten Vomhundertsatz (Unfallruhegehalt nach § 43) und durch ruhegehaltfähige Dienstbe-

züge aus einem höheren Amt (erhöhtes Unfallruhegehalt nach § 44) auch einen hypothetischen Karriereverlauf, der durch den Dienstunfall verhindert wurde.

Unterhaltsbeitrag für Verwandte der aufsteigenden Linie

¹Hat eine unter den Voraussetzungen des § 48 Nr. 1 Verstorbene oder ein unter den Voraussetzungen des § 48 Nr. 1 Verstorbener zur Zeit des Dienstunfalls ganz oder überwiegend den Unterhalt von Verwandten der aufsteigenden Linie bestritten, erhalten diese für die Dauer der Bedürftigkeit einen Verwandtenunterhaltsbeitrag von zusammen 30 v. H. des Unfallruhegehalts nach den §§ 43 und 44, mindestens jedoch in Höhe von 40 v. H. des in § 43 Abs. 3 Satz 3 genannten Betrages. ²Sind mehrere Personen anspruchsberechtigt, wird der Unterhaltsbeitrag den Eltern vor den Großeltern gewährt; an die Stelle eines verstorbenen Elternteiles treten dessen Eltern. ³Die Bewilligung ist zu befristen. ⁴Wiederholte Bewilligungen sind zulässig.

- 1 Die Regelung verfolgt den Zweck, Verwandte der aufsteigenden Linie vor einer Gefährdung des Unterhalts zu bewahren, nachdem die Ernährerin oder der Ernährer an den Folgen eines Dienstunfalls verstorben ist. Satz 1 regelt die Anspruchsvoraussetzungen.
- 2 Zu den Verwandten der aufsteigenden Linie zählen die Eltern und Großeltern, nicht dagegen Stief-, Pflege- oder Schwiegereltern. Verwandte der aufsteigenden Linie sind auch im Falle der Annahme als Kind (§§ 1741 bis 1772 BGB) die Eltern und Großeltern (§ 1589 BGB). Weitere Voraussetzung ist, dass die oder der Verstorbene mehr als die Hälfte des gesamten Lebensbedarfs getragen hat. Ferner setzt Bedürftigkeit voraus, dass die oder der Verwandte den angemessenen Unterhalt nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen bestreiten kann. Bedürftigkeit liegt vor, wenn die Bewilligung nach der wirtschaftlichen Lage der Betroffenen geboten ist.
- 3 Die Höhe des Unterhaltsbeitrags beträgt insgesamt 30 v. H. des Unfallruhegehalts, wobei mindestens jedoch 40 v. H. des Mindestunfallruhegehalts gewährt wird. Es ist dabei unerheblich, ob zu Lebzeiten die Unterhaltsleistungen der oder des Verstorbenen höher oder niedriger waren.
- 4 Bei mehreren Anspruchsberechtigten ist der Gesamtbetrag aufzuteilen, wobei die Eltern den Großeltern vorgehen (Satz 2). Verwandte der weiter aufsteigenden Linie (Großeltern) treten nur an die Stelle ihres verstorbenen Kindes (nicht eines Schwiegerkindes).
- 5 Satz 3 sieht vor, dass die Bewilligung zu befristen ist, da sie an die wirtschaftliche Bedürftigkeit anknüpft und die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sich ändern können. Wiederholte Bewilligungen sind zulässig und bei unveränderter Sach- und Rechtslage geboten (Satz 4).

Unterhaltsbeitrag für Hinterbliebene

(1) ¹Ist in den Fällen des § 45 die frühere Beamtin, der frühere Beamte, die frühere Ruhestandsbeamtin oder der frühere Ruhestandsbeamte an den Folgen des Dienstunfalls verstorben, erhält die Witwe oder der Witwer für die Dauer von zwei Jahren einen Unterhaltsbeitrag in Höhe des Witwen- oder Witwergeldes, das sich nach den allgemeinen Vorschriften unter Zugrundelegung des Unfallunterhaltsbeitrags nach § 45 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 ergibt. ²Erzieht die Witwe oder der Witwer ein Kind der oder des Verstorbenen, wird der Unterhaltsbeitrag für die Dauer des Anspruchs auf Kindergeld nach Abschnitt X des Einkommensteuergesetzes gewährt.

(2) Der Unterhaltsbeitrag für Waisen richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften unter Zugrundelegung des Unfallunterhaltsbeitrags nach § 45 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1.

(3) ¹Ist in den Fällen des § 45 die frühere Beamtin, der frühere Beamte, die frühere Ruhestandsbeamtin oder der frühere Ruhestandsbeamte nicht an den Folgen des Dienstunfalls verstorben, kann auf Antrag bei wirtschaftlicher Bedürftigkeit ihren oder seinen Hinterbliebenen ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Witwen-, Witwer- und Waisengeldes bewilligt werden, das sich nach den allgemeinen Vorschriften unter Zugrundelegung des Unfallunterhaltsbeitrages ergibt, den die oder der Verstorbene im Zeitpunkt des Todes bezogen hat oder bezogen hätte. ²Absatz 1 gilt entsprechend. ³Der Unfallausgleich nach § 42 sowie der Zuschlag bei Arbeitslosigkeit nach § 45 Abs. 2 Satz 2 bleiben dabei außer Betracht.

- 1 **Absatz 1** regelt die befristete Gewährung einer Unterhaltsleistung für Witwen und Witwer einer früheren Beamtin oder eines früheren Beamten, die einen Unfallunterhaltsbeitrag nach § 45 bezogen hatten. Der Mehrbedarf, der durch den Unterhaltsbeitrag nach § 45 abgegolten wird, entsteht nur der oder dem Verletzten, so dass der Grund für die Gewährung eines Unterhaltsbeitrags mit deren oder dessen Tod entfällt. Ein Unterhaltsbeitrag für die Witwe oder den Witwer wird daher grundsätzlich nur noch befristet gewährt (Satz 1), um einen Übergangslosen Wegfall des Einkommensteils zu vermeiden. Bei Kindererziehung wird der Unterhaltsbeitrag auch über den zweijährigen Zeitraum hinaus an die Witwe oder den Witwer gewährt (Satz 2), sofern ein Anspruch auf Kindergeld besteht.
- 2 Der ursächliche Zusammenhang des Todes mit dem Unfall ist in jedem Falle zu prüfen, unabhängig davon, ob der Tod sofort oder erst später eingetreten ist.
- 3 Nach **Absatz 2** erfolgt für die Kinder der oder des Verstorbenen die Gewährung des Unterhaltsbeitrags unbefristet, weil durch den Tod der früheren Beamtin oder des früheren Beamten ein Unterhaltspflichtiger weggefallen ist.
- 4 **Absatz 3** regelt, dass ein Unterhaltsbeitrag künftig nur auf Antrag bei nachgewiesener wirtschaftlicher Bedürftigkeit der Hinterbliebenen gewährt werden kann, sofern der Tod der Versorgungsurheberin oder des Versorgungsurhebers keine Folge des Dienstunfalls ist. Bemessungsgrundlage ist der Unfallunterhaltsbeitrag der oder des Verstorbenen in Höhe der Bemessungssätze für Witwen, Witwer oder Waisen (Satz 1). Satz 2 verweist auf Absatz 1 und damit auf die zeitlichen Befristungen für Witwen und Witwer. Nach Satz 3 fließen der Unfallausgleich nach § 42 und der Zuschlag bei Arbeitslosigkeit nach § 45 Abs. 2 Satz 2 nicht in die Bemessungsgrundlage ein. Diese Leistungen sind auf die geschädigte Beamtin oder den geschädigten Beamten selbst zugeschnitten, so dass kein Bedarf besteht, diese auch den Hinterbliebenen zu gewähren.

Höchstgrenzen der Hinterbliebenenversorgung

¹Die Unfallversorgung der Hinterbliebenen nach den §§ 48 bis 50 darf insgesamt die Bezüge (Unfallruhegehalt oder Unfallunterhaltsbeitrag) nicht übersteigen, die die oder der Verstorbene erhalten hat oder hätte erhalten können. ²Abweichend von Satz 1 sind in den Fällen des § 44 als Höchstgrenze mindestens die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der übernächsten anstelle der von der oder dem Verstorbenen tatsächlich erreichten Besoldungsgruppe zugrunde zu legen. ³§ 32 ist mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass der Unfallausgleich nach § 42 sowie der Zuschlag bei Arbeitslosigkeit nach § 45 Abs. 2 Satz 2 bei der vergleichenden Berechnung außer Betracht bleiben.

- 1 Nach Satz 1 wird die Unfallversorgung der Hinterbliebenen durch das Unfallruhegehalt oder den Unfallunterhaltsbeitrag der oder des Verstorbenen begrenzt. Dieser Begrenzung liegt die Erwägung zugrunde, dass die oder der Verstorbene aus diesen Bezügen sämtliche Unterhaltsansprüche erfüllen musste oder hätte erfüllen müssen. Dies gilt nach Satz 3 auch für die Kürzung der Versorgungsbezüge bei mehreren Hinterbliebenen. Übersteigt die insgesamt zustehende Unfall-Hinterbliebenenversorgung das ihrer Berechnung zugrunde liegende Unfallruhegehalt oder den zugrunde liegenden Unterhaltsbeitrag, sind die Bezüge in entsprechender Anwendung des § 32 anteilig zu kürzen.
- 2 Satz 2 legt in den Fällen des § 44 (Vornahme einer Diensthandlung in Lebensgefahr) abweichend von Satz 1 als Höchstgrenze mindestens die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der übernächsten anstelle der von der oder dem Verstorbenen tatsächlich erreichten Besoldungsgruppe fest. Bei diesen Dienstunfällen wird beim erhöhten Unfallruhegehalt auch die Karriereerwartung berücksichtigt (§ 44 Abs. 2).
- 3 Satz 3 lässt den Unfallausgleich (§ 42) und den Zuschlag bei Arbeitslosigkeit (§ 45 Abs. 2 Satz 2) bei der vergleichenden Berechnung nach § 32 unberücksichtigt. Diese Leistungen sind auf die verletzte Beamtin oder den verletzten Beamten selbst zugeschnitten, so dass kein Bedarf besteht, diese auch den Hinterbliebenen indirekt zu gewähren.

Einmalige Unfallentschädigung

(1) ¹Eine Beamtin oder ein Beamter, bei der oder dem

1. infolge eines Ereignisses im Sinne des § 44 Abs. 1 oder
2. in anderen Fällen infolge eines Unfalls, der auf die typische immanente Gefährlichkeit einer Diensthandlung
 - a) als Angehörige oder Angehöriger des besonders gefährdeten fliegenden Personals während des Flugdienstes,
 - b) als Helm- oder Schwimmtaucherin oder Helm- oder Schwimmtaucher während des besonders gefährlichen Tauchdienstes,
 - c) als Angehörige oder Angehöriger des besonders gefährdeten Munitionsuntersuchungspersonals während des dienstlichen Umgangs mit Munition,
 - d) als Angehörige oder Angehöriger einer Einheit der Landespolizei für besondere polizeiliche Einsätze bei einer besonders gefährlichen Diensthandlung im Einsatz oder in der Ausbildung dazu,
 - e) im Einsatz beim Ein- oder Aushängen von Außenlasten bei einem Drehflügelflugzeug,
 - f) als Angehörige oder Angehöriger des feuerwehrtechnischen Dienstes bei Durchführung von Ausbildungsmaßnahmen unter besonders gefährlichen Bedingungen
 zurückzuführen ist,

eine dauerhafte Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 50 v. H. festgestellt wird, erhält eine einmalige Unfallentschädigung von 150.000 Euro. ²§ 42 Abs. 2 Satz 1 und 3 gilt entsprechend. ³Beruhet eine frühere körperliche Beeinträchtigung auf einem vorhergegangenen Ereignis im Sinne von Satz 1 Nr. 2 oder § 44 Abs. 1, ist die sich aus der Gesamtheit der Folgen beider Ereignisse ergebende Minderung der Erwerbsfähigkeit maßgeblich.

(2) ¹Ist eine Beamtin oder ein Beamter, der oder dem eine einmalige Unfallentschädigung nach Absatz 1 zugestanden hätte, vor der Gewährung der einmaligen Unfallentschädigung nach Absatz 1 an den Folgen des den Anspruch auf Unfallentschädigung begründenden Ereignisses verstorben, wird den Hinterbliebenen eine einmalige Entschädigung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gewährt:

1. Die Witwe oder der Witwer sowie die versorgungsberechtigten Kinder erhalten eine Entschädigung in Höhe von 30.000 Euro pro Person, insgesamt mindestens jedoch 100.000 Euro.
2. Sind Anspruchsberechtigte im Sinne der Nummer 1 nicht vorhanden, so erhalten auf Antrag die Eltern und die nicht versorgungsberechtigten Kinder eine Entschädigung in Höhe von insgesamt 40.000 Euro.

²Sind mehrere gleichberechtigte Personen vorhanden, ist für die Bestimmung der Zahlungsempfängerin oder des Zahlungsempfängers die Reihenfolge der Aufzählung in Satz 1 maßgebend.

(3) Eine Entschädigung aus einer Unfallversicherung, für die der Dienstherr Beiträge geleistet hat, ist auf die Unfallentschädigung nach Absatz 1 anzurechnen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für sonstige Angehörige des öffentlichen Dienstes entsprechend, soweit tarifvertragliche Regelungen nicht günstiger sind.

- 1 Neben den laufenden erhöhten Leistungen (Unfallruhegehalt nach § 43 und erhöhtes Unfallruhegehalt nach § 44) sieht die Dienstunfallfürsorge auch einmalige Leistungen vor. Diese ergänzen die Absicherung der Beamtin, des Beamten und der Hinterbliebenen.
- 2 Die Neuregelung unterscheidet nicht zwischen einer Entschädigung für einen Auslandsfall oder für einen Inlandsfall.

- 3 **Absatz 1 Satz 1** sieht eine einmalige Unfallentschädigung in Höhe von 150.000 Euro vor.
- 4 Voraussetzung ist nach Nummer 1 ein „qualifizierter“ Dienstunfall bei Vornahme einer Diensthandlung in Lebensgefahr (unter Verweis auf § 44 Abs. 1), der zu einer dauerhaften Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 50 v. H. geführt haben muss. Ein sonstiger Dienstunfall reicht auch dann nicht aus, wenn er zu einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 50 v. H. oder mehr geführt hat.
- 5 Alternativ zählt die Nummer 2 Diensthandlungen auf, bei denen eine gewisse Gefährlichkeit angenommen werden kann, so dass der Nachweis der Gefährlichkeit im Einzelfall entbehrlich ist. Hierunter zählen z. B. Einsätze im Helm- oder Schwimmtauchdienst (Buchst. b), des Munitionsuntersuchungspersonals (Buchst. c) oder die Durchführung der Brandschutzausbildung am Institut der Feuerwehr Sachsen-Anhalt in Heyrothsberge (Buchst. f). Der Tatbestand der Bergrettung ist mangels Praxisrelevanz nicht mehr enthalten.
- 6 Im Gegensatz zum früheren Recht (§ 43 Abs. 3 Satz 2 BeamtVG), das die Tatbestände zur näheren Beschreibung der dienstlichen Verrichtungen in einer gesonderten Verordnung regelte, sind die Tatbestände im Gesetz aufgeführt.
- 7 Die einmalige Unfallentschädigung soll zeitnah geleistet werden, so dass es nicht mehr erforderlich ist, dass das Beamtenverhältnis bereits beendet ist. Voraussetzung ist, dass die Minderung der Erwerbsfähigkeit dauerhaft prognostiziert wird und nicht nur im Zeitpunkt des Dienstunfalls vorübergehend vorgelegen hat. Eine dauerhafte Minderung der Erwerbsfähigkeit liegt vor, wenn nach (fach-)ärztlichem Gutachten davon ausgegangen werden kann, dass sich die Unfallfolgen nicht mehr verbessern.
- 8 Satz 2 verweist auf § 42 Abs. 2 Sätze 1 und 3. Maßstab ist – wie im gesamten Recht der Dienstunfallfürsorge – die Minderung der Erwerbsfähigkeit im allgemeinen Erwerbsleben (Verweis auf § 42 Abs. 2 Satz 1). Grundsätzlich gilt, dass zu ermitteln ist, um welchen Teil die individuelle Erwerbsfähigkeit (100 v. H.) durch den qualifizierten Dienstunfall vermindert wurde (Verweis auf § 42 Abs. 2 Satz 3). Satz 3 macht davon eine Ausnahme, wenn die frühere körperliche Beeinträchtigung ebenfalls auf einen qualifizierten Dienstunfall (Verweis auf § 44 Abs. 1) oder eine gefährliche Diensthandlung (Verweis auf die Aufzählung in Satz 1 Nr. 2) zurückzuführen ist.
- 9 Nach **Absatz 2 Satz 1** erhalten die Hinterbliebenen die einmalige Unfallentschädigung, sofern diese noch nicht an die Beamtin oder den Beamten gewährt werden konnte. Die in Betracht kommenden Hinterbliebenen sind in zwei Gruppen aufgeführt. Nummer 1 umfasst die Witwe oder den Witwer und die versorgungsberechtigten Kinder. Auf einen eigenen Versorgungsanspruch der Witwe oder des Witwers kommt es in diesem Zusammenhang nicht an. Nachrangig sind die in Nummer 2 aufgeführten Hinterbliebenen (Eltern der oder des Verstorbenen und die nicht versorgungsberechtigten Kinder) anspruchsberechtigt.
- 10 Nach Satz 2 bestimmt sich die Zahlungsempfängerin oder der Zahlungsempfänger bei gleichrangigen Anspruchsberechtigten nach der Reihenfolge der Aufzählung, also die Witwe oder der Witwer vor den versorgungsberechtigten Kindern oder die Eltern vor den nicht versorgungsberechtigten Kindern. Innerhalb einer dieser Gruppen können aber auch mehrere Personen gleichberechtigt die Leistung beanspruchen, z. B. mehrere versorgungsberechtigte Kinder, wenn keine Witwe oder kein Witwer vorhanden ist. Eine Aufschlüsselung des Betrages sieht Satz 2 nicht vor, so dass die Leistung an eine Zahlungsempfängerin oder einen Zahlungsempfänger mit befreiender Wirkung gegenüber den anderen anspruchsberechtigten Personen erfolgt.
- 11 **Absatz 3** regelt, dass zur Vermeidung einer Doppelversorgung eine Anrechnung von Leistungen einer Unfallversicherung, für die der Dienstherr Beiträge gezahlt hat, auf die einmalige Unfallentschädigung für besonders gefährdete Beamtinnen, Beamten und sonstige Angehörige des öffentlichen Dienstes erfolgt.
- 12 **Absatz 4** bezieht auch Tarifbeschäftigte des öffentlichen Dienstes in den Geltungsbereich der einmaligen Unfallentschädigung mit ein. Günstigere tarifliche Regelungen sind vorrangig.

Schadensausgleich in besonderen Fällen

(1) ¹Schäden, die Beamtinnen und Beamten oder anderen Angehörigen des öffentlichen Dienstes während einer Verwendung im Sinne des § 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a oder § 39 Abs. 1 Satz 2 infolge von besonderen, vom Inland wesentlich abweichenden Verhältnissen, insbesondere infolge von Kriegshandlungen, kriegerischen Ereignissen, Aufruhr, Unruhen oder Naturkatastrophen oder als Folge der Ereignisse nach § 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b oder Nr. 2 entstehen, werden in angemessenem Umfang ausgeglichen. ²Gleiches gilt für Schäden der Beamtinnen und Beamten oder anderen Angehörigen des öffentlichen Dienstes durch einen Gewaltakt gegen staatliche Amtsträger, Einrichtungen oder Maßnahmen, wenn die Beamtinnen und Beamten oder andere Angehörige des öffentlichen Dienstes von dem Gewaltakt in Ausübung des Dienstes oder wegen ihrer Eigenschaft als Beamtinnen und Beamte oder andere Angehörige des öffentlichen Dienstes betroffen sind.

(2) Im Fall einer Verwendung im Sinne des § 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a oder § 39 Abs. 1 Satz 2 wird Beamtinnen und Beamten oder anderen Angehörigen des öffentlichen Dienstes ein angemessener Ausgleich auch für Schäden infolge von Maßnahmen einer ausländischen Regierung, die sich gegen die Bundesrepublik Deutschland richten, gewährt.

(3) ¹Ist eine Beamtin, ein Beamter, eine andere Angehörige oder ein anderer Angehöriger des öffentlichen Dienstes an den Folgen des schädigenden Ereignisses der in den Absätzen 1 oder 2 bezeichneten Art verstorben, wird

1. der Witwe, dem Witwer sowie den versorgungsberechtigten Kindern oder
2. den Eltern sowie den nicht versorgungsberechtigten Kindern, wenn Anspruchsberechtigte nach Nummer 1 nicht vorhanden sind,

ein angemessener Ausgleich gewährt. ²Der Ausgleich für ausgefallene Versicherungen wird der natürlichen Person gewährt, die die Beamtin, der Beamte oder andere Angehörige des öffentlichen Dienstes im Versicherungsvertrag begünstigt hat. ³Sind Versicherungsansprüche zur Finanzierung des Erwerbs von Wohneigentum an eine juristische Person oder Personengesellschaft abgetreten worden, wird der Ausgleich für die ausgefallene Versicherung an diese juristische Person oder Personengesellschaft gezahlt, wenn die Abtretung durch die Beamtin, den Beamten, die andere Angehörige oder den anderen Angehörigen des öffentlichen Dienstes dazu gedient hat, eine natürliche Person von Zahlungspflichten aufgrund der Finanzierung von Wohneigentum freizustellen.

(4) Der Schadensausgleich nach den Absätzen 1 bis 3 wird nur einmal gewährt.

(5) Die Absätze 1 bis 4 sind auch auf Schäden bei dienstlicher Verwendung im Ausland anzuwenden, die im Zusammenhang mit einer Verschleppung oder einer Gefangenschaft entstanden sind oder darauf beruhen, dass die oder der Geschädigte aus sonstigen mit dem Dienst zusammenhängenden Gründen dem Einflussbereich des Dienstherrn entzogen ist.

(6) Für den Schadensausgleich gelten § 38 Abs. 5 und § 39 Abs. 3 entsprechend.

1 Die Vorschrift sieht einen Ausgleich von Sach- und Vermögensschäden vor, für die bestehende Versicherungen keine Ersatzleistungen gewähren oder für die kein Versicherungsschutz zu erlangen ist. Ein Dienstunfall oder ein hierfür erforderlicher Körperschaden ist nicht Voraussetzung. Der Ausgleich soll materielle Verluste, die die Beamtin oder der Beamte allein aufgrund der besonderen Verhältnisse am Einsatzort erlitten hat, in angemessenem Umfang entschädigen. Ein Ausgleich wird nur gewährt, soweit die Beamtin oder der Beamte

den Schaden nicht nach anderen Vorschriften oder auf andere Weise (z. B. Versicherung oder Schadensersatz gegen Dritte) ersetzt erhalten kann oder hätte erhalten können.

- 2 **Absatz 1** Satz 1 sieht einen Schadensausgleich vor, der als Folge einer besonderen Verwendung (z. B. Missionen der Vereinten Nationen oder der Europäischen Gemeinschaften) oder von Unterstützungsmaßnahmen bei abweichenden Verhältnissen (z. B. Hilfsmaßnahmen bei Katastrophen) oder von Beobachtungstätigkeiten (z. B. Wahlbeobachter) im Ausland eingetreten ist. Ein ursächlicher Zusammenhang zwischen den Schäden und dem Dienst ist nicht erforderlich.
- 3 Satz 2 erweitert den Schadensausgleich auf Gewaltakte, die sowohl gegen Amtsträger als auch gegen den Staat allgemein gerichtet sein können. Zwischen dem Gewaltakt und der Dienstausbübung bzw. dem Amt ist ein Zusammenhang erforderlich. Die Dienstbezogenheit setzt voraus, dass der Gewaltakt bei einer Tätigkeit stattfand, die im engen Zusammenhang mit den eigentlichen Dienstaufgaben oder sonstigen dienstlich notwendigen Verrichtungen stand oder dass die Beamtin, der Beamte oder die oder der sonstige Angehörige des öffentlichen Dienstes zwar außerdienstlich, aber in ihrer oder seiner Eigenschaft als öffentlich Bedienstete oder Bediensteter betroffen ist.
- 4 **Absatz 2** schafft einen Ausgleich aufgrund von Schäden, die durch sogenannte Retorsionsmaßnahmen gegen im Ausland eingesetzte Beamtinnen, Beamte oder sonstige Angehörige des öffentlichen Dienstes entstehen. Diese Maßnahmen richten sich im Grunde gegen die Bundesrepublik Deutschland und sollen diese treffen. Dabei muss die Initiative von einer ausländischen Regierung ausgehen und hinsichtlich ihrer Zielrichtung gegen die Bundesrepublik Deutschland dieser zurechenbar sein. Maßnahmen, die sich gegen die Bundesrepublik Deutschland wenden, können z. B. darin liegen, dass Beamtinnen bzw. Beamte oder andere Angehörige des öffentlichen Dienstes allein wegen dieser Eigenschaft Repressalien ausgesetzt oder willkürlich zur unerwünschten Person erklärt und zur Ausreise gezwungen werden. Dabei kann es sich auch um Gewaltakte handeln.
- 5 **Absatz 3** gewährt auch den Hinterbliebenen einen Ausgleich. Es soll der Schaden ausgeglichen werden, der entsteht, weil z. B. Lebens- und Unfallversicherungen im Fall von Kriegs- oder Bürgerkriegsereignissen Leistungen ausschließen und damit die private Vorsorge im Todesfall für die im Vertrag genannten begünstigten Personen ausfällt.
- 6 Anspruchsberechtigt sind primär die Witwe, der Witwer und die versorgungsberechtigten Kinder (Satz 1 Nr. 1). Sofern Anspruchsberechtigte vorhanden sind, die unter die Nummer 1 (Witwe oder Witwer und die versorgungsberechtigten Kinder) fallen, haben die unter Nummer 2 genannten Personen (Eltern und nicht versorgungsberechtigte Kinder) keinen Anspruch.
- 7 Ein angemessener Ausgleich setzt nach Satz 1 ferner voraus, dass zwischen dem schädigenden Ereignis nach Absatz 1 und dem eingetretenen Tod ein ursächlicher Zusammenhang besteht.
- 8 Satz 2 regelt einen Ausfall von Versicherungsleistungen, die für den Todesfall vereinbart wurden, jedoch regelmäßig Ausschlussklauseln für Kriegsereignisse enthalten. Da der Dienstherr die Beamtin, den Beamten, die Tarifbeschäftigte oder den Tarifbeschäftigten in die gefährlichen Gebiete entsandt hat, übernimmt der Dienstherr den Ausfall der Versicherungsleistung. Grundsätzlich muss eine natürliche Person bezugsberechtigt sein. Satz 3 macht von dieser Voraussetzung eine Ausnahme, indem auch eine juristische Person oder Personengesellschaft als Bezugsberechtigter akzeptiert wird, sofern eine Risikolebensversicherung im Todesfall ein Baudarlehen absichert.
- 9 **Absatz 4** stellt klar, dass Schäden nicht mehrfach ausgeglichen werden können. Ferner können Hinterbliebene keinen Schadensausgleich beanspruchen, sofern die Beamtin, der Beamte oder die oder der Angehörige des öffentlichen Dienstes vor ihrem oder seinem Tod bereits einen Ausgleich erhalten hat. Der Ausschluss des mehrfachen Ausgleichs desselben Schadens bezieht sich nicht auf den Ausgleich verschiedener Schäden aus gleichem Anlass.
- 10 **Absatz 5** legt fest, dass die Bestimmungen über den Schadensausgleich in besonderen Fällen auch auf Schäden bei dienstlicher Verwendung im Ausland im Zusammenhang mit einer Verschleppung, Gefangenschaft oder mit einem Ereignis, durch das die oder der Geschädigte aus sonstigen mit dem Dienst zusammenhängenden Gründen dem Einflussbe-

reich des Dienstherrn entzogen ist, anzuwenden sind. Absatz 5 ist von den Voraussetzungen her § 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 nachgebildet. Auf die dortige Begründung wird verwiesen.

11 **Absatz 6** verweist auf die Regelung des § 38 Abs. 5, so dass unter bestimmten Voraussetzungen auch beurlaubte Beamtinnen und Beamte einen Schadensausgleich erhalten.

12 Ferner verweist Absatz 6 auf § 39 Abs. 3, wonach ein Schadensausgleich grundsätzlich ausgeschlossen ist, sofern die oder der Verletzte die Verschleppung, Gefangenschaft oder den Entzug aus dem Einflussbereich des Dienstherrn vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat. Durch den Verweis auf § 39 Abs. 3 ist ein Anspruch ausgeschlossen, wenn die Beamtin oder der Beamte sich vorsätzlich oder grob fahrlässig der Gefährdung ausgesetzt hat. Hat die Beamtin oder der Beamte den Schadenseintritt zu vertreten oder ist sie bzw. er der Pflicht zur Schadensminderung nicht nachgekommen, ist dies bei der Höhe des Schadensausgleichs zu berücksichtigen.

Nichtgewährung von Unfallfürsorge

(1) Unfallfürsorge wird nicht gewährt, wenn die oder der Geschädigte das schädigende Ereignis vorsätzlich herbeigeführt hat, soweit das Handeln nicht gerechtfertigt ist.

(2) ¹Hat die oder der Geschädigte eine die Heilbehandlung betreffende Anordnung ohne gesetzlichen oder sonstigen wichtigen Grund nicht befolgt und wird dadurch ihre oder seine Dienst- oder Erwerbsfähigkeit ungünstig beeinflusst, soll ihr oder ihm die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle die Unfallfürsorge insoweit versagen. ²Der oder dem Geschädigten ist eine Belehrung über diese Folgen bei der Anordnung einer Heilbehandlung schriftlich zuzustellen.

- 1 Die Regelung enthält Ausschlussstatbestände zur Unfallfürsorge.
- 2 **Absatz 1** schließt einen Anspruch auf Unfallfürsorge bei vorsätzlichem Handeln der oder des Geschädigten grundsätzlich aus. Die Versagung von Unfallfürsorgeleistungen bei einem vorsätzlich herbeigeführten Unfall tritt kraft Gesetzes ein. Die Beweislast für das Vorliegen von Vorsatz liegt beim Dienstherrn. Bei vorsätzlichem Handeln besteht jedoch ein Anspruch, sofern das Handeln gerechtfertigt ist (z. B. ein rettender Sprung eines Feuerwehrbeamten aus einem brennenden Haus).
- 3 Grob fahrlässiges Handeln mindert einen Anspruch nur in den gesetzlich ausdrücklich geregelten Fällen (z. B. § 39 Abs. 3, § 53 Abs. 6).
- 4 **Absatz 2 Satz 1** regelt, dass ein Verstoß gegen eine Anordnung, die das Heilverfahren betrifft, zum teilweisen oder vollständigen Ausschluss der Unfallfürsorge führen soll, sofern kein anerkannter Grund vorliegt. Gesetzliche anerkannte Gründe sind in § 41 Abs. 3 aufgeführt. Ein sonstiger wichtiger Grund, der die Nichtbefolgung einer Anordnung rechtfertigt, ist gegeben, wenn die Heilbehandlung unzumutbare Schmerzen zur Folge hat oder wenn sie nach maßgeblicher ärztlicher Feststellung eine wesentliche Besserung der Erwerbsfähigkeit der oder des Geschädigten nicht erwarten lässt.
- 5 Die Versagung der Unfallfürsorge hat zur Folge, dass Mehrkosten, die durch die Weigerung verursacht worden sind, nicht erstattet werden.
- 6 **Satz 2** sieht eine Hinweispflicht der Dienstbehörde gegenüber der Beamtin oder dem Beamten vor. Diese muss in schriftlicher Form auf die Rechtsfolge einer Weigerung, eine Anordnung zu befolgen, hinweisen. Aus Beweisgründen ist sie zuzustellen.

Meldung und Untersuchungsverfahren

(1) ¹Unfälle, aus denen Unfallfürsorgeansprüche nach diesem Gesetz entstehen können, sind innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Jahren nach dem Eintritt des Unfalles bei der oder dem Dienstvorgesetzten der oder des Geschädigten zu melden. ²In den Fällen des § 38 Abs. 3 beginnt die Frist nach Satz 1 in dem Zeitpunkt, in dem die Beamtin oder der Beamte von der Erkrankung, die als Berufskrankheit anerkannt werden soll, durch eine Diagnose Kenntnis erhält.

(2) ¹Nach Ablauf der Ausschlussfrist nach Absatz 1 wird Unfallfürsorge nur gewährt, wenn seit dem Unfall oder der Diagnose einer Erkrankung, die als Berufskrankheit anerkannt werden soll, weniger als zehn Jahre vergangen sind und gleichzeitig glaubhaft gemacht wird, dass mit der Möglichkeit einer den Anspruch auf Unfallfürsorge begründenden Folge des Unfalles oder der Erkrankung nicht habe gerechnet werden können oder dass die oder der Berechtigte durch außerhalb ihres oder seines Willens liegende Umstände gehindert worden ist, den Unfall oder die Berufserkrankung zu melden. ²Die Meldung muss, nachdem mit der Möglichkeit einer den Anspruch auf Unfallfürsorge begründenden Folge des Unfalles oder der Berufserkrankung gerechnet werden konnte oder das Hindernis für die Meldung weggefallen ist, innerhalb von drei Monaten erfolgen. ³Die Unfallfürsorge wird in diesen Fällen vom Tag der Meldung an gewährt; zur Vermeidung von Härten kann sie auch von einem früheren Zeitpunkt an gewährt werden.

(3) ¹Die oder der Dienstvorgesetzte hat jeden Unfall, der ihr oder ihm von Amts wegen oder durch Meldung der Beteiligten bekannt wird, sofort zu untersuchen. ²Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle entscheidet, ob ein Dienstunfall vorliegt und ob die oder der Geschädigte den Unfall vorsätzlich herbeigeführt hat. ³Die Entscheidung ist der oder dem Geschädigten oder ihren oder seinen Hinterbliebenen bekanntzugeben.

(4) ¹Unfallfürsorge nach § 37 Abs. 3 wird nur gewährt, wenn der Unfall der Beamtin oder die schädigenden Einwirkungen innerhalb der Fristen nach den Absätzen 1 und 2 gemeldet und als Dienstunfall anerkannt worden sind. ²Der Anspruch auf Unfallfürsorge nach den §§ 41, 42 und 46 ist innerhalb von zwei Jahren vom Tag der Geburt an von den Sorgeberechtigten geltend zu machen. ³Absatz 2 gilt mit der Maßgabe, dass die Zehn-Jahres-Frist am Tag der Geburt zu laufen beginnt. ⁴Der Antrag muss, nachdem mit der Möglichkeit einer Schädigung durch einen Dienstunfall der Mutter oder gleichgestellte Einwirkungen während der Schwangerschaft gerechnet werden konnte, innerhalb von drei Monaten gestellt werden.

1 Die Regelung enthält Verfahrensvorschriften.

2 **Absatz 1 Satz 1** enthält eine zweijährige Ausschlussfrist für Leistungen nach der Dienstunfallfürsorge. Eine abweichende Frist gilt für den Sachschadensersatz (§ 40 Abs. 4).

3 Formvorschriften sind nicht vorgesehen. Eine bloße Krankmeldung allein reicht jedoch nicht, sondern es ist zumindest eine Darstellung des Unfallhergangs erforderlich.

4 Im Interesse der Beweissicherung sollen Unfälle unverzüglich der oder dem Dienstvorgesetzten (§ 3 Abs. 3 LBG LSA) gemeldet werden. Zur Meldung berechtigt sind neben der oder dem Geschädigten alle anderen Personen, z. B. Vorgesetzte (§ 3 Abs. 4 LBG LSA), Zeugen, Angehörige. Eine schriftliche Unfallmeldung bietet sich an; eine elektronische Meldung ist auch zulässig.

5 Die zweijährige Ausschlussfrist bewirkt grundsätzlich ein Erlöschen des Anspruchs nach Ablauf des Zeitraums, sofern nicht ein Fall einer Nachmeldung nach Absatz 2 vorliegt. Die Ausschlussfrist bezieht sich auf die erstmalige Meldung des Unfalls; sie gilt nicht für die Gel-

tendmachung von Ansprüchen auf einzelne Unfallfürsorgeleistungen für anerkannte Dienstunfälle.

- 6 Satz 2 regelt den Fristbeginn für Berufskrankheiten. Die Frist beträgt ebenfalls zwei Jahre. Bei einer Berufskrankheit ist anders als beim Unfall nur in Ausnahmefällen ein fester Termin des schädigenden Ereignisses feststellbar. Die Erkrankung stellt einen schleichenden Prozess dar. Die Frist beginnt daher mit dem Zeitpunkt der Diagnose der Krankheit, die als Berufskrankheit anerkannt werden soll. Bei Meldung innerhalb der Zweijahresfrist sind die Unfallfürsorgeleistungen von dem Zeitpunkt an zu erbringen, in dem die Voraussetzungen vorliegen.
- 7 **Absatz 2** betrifft Fallgestaltungen, in denen die Frist von zwei Jahren nach Absatz 1 nicht eingehalten wurde. Dies kann sowohl Unfälle als auch Berufserkrankungen betreffen.
- 8 Satz 1 fordert einerseits, dass seit dem Unfall oder der Diagnose einer Krankheit, die als Berufskrankheit anerkannt wird, noch nicht zehn Jahre vergangen sind. Gleichzeitig muss glaubhaft gemacht werden, dass mit der Möglichkeit einer Unfallfürsorge nicht habe gerechnet werden können oder dass außerhalb des Willens liegende Umstände die Geschädigte oder den Geschädigten daran hinderten, den Unfall oder die Berufserkrankung zu melden. Mit der Möglichkeit einer den Anspruch auf Unfallfürsorge begründenden Folge des Unfalls ist dann zu rechnen, wenn die oder der Geschädigte sich die Überzeugung verschaffen kann, dass ein Kausalzusammenhang wahrscheinlich ist, sie oder er also bei sorgfältiger Prüfung nach eigenem Urteilsvermögen zu der Überzeugung gekommen ist oder kommen musste, dass ihr oder sein Leiden durch den Unfall verursacht ist (Urteil des BVerwG vom 21. September 2000 – 2 C 22.99 Rdnr. 14).
- 9 Die erste Variante ist beispielsweise gegeben, wenn zwar ein Unfall vorlag, aber zunächst kein erkennbarer Körperschaden feststellbar oder ein erkennbarer Körperschaden zunächst so gering war, dass er keinen Krankheitswert besaß. Mit einer Unfallfürsorge ist nicht zu rechnen, wenn keine Verletzungen oder Symptome feststellbar sind, die einen Kausalzusammenhang zwischen dem Körperschaden und dem Unfall als möglich erscheinen lassen.
- 10 Die zweite Variante sind Umstände, die nicht im eigenen, selbst vertretbaren Handlungsbe- reich liegen. Als solche sind insbesondere Zwang, geistige Störungen und schwere Erkrankungen, z. B. bei Koma-Patienten, anzusehen. Auch unrichtige Auskünfte des Dienstherrn fallen darunter.
- 11 Nach Satz 2 ist innerhalb von drei Monaten nach Wegfall des Hindernisses oder nach Kenntnis von der Möglichkeit der Anspruchsberechtigung die Meldung nachzuholen.
- 12 Satz 3, erster Halbsatz regelt eine Ausnahme von dem Grundsatz, dass die Unfallfürsorgeleistungen rückwirkend von dem Zeitpunkt an zu bewilligen sind, wo die Voraussetzungen vorliegen, so dass bei der nachträglichen Meldung nach Absatz 2 die Unfallfürsorge von dem Tag der Meldung an gewährt wird. Satz 3, zweiter Halbsatz sieht eine Öffnungsklausel für rückwirkende Bewilligungen vor, um Härten in besonderen Einzelfällen zu vermeiden.
- 13 **Absatz 3** regelt Verfahrensvorschriften für den Dienstherrn (Sätze 1 und 2). Im Rahmen der Fürsorgepflicht hat die oder der Dienstvorgesetzte auch von Amts wegen einen Unfall und die Hintergründe zu untersuchen und das Ergebnis seiner Prüfung der betroffenen Beamtin oder dem betroffenen Beamten oder den Hinterbliebenen bekannt zu geben. Im Untersuchungsbericht ist, sofern nicht bereits umfassend aus der Unfallmeldung der oder des Geschädigten ersichtlich, insbesondere festzuhalten, welches Ereignis den Unfall verursacht hat, welche Schäden der Unfall verursacht hat, ob die oder der Geschädigte den Unfall vorsätzlich herbeigeführt hat, ob (insbesondere bei Sachschäden) Fahrlässigkeit der oder des Geschädigten vorgelegen hat, ob Dritte für den Unfall haftbar gemacht werden können und ob eine Versicherung aus Anlass des Unfalls Leistungen zu gewähren hat.
- 14 Auf Verlangen der für die Entscheidung über den Unfall zuständigen Stelle - in der Regel die Personalstelle - hat sich die Beamtin oder der Beamte ärztlich untersuchen zu lassen. Die oder der Geschädigte bzw. die Hinterbliebenen sind verpflichtet, an der Aufklärung des Sachverhaltes mitzuwirken. Wird die Mitwirkung verweigert, geht dies zu deren bzw. dessen Lasten.
- 15 Das Vorliegen der anspruchsbegründenden Tatsachen ist von der oder dem Geschädigten bzw. den Hinterbliebenen zu beweisen. Dieser Beweis ist als erbracht anzusehen, wenn ein so hoher Grad an Wahrscheinlichkeit vorliegt, dass kein vernünftiger, die Lebensverhältnisse

überschauender Mensch noch zweifelt („mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit“). Absolute Gewissheit im Sinne einer über jeden denkbaren Zweifel erhabenen Gewissheit ist nicht erforderlich (s. Urteil des BVerwG vom 22. Oktober 1981 – 2 C 17.81 Rdnr. 18). Bei typischen Geschehensabläufen genügt der Beweis des ersten Anscheins. Dies ist dann der Fall, wenn ein gewisser Tatbestand nach der allgemeinen Lebenserfahrung auf eine bestimmte Ursache hinweist. Liegen aber Anhaltspunkte vor, die den typischen Geschehensablauf in Frage stellen, ist der volle Beweis zu erbringen.

- 16 Lassen sich die Voraussetzungen für das Vorliegen eines Dienstunfalls trotz Ausschöpfung aller Mittel nicht beweisen, geht dies zu Lasten der oder des Geschädigten bzw. der Hinterbliebenen. Eine Umkehr der Beweislast zulasten des Dienstherrn ist ausgeschlossen (Urteil des BVerwG vom 28. April 2011 – 2 C 55.09 und Beschluss des BVerwG vom 4. April 2011 – 2 B 7.10). Dies gilt auch dann, wenn die Beamtin oder der Beamte unverschuldet die erforderlichen Beweismittel nicht benennen kann oder wenn nach dem Stand der medizinischen Wissenschaft die Entstehung bestimmter Krankheiten noch nicht geklärt ist.
- 17 Die durch die Untersuchung des Unfalls und Feststellung der Unfallfolgen entstehenden Kosten trägt der Dienstherr. Der oder dem Geschädigten sind notwendige Auslagen zu erstatten, die durch die Feststellung des Unfalls und der Unfallfolgen entstanden sind (Satz 3).
- 18 **Absatz 4** betrifft Meldefristen für die Unfallfürsorge (Heilverfahren nach § 41, Unfallausgleich nach § 42 und Unterhaltsbeitrag nach § 46) aufgrund der Schädigung eines ungeborenen Kindes.
- 19 Voraussetzung ist nach Satz 1 die Anerkennung des Unfalls der Beamtin oder der schädigenden Einwirkungen auf die Beamtin als Dienstunfall. Nach Satz 2 sind Ansprüche nach den §§ 41, 42 und 46 innerhalb von zwei Jahren ab dem Tag der Geburt von den Sorgeberechtigten geltend zu machen. Die verlängerte Frist von zehn Jahren nach Absatz 2 beginnt am Tag der Geburt zu laufen (Satz 3), auch wenn vorher medizinisch festgestellt werden kann, ob das Kind eine Schädigung erlitten hat. Satz 4 übernimmt die Dreimonatsfrist des Absatz 2 Satz 2 mit der Vorgabe, dass maßgeblich der Zeitpunkt ist, in dem mit der Möglichkeit einer Schädigung durch einen Dienstunfall während der Schwangerschaft gerechnet werden konnte, z. B. durch Bekanntwerden eines ärztliches Attests.

Begrenzung der Unfallfürsorgeansprüche

(1) ¹Die geschädigte Beamtin oder der geschädigte Beamte und ihre oder seine Hinterbliebenen haben aus Anlass eines Dienstunfalls gegen den Dienstherrn nur die in den §§ 37 bis 53 geregelten Ansprüche. ²Ist die Beamtin oder der Beamte nach dem Dienstunfall in den Bereich eines anderen öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Geltungsbereich dieses Gesetzes versetzt worden, richten sich die Ansprüche gegen diesen; das Gleiche gilt in den Fällen des gesetzlichen Übertritts oder der Übernahme bei der Umbildung von Körperschaften. ³Eine Beamtin oder ein Beamter, die oder der aus dem Bereich eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes zu einem Dienstherrn im Geltungsbereich dieses Gesetzes versetzt wird, erhält Unfallfürsorge nach den Vorschriften dieses Gesetzes, sofern nicht durch den vormaligen Dienstherrn Leistungen gewährt wurden oder weiter gewährt werden, die nach Sinn und Zweck Unfallfürsorgeleistungen nach den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechen.

(2) ¹Weitergehende Ansprüche aufgrund allgemeiner gesetzlicher Vorschriften können gegen einen öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Bundesgebiet oder gegen die in seinem Dienst stehenden Personen nur dann geltend gemacht werden, wenn der Dienstunfall

1. durch eine vorsätzliche unerlaubte Handlung einer solchen Person verursacht worden ist oder
2. bei der Teilnahme am allgemeinen Verkehr eingetreten ist.

²Im Fall von Satz 1 Nr. 2 sind Leistungen, die der Beamtin, dem Beamten und ihren oder seinen Hinterbliebenen nach diesem Gesetz gewährt werden, auf die weitergehenden Ansprüche anzurechnen; der Dienstherr, der Leistungen nach diesem Gesetz gewährt, hat keinen Anspruch auf Ersatz dieser Leistungen gegen einen anderen öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Bundesgebiet.

(3) Ersatzansprüche gegen andere Personen bleiben unberührt.

(4) ¹Auf laufende und einmalige Geldleistungen, die nach diesem Gesetz wegen eines Körper-, Sach- oder Vermögensschadens gewährt werden, sind Geldleistungen anzurechnen, die wegen desselben Schadens von anderer Seite erbracht werden. ²Hierzu gehören insbesondere Geldleistungen, die von Drittstaaten oder von zwischen- oder überstaatlichen Einrichtungen gewährt oder veranlasst werden. ³Nicht anzurechnen sind Leistungen privater Schadensversicherungen, die auf Beiträgen der Beamtinnen, Beamten oder anderen Angehörigen des öffentlichen Dienstes beruhen; dies gilt nicht in den Fällen des § 40.

1 Eine Begrenzung der Unfallfürsorgeansprüche entspricht dem abschließenden Charakter der gesetzlich geregelten Unfallfürsorgeleistungen. Der Begrenzung auf diesen pauschalierenden Anspruch steht der Vorteil gegenüber, dass die Beamtin oder der Beamte einen liquiden Ersatzpflichtigen besitzt, der grundsätzlich unabhängig vom Verschulden und von Amts wegen zur Leistung verpflichtet ist.

- 2 **Absatz 1 Satz 1** begrenzt die Ansprüche gegenüber dem Dienstherrn, indem ausschließlich die Ansprüche aus der Dienstunfallfürsorge für anwendbar erklärt werden. Weitergehende Schadensersatzansprüche gegenüber dem Dienstherrn bestehen – außer in den in Absatz 2 genannten Fällen – selbst dann nicht, wenn ein Dienstunfall durch ein Verhalten verursacht worden ist, für das der Dienstherr einzustehen hat.
- 3 Ein Anspruch der bzw. des Geschädigten oder der Hinterbliebenen gegen die Schädigerin oder den Schädiger bei einem Schadensersatzanspruch gegen einen Dritten steht dem Anspruch auf Unfallfürsorge nicht entgegen. Ein solcher gesetzlicher Schadensersatzanspruch geht auf den Dienstherrn über (§ 2 BesVersEG LSA).
- 4 **Satz 2**, erster Halbsatz betrifft Versetzungen innerhalb des Landes. In diesem Fall tritt der neue Dienstherr auch in die Pflichten hinsichtlich der Dienstunfallfürsorge ein. In den Fällen des Übertritts oder der Übernahme tritt die gleiche Rechtsfolge ein, weil die Rechte und Pflichten der Beamtinnen und Beamten ebenfalls auf einen neuen Dienstherrn übergehen (**Satz 2**, zweiter Halbsatz).
- 5 **Satz 3** regelt die Konstellation, in der Beamtinnen und Beamte von Dienstherrn außerhalb des Landes zu Dienstherrn in Sachsen-Anhalt versetzt werden. Auch in diesen Fällen werden die Pflichten aus der Dienstunfallfürsorge grundsätzlich übernommen, aber die Ausgestaltung erfolgt nach Maßgabe des Landesrechts. Sollte jedoch der vormalige Dienstherr nach Maßgabe seines Rechts Leistungen bereits gewährt haben oder sogar noch weiter gewähren, erfolgen keine Unfallfürsorgeleistungen nach diesem Gesetz.
- 6 Dienstunfall kann auch ein während der Abordnung zu einem anderen Dienstherrn oder im Rahmen einer Zuweisung erlittener Unfall sein. Soweit keine abweichende Vereinbarung zwischen dem Dienstherrn und der aufnehmenden Stelle getroffen wurde, sind die Ansprüche auf Unfallfürsorge beim bisherigen Dienstherrn geltend zu machen.
- 7 **Absatz 2 Satz 1** enthält eine Begrenzung weitergehender Ansprüche. Diese Ansprüche können z. B. auf ein Schmerzensgeld aus Amtshaftung gerichtet sein, weil die Unfallfürsorgevorschriften einen derartigen immateriellen Schaden nicht ausgleichen. Anspruchsgegner der Beamtin oder des Beamten wäre der Dienstherr und nicht eine natürliche Person.
- 8 Die **Nummer 1** schließt einen weitergehenden Anspruch nicht aus, sofern der Dienstunfall durch eine vorsätzliche unerlaubte Handlung verursacht worden ist. Eine Beschränkung wäre nicht gerechtfertigt, weil vorsätzliches unerlaubtes Handeln nicht schutzwürdig ist.
- 9 Die **Nummer 2** lässt eine Haftungsbefreiung für einen Bereich nicht entfallen, in dem die oder der Geschädigte jedem anderen Verkehrsteilnehmer gleichsteht, so dass es unbillig wäre, sie oder ihn gegenüber anderen Verkehrsteilnehmern zu benachteiligen.
- 10 **Satz 2**, erster Halbsatz sieht im Rahmen eines Vorteilsausgleichs vor, dass weitergehende Ansprüche aufgrund der Teilnahme am allgemeinen Verkehr mit den Leistungen nach diesem Gesetz verrechnet werden. Der zum Schadensersatz verpflichtete Dienstherr ist nach **Satz 2**, zweiter Halbsatz aber nicht verpflichtet, dem Dienstherrn, der die Unfallfürsorgeleistungen erbringt, diese zu ersetzen. Die Beamtenversorgungsgesetze des Bundes und der Länder sehen inhaltsgleiche Regelungen vor, so dass dieser Ausschluss auf dem Prinzip der Gegenseitigkeit beruht.
- 11 **Absatz 3** nach bleiben Ersatzansprüche gegen andere Personen unberührt. Diese sind natürliche oder juristische Personen, die weder öffentlich-rechtlicher Verwaltungsträger noch in deren Dienst stehende Beschäftigte sind. Gegenüber Angehörigen dieses Personenkreises ist die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen nicht beschränkt. Ansprüche, die nicht kraft Gesetzes (§ 2 BesVersEG) auf den Dienstherrn übergehen, bleiben von der Verpflichtung des Dienstherrn zur Gewährung von Unfallfürsorgeleistungen unberührt. Durch die Regelung in Absatz 3 können die anderen Personen nicht einwenden, die Beamtin oder der Beamte könne auf die Unfallfürsorge des Dienstherrn zurückgreifen, so dass mangels eines Schadens ein Ersatzanspruch ausgeschlossen oder zumindest vermindert sei.
- 12 **Absatz 4 Satz 1** regelt, dass aus Gründen des Vorteilsausgleichs Geldleistungen nach diesem Gesetz anzurechnen sind, die wegen desselben Schadens von anderer Seite erbracht werden. **Satz 2** zählt beispielhaft Geldleistungen von Drittstaaten und zwischen- oder überstaatlichen Einrichtungen auf.
- 13 **Satz 3** erster Halbsatz nimmt Leistungen privater Versicherungen von der Anrechnung aus, die auf eigenen Beiträgen der oder des Geschädigten beruhen. **Satz 3** zweiter Halbsatz er-

klärt jedoch im Rahmen eines Sachschadensersatzes (§ 40) auch Versicherungsleistungen, die auf eigenen Beiträgen beruhen, für anwendbar.

Kapitel 5 Übergangsgeld und jährliche Sonderzahlung

Dieses Kapitel enthält befristete oder einmalige Leistungen im Zusammenhang mit einer Beendigung des Beamtenverhältnisses oder einem Eintritt in den Ruhestand.

§ 57 Übergangsgeld

Kommentierungsstand: 01.01.2019

(1) ¹Eine Beamtin oder ein Beamter mit Dienstbezügen, die oder der entlassen wird, erhält als Übergangsgeld nach vollendeter einjähriger Beschäftigungszeit das Einfache und bei längerer Beschäftigungszeit für jedes weitere volle Jahr ihrer Dauer die Hälfte, insgesamt höchstens das Sechsfache der Dienstbezüge nach § 1 Abs. 3 Nrn. 1 bis 4 des Landesbesoldungsgesetzes des letzten Monats, sofern sie oder er die Entlassung nicht selbst beantragt hat. ²§ 11 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. ³Das Übergangsgeld wird auch dann gewährt, wenn die Beamtin oder der Beamte im Zeitpunkt der Entlassung ohne Dienstbezüge beurlaubt war. ⁴Maßgebend sind die Dienstbezüge, die die Beamtin oder der Beamte im Zeitpunkt der Entlassung erhalten hätte.

(2) ¹Als Beschäftigungszeit gilt die Zeit hauptberuflicher entgeltlicher Tätigkeit im Dienst desselben Dienstherrn oder der Verwaltung, deren Aufgaben der Dienstherr übernommen hat, sowie im Fall der Versetzung die entsprechende Zeit im Dienst des früheren Dienstherrn. ²Die vor einer Beurlaubung ohne Besoldung liegende Beschäftigungszeit wird mit berücksichtigt.

(3) Das Übergangsgeld wird nicht gewährt, wenn

1. die Beamtin oder der Beamte nach § 22 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes entlassen ist, nach § 23 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 des Beamtenstatusgesetzes oder § 34 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes entlassen wird,
2. ein Unterhaltsbeitrag nach § 22 bewilligt wird,
3. die Beschäftigungszeit als ruhegehaltfähige Dienstzeit angerechnet wird oder
4. die Beamtin oder der Beamte mit der Ernennung zur Beamtin auf Zeit oder zum Beamten auf Zeit entlassen wird.

(4) ¹Das Übergangsgeld wird in Monatsbeträgen für die auf die Entlassung folgende Zeit wie die Dienstbezüge gezahlt. ²Es ist längstens bis zum Ende des Monats zu zahlen, in dem die Beamtin oder der Beamte die für ihr oder sein Beamtenverhältnis bestimmte gesetzliche Altersgrenze erreicht hat.

(5) Bezieht die entlassene Beamtin oder der entlassene Beamte Erwerbs- oder Erwerb ersatzeinkommen im Sinne des § 67 Abs. 6, verringert sich das Übergangsgeld um den Betrag dieser Einkünfte.

- 1 Das Übergangsgeld dient der vorübergehenden wirtschaftlichen Absicherung einer Beamtin oder eines Beamten, die oder der entlassen worden ist, ohne dies beantragt zu haben. Eine anderweitige Absicherung wie z. B. in der Arbeitslosenversicherung erfolgt nicht.
- 2 **Absatz 1** enthält die Voraussetzungen für den Anspruch auf Übergangsgeld. Satz 1 fordert, dass ein Anspruch auf Dienstbezüge (§ 1 Abs. 3 LBesG LSA) gegeben sein muss, so dass Anwärterinnen und Anwärter nicht in den Geltungsbereich fallen, da der Anwärtergrundbetrag zu den sonstigen Bezügen zählt (§ 1 Abs. 4 Nr. 1 LBesG LSA). Ferner darf keine Entlassung auf eigenen Antrag erfolgt sein, da in dem Fall die maßgebliche Ursache für den Wegfall der Besoldung von der Beamtin oder dem Beamten selber gesetzt wird. Zielrichtung ist die Absicherung einer entlassenen Beamtin auf Probe oder eines entlassenen Beamten

- auf Probe. Ferner fallen auch Beamtinnen und Beamte auf Zeit, die nach Ablauf der Amtszeit entlassen werden, unter die Vorschrift.
- 3 Ferner muss mindestens eine einjährige Beschäftigungszeit abgeleistet worden sein. Der Begriff der Beschäftigungszeit ist in Absatz 2 näher definiert.
- 4 Die Höhe des Übergangsgeldes beträgt mindestens das Einfache und höchstens das Sechsfache der Dienstbezüge des letzten Monats. Bei Teilzeitbeschäftigung wird zu Gunsten der Beamtin oder des Beamten eine Vollzeitbeschäftigung fingiert (Satz 2), um eine Benachteiligung von Teilzeitkräften zu vermeiden.
- 5 Die Sätze 3 und 4 erstrecken den Geltungsbereich auch auf Beurlaubungsfälle. Maßgebend für die Berechnung des Übergangsgeldes sind die ohne die Beurlaubung im Zeitpunkt der Entlassung zustehenden Dienstbezüge.
- 6 **Absatz 2 Satz 1** definiert die Beschäftigungszeit. Darunter fällt aufgrund des weit gefassten Wortlauts jede Tätigkeit als Beamtin, Beamter, Tarifbeschäftigte oder Tarifbeschäftigter im öffentlichen Dienst im Dienste desselben Dienstherrn sowie des früheren Dienstherrn nach einer Versetzung. Die Tätigkeit muss hauptberuflich abgeleistet worden sein. Der Begriff der Hauptberuflichkeit ist in § 15 Abs. 2 definiert.
- 7 Es ist nach Satz 2 nicht erforderlich, dass die Beschäftigungszeit ununterbrochen abgeleistet wurde, um unbillige Ergebnisse zu vermeiden und den Verwaltungsvollzug zu vereinfachen. Aus den gleichen Gründen sowie zur Vermeidung der Benachteiligung von Teilzeitkräften wird künftig darauf verzichtet, Zeiten mit einer Teilzeittätigkeit nur anteilig zu berücksichtigen.
- 8 **Absatz 3** enthält Ausschlussgründe.
- 9 In der Nummer 1 sind Fallkonstellationen von Entlassungen aufgeführt, die zu einem Ausschluss des Anspruchs auf Übergangsgeld führen. Dies sind Entlassungen aufgrund
- des Verlustes der Eigenschaft als Deutsche, Deutscher, Angehörige oder Angehöriger eines Mitgliedstaats der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines Drittstaates, dem vertraglich ein entsprechender Anspruch auf Anerkennung von Berufsqualifikationen eingeräumt worden ist (§§ 22 Abs. 1 Nr. 1 und 23 Abs. 2 BeamtStG),
 - der Begründung eines neuen öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnisses zu einem anderen Dienstherrn (§ 22 Abs. 2 BeamtStG),
 - der Verweigerung, den Diensteid oder ein Gelöbnis abzuleisten (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 BeamtStG),
 - einer Handlung einer Beamtin oder eines Beamten auf Probe, die in einem Disziplinarverfahren bei einer Beamtin oder einem Beamten auf Lebenszeit mindestens eine Kürzung der Dienstbezüge zur Folge hätte (§ 23 Abs. 3 Nr. 1 BeamtStG),
 - der Weigerung, ihr Mandat niederzulegen, wenn sie zum Zeitpunkt der Ernennung als Inhaberin oder Inhaber eines Amtes, das kraft Gesetzes mit dem Mandat unvereinbar ist, Mitglied des Deutschen Bundestags, Europäischen Parlaments oder eines Landesparlaments waren (§ 34 Abs. 1 LBG LSA).
- 10 Nach der Nummer 2 wird kein Übergangsgeld gewährt, wenn ein Unterhaltsbeitrag nach § 22 bewilligt wird. Der Unterhaltsbeitrag verfolgt die gleiche Zielrichtung wie das Übergangsgeld, so dass nur der höhere Unterhaltsbeitrag gewährt wird.
- 11 Nach der Nummer 3 wird bei der Gewährung eines Übergangsgeldes die Beschäftigungszeit nicht berücksichtigt, wenn diese als ruhegehaltfähige Dienstzeit anerkannt wird. Diese sehr seltene Konstellation tritt ein, wenn eine wiederverwendete Ruhestandsbeamtin oder ein wiederverwendeter Ruhestandsbeamter aus dem neuen Beamtenverhältnis entlassen wird und die Zeit aus dem neuen Beamtenverhältnis als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt wird (§ 13 Nr. 1). Dabei ist unerheblich, ob der Ruhegehaltssatz sich aufgrund der Anerkennung der Dienstzeit in dem neuen Beamtenverhältnis erhöht oder wegen Erreichens des Höchstversorgungssatzes nicht mehr erhöht werden kann. Ein Anspruch auf Übergangsgeld besteht nicht.
- 12 Nach der Nummer 4 wird ferner kein Übergangsgeld gewährt, sofern eine Ernennung zur Beamtin auf Zeit oder zum Beamten auf Zeit erfolgt. In diesen Fällen ist die Beamtin oder der Beamte wirtschaftlich durch das neue Dienstverhältnis abgesichert.

- 13 **Absatz 4** regelt das Verfahren. Die Zahlungsweise stimmt mit derjenigen der Dienstbezüge überein (Satz 1). Der Anspruch endet (ggf. vorzeitig) zu dem Zeitpunkt, an dem die Beamtin oder der Beamte aufgrund Erreichens der Altersgrenze in den Ruhestand getreten wäre (Satz 2).
- 14 Die im früheren Recht bestehende Regelung, dass im Todesfall den Hinterbliebenen das restliche Übergangsgeld in einer Summe ausgezahlt wird, wurde nicht übernommen. Das Übergangsgeld bezweckt, den Übergang in einen anderen Beruf durch eine vorübergehende wirtschaftliche Absicherung zu erleichtern. Nach dem Tod der ehemaligen Beamtin oder des ehemaligen Beamten kann dieses Ziel nicht mehr erreicht werden.
- 15 **Absatz 5** enthält eine Regelung zur Anrechnung von Einkommen auf das Übergangsgeld. Die vollständige Anrechnung von Erwerbs- oder Erwerbsersatzeinkommen wird durch den Sinn des Übergangsgeldes, den Übergang in einen anderen Beruf durch vorübergehende wirtschaftliche Absicherung zu erleichtern, gerechtfertigt. Dabei wird nicht unterschieden, ob die dem anzurechnenden Einkommen zugrundeliegende Tätigkeit innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes ausgeübt wird.

Übergangsgeld für entlassene politische Beamtinnen und entlassene politische Beamte

(1) ¹Eine Beamtin oder ein Beamter, die oder der aus einem Amt im Sinne des § 30 Abs. 1 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes in Verbindung mit § 41 des Landesbeamtengesetzes entlassen wird, erhält anstelle des Übergangsgeldes nach § 57 Abs. 1 ein Übergangsgeld in Höhe von 71,75 v. H. der monatlichen ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Besoldungsgruppe, in der sie oder er sich zur Zeit der Entlassung befunden hat, sofern sie oder er die Entlassung nicht selbst beantragt hat. ²§ 4 des Landesbesoldungsgesetzes gilt entsprechend.

(2) Das Übergangsgeld wird für jeden vollen Monat der Zeit, die die Beamtin oder der Beamte das Amt, aus dem sie oder er entlassen worden ist, wahrgenommen hat, längstens für die Dauer von drei Jahren, gewährt.

(3) ¹§ 57 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend. ²Der Zahlungszeitraum beginnt jedoch frühestens mit dem Ende der Fortzahlung der Besoldung nach § 4 Abs. 1 des Landesbesoldungsgesetzes.

(4) Bezieht die entlassene Beamtin oder der entlassene Beamte Erwerbs- oder Erwerb ersatzeinkommen im Sinne des § 67 Abs. 6, verringert sich das Übergangsgeld um den Betrag dieser Einkünfte.

- 1 Die Berechnung, Höhe und Bezugsdauer des Übergangsgeldes wird für entlassene politische Beamtinnen und entlassene politische Beamte abweichend geregelt. Die Unterschiede sind gerechtfertigt, weil das Beamtenverhältnis bei dieser Beamtengruppe jederzeit beendet werden kann.
- 2 **Absatz 1 Satz 1** fordert für einen Anspruch auf Übergangsgeld für entlassene politische Beamtinnen und Beamte, dass die Entlassung – wie auch beim § 57 – nicht auf eigenen Antrag erfolgte. Das Übergangsgeld beträgt 71,75 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, die nach der Besoldungsgruppe des zuletzt bekleideten Amtes bemessen werden. Im Gegensatz zum früheren Recht wird nicht mehr ausdrücklich geregelt, dass die Endstufe der Besoldungsgruppe die Bemessungsgrundlage ist, weil die im Landesrecht vorhandenen Ämter alle in der Besoldungsordnung B aufgeführt sind und nicht zu erwarten ist, dass politische Ämter auch in der Besoldungsordnung A ausgewiesen werden.
- 3 Nach **Satz 2** wird auch entlassenen politischen Beamtinnen und Beamten für den laufenden Monat und die drei folgenden Monate die Besoldung weiter gewährt, die am Tag vor der Entlassung zustand.
- 4 **Absatz 2** sieht eine Höchstdauer für den Bezug des Übergangsgeldes vor. Die Regelung enthält keine Mindestbezugsdauer, da diese insbesondere bei kurzen Amtszeiten unangemessen wäre. Nach Ablauf der Weiterzahlung der Besoldung (Absatz 1 Satz 2 i. V. m. § 4 Abs. 1 und 4 LBesG LSA) beginnt der Bezug des Übergangsgeldes. Er endet spätestens drei Jahre nach dem Beginn der Zahlung des Übergangsgeldes. Gezahlt wird nur für volle Monate der Wahrnehmung des Amtes und nicht mehr für Teile eines Monats.
- 5 **Absatz 3 Satz 1** verweist auf die entsprechenden Ausschlussstatbestände des § 57 Abs. 3 und auf die Zahlungsmodalitäten des § 57 Abs. 4. Es wird auf die dortigen Begründungen verwiesen.
- 6 **Satz 2** stellt klar, dass das Übergangsgeld erst gezahlt wird, nachdem die weiter gewährte Besoldung nach § 4 Abs. 1 und 4 LBesG LSA eingestellt worden ist, um Doppelzahlungen zu vermeiden.
- 7 **Absatz 4** verfolgt den Zweck einer vorübergehenden subsidiären wirtschaftlichen Absicherung bei einer plötzlichen Beendigung des Beamtenverhältnisses. Das Übergangsgeld wird daher beim Bezug von Erwerbseinkommen oder Erwerb ersatzeinkommen verringert.

Ausgleich bei besonderen Altersgrenzen

(1) ¹Beamtinnen und Beamte des Vollzugsdienstes oder des Einsatzdienstes der Feuerwehr, die wegen Erreichens einer Altersgrenze nach § 106 Abs. 1 oder 2, § 114 Abs. 1 oder § 115 des Landesbeamtengesetzes in den Ruhestand treten oder nach § 106 Abs. 3 des Landesbeamtengesetzes in den Ruhestand versetzt werden und ab Beginn des Ruhestandes einen Anspruch auf eine vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltes nach § 21 haben, erhalten neben dem Ruhegehalt einen Ausgleich in Höhe von 4.091 Euro. ²Der Ausgleich ist zwei Monate nach Eintritt in den Ruhestand in einer Summe zu zahlen.

(2) Schwebt zum Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand gegen die Beamtin oder den Beamten ein Verfahren auf Rücknahme der Ernennung oder ein Verfahren, das nach § 24 des Beamtenstatusgesetzes zum Verlust der Beamtenrechte führen könnte, oder ist gegen die Beamtin oder den Beamten Disziplinarclage erhoben worden, darf der Ausgleich erst gewährt werden, wenn das Verfahren bestands- oder rechtskräftig abgeschlossen wurde, ohne dass dadurch ein Verlust der Versorgungsbezüge eingetreten ist.

- 1 Die Vorschrift ersetzt die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltende Regelung des § 10 BesVersEG LSA (§ 48 BeamtVG) und modifiziert die Anspruchsvoraussetzungen. Der Anspruch ist daran gekoppelt, dass die vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes nach § 21 zusteht.
- 2 **Absatz 1 Satz 1** regelt die Anspruchsvoraussetzungen. Begünstigt sind die im Polizeivollzugsdienst, im Justizvollzugsdienst der Laufbahngruppe 1 oder im Feuerwehreinsatzdienst tätigen Beamtinnen und Beamten. Für diesen Personenkreis gilt eine besondere, vor der Regelaltersgrenze liegende Altersgrenze von 60 Jahren bzw. schrittweise ansteigend bis auf 62 Jahre für den Eintritt in den Ruhestand. Auch die im Vollzugsdienst Tätigen, welche aufgrund langjähriger Schicht- oder Wechselschichtdienste auf Antrag ab dem vollendeten 60. Lj. in den Ruhestand versetzt werden, zählen zum anspruchsberechtigten Personenkreis.
- 3 Nach Satz 1 wird zudem vorausgesetzt, dass ein Anspruch auf die vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes nach § 21 besteht. Der Ausgleichsbetrag hatte den Zweck, den frühzeitigen Verlust der Dienstbezüge aufgrund der vorgezogenen Altersgrenze sowie die daraus resultierende geringere ruhegehaltfähige Dienstzeit zu kompensieren. Die Beamtinnen und Beamten, welche eine reguläre Laufbahnausbildung absolvieren, erreichen jedoch häufig trotz der vorgezogenen Altersgrenze eine Dienstzeit von 40 Jahren und damit den Höchstruhegehaltssatz. Insoweit bedarf es daher keines Ausgleichsbetrages. Es gibt jedoch eine Vielzahl von Vollzugsbeamtinnen und –beamten, die erst nach Jahren einer sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit in den Vollzugsdienst eingetreten sind. Sie erreichen daher den Höchstruhegehaltssatz oftmals nicht und müssen zudem bis zum Erreichen der rentenrechtlichen Regelaltersgrenze auf die ergänzende Altersrente verzichten. Dieser Personenkreis soll daher, sofern er Anspruch auf die vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes hat, den Ausgleichsbetrag erhalten.
- 4 Der Ausgleichsbetrag beträgt pauschal 4.091 Euro. Die in den Vorgängerregelungen enthaltene Berechnung des Fünffachen der Dienstbezüge ist überholt, da die errechnete Summe den Betrag von 4.091 Euro stets überschritten hat und im Ergebnis immer der Höchstbetrag von 4.091 Euro gezahlt wurde.
- 5 Bei dem Ausgleichsbetrag handelt es sich um eine steuerfreie Leistung.
- 6 **Satz 2** regelt den Zahlungstermin. Die Zahlung erfolgt zwei Monate nach Ruhestandsbeginn in einer Summe. Dieser Zahlungszeitpunkt ergibt sich aus der Anspruchsvoraussetzung vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes. Diese ist antragsgebunden und die Beamtin oder der Beamte muss Nachweise einreichen. Erst nach Abschluss der Prüfung und Feststellung des Anspruchs auf die vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes kann auch der Ausgleichsbetrag gewährt werden. Ist die Prüfung zeitnah im Zusammenhang mit

der Aufnahme der Ruhegehaltszahlung abgeschlossen, so kann zeitgleich, also auch vor Ablauf der gesetzlich festgelegten zwei Monate, die Ausgleichszahlung erfolgen. Die zwei Monate stellen keine Ausschlussfrist dar. Liegen alle Nachweise erst zu einem späteren Zeitpunkt vor, erfolgt die Zahlung auch nach Ablauf der zwei Monate. Das Gleiche gilt, wenn zunächst der Anspruch auf die vorübergehende Erhöhung ruht, weil aufgrund der Höhe von daneben bezogenem Einkommen der Erhöhungsbetrag vollständig gekürzt wurde. Die Ausgleichszahlung kann dann erfolgen, wenn wieder Anspruch auf die vorübergehende Erhöhung (auch als Teilbetrag) besteht.

7 Für die Ausgleichszahlung gelten die Verhältnisse zum Zahlungszeitpunkt. Spätere Änderungen, z. B. durch dauerhaften Wegfall der vorübergehenden Erhöhung aufgrund erhöhter Einkünfte, sind unbeachtlich.

8 **Absatz 2** regelt einen Aufschub der Zahlung, solange der Beamtin oder dem Beamten der Verlust der Versorgungsbezüge droht. Der Ausgleichsbetrag wird nur bei einem Eintritt in den Ruhestand aufgrund einer besonderen Altersgrenze oder der Versetzung in den Ruhestand nach § 106 Abs. 3 LBG LSA gewährt. Er kann daher nicht gewährt werden bei einer Beendigung des Beamtenverhältnisses aus den in Absatz 2 genannten Gründen. Von daher ist das Ergebnis dieser Verfahren abzuwarten.

§ 60
Jährliche Sonderzahlung

Kommentierungsstand: 01.01.2019

(1) ¹Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte erhalten für den Monat Dezember eine jährliche Sonderzahlung. ²Diese beträgt 3 v. H. des dem erdienten Ruhegehalt zugrunde liegenden Grundgehalts unter Anwendung des erdienten Ruhegehaltssatzes, mindestens jedoch 200 Euro.

(2) Die Sonderzahlung nach Absatz 1 wird Hinterbliebenen unter Berücksichtigung der für sie maßgebenden Anteilssätze des Witwen-, Witwer- oder Waisengeldes gewährt.

(3) Neben der Sonderzahlung nach den Absätzen 1 und 2 wird der oder dem Berechtigten eine jährliche Sonderzahlung in entsprechender Anwendung des § 56 Abs. 2 des Landesbesoldungsgesetzes gewährt.

(4) Der Anspruch auf die Sonderzahlung nach den Absätzen 1 bis 3 entfällt, wenn die Versorgungsbezüge vollständig ruhen.

(5) ¹Eine aus einem aktiven Dienstverhältnis nach § 56 des Landesbesoldungsgesetzes gewährte Sonderzahlung schließt den Anspruch auf die Sonderzahlung nach den Absätzen 1 bis 3 aus. ²Bestehen mehrere Rechtsverhältnisse als Versorgungsempfängerin oder Versorgungsempfänger nach Landesrecht, wird die Sonderzahlung nur einmal gewährt. ³Der Anspruch aus einem Ruhegehalt geht dem Anspruch als Hinterbliebene oder Hinterbliebener vor. ⁴Bei Anspruch auf mehrere gleichartige Versorgungsansprüche ist die Sonderzahlung aus dem zuletzt entstandenen Versorgungsanspruch zu zahlen.

(6) Die Sonderzahlung nach den Absätzen 1 bis 3 gilt für die Anwendung von Ruhens-, Anrechnungs- und Kürzungsvorschriften nicht als Versorgungsbezug.

- 1 **Absatz 1** regelt, dass die Höhe der Sonderzahlung 3 v. H. des Grundgehaltes beträgt, welches dem erdienten Ruhegehalt zugrunde liegt. Es wird anschließend mit dem erdienten Ruhegehaltssatz multipliziert. Wie in der Besoldung auch wird ein Mindestbetrag geregelt, der für die Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten 200 Euro beträgt.
- 2 Nach **Absatz 2** reduziert sich die Sonderzahlung für die Hinterbliebenen nach den jeweiligen Anteilssätzen des Witwen-, Witwer- oder Waisengeldes. Bei einer Witwe, die ein Witwengeld in Höhe von 55 v. H. des Ruhegehaltes des Verstorbenen erhält, beträgt es demnach 55 v. H. des Betrages, welchen der Ruhestandsbeamte erhalten hätte. Auch der Mindestbetrag ist von dieser Regelung betroffen. Er beträgt in diesem Fall 110 Euro (55 v. H. von 200 Euro).
- 3 **Absatz 3** führt die bisherige Regelung fort, dass auch die Erhöhungsbeträge für berücksichtigungsfähige Kinder im Familienzuschlag in Höhe von 25,56 Euro den Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern gewährt werden.
- 4 **Absatz 4** legt fest, dass keine Sonderzahlung gewährt werden soll, wenn die Versorgungsbezüge vollständig ruhen (beispielsweise durch hohes Erwerbseinkommen). Dieser Personenkreis, der keine laufende Versorgung erhält, erwartet auch im Monat Dezember keine Bezüge. Ferner verursachen Sonderzahlungen an Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger ohne laufende Bezüge einen hohen Verwaltungsaufwand, weil durch die fehlenden laufenden Zahlungen die Kontaktdaten (Adresse, Bankverbindung, Steuermerkmale) regelmäßig nicht mehr aktuell sind und daher erst erfragt werden müssen.
- 5 **Absatz 5** schließt Doppelzahlungen an Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, die später ein erneutes Dienstverhältnis zu einem Dienstherrn im Land begründet haben oder Hinterbliebene, die selbst Besoldungsempfängerinnen oder Besoldungsempfänger des Landes sind, aus. Weiterhin wird eine Rangfolge geregelt, um Versorgungsempfän-

gerinnen und Versorgungsempfängern, die einen Anspruch aus mehreren Versorgungsverhältnissen nach Landesrecht haben, die Sonderzahlung jeweils nur einmal zu gewähren.

- 6 Nach **Absatz 6** finden Ruhens-, Anrechnungs- und Kürzungsvorschriften keine Anwendung auf die Sonderzahlung. Damit ist sichergestellt, dass jede Versorgungsempfängerin und jeder Versorgungsempfänger die Sonderzahlung ungeschmälert erhält. Die Anrechnung entsprechender Zahlungen anderer Dienstherren nach den §§ 67 und 68 bleibt unberührt.

Kapitel 6 Familien-, kinder- und pflegebezogene Leistungen

Dieses Kapitel enthält Leistungen im Zusammenhang mit familiären Verpflichtungen und der Erziehung und Pflege in der Familie.

§ 61 Kommentierungsstand: 01.01.2019 Familienzuschlag und Ausgleichsbetrag

(1) ¹Auf den Familienzuschlag nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 finden die Vorschriften der §§ 38 und 39 des Landesbesoldungsgesetzes Anwendung. ²Neben dem Ruhegehalt wird ein Familienzuschlag der Stufe 2 entsprechend den §§ 38 und 39 des Landesbesoldungsgesetzes gezahlt. ³Er wird unter Berücksichtigung der nach den Verhältnissen der Beamtin, des Beamten, der Ruhestandsbeamtin oder des Ruhestandsbeamten für die Stufe 2 des Familienzuschlages in Betracht kommenden Kinder neben dem Witwen- oder Witwergeld gezahlt, soweit die Witwe oder der Witwer Anspruch auf Kindergeld für diese Kinder nach dem Einkommensteuergesetz oder dem Bundeskindergeldgesetz hat oder ohne Berücksichtigung der §§ 64 und 65 des Einkommensteuergesetzes oder der §§ 3 und 4 des Bundeskindergeldgesetzes hätte; soweit hiernach ein Anspruch auf den Familienzuschlag nicht besteht, wird er neben dem Waisengeld gezahlt, wenn die Waise bei den Stufen des Familienzuschlages zu berücksichtigen ist oder zu berücksichtigen wäre, wenn die Beamtin, der Beamte, die Ruhestandsbeamtin oder der Ruhestandsbeamte noch lebte. ⁴Sind mehrere Anspruchsberechtigte vorhanden, wird der Familienzuschlag auf die Anspruchsberechtigten nach der Zahl der auf sie entfallenden Kinder zu gleichen Teilen aufgeteilt.

(2) ¹Neben dem Waisengeld wird ein Ausgleichsbetrag gezahlt, der dem Betrag für das erste Kind nach § 66 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes entspricht, wenn die Waise die Voraussetzungen des § 32 Abs. 1 bis 5 des Einkommensteuergesetzes erfüllt, Ausschlussgründe nach § 65 des Einkommensteuergesetzes nicht vorliegen, keine Person vorhanden ist, die nach § 62 des Einkommensteuergesetzes oder nach § 1 des Bundeskindergeldgesetzes anspruchsberechtigt ist, und die Waise keinen Anspruch auf Kindergeld nach § 1 Abs. 2 des Bundeskindergeldgesetzes hat. ²Der Ausgleichsbetrag gilt für die Anwendung von Ruhens-, Anrechnungs- und Kürzungsvorschriften nicht als Versorgungsbezug. ³Im Fall des § 68 wird er nur zu den neuen Versorgungsbezügen gezahlt.

- 1 Der Familienzuschlag im Besoldungsrecht soll auch den Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern zukommen, um finanzielle Mehrbelastungen einer Familie auszugleichen, wenn die Voraussetzungen für die Stufen des Familienzuschlags während des Versorgungsbezugs erfüllt sind.
- 2 **Absatz 1 Satz 1** verweist hinsichtlich des Verheiratetenbestandteils im Familienzuschlag auf die §§ 38 und 39 LBesG LSA. Eine Kongruenz der Regelungen zwischen Besoldung und Beamtenversorgung ist insbesondere in den Fällen, in denen ein Ehepartner Besoldung und der andere schon Versorgung erhält, sinnvoll.
- 3 Der Verheiratetenbestandteil wird als Bestandteil der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (vgl. die Aufzählung in § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2) nicht in voller Höhe, sondern für die Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten in Höhe des Ruhegehaltssatzes und für die versorgungsberechtigten Hinterbliebenen in Höhe des jeweiligen Bemessungssatzes gezahlt.
- 4 Die Sätze 2 bis 4 regeln den Anspruch auf den kinderbezogenen Anteil im Familienzuschlag. Satz 2 regelt, dass der kinderbezogene Anteil (Stufe 2 des Familienzuschlags nach § 38 Abs. 3 LBesG LSA) neben dem Ruhegehalt gezahlt wird. Er gehört nicht zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen und wird nicht in Höhe des Ruhegehaltssatzes, sondern in voller Höhe gewährt, sofern die Ruhestandsbeamtin, der Ruhestandsbeamte oder versorgungsbe-rechtigte Hinterbliebene noch familienzuschlagsberechtigende Kinder betreuen.

- 5 Satz 3 regelt die Voraussetzungen des Anspruchs auf den kinderbezogenen Anteil im Familienzuschlag für die Witwe oder den Witwer. Die Regelung des ersten Halbsatzes ist identisch mit § 38 Abs. 3 Satz 1 LBesG LSA, so dass auch insoweit die Regelungen in der Besoldung und Versorgung gleichlautend sind. Sofern keine witwengeldberechtigte Witwe oder kein witwergeldberechtigter Witwer vorhanden ist und das Kind bei der verstorbenen Ruhestandsbeamtin oder dem verstorbenen Ruhestandsbeamten zu berücksichtigen wäre, wird der kinderbezogene Anteil im Familienzuschlag neben dem Waisengeld gezahlt.
- 6 Satz 4 trifft eine Regelung für den Fall, dass mehrere Personen Anspruch auf den Familienzuschlag haben. Der Regelungsgehalt wird am folgenden Beispiel verdeutlicht (Stand: 1. Januar 2018):
- 7 **Beispiel**
Ein verstorbener Beamter hatte in erster Ehe zwei Kinder und in zweiter Ehe ein weiteres Kind. Für die Kinder besteht Anspruch auf Kindergeld.
Der Familienzuschlag beträgt für das erste und zweite Kind jeweils 115,13 EUR und für das dritte Kind 369,48 EUR. Die Gesamtsumme beträgt 599,74 EUR.
Diese Beträge werden den Anspruchsinhabern jedoch nicht in Höhe der jeweiligen Beträge zugeteilt, da es nicht sachgerecht ist, für eine Halbweise 369,48 EUR und für eine andere Halbweise nur 115,13 EUR zu gewähren. Vielmehr wird die Gesamtsumme von 599,74 EUR gleichmäßig auf die drei Kinder aufgeteilt. Sowohl die erste als auch die zweite Ehefrau erhalten damit jeweils 199,91 EUR für jedes Kind.
- 8 **Absatz 2 Satz 1** gewährt einen Ausgleichsbetrag in Höhe des Kindergeldes an Waisen, bei denen ausnahmsweise kein Anspruch auf Kindergeld besteht. Ein Anspruch auf Waisengeld muss jedoch bestehen („neben dem Waisengeld“).
- 9 Da seit dem 1. Januar 1986 auch Kindergeld an allein stehende Kinder gewährt wird, gibt es nur noch wenige denkbare Anwendungsfälle.
- 10 Beispielsweise haben behinderte Kinder Anspruch auf Kindergeld bis zum vollendeten 25. Lebensjahr (§ 1 Abs. 2 S. 3 i. V. m. § 2 Abs. 2 Nr. 3 BKG). Nach dem vollendeten 25. Lebensjahr besteht kein Anspruch auf Kindergeld mehr. Solange jedoch der Waisengeldanspruch fortbesteht (vgl. § 35 Abs. 4), wird an Stelle des weggefallenen Kindergeldes der Ausgleichsbetrag gewährt.
- 11 Satz 2 regelt, dass der Ausgleichsbetrag bei Ruhens-, Anrechnungs- und Kürzungsregelungen außer Betracht bleibt. Er ist demnach neben dem Waisengeld, welches durch die Ruhensregelung möglicherweise im vollen Umfang ruht, zu zahlen.
- 12 Satz 3 betrifft Kollisionsfälle. Sofern ein Anspruch auf zwei Versorgungsbezüge besteht (z. B. bei einer Vollweise, deren Eltern beide verbeamtet waren), wird festgelegt, dass der Ausgleichsbetrag neben den neuen Versorgungsbezügen zu zahlen ist.

Kindererziehungszuschlag

(1) ¹Hat eine Beamtin oder ein Beamter ein nach dem 31. Dezember 1991 geborenes Kind oder mehrere nach dem 31. Dezember 1991 geborene Kinder erzogen, erhöht sich ihr oder sein Ruhegehalt für jeden Monat einer ihr oder ihm je Kind zuzuordnenden, vor dem Eintritt in den Ruhestand liegenden Kindererziehungszeit um einen Kindererziehungszuschlag. ²Dies gilt nicht, wenn die Beamtin oder der Beamte wegen der Erziehung des jeweiligen Kindes in der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 3 Satz 1 Nr. 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch versicherungspflichtig war und die allgemeine Wartezeit für eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt ist. ³Wird die allgemeine Wartezeit für eine Rente erst nach Beginn des Ruhestandes erfüllt, besteht der Anspruch bis zu diesem Zeitpunkt.

(2) ¹Die Kindererziehungszeit beginnt für jedes zu berücksichtigende Kind nach Ablauf des Monats der Geburt und endet jeweils nach 36 Kalendermonaten, spätestens jedoch mit dem Ablauf des Monats, in dem die Kindererziehungszeit endet. ²Wird während dieses Zeitraums vom erziehenden Elternteil ein weiteres Kind erzogen, für das ihm eine Kindererziehungszeit zuzuordnen ist, wird die Kindererziehungszeit für dieses und jedes weitere Kind um die Anzahl der Kalendermonate der gleichzeitigen Kindererziehungszeiten verlängert.

(3) ¹Für die Zuordnung der Kindererziehungszeit zu einem Elternteil im Sinne von § 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Abs. 3 Nrn. 2 und 3 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch gilt § 56 Abs. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend. ²Abgegebene Erklärungen können nur mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

(4) ¹Die Höhe des Kindererziehungszuschlages entspricht für jeden Monat der Kindererziehungszeit dem in § 70 Abs. 2 Satz 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch bestimmten Bruchteil des aktuellen Rentenwerts. ²Für die Festsetzung des Kindererziehungszuschlages wird ungeachtet des Wohnortes während der Kindererziehungszeit der aktuelle Rentenwert gemäß § 68 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch berücksichtigt. ³§ 228a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch findet keine Anwendung.

(5) Das um den Kindererziehungszuschlag erhöhte Ruhegehalt darf nicht höher sein als das Ruhegehalt, das sich unter Berücksichtigung des Höchstruhegehaltssatzes und der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, ergeben würde.

(6) ¹Für die Anwendung des § 20 Abs. 2 sowie von Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften gilt der Kindererziehungszuschlag als Teil des Ruhegehalts. ²Auf die Mindestversorgung nach § 20 Abs. 3 ist die Erhöhung nach Absatz 1 nicht anzuwenden.

(7) ¹Hat eine Beamtin oder ein Beamter ein vor dem 1. Januar 1992 geborenes Kind erzogen und findet § 84 Abs. 2 keine Anwendung, gelten die Absätze 1 bis 6 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Kindererziehungszeit zwölf Kalendermonate nach Ablauf des Monats der Geburt endet. ²§ 249 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch in der bis zum 30. Juni 2014 geltenden Fassung und § 249a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch gelten entsprechend.

1 Mit einem Kindererziehungszuschlag sollen Zeiten der Kindererziehung vor dem Ruhestandseintritt und dadurch entstandene Lücken in der Altersversorgung ausgeglichen werden. Das Beamtenversorgungsrecht hat 1992 die Regelung aus dem Recht der gesetzlichen Rentenversicherung (eingeführt durch das Rentenreformgesetz 1992) inhaltlich übernom-

men. Die Kindererziehungszeit soll finanziell genauso wie in der gesetzlichen Rentenversicherung bewertet werden. Dies bedeutet, dass im Ergebnis für jedes Jahr der Kindererziehung der Gegenwert eines Entgeltpunktes gezahlt wird.

2 **Absatz 1** enthält die Voraussetzungen für die Gewährung des Kindererziehungszuschlages. Er wird nach Satz 1 grundsätzlich für die Erziehung eines nach dem 31. Dezember 1991 geborenen Kindes gewährt. Die Kindererziehungszeit muss der Beamtin oder dem Beamten ferner teilweise oder vollständig zuzuordnen sein. Weitere Regelungen finden sich dazu in Absatz 3.

3 Der Kindererziehungszuschlag erhöht das Ruhegehalt. Andere Versorgungsleistungen wie ein Unterhaltsbeitrag oder ein Übergangsgeld stellen kein Ruhegehalt dar und werden nicht durch einen Kindererziehungszuschlag erhöht.

4 Da der Kindererziehungszuschlag nur einmal geleistet werden soll, sieht Satz 2 eine Ausnahme für den Fall vor, dass für den maßgeblichen Zeitraum eine Rentenversicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung für das nunmehr im Ruhestand befindliche Elternteil bestand und die allgemeine Wartezeit für eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt ist, so dass die Kindererziehungszeit im Rahmen der Rentenzahlung honoriert wird. Satz 3 regelt die Folgen einer nachträglichen Wartezeiterfüllung. Es erfolgt der Übergang der Anrechnung der Kindererziehungszeiten in die gesetzliche Rentenversicherung und Berücksichtigung in der Rente. Der Anspruch auf den Kindererziehungszuschlag endet mit Ablauf des Monats der Wartezeiterfüllung. Soweit die Altersgrenze für die Rentenzahlung noch nicht erreicht ist, erfolgt eine Berücksichtigung nach § 66.

5 **Absatz 2** Satz 1 regelt die zeitliche Dauer der berücksichtigungsfähigen Kindererziehungszeit. Sie beträgt grundsätzlich 36 Monate und beginnt mit dem Ablauf des Monats der Geburt des Kindes. Sie endet jedoch vorzeitig vor Ablauf dieser 36 Monate beim Tod des Kindes, der oder des Anspruchsberechtigten, der Übernahme der Kindererziehung durch eine andere Erziehende oder einen anderen Erziehenden und ferner zum Zeitpunkt des Eintritts der oder des Anspruchsberechtigten in den Ruhestand.

6 Satz 2 stellt sicher, dass für die Erziehung eines jeden weiteren Kindes in dem 36-monatigen Zeitraum tatsächlich eine Kindererziehungszeit berücksichtigt wird, indem sich bei gleichzeitiger Erziehung von zwei oder mehr Kindern in einem Monat ein Verlängerungsmonat pro Kind ergibt. Die Verlängerungsmonate werden im Anschluss an die reguläre Kindererziehungszeit des zweiten oder weiteren Kindes gewährt, so dass auch für dieses Kind 36 Kindererziehungsmonate zustehen. Diese Regelung gilt sowohl für Mehrlingsgeburten als auch für Kinder, die in einem Abstand von weniger als 36 Monaten geboren wurden.

7 **Absatz 3** enthält Regelungen zur Zuordnung der Kindererziehungszeit an die Elternteile (leibliche oder Adoptiveltern, Stiefeltern, Pflegeeltern). Da auch insoweit Doppelberücksichtigungen in der Beamtenversorgung und in der gesetzlichen Rentenversicherung ausgeschlossen sein sollen, verweist Satz 1 auf die Regelung in § 56 Abs. 2 SGB VI. Grundsätzlich ist die Kindererziehungszeit dem Elternteil zuzuordnen, der das Kind erzogen hat. Bei gleichzeitiger Erziehung durch mehrere Elternteile ist die Erziehungszeit dem überwiegend erziehenden Elternteil zuzuordnen. Eine übereinstimmende Erklärung gemeinsam erziehender Eltern zur Zuordnung, unabhängig vom tatsächlichen Erziehungsumfang, ist maximal rückwirkend für zwei Monate möglich und kann auf einen Teil der Erziehungszeit beschränkt werden. Sollte keine übereinstimmende Erklärung abgegeben worden und kein überwiegend erziehender Elternteil feststellbar sein, erfolgt die Zuordnung zur Mutter.

8 Erklärungen über die Zuordnung können mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden (Satz 2).

9 **Beispiel**

- Kind, geboren am 04.05.2017

- am 18.06.2017 geben die Eltern eine Erklärung ab, dass der Mutter die Zeit von der Geburt des Kindes bis zum 31.05.2018 und dem Vater die Zeit vom 01.06.2018 bis 31.07.2018 zugeordnet werden soll

- die Zeiten werden so zugeordnet, da noch keine Zuordnung erfolgte und somit eine Rückwirkung für maximal zwei Monate möglich ist

- am 05.03.2018 wird eine neue Erklärung abgegeben, nach der nunmehr dem Vater die Zeit ab 01.01.2018 zugeordnet werden soll

- da die Erklärung nur Wirkung für die Zukunft entfaltet, können die Kindererziehungszeiten erst ab Eingang der Erklärung neu zugeordnet werden
- zudem ist zu beachten, dass nur vollständige Monate zugeordnet werden können; die Erklärung wirkt daher erst für Zeiten ab 01.04.2018

- 10 **Absatz 4 Satz 1** regelt die Höhe des Kindererziehungszuschlags durch Verweis auf das Rentenrecht. Der Zuschlagsbetrag entspricht für jeden Monat einer Kindererziehung 0,0833 an Entgeltpunkten des aktuellen Rentenwertes, für ein Jahr somit einem ganzen Entgeltpunkt.
- 11 Der Berechnung wird unabhängig vom Ort der Erziehung der für das bisherige Bundesgebiet geltende aktuelle Rentenwert zugrunde gelegt (**Sätze 2 und 3**).
- 12 Für die Summe aller der Beamtin oder dem Beamten zuzuordnenden Monate der Kindererziehungszeit (ggf. auch für mehrere Kinder) wird ein einheitlicher Kindererziehungszuschlag festgesetzt.
- 13 **Absatz 5** enthält eine Höchstgrenze für das Zusammentreffen von Kindererziehungszeiten mit ruhegehaltfähigen Dienstzeiten, nach der die höchstmögliche Versorgung aus der Endstufe und dem Höchstruhegehaltssatz nicht überschritten werden darf. Übersteigt das um den Kindererziehungszuschlag erhöhte tatsächliche Ruhegehalt der Beamtin oder des Beamten diesen Betrag, wird der Kindererziehungszuschlag entsprechend gekürzt. Bei einer Versorgung aus der Endstufe unter Anwendung des Höchstruhegehaltssatzes erfolgt eine Kürzung auf Null. Da durch den Kindererziehungszuschlag Versorgungslücken aufgrund von Kindererziehungszeiten ausgeglichen werden sollen, ist ein Wegfall des Zuschlags gerechtfertigt, wenn keine Versorgungslücke entstanden ist.
- 14 Die Regelung des § 50a Abs. 5 BeamtVG, die Summe aus anteiligem Ruhegehalt und Kindererziehungszuschlag durch die in der Zeit der Kindererziehung erreichbare höchstmögliche Rentenanwartschaft zu begrenzen, wird nicht fortgeführt.
- 15 Nach **Absatz 6 Satz 1** sind die Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften auch auf den Kindererziehungszuschlag anzuwenden. Der Kindererziehungszuschlag unterliegt auch den Regelungen des Versorgungsabschlages (§ 20 Abs. 2). **Satz 2** stellt klar, dass der Kindererziehungszuschlag sich nicht erhöhend auf die Mindestversorgung nach § 20 Abs. 3 auswirkt. Er wird nur gewährt, soweit die Gesamtversorgung aus erdienter Versorgung und Kindererziehungszuschlag über dem Betrag der Mindestversorgung liegt.
- 16 **Absatz 7 Satz 1** fasst die früheren Regelungen des § 50a Abs. 8 BeamtVG und des § 2 Nr. 11 BeamtvÜV zusammen und regelt die Gewährung eines Kindererziehungszuschlags für vor dem 1. Januar 1992 geborene Kinder, und zwar nunmehr unabhängig davon, ob das Kind vor (§ 50a Abs. 8 BeamtVG) oder nach der Berufung in das Beamtenverhältnis geboren wurde (§ 2 Nr. 11 BeamtvÜV). Ausgeschlossen ist der Kindererziehungszuschlag für am 31. Dezember 1991 vorhandene Beamtinnen und Beamte aus dem Altbundesgebiet, für die Übergangsrecht gilt. In diesen Fällen wird für die Erziehung eines vor dem 1. Januar 1992 geborenen Kindes kein Kindererziehungszuschlag gewährt, sondern die Kindererziehungszeit bis zum Ablauf des 6. Lebensmonats als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt (§ 84 Abs. 2).
- 17 Für die unter Absatz 7 fallenden Sachverhalte wird nach Satz 1 anstelle der in den Fällen des Absatzes 1 berücksichtigungsfähigen 36-monatigen Kindererziehungszeit nur ein Zeitraum von zwölf Monaten berücksichtigt. **Satz 2** verweist auf die Regelungen des § 249 SGB VI in der am 30. Juni 2014 geltenden Fassung sowie 249a SGB VI, um auch hier soweit wie möglich eine Deckungsgleichheit mit den Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung herzustellen. Die genannten Paragraphen enthalten Regelungen zur Anrechnung, zum Ausschluss und zum Verfahren der Anerkennung von Kindererziehungszeiten. § 249 SGB VI ist jedoch in der am 30. Juni 2014 geltenden Fassung maßgebend, da die sogenannte Mütterrente (Berücksichtigung der Kindererziehungszeiten für vor 1992 geborene Kinder mit 30 statt bisher 12 Monaten) nicht für die Beamtinnen und Beamten des Landes Sachsen-Anhalt übernommen wurde.

Kindererziehungsergänzungszuschlag

(1) ¹Das Ruhegehalt erhöht sich um einen Kindererziehungsergänzungszuschlag für jeden Monat von nach dem 31. Dezember 1991 liegenden Zeiten der Erziehung eines Kindes bis zur Vollendung des zehnten Lebensjahres oder der nichterwerbsmäßigen Pflege eines pflegebedürftigen Kindes nach § 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, wenn

1. diese Zeiten

- a) mit entsprechenden Zeiten für ein anderes Kind oder
- b) mit Zeiten im Beamtenverhältnis, die als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden, oder Zeiten nach § 65 Abs. 1 zusammentreffen,

2. für diese Zeiten kein Anspruch nach § 70 Abs. 3a Satz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch besteht und

3. der Beamtin oder dem Beamten die Zeiten nach § 62 Abs. 3 zuzuordnen sind.

²Der Kindererziehungsergänzungszuschlag wird nicht für Zeiten gewährt, für die ein Kindererziehungszuschlag zusteht.

(2) ¹Die Höhe des Kindererziehungsergänzungszuschlages entspricht für jeden angefangenen Monat, in dem die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt waren,

1. im Fall von Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a dem in § 70 Abs. 3a Satz 2 Buchst. b des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch bestimmten Bruchteil des aktuellen Rentenwerts,

2. im Fall von Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b einem Bruchteil in Höhe von 0,0208 des aktuellen Rentenwerts.

²Ungeachtet des Wohnortes wird für die Festsetzung des Kindererziehungsergänzungszuschlages während der Erziehung der aktuelle Rentenwert gemäß § 68 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch berücksichtigt. ³§ 228a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch findet keine Anwendung. ⁴Sind die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a und b erfüllt, bestimmt sich der Kindererziehungsergänzungszuschlag auf der Grundlage von Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a.

(3) § 62 Abs. 5 und 6 gilt entsprechend.

- 1 Der Kindererziehungsergänzungszuschlag wird im Wesentlichen für die Erziehung eines Kindes bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres oder der nicht erwerbsmäßigen Pflege eines Kindes bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gewährt, soweit für diese Zeit nicht bereits der Kindererziehungszuschlag gewährt wird. Die Vorschrift soll den finanziellen Nachteil von Personen ausgleichen, die aus erziehungsbedingten Gründen geringere Erwerbseinkünfte erzielen und damit auch geringere Altersversorgungsansprüche erwerben.
- 2 **Absatz 1 Satz 1** regelt die Voraussetzungen zum Bezug des Kindererziehungsergänzungszuschlages.
- 3 Nach der Nummer 1 sind Kindererziehungszeiten nach dem 31. Dezember 1991 maßgebend. Dabei ist es unerheblich, ob das Kind bereits vor dem 1. Januar 1992 oder später geboren wurde. Die Zeiten beginnen mit dem Tag der Geburt, frühestens jedoch am 1. Januar 1992 und enden am Tag der Vollendung des 10. bzw. 18. Lebensjahres, spätestens jedoch mit dem Tag, an dem die Erziehung oder Pflege des jeweiligen Kindes zu einem früheren Zeitpunkt tatsächlich endet.
- 4 Bei der Prüfung, ob die Voraussetzungen gegeben sind, ist auf die tatsächliche Kindererziehungszeit abzustellen, nicht auf die Zahlungszeiträume in Absatz 2.
- 5 Buchstabe a regelt den sogenannten „Mehrkindfall“, in dem die Beamtin oder der Beamte mindestens zwei Kinder gleichzeitig erzogen oder nicht erwerbsmäßig gepflegt hat.
- 6 Buchstabe b enthält den sogenannten „Einkindfall“, in dem die Beamtin oder der Beamte neben der Erziehung eines Kindes oder der nicht erwerbsmäßigen Pflege eines pflegebe-

- dürftigen Kindes eine ruhegehaltfähige Dienstzeit im Beamtenverhältnis abgeleistet hat oder eine andere pflegebedürftige Person nach § 65 Abs. 1 gepflegt hat.
- 7 Die Pflegebedürftigkeit richtet sich nach § 14 SGB XI. Diese muss durch Bescheid eines Leistungsträgers nachgewiesen werden.
- 8 Nummer 2 enthält einen Ausschlussstatbestand, sofern für den gleichen Zeitraum ein Anspruch nach dem Recht der gesetzlichen Rentenversicherung (hier: § 70 Abs. 3a Satz 2 Buchst. b SGB VI) gegeben ist. § 70 Abs. 3a Satz 2 Buchst. b SGB VI setzt jedoch mindestens 25 Jahre mit rentenrechtlichen Zeiten voraus, so dass dieser Ausschlussstatbestand nur selten bei Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten gegeben sein dürfte.
- 9 Nummer 3 verweist auf die Vorschrift des § 62 Abs. 3. Auch der Kindererziehungsergänzungszuschlag wird nur gewährt, wenn die Zeit der Kindererziehung der Beamtin oder dem Beamten zuzuordnen ist. Diese Zuordnung verhindert, dass der Zuschlag doppelt geleistet wird. Auf die Ausführungen zu § 62 Abs. 3 wird verwiesen.
- 10 Satz 2 enthält eine Kollisionsregel, die einen Kindererziehungsergänzungszuschlag nach § 63 ausschließt, soweit ein Anspruch auf einen Kindererziehungszuschlag nach § 62 besteht und somit diese Erziehungszeiten bereits anderweitig durch einen Zuschlag gewürdigt werden.
- 11 **Absatz 2** Satz 1 verweist hinsichtlich der Höhe des Kindererziehungszuschlags auf die entsprechenden Regelungen im Rentenrecht.
- 12 Im Mehrkindfall wird der Zuschlag durch Verweis auf § 70 Abs. 3a Satz 2 Buchst. b SGB VI in Höhe von 0,0278 des aktuellen Rentenwerts für jeden Monat und im Einkindfall in Höhe von 0,0208 des aktuellen Rentenwerts festgesetzt.
- 13 Der Zuschlag wird für jeden angefangenen Monat der Kindererziehung gewährt. Somit werden auch Teilmonate wie volle Monate berücksichtigt.
- 14 Beispiel
- | | | |
|----------------------------------|-------------------------|-----------|
| Tag der Geburt: | 11.01.1993 | |
| Zehnjahreszeitraum endet am: | 10.01.2003 | |
| Kindererziehungszuschlag (§ 62): | 01.02.1993 – 31.01.1996 | |
| Anspruchsmonate: | 01.01.1993 – 31.01.1993 | 1 Monat |
| | 01.02.1996 – 31.01.2003 | 84 Monate |
| gesamt | | 85 Monate |
- 15 Maßgeblich ist der aktuelle Rentenwert des bisherigen Bundesgebietes, unabhängig vom Ort der Kindererziehung (Sätze 2 und 3).
- 16 Satz 4 betrifft den Fall, dass beide Tatbestände (sowohl Buchstabe a als auch Buchstabe b des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1) zusammenfallen. In diesem Fall wird der höhere Zuschlag gewährt.
- 17 **Absatz 3** verweist auf die Regelungen zur versorgungsrechtlichen Höchstgrenze (§ 62 Abs. 5) und die Ruhens-, Anrechnungs- und Kürzungsvorschriften (§ 62 Abs. 6). Auf die dortige Begründung wird verwiesen.

Kinderzuschlag zum Witwen- oder Witwergeld

(1) ¹Das Witwen- oder Witwergeld nach § 28 Abs. 1 Satz 1 erhöht sich für jeden Monat einer der Witwe oder dem Witwer nach § 62 Abs. 3 zuzuordnenden Kindererziehungszeit bis längstens zum Ablauf des Monats, in dem das jeweilige Kind das dritte Lebensjahr vollendet hat, um einen Kinderzuschlag. ²Der Zuschlag ist Bestandteil der Versorgung. ³Satz 1 gilt nicht bei Bezügen nach § 28 Abs. 1 in Verbindung mit § 20 Abs. 3 Satz 2.

(2) ¹Verstirbt eine Beamtin oder ein Beamter vor Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes, erhöht sich das Witwen- oder Witwergeld nach § 28 Abs. 1 Satz 1 entsprechend Absatz 1 für jeden bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes fehlenden Monat. ²Verstirbt ein Beamter vor der Geburt seines Kindes, gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass

1. sich das Witwengeld erst ab dem auf den Monat der Geburt folgenden Monat erhöht und
2. der bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes fehlende Zeitraum 36 Monate umfasst.

³Endet die Kindererziehungszeit vor der Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes, vermindert sich das Witwen- oder Witwergeld für jeden bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes fehlenden Monat um den Kinderzuschlag.

(3) ¹Die Höhe des Kinderzuschlages entspricht für jeden Monat der Kindererziehungszeit, in dem die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt waren, 55 v. H. des in § 78a Abs. 1 Satz 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch bestimmten Bruchteils des aktuellen Rentenwerts. ²Für die Festsetzung des Kinderzuschlages wird ungeachtet des Wohnortes während der Erziehung der aktuelle Rentenwert gemäß § 68 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch berücksichtigt. ³§ 228a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch findet keine Anwendung.

(4) ¹§ 62 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. ²§ 20 Abs. 2 findet keine Anwendung. ³Für die Anwendung von Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften gilt der Kinderzuschlag als Teil des Ruhegehalts.

- 1 Der Kinderzuschlag ist ein Ausgleich für die Niveauabsenkung des Witwen- und Witwergeldes von 60 v. H. auf 55 v. H. durch das Versorgungsänderungsgesetz 2001. Die Regelung ist § 78a SGB VI nachgebildet.
- 2 **Absatz 1** enthält eine Regelung für Witwen und Witwer mit Anspruch auf Witwen- oder Witwergeld nach § 28 Abs. 1 Satz 1, die ein Kind oder mehrere Kinder erzogen haben und denen Kindererziehungszeiten nach § 62 Abs. 3 zuzuordnen sind. Die Erhöhung erstreckt sich maximal auf den Zeitraum bis zum Ablauf des Monats, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet (Satz 1). Ferner ist Voraussetzung, dass das Elternteil einen Anspruch auf Witwen- oder Witwergeld nach § 28 Abs. 1 Satz 1 hat.
- 3 Der Kinderzuschlag gilt als Bestandteil der Versorgung (Satz 2). Er ist demnach bei der Bemessung der Witwenabfindung (§ 29), der anteiligen Kürzung von Hinterbliebenengeldern (§ 32) und bei der Kürzung der Versorgungsbezüge nach einer Ehescheidung (§ 72 Abs. 1) zu berücksichtigen.
- 4 Satz 3 schließt den Kinderzuschlag bei einer amtsunabhängigen Versorgung aus. Die auf der amtsunabhängigen Mindestversorgung beruhende Witwen- und Witwerversorgung war nicht von der Absenkung des Versorgungsniveaus betroffen, so dass es nicht erforderlich ist, zur Kompensation einen Kinderzuschlag zu bewilligen.
- 5 **Absatz 2** regelt die Fälle, in denen der Beamte, die Beamtin oder das Kind vor Ablauf von drei Jahren nach der Geburt des Kindes verstirbt.

- 6 Sofern die Erziehungszeit der oder dem vor der Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes verstorbenen Beamtin oder Beamten zugeordnet ist, ist stets die Zeit bis zum Ablauf des Monats der Vollendung des dritten Lebensjahres für die Bemessung des Kinderzuschlags heranzuziehen (Satz 1). Für die Erziehungszeiten, die vor dem Tod der Beamtin oder des Beamten dieser oder diesem als Kindererziehungszeit zuzuordnen waren, ist nach § 62 ein Kindererziehungszuschlag zu bewilligen, der wiederum in die Bemessungsgrundlage für das Witwer- oder Witwengeld einfließt.
- 7 Sollte der Beamte vor der Geburt seines Kindes versterben, sind nach Satz 2 der Berechnung des Kinderzuschlags zum Witwengeld stets 36 Monate zu Grunde zu legen. Das Witwengeld wird in diesen Fällen nach Ablauf des Monats der Geburt um den Kinderzuschlag erhöht.
- 8 Endet die Erziehung durch Tod des Kindes vor Vollendung des dritten Lebensjahres, entfällt der Kinderzuschlag ab dem auf den Tod des Kindes folgenden Kalendermonat. Für die Bemessung des Zuschlags ist die tatsächliche Anzahl der der Witwe oder dem Witwer zuzuordnenden Monate der Kindererziehung anzusetzen (Satz 3).
- 9 **Absatz 3** verweist hinsichtlich der Höhe dieses Zuschlags auf die entsprechenden Regelungen im Rentenrecht.
- 10 Das Witwengeld erhöht sich nach Satz 1 für jeden Monat einer zu berücksichtigenden Kindererziehungszeit um 55 v. H. des in § 78a Abs. 1 Satz 3 SGB VI bestimmten Bruchteils des aktuellen Rentenwerts. Danach sind für die ersten 36 Kalendermonate jeweils 55 v. H. eines Bruchteils von 0,1010 Entgeltpunkten und für jeden weiteren zu berücksichtigenden Kalendermonat 55 v. H. eines Bruchteils von 0,0505 Entgeltpunkten des aktuellen Rentenwerts zu gewähren. Maßgebend ist der für das bisherige Bundesgebiet geltende aktuelle Rentenwert (Sätze 2 und 3).
- 11 **Beispiel**
- | | | |
|---------|--|--|
| Kind 1: | geb. am 13.04.2005 | Kindererziehungszeit 01.05.2005 – 30.04.2008 |
| Kind 2: | geb. am 27.08.2009 | Kindererziehungszeit 01.09.2009 – 31.08.2012 |
| Kind 1: | 36 Monate x 0,1010 EP x 55 v. H. x 32,03 EUR = | 64,05 EUR |
| Kind 2: | 36 Monate x 0,0505 EP x 55 v. H. x 32,03 EUR = | 32,03 EUR |
| gesamt: | | <u>96,08 EUR</u> |
- 12 **Absatz 4** Satz 1 verweist auf die Regelung in § 62 Abs. 2 Satz 2, nach der sich bei der Erziehung von mehr als einem Kind der Anspruchszeitraum um den Zeitraum der gleichzeitigen Kindererziehung verlängert.
- 13 Der Kinderzuschlag unterliegt nicht dem Versorgungsabschlag nach § 20 Abs. 2, was durch Satz 2 ausdrücklich klargestellt wird.
- 14 Nach Satz 3 gilt der Kinderzuschlag bei der Anwendung von Ruhens-, Anrechnungs- und Kürzungsvorschriften als Teil des Witwen- oder Witwergeldes.

Pflege- und Kinderpflegeergänzungszuschlag

(1) War eine Beamtin oder ein Beamter nach § 3 Satz 1 Nr. 1a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch versicherungspflichtig, weil sie oder er eine Pflegebedürftige oder einen Pflegebedürftigen nicht erwerbsmäßig gepflegt hat, und ist die allgemeine Wartezeit in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht erfüllt, erhält sie oder er für jeden Monat der Zeit der Pflege einen Pflegezuschlag zum Ruhegehalt.

(2) Hat eine Beamtin oder ein Beamter ein ihr oder ihm nach § 62 Abs. 3 zuzuordnendes pflegebedürftiges Kind unter 18 Jahren nicht erwerbsmäßig gepflegt, erhält sie oder er neben dem Pflegezuschlag einen Kinderpflegeergänzungszuschlag, wenn ihr oder ihm für die Pflegezeit kein Kindererziehungsergänzungszuschlag und keine Leistung nach § 70 Abs. 3a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch zusteht.

(3) ¹Die Höhe des Pflegezuschlages ergibt sich aus der Vervielfältigung der nach § 166 Abs. 2 in Verbindung mit § 70 Abs. 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch für die Zeit der Pflege nach Absatz 1 ermittelten Entgeltpunkte mit dem aktuellen Rentenwert. ²Die Höhe des Kinderpflegeergänzungszuschlages ergibt sich aus dem in § 70 Abs. 3a Satz 2 Buchst. a und Satz 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch bestimmten Bruchteil des aktuellen Rentenwerts. ³Für die Festsetzung des Pflegezuschlages und des Kinderpflegeergänzungszuschlages wird ungeachtet des Wohnortes während der Erziehung der aktuelle Rentenwert gemäß § 68 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch berücksichtigt. ⁴§ 228a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch findet keine Anwendung.

(4) § 62 Abs. 5 und 6 gilt entsprechend.

- 1 Die Vorschrift enthält Regelungen im Zusammenhang mit der Pflege. Insbesondere werden Lücken für die Fallgestaltungen geschlossen, in denen die nicht erwerbsmäßige Pflege zu keinen Ansprüchen in der gesetzlichen Rentenversicherung geführt hat, weil die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren nicht erfüllt ist.
- 2 **Absatz 1** bestimmt die Voraussetzungen, unter denen ein Pflegezuschlag zum Ruhegehalt gewährt wird. Die Leistung erhalten zukünftig (durch das Inkrafttreten des Zweiten Pflege-Stärkungsgesetzes –PSG II-) diejenigen, die eine pflegebedürftige Person nicht erwerbsmäßig mindestens 10 Stunden, verteilt auf mindestens zwei Tage wöchentlich, in der häuslichen Umgebung gepflegt haben. Die pflegebedürftige Person muss mindestens eine Pflegebedürftigkeit mit dem Pflegegrad II aufweisen. Der Grad der Pflegebedürftigkeit bestimmt sich nach § 15 SGB XI. In dieser Vorschrift sind seit dem 1. Januar 2017 u. a. die fünf Pflegegrade definiert.
- 3 Ausgeschlossen ist der Anspruch, sofern die Wartezeit in der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt ist, weil in diesem Fall der Zuschlag durch einen Rentenversicherungsträger gewährt wird.
- 4 **Absatz 2** überträgt den pflegerechtlichen Inhalt des § 70 Abs. 3a SGB VI in das Landesbeamtenversorgungsrecht. Anders als beim Kindererziehungsergänzungszuschlag nach § 63 wird der Kinderpflegeergänzungszuschlag bereits gewährt, wenn nur ein der Beamtin oder dem Beamten nach § 62 Abs. 3 zuzuordnendes, pflegebedürftiges Kind betreut wird. Die Leistung erhält die pflegende Beamtin oder der pflegende Beamte für die bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des pflegebedürftigen Kindes erbrachte Pflegezeit. Entsprechend der Systematik dieses Kapitels besteht kein Anspruch auf den Zuschlag, wenn sich aus der Pflege eines pflegebedürftigen Kindes rentenrechtliche Ansprüche ableiten oder wenn für den gleichen Zeitraum ein Kindererziehungsergänzungszuschlag nach § 63 gewährt wird.
- 5 **Absatz 3** verweist wegen der Höhe der Pflegezuschläge nach den Absätzen 1 und 2 auf die Regelungen im Recht der gesetzlichen Rentenversicherung in Verbindung mit denen der gesetzlichen Pflegeversicherung.

- 6 Soweit ein Rentenwert der Berechnung zugrunde liegt, ist maßgebend der für das bisherige Bundesgebiet geltende aktuelle Rentenwert.
- 7 **Absatz 4** verweist auf die Höchstgrenzenregelung des § 62 Abs. 5. Danach können das Ruhegehalt und die Pflegeleistungen insgesamt nicht höher als das Höchstruhegehalt ausfallen.
- 8 Durch den Verweis auf § 62 Abs. 6 sind bei den Pflegeleistungen dieselben Vorschriften hinsichtlich eines Versorgungsabschlages, von Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften sowie hinsichtlich der Mindestversorgung zu beachten, die auch für die Gewährung eines Kindererziehungszuschlages nach § 62 gelten. Auf die dortige Begründung wird verwiesen.

Vorübergehende Gewährung von Zuschlägen

(1) ¹Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte, die vor Erreichen der Regelaltersgrenze nach den §§ 35 oder 235 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch in den Ruhestand getreten sind, erhalten vorübergehend Leistungen entsprechend den §§ 62, 63 und 65 ab dem Zeitpunkt der Erfüllung der allgemeinen Wartezeit von 60 Kalendermonaten für eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung, frühestens jedoch ab dem Zeitpunkt des Ruhestandseintritts, wenn

1. a) sie wegen Dienstunfähigkeit im Sinne des § 26 des Beamtenstatusgesetzes in den Ruhestand versetzt worden sind,
- b) sie wegen Erreichens der Altersgrenze nach § 39 Abs. 2, 3 oder 5 des Landesbeamtengesetzes oder einer besonderen Altersgrenze in den Ruhestand getreten sind oder
- c) sie wegen eines Antrags nach
 - aa) § 39 Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes,
 - bb) § 106 Abs. 3 des Landesbeamtengesetzes,
 - cc) § 106 Abs. 4 in Verbindung mit § 39 Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes,
 - dd) § 114 Abs. 2 Satz 1 oder Satz 2 in Verbindung mit § 106 Abs. 3 des Landesbeamtengesetzes,
 - ee) § 114 Abs. 3 in Verbindung mit § 39 Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes,
 - ff) § 115 in Verbindung mit § 106 Abs. 3 oder 4 in Verbindung mit § 39 Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes oder
 - gg) § 120 Abs. 4 des Beamtengesetzes Sachsen-Anhalt in der bis zum 31. Januar 2010 geltenden Fassungin den Ruhestand eingetreten sind oder versetzt worden sind,
2. entsprechende Leistungen nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch dem Grunde nach zustehen, jedoch vor dem Erreichen der maßgebenden Altersgrenze noch nicht gewährt werden,
3. sie einen Ruhegehaltssatz von 66,97 v. H. noch nicht erreicht haben und
4. sie keine Einkünfte im Sinne des § 67 Abs. 6 beziehen; die Einkünfte bleiben außer Betracht, soweit sie durchschnittlich im Monat den Betrag nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch nicht übersteigen.

²Sind Zeiträume, für die eine Leistung nach Satz 1 gewährt werden kann, auch nach § 21 anrechnungsfähig, werden sie dort berücksichtigt, wenn es für die Berechtigte oder den Berechtigten günstiger ist. ³Durch die Leistung nach Satz 1 darf der Betrag nicht überschritten werden, der sich bei Berechnung des Ruhegehalts mit einem Ruhegehaltssatz von 66,97 v. H. ergibt. ⁴Wird der Betrag nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch durch in einzelnen Monaten erzielte Einkünfte überschritten, so ist der sich aus der vorübergehend gewährten Leistung ergebende Teil des Ruhegehalts in diesen Monaten um den übersteigenden Teil des Einkommens zu kürzen. ⁵Erhält die Ruhestandsbeamtin oder der Ruhestandsbeamte neben der Leistung nach Satz 1 zu ihrem oder seinem Ruhegehalt noch eine vorübergehende Erhöhung nach § 21, so ist die Gesamtkürzung auf den nach Satz 4 ermittelten Betrag begrenzt.

(2) ¹Die Leistung wird längstens bis zum Ablauf des Monats gewährt, in dem die Ruhestandsbeamtin oder der Ruhestandsbeamte die Regelaltersgrenze nach den §§ 35 oder 235 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch erreicht hat. ²Sie endet vorher, wenn die Ruhestandsbeamtin oder der Ruhestandsbeamte

1. eine Versichertenrente der gesetzlichen Rentenversicherung bezieht, mit Ablauf des Tages vor dem Beginn der Rente, oder
2. dauerhaft ein Erwerbseinkommen bezieht, das den Betrag in § 8 Abs. 1 Nr. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch übersteigt, mit Ablauf des Monats bevor die Einkommenshöhe dauerhaft überschritten wird.

(3) ¹Die Leistung wird auf Antrag gewährt. ²Anträge, die innerhalb von drei Monaten nach Eintritt oder Versetzung der Beamtin oder des Beamten in den Ruhestand oder Erfüllung der Wartezeit nach Absatz 1 Satz 1 gestellt werden, gelten als zum Zeitpunkt des Eintritts oder der Versetzung in den Ruhestand oder der Erfüllung der Wartezeit gestellt. ³Wird der Antrag zu einem späteren Zeitpunkt gestellt, wird die Leistung vom Beginn des Antragsmonats an gewährt.

- 1 Die Regelung ist der Vorschrift des § 21 nachgebildet. Sie soll sicherstellen, dass in den Fällen des Ruhestandsbeginns vor Erreichen der rentenrechtlichen Regelaltersgrenze als Überbrückung des Zeitraums bis zur Zahlung grundsätzlich zustehender rentenrechtlicher Leistungen vorübergehend Zuschläge entsprechend den §§ 62, 63 und 65 gewährt werden.
- 2 **Absatz 1 Satz 1** regelt die grundsätzlichen Voraussetzungen der vorübergehenden Honorierung der Pflege- und Erziehungsleistungen. Auf die Ausführungen zu § 21 Abs. 1 wird ergänzend verwiesen.
- 3 Da die vorübergehende Gewährung der Leistungen die Zeit bis zum Bezug einer gesetzlichen Rente überbrücken soll, muss die allgemeine Wartezeit für eine Rente in der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt sein.
- 4 **Nummer 1** enthält die Tatbestände, auf denen der Ruhestand beruhen muss und in denen der Beginn des Ruhestands mit dem Anspruch auf eine gesetzliche Rente zeitlich auseinanderfällt. Neben den Fällen der Dienstunfähigkeit (**Buchstabe a**) kommt ein Eintritt in den Ruhestand aufgrund einer besonderen Altersgrenze im Polizeivollzug, Justizvollzug oder im Einsatzdienst der Feuerwehr (§§ 106 Abs. 1 und 2, 114 Abs. 1 und 115 des Landesbeamtengesetzes) in Betracht (**Buchstabe b**). Aber auch die Fälle des regulären Ruhestandes unter stufenweiser Anhebung der Altersgrenze vom 65. auf das 67. Lebensjahr sowie Alterszeitfälle mit Eintritt in die Freistellungsphase bis 22. September 2018 oder Beurlaubungen bis zum Ruhestand, bei denen die bisherige Altersgrenze erhalten bleibt, sind im Buchstaben b) erfasst.
- 5 **Buchstabe c**) enthält die Fälle eines Antragsruhestandes, in denen aufgrund besonderer Umstände abweichend von der nach § 9 BesVersEG LSA geltenden Rechtslage eine vorübergehende Gewährung der Zuschläge gerechtfertigt ist. Unter **aa**) sind die Fälle des Hinausschiebens der gesetzlichen Altersgrenze aufgeführt (§ 39 Abs. 4 LBG LSA), denn auch hier kann noch eine Rentenlücke bestehen. Über Verweise sind auch der Polizei- und Justizvollzugsdienst (**Buchstabe cc und ff**) sowie der Feuerwehrdienst (**Buchstabe ee**) erfasst. **Buchstabe bb**) führt den Antragsruhestand für den Polizeivollzugsdienst nach Ableistung langjähriger Schicht- und Wechselschichtdienste auf. Auch die nicht im Einsatzdienst stehenden Feuerwehrbeamtinnen und –beamten (**Buchstabe dd**) und der Justizvollzugsdienst (**Buchstabe ff**) sind über Verweisungen erfasst. **Buchstabe dd**) führt zudem die nicht im Einsatzdienst stehenden Beamtinnen und Beamten des Feuerwehrdienstes auf, welche nach 7 Jahren belastender Dienste nach Vollendung des 62. Lebensjahres in Ruhestand gehen können. Weiterhin erfasst **Buchstabe gg**) die Polizeivollzugsbeamtinnen und –beamten, die von der bis zum 31. Dezember 2009 befristeten Regelung eines vorzeitigen Ruhestandes nach § 120 Abs. 4 BG LSA Gebrauch gemacht haben. Da die Regelung für Beamtinnen und Beamte bis einschließlich des Geburtsjahrgangs 1954 galt, werden erst im Jahr 2020 alle hiervon Betroffenen die rentenrechtliche Altersgrenze erreicht haben.
- 6 Da die Vorschrift den Zeitraum bis zum Bezug der gesetzlichen Rente überbrücken soll, regelt **Nummer 2**, dass die Leistungen nach §§ 62, 63 oder 65 dem Grunde nach dem SGB VI zustehen, aber wegen Erreichens der Altersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung noch nicht geleistet werden.
- 7 **Nummer 3** ist § 21 Abs. 1 Nr. 3 nachgebildet. Wie auch § 21 hat diese Vorschrift die Funktion, eine „Rentenlücke“ auszugleichen. Bei einem bereits erreichten Ruhegehaltssatz von 66,97 v. H. entfällt jedoch das Bedürfnis für einen Ausgleich, weil dieser Vomhundertsatz eine ruhegehaltfähige Dienstzeit von über 37 Jahren voraussetzt und neben dieser hohen ruhegehaltfähigen Dienstzeit auch noch die fünfjährige Wartezeit in der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt wird.

- 8 Nummer 4 entspricht vom Sinn und Zweck § 21 Abs. 1 Nr. 4. Sofern die „Rentenlücke“ durch eigene Erwerbstätigkeit geschlossen wird, braucht sie nicht mehr ausgeglichen werden. Ein durchschnittliches monatliches Erwerbseinkommen in Höhe einer sozialversicherungsfreien Beschäftigung nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV (derzeit 450 Euro) bleibt anrechnungsfrei.
- 9 In Satz 2 ist eine Günstigerregelung für die Zuschlagsberechtigten enthalten. Da die §§ 66 und 21 auf Zeiten desselben Versicherungsverlaufs basieren, können Pflichtbeitragszeiten sowohl nach § 66 als auch nach § 21 berücksichtigungsfähig sein. In diesen Fällen sieht § 21 Abs. 2 vor, dass die Zeiten dort nur anzurechnen sind, wenn sie nicht nach § 66 Abs. 1 angerechnet werden. Die Anrechnung nach § 21 hat aber in den meisten Fällen einen finanziellen Vorteil für die Anspruchsberechtigten. Satz 2 übernimmt die bereits ausgeübte Verwaltungspraxis, indem eine Vergleichsberechnung vorgenommen wird.
- 10 Satz 3 enthält eine Begrenzung des Ruhegehaltssatzes (inhaltsgleich wie § 21 Abs. 2 Satz 2).
- 11 Satz 4 beinhaltet eine Kürzungsregelung. In den Fällen, in denen es bei der durchschnittlichen Betrachtung zu einer Überschreitung des Betrages nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV in einzelnen Monaten eines Kalenderjahres kommt, weil z. B. ein Urlaubs- oder Weihnachtsgeld gewährt wird, ist es gerechtfertigt, die vorübergehende Leistung nur in diesen Monaten um den übersteigenden Betrag zu kürzen. Ein vollständiger Wegfall des Erhöhungsbetrages kann zu unbilligen Härten führen, wenn der Betrag nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV nur geringfügig überschritten wird. Der unbestimmte Rechtsbegriff „in einzelnen Monaten“ ist großzügig auszulegen, auch ein Überschreiten in mehreren Monaten hintereinander führt nicht zum Wegfall der Leistung, sondern nur zur Kürzung des übersteigenden Betrages.
- 12 **Beispiel zu Satz 4**
Es werden folgende laufende Einkünfte neben der Versorgung bezogen:
- von Januar bis Dezember: monatlich 420 EUR,
- im Juli: zusätzlich eine Einmalzahlung in Höhe von 200 EUR (= gesamt 620 EUR),
- im November: zusätzlich eine Einmalzahlung in Höhe von 300 EUR (= gesamt 720 EUR).
Diese Beträge ergeben Jahreseinkünfte neben der Versorgung in Höhe von insgesamt: 5.540 EUR.
Daraus errechnet sich ein durchschnittliches Monatseinkommen in Höhe von 461,67 EUR, so dass die Grenze von derzeit 450 EUR überschritten ist.
Rechtsfolge: Im Monat Juli ist der Betrag der Leistung um 170 EUR und im Monat November um 270 EUR zu kürzen.
- 13 Für die Fälle, in denen gleichzeitig auch das Ruhegehalt gemäß § 21 vorübergehend erhöht ist, sieht Satz 5 eine Begrenzung der maximalen Kürzung auf die Höhe der Überschreitung des Betrages nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV vor. Die Regelungen der §§ 21 und 66 beziehen sich auf denselben Versicherungsverlauf. Die hierin enthaltenen rentenrechtlichen Zeiten werden nicht doppelt berücksichtigt, sondern eine Anrechnung nach § 66 schließt eine Berücksichtigung von Zeiten nach § 21 aus und umgekehrt. Bei gleichzeitigem Anspruch auf Leistungen nach § 21 und § 66 werden die Leistungen nach § 66 nur gekürzt, soweit die Überschreitung des Betrages nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV noch nicht vollständig gemäß § 21 Abs. 1 Satz 2 berücksichtigt wurde.
- 14 **Absatz 2 Satz 1** regelt, bis zu welchem Zeitpunkt die vorübergehend gewährten Leistungen gewährt werden. Diese enden mit Erreichen der Altersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung, weil die pflege- und kindbezogenen Leistungen dann durch die gesetzliche Rentenversicherung gewährt werden.
- 15 Aus dem gleichen Grund entfällt der Anspruch bei Inanspruchnahme einer Versichertenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung, auch wenn diese vorzeitig und mit Rentenabschlägen in Anspruch genommen werden sollte (Satz 2 Nr. 1).
- 16 Nummer 2 korrespondiert mit der Regelung des Absatzes 1 Nr. 4, nach der bei Überschreiten einer Einkommensgrenze ein Anspruch nicht besteht. Werden daher Einkünfte bezogen, die dauerhaft monatlich den in § 8 Abs. 1 Satz 1 SGB IV genannten Betrag übersteigen, entfallen die Leistungen nach Absatz 1 mit Ablauf des Monats vor Beginn des dauerhaften Überschreitens der Einkommenshöhe.
- 17 **Absatz 3 Satz 1** fordert für die Gewährung der Leistungen einen Antrag. Dies ist geboten, weil von Amts wegen nicht erkannt werden kann, ob die Wartezeit in der gesetzlichen Ren-

tenversicherung erfüllt ist und ob ein grundsätzlicher Anspruch auf die Pflege- und Erziehungsleistungen in der gesetzlichen Rentenversicherung besteht. Dies kann nur die Beamtin oder der Beamte selbst mit dem Rentenversicherungsträger klären.

- 18 Die Sätze 2 und 3 legen fest, dass ein innerhalb von drei Monaten nach dem Ruhestandsbeginn oder nach der Erfüllung der rentenrechtlichen Wartezeit gestellter Antrag auf das Datum des Ruhestandsbeginns bzw. den Ersten des Monats der Wartezeiterfüllung zurückwirkt und später gestellte Anträge etwaige Ansprüche ab Beginn des Antragsmonats begründen.

Kapitel 7

Ruhens- und Kürzungsvorschriften

Dieses Kapitel enthält Ruhens- und Kürzungsvorschriften.

§ 67 Kommentierungsstand: 01.01.2019

Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Erwerbs- oder Erwerbsersatzeinkommen

(1) Bezieht eine Versorgungsberechtigte oder ein Versorgungsberechtigter Erwerbs- oder Erwerbsersatzeinkommen, ruhen ihre oder seine Versorgungsbezüge, soweit das Erwerbs- oder Erwerbsersatzeinkommen und die Versorgungsbezüge zusammen die jeweils geltende Höchstgrenze übersteigen.

(2) Als Höchstgrenze gelten

- 1. für Ruhestandsbeamtinnen, Ruhestandsbeamte, Witwen und Witwer die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, mindestens ein Betrag in Höhe des Eineinhalbfachen der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 4, zuzüglich des jeweils zustehenden Familienzuschlages der Stufe 2 nach § 61 Abs. 1,**
- 2. für Waisen 40 v. H. des Betrages, der sich nach Nummer 1 unter Berücksichtigung des ihnen zustehenden Familienzuschlages der Stufe 2 nach § 61 Abs. 1 ergibt,**
- 3. für Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte, die wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, oder nach § 40 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes in den Ruhestand versetzt worden sind, bis zum Ablauf des Monats, in dem die Altersgrenze nach § 39 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes erreicht wird, 71,75 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, mindestens ein Betrag in Höhe des Eineinhalbfachen der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 4, zuzüglich des jeweils zustehenden Familienzuschlages der Stufe 2 nach § 61 Abs. 1 sowie des in § 8 Abs. 1 Nr. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch genannten Betrages.**

(2a) Abweichend von Absatz 2 Nr. 1 beträgt die Höchstgrenze für Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte, die ein Erwerbseinkommen aus einer Tätigkeit in der unmittelbaren oder mittelbaren Verwaltung des Landes Sachsen-Anhalt erzielen, 120 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, mindestens ein Betrag in Höhe von 180 v. H. der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 4, zuzüglich des jeweils zustehenden Familienzuschlages der Stufe 2 nach § 61 Abs. 1.

(3) ¹Der oder dem Versorgungsberechtigten ist mindestens ein Betrag in Höhe von 20 v. H. ihres oder seines jeweiligen Versorgungsbezuges zu belassen. ²Satz 1 gilt nicht beim Bezug von Verwendungseinkommen von Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten, das mindestens aus derselben Besoldungsgruppe oder einer vergleichbaren Entgeltgruppe berechnet wird, aus der sich auch die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bestimmen. ³Für sonstiges in der Höhe vergleichbares Verwendungseinkommen gelten Satz 2 und Absatz 6 Satz 7 entsprechend.

(4) ¹Hat eine frühere Beamtin, ein früherer Beamter, eine frühere Ruhestandsbeamtin oder ein früherer Ruhestandsbeamter Anspruch auf einen Unfallunterhaltsbeitrag nach § 45, ruht die Versorgung nach Absatz 1 nur insoweit, als der Unfallunterhaltsbeitrag den Betrag übersteigt, der unter Berücksichtigung der Minderung der Erwerbsfähigkeit infolge des Dienstunfalls dem Unfallausgleich entspricht. ²Dies gilt nicht,

wenn wegen desselben Unfalls eine Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz zusteht.

(5) ¹Beim Zusammentreffen von zwei Versorgungsbezügen mit Erwerbs- oder Erwerb ersatzeinkommen sind zunächst der neue und sodann der frühere Versorgungsbezug nach den Absätzen 1 bis 4 zu regeln. ²Dabei ist bei der Regelung des früheren Versorgungsbezugs dem Einkommen der nicht ruhende Teil des neuen Versorgungsbezugs hinzuzurechnen. ³Sofern es für die Versorgungsberechtigte oder den Versorgungsberechtigten günstiger ist, sind zunächst der frühere und dann der neue Versorgungsbezug nach den Absätzen 1 bis 4 zu regeln. ⁴Dabei ist bei der Regelung des neuen Versorgungsbezugs dem Einkommen der nicht ruhende Teil des früheren Versorgungsbezugs hinzuzurechnen. ⁵Hierdurch darf die oder der Versorgungsberechtigte aber nicht bessergestellt werden, als wenn das Erwerbs- oder Erwerb ersatzeinkommen nicht anzurechnen und nur die Ruhensregelung des § 68 durchzuführen wäre.

(6) ¹Erwerbseinkommen sind

1. Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit einschließlich Abfindungen, ohne Berücksichtigung einer Entgeltumwandlung gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 3 und § 1a des Betriebsrentengesetzes und abzüglich des Werbungskostenpauschbetrages nach § 9a Satz 1 Nr. 1 Buchst. a des Einkommensteuergesetzes sowie weiterer durch Einkommensteuerbescheid nachgewiesener Werbungskosten,
2. Einkünfte aus selbstständiger Arbeit im Sinne des § 18 des Einkommensteuergesetzes,
3. Einkünfte aus Gewerbebetrieb im Sinne des § 15 des Einkommensteuergesetzes und
4. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft im Sinne des § 13 des Einkommensteuergesetzes.

²Das Erwerbseinkommen umfasst die Summe aller in Satz 1 Nrn. 1 bis 4 genannten Einnahmen und Einkünfte. ³Nicht als Erwerbseinkommen gelten Aufwandsentschädigungen, ein Unfallausgleich nach § 42 sowie steuerfreie Einnahmen für Leistungen zur Grundpflege oder hauswirtschaftlichen Versorgung. ⁴Erwerb ersatzeinkommen sind die in § 18a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch genannten befristeten Leistungen, die aufgrund oder in entsprechender Anwendung öffentlich-rechtlicher Vorschriften kurzfristig erbracht werden, um Erwerbseinkommen zu ersetzen. ⁵Erwerbs- und Erwerb ersatzeinkommen wird monatsbezogen berücksichtigt. ⁶Für Jahressonderzahlungen, Tantiemen, Bonuszahlungen und vergleichbare Leistungen gilt Satz 5 entsprechend mit der Maßgabe, dass sie im Monat des Zuflusses angerechnet werden. ⁷Wird Einkommen nicht monatlich erzielt, ist das Einkommen auf die Anzahl der Monate der damit abgegoltenen Beschäftigungszeit umzulegen und in den betreffenden Monaten jeweils der entsprechende Anteil zu berücksichtigen.

(7) ¹Nach Ablauf des Monats, in dem die oder der Versorgungsberechtigte die Altersgrenze nach § 39 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes erreicht, gelten die Absätze 1 bis 6 nur für Erwerbseinkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst (Verwendungseinkommen). ²Eine Verwendung im öffentlichen Dienst ist jede Beschäftigung im Dienst von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des deutschen öffentlichen Rechts oder ihrer Verbände; ausgenommen ist die Beschäftigung bei öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften oder ihren Verbänden. ³Der Verwendung im öffentlichen Dienst steht die Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung, an der eine Körperschaft oder ein Verband im Sinne des Satzes 2 durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist, gleich.

- 1 Bei einem Bezug von Versorgungsbezügen ist es gerechtfertigt, diese ruhen zu lassen, soweit anderweitige Einkünfte aus einer Tätigkeit innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes erzielt werden. Nach Erreichen der Altersgrenze in § 39 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 LBG LSA erfolgt jedoch keine Anrechnung von Einkommen aufgrund einer Tätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes mehr, weil eine Dienstleistungspflicht dann nicht mehr besteht (Absatz 7 Satz 1).
- 2 **Absatz 1** regelt, dass die Summe aus Versorgung und Erwerbs- oder Erwerbssatzeinkommen einer Höchstgrenze unterliegt. Die die Höchstgrenze übersteigende Versorgung ruht. Das bedeutet, dass zwar der materiell rechtliche Anspruch auf diesen Teil der Versorgung unberührt bleibt, jedoch insoweit der Anspruch auf Zahlung entfällt. Grundsätzlich werden von dieser Regelung Einkommen aus der Tätigkeit sowohl im privatrechtlichen Bereich als auch im öffentlichen Dienst erfasst. Jedoch gilt dies nur für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, die noch nicht die beamtenrechtliche Regelaltersgrenze erreicht haben. Nach Erreichen dieser Altersgrenze führt nur noch Einkommen aus einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst zu einem teilweisen Ruhen der Versorgungsbezüge (Absatz 7).
- 3 Der Begriff der oder des „Versorgungsberechtigten“ umfasst neben den Versorgungsurheberinnen und Versorgungsurhebern auch die Hinterbliebenen.
- 4 **Absatz 2** definiert unterschiedliche Höchstgrenzen für die verschiedenen Versorgungsberechtigten.
- 5 Nummer 1 sieht eine einheitliche Höchstgrenze für Ruhestandsbeamtinnen, Ruhestandsbeamte, Witwen und Witwer vor. Dadurch wird sichergestellt, dass der Versorgungsempfängerin oder dem Versorgungsempfänger bei Erwerbstätigkeit annähernd Mittel verbleiben können, die der Besoldung im aktiven Dienst entsprechen. Zugrunde gelegt wird die Höchstgrenze aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, auch wenn die Versorgungsurheberin oder der Versorgungsurheber nicht aus der Endstufe in den Ruhestand getreten oder versetzt worden ist, zuzüglich des Familienzuschlages der Stufe 2.
- 6 Dabei gibt es eine Mindesthöchstgrenze, die sich aus dem Eineinhalbfachen der Endstufe der Besoldungsgruppe A 4 einschließlich des Familienzuschlages der Stufe 2 berechnet. Von ihr profitieren die Versorgungsberechtigten unterer und mittlerer Besoldungsgruppen (bis zur Besoldungsgruppe A 9).
- 7 Nach der Nummer 2 beträgt die Höchstgrenze für die Waisen 40 v. H. der Versorgungsbezüge der Ruhestandsbeamtin oder des Ruhestandsbeamten einschließlich des Familienzuschlages der Stufe 2. Da die Halbwaisengelder 12 v. H. und die Vollwaisengelder 20 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge betragen, ist bei dieser Höchstgrenze Raum für Hinzuverdienste ohne Anrechnung auf die Waisengelder.
- 8 Nach der Nummer 3 besteht abweichend von der Nummer 1 eine besondere Höchstgrenze für Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte, die wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, oder auf Antrag aufgrund einer Schwerbehinderung (§ 40 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes) in den Ruhestand versetzt worden sind. Diese Höchstgrenze ist niedriger als die allgemeine Höchstgrenze, um einem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis entgegenzuwirken. Die Höchstgrenze beträgt 71,75 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, so dass die oder der Dienstunfähige oder Schwerbehinderte im Falle eines Hinzuverdienstes jedenfalls so gestellt wird, als habe sie oder er die höchstmögliche Versorgung erreicht. Zu dieser Höchstgrenze wird neben dem Familienzuschlag der Stufe 2 noch der Höchstbetrag einer sozialversicherungsfreien Beschäftigung (§ 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV), derzeit 450 Euro, hinzuaddiert, damit dienstunfähige Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte einer geringfügigen Beschäftigung anrechnungsfrei nachgehen können.
- 9 Es gilt auch hier die Mindesthöchstgrenze, die sich aus dem Eineinhalbfachen der Endstufe der Besoldungsgruppe A 4 berechnet, die ebenfalls um den Familienzuschlag der Stufe 2 und den Höchstbetrag einer sozialversicherungsfreien Beschäftigung erhöht wird.
- 10 **Absatz 2a** enthält eine Regelung, um dem Fachkräftemangel in der öffentlichen Verwaltung Sachsen-Anhalts entgegenzuwirken. Ruhestandsbeamtinnen und –beamten, die eine Tätigkeit in der Landesverwaltung oder den Verwaltungen der Kommunen oder anderen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts in Sachsen-Anhalt ausüben, ver-

bleibt durch die Anhebung der Höchstgrenze auf 120 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der zugrundeliegenden Besoldungsgruppe bzw. der Mindesthöchstgrenze auf 180 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 4 ein höherer Anteil ihres Ruhegehaltes neben dem Erwerbseinkommen. Die Regelung gilt aus Gleichheitserwägungen nicht nur für neu aufgenommene Tätigkeiten, sondern auch für bereits ausgeübte Tätigkeiten.

- 11 **Absatz 3 Satz 1** regelt, dass trotz der Erfüllung der Ruhensvoraussetzungen in bestimmten Fällen 20 v. H. der Versorgungsbezüge auszuzahlen sind (Mindestbelassung). Hierdurch soll verhindert werden, dass der Versorgungsanspruch bei einem höheren Hinzuverdienst vollständig zum Ruhen kommt und damit die geleistete Dienstzeit völlig entwertet würde.
- 12 Als Ausnahme von der Mindestbelassung nach Satz 1 regeln die Sätze 2 und 3, dass die normalen Ruhensvorschriften wieder gelten, wenn eine Ruhestandsbeamtin oder ein Ruhestandsbeamter ein Erwerbseinkommen aus einer mindestens vergleichbaren Besoldungs- oder Entgeltgruppe bezieht, um eine Doppelalimentation aus öffentlichen Mitteln zu vermeiden. Diese Beschränkung auf den Betrag derselben Besoldungs- oder einer vergleichbaren Entgeltgruppe gilt nicht für die Hinterbliebenen, um die eigene Erwerbstätigkeit nicht zu entwerten und keinen Anreiz zu bieten, eine Erwerbstätigkeit aufzugeben.
- 13 Satz 3 verweist ferner auf die Berechnungsvorschrift des Absatzes 6 Satz 7, nach der nicht monatlich erzielt es Einkommen auf die Monate, für die es gezahlt wurde, anteilig umzulegen ist.
- 14 **Absatz 4** enthält eine Regelung für den Fall, dass ein Anspruch auf einen Unfallunterhaltsbeitrag nach § 45 besteht. Dieser übernimmt neben der Unterhaltssicherung auch die Funktion eines Unfallausgleichs. Der oder dem Unfallverletzten soll deshalb ein dem Unfallausgleich entsprechender Betrag verbleiben (Satz 1).
- 15 Satz 2 regelt die Ausnahme, dass kein Betrag in Höhe des Unfallausgleichs verbleibt, sofern wegen desselben Unfalls eine Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz zusteht, weil diese Leistung den gleichen Zweck erfüllt.
- 16 **Absatz 5** regelt den Fall, dass neben zwei Versorgungsbezügen, die nach § 68 eventuell teilweise ruhend zu stellen sind, noch ein Erwerbseinkommen oder Erwerbsersatzeinkommen bezogen wird. Eine derartige Regelung fehlte im BeamtVG, sondern war lediglich in den Verwaltungsvorschriften zum BeamtVG aufgeführt.
- 17 Der o. g. Fall kann beispielsweise eintreten, wenn nach Ablauf eines Beamtenverhältnisses auf Zeit ein Eintritt in den Ruhestand erfolgt (und damit ein Anspruch auf Versorgungsbezüge entsteht), sich hieran ein weiteres Beamtenverhältnis anschließt, welches ebenfalls mit einem Eintritt oder einer Versetzung in den Ruhestand endet (und damit ein zweiter Versorgungsanspruch entsteht) und anschließend eine Erwerbstätigkeit aufgenommen wird. Aber auch Fälle eines Ruhegehalts, neben dem eine Hinterbliebenenversorgung und ein Erwerbseinkommen im Ruhestand bezogen werden, sind denkbar.
- 18 Die Regelung sieht neben einer Berechnung zwei Vergleichsberechnungen vor. In der ersten Vergleichsberechnung ist zu ermitteln, ob es für die Versorgungsberechtigte oder den Versorgungsberechtigten günstiger ist, wenn zunächst der neue und sodann der früher entstandene Versorgungsbezug mit dem Erwerbseinkommen zu regeln ist (Sätze 1 und 2) oder ob die umgekehrte Verfahrensweise günstiger ist (Sätze 3 und 4). Sinn dieser Vergleichsberechnung ist es, zu vermeiden, dass die oder der Versorgungsberechtigte davon absieht, ein erneutes Beamtenverhältnis einzugehen, weil sie oder er versorgungsrechtliche Nachteile bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit im späteren Ruhestand befürchtet. Mit der zweiten Vergleichsmittelteilung soll aber sichergestellt werden, dass die oder der Versorgungsberechtigte durch den Bezug des Einkommens und seine Anrechnung nicht bessergestellt wird, als wenn sie oder er nur die zwei Versorgungsbezüge erhielte und diese nach § 68 zu regeln wären (Satz 5).
- 19 Die Vergleichsberechnung nach den Sätzen 3 und 4 kann nur maßgeblich sein, wenn die Versorgung nach den Sätzen 1 und 2 niedriger ist als die nach der zweiten Vergleichsberechnung (Satz 5). Daher kann zur Arbeitserleichterung zunächst die Berechnung nach den Sätzen 1 und 2 der Vergleichsberechnung nach Satz 5 gegenübergestellt werden. Ist Satz 5 maßgebend, da das Ergebnis nach den Sätzen 1 und 2 höher ist als nach Satz 5, bedarf es der Vergleichsberechnung nach den Sätzen 3 und 4 nicht mehr.

20 **Beispiel 1**

früheres Ruhegehalt: 3.500 EUR / ruhegehaltfähige Dienstbezüge: 9.000 EUR
neues Ruhegehalt: 2.600 EUR / ruhegehaltfähige Dienstbezüge: 6.000 EUR
Einkommen: 4.500 EUR (kein Verwendungseinkommen)

Berechnung Satz 1 und 2:

a) Regelung des neuen Versorgungsbezugs
2.600 EUR + 4.500 EUR = 7.100 EUR
abzgl. Höchstgrenze (rgf. Dienstbezüge) - 6.000 EUR
Ruhensbetrag = 1.100 EUR
Restversorgung = 1.500 EUR

b) Regelung des früheren Versorgungsbezugs
3.500 EUR + 4.500 EUR + 1.500 EUR = 9.500 EUR
abzgl. Höchstgrenze (rgf. Dienstbezüge) - 9.000 EUR
Ruhensbetrag = 500 EUR
Restversorgung = 3.000 EUR
Gesamtversorgung incl. Einkommen = 9.000 EUR

Vergleichsberechnung Satz 5:

Höchstgrenze § 68 (46,67 v. H.) = 4.200 EUR
neues und früheres Ruhegehalt = 6.100 EUR
Ruhensbetrag = 1.900 EUR
Restversorgung = 1.600 EUR
Gesamtversorgung incl. Einkommen = 8.700 EUR

Die Vergleichsberechnung nach Satz 5 ist maßgebend; die Durchführung der Vergleichsberechnung nach Satz 3 und 4 erübrigt sich daher.

21 **Beispiel 2**

früheres Ruhegehalt: 3.500 EUR / ruhegehaltfähige Dienstbezüge: 9.000 EUR
neues Ruhegehalt: 2.600 EUR / ruhegehaltfähige Dienstbezüge: 6.000 EUR
Einkommen: 4.500 EUR (kein Verwendungseinkommen)

Berechnung Satz 1 und 2:

Restversorgung = 3.000 EUR
Gesamtversorgung incl. Einkommen = 9.000 EUR

Vergleichsberechnung Satz 5:

Höchstgrenze § 68 (71,75 v. H. gerundet) = 6.460 EUR
neues und früheres Ruhegehalt = 6.100 EUR
Ruhensbetrag = 0 EUR
Restversorgung = 3.500 EUR
Gesamtversorgung = 10.600 EUR

Die Berechnung nach Satz 1 und 2 ergab eine geringere Restversorgung als nach Satz 5. Daher ist die Vergleichsberechnung nach Satz 3 und 4 durchzuführen.

Vergleichsberechnung nach Satz 3 und 4:

a) Regelung des früheren Versorgungsbezugs
3.500 EUR + 4.500 EUR = 8.000 EUR
abzgl. Höchstgrenze (rgf. Dienstbezüge) - 9.000 EUR
Ruhensbetrag = 0 EUR
Restversorgung = 3.500 EUR

b) Regelung des neuen Versorgungsbezugs
2.600 EUR + 4.500 EUR + 3.500 EUR = 10.600 EUR
abzgl. Höchstgrenze (rgf. Dienstbezüge) - 6.000 EUR
Ruhensbetrag = 4.600 EUR
Restversorgung = 0 EUR
Mindestbelassung 20 v. H. = 520 EUR
Gesamtversorgung incl. Einkommen = 8.520 EUR

Die Berechnung nach Satz 1 und 2 ist maßgebend, da die Gesamtversorgung höher ist als nach Satz 3 und 4 und keine Besserstellung gegenüber der Vergleichsberechnung nach Satz 5 erfolgt.

- 22 **Absatz 6 Satz 1** definiert die Begriffe des „Erwerbseinkommens“ und des „Erwerbserstatzeinkommens“. Angerechnet werden stets die Bruttobeträge des Erwerbseinkommens, so dass ein Steuerabzug nicht berücksichtigt wird. Werbungskosten mindern jedoch das Erwerbseinkommen (s. u.).
- 23 Nach **Nummer 1** zählen zum Erwerbseinkommen Einnahmen aus einer nichtselbständigen Tätigkeit ohne Berücksichtigung einer Entgeltumwandlung gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 3 und § 1a des Betriebsrentengesetzes. Da diese Entgeltumwandlung zu höheren Alterseinkünften führt, ist es gerechtfertigt, dass der anzurechnende Betrag nicht um die Entgeltumwandlung gemindert wird.
- 24 Es wird der Werbungskostenpauschbetrag nach dem Steuerrecht abgezogen, auch wenn keine Werbungskosten geltend gemacht werden. Dieser Abzug verringert das zu berücksichtigende Einkommen. Darüber hinaus werden Werbungskosten berücksichtigt, die durch einen Einkommensteuerbescheid nachgewiesen werden.
- 25 Die **Nummern 2 bis 4** betreffen Einkünfte, die nicht in abhängiger Beschäftigung erzielt werden. Sie verweisen dazu auf die Einkunftsarten nach dem Einkommensteuergesetz, so dass der steuerliche Gewinn durch Einkommensteuerbescheid nachgewiesen wird.
- 26 **Satz 2** setzt im Wege einer gesetzlichen Klarstellung das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 28. Juni 2012 – 2 C 58.11 um. Darin wurde geurteilt, dass Verluste aus einem Gewerbebetrieb mit positiven Einkünften aus einer selbstständigen Tätigkeit zu verrechnen seien.
- 27 **Satz 3** definiert finanzielle Leistungen, die nicht zum Erwerbseinkommen gerechnet werden.
- 28 Zu diesen nicht anrechenbaren Leistungen zählen Aufwandsentschädigungen. Bei Aufwandsentschädigungen stehen der Aspekt der Erstattung von Kosten, die im Zusammenhang mit einer Tätigkeit anfallen, und der Ausgleich von Beschwerden im Vordergrund.
- 29 Ein Unfallausgleich nach § 42 zählt ebenfalls nicht zum anrechnungspflichtigen Erwerbseinkommen, da dieser einen pauschalierten Ersatz echter Mehraufwendungen als Folge eines Dienstunfalls darstellt.
- 30 Steuerfreie Einnahmen für Leistungen zur Grundpflege oder hauswirtschaftlichen Versorgung sollen künftig ebenfalls anrechnungsfrei bleiben. Dabei handelt es sich um Pflegegelder, die steuerfrei sind, wenn die Pflegeleistungen von Angehörigen des Pflegebedürftigen oder von anderen Personen erbracht werden, die damit eine sittliche Pflicht gegenüber dem Pflegebedürftigen erfüllen.
- 31 Auch die Zuschüsse des Arbeitgebers zu einer privaten Kranken- oder Pflegeversicherung werden nicht als Erwerbseinkommen angerechnet. Es handelt sich hier um zweckgebundenes Einkommen, vergleichbar den Arbeitgeberanteilen zur Sozialversicherung.
- 32 Einnahmen aus Tätigkeiten, die einer Nebentätigkeit entsprechen, zählen im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage künftig stets zum Erwerbseinkommen. Es gibt keinen Grund, einige wenige Tätigkeiten (z. B. eine schriftstellerische Tätigkeit) zu privilegieren.
- 33 **Satz 4** definiert den Begriff des „Erwerbserstatzeinkommens“. Dieses unterfällt ebenfalls der Anrechnung, da es anrechenbares Erwerbseinkommen ersetzt. Berücksichtigt werden nur befristete Leistungen, da dauerhafte Leistungen, wie z. B. eine Rente, in einer eigenen Anrechnungsvorschrift geregelt werden. Zu den befristeten Leistungen zählen insbesondere das Arbeitslosengeld, Krankengeld und Elterngeld.
- 34 Die Sätze 5 bis 7 enthalten Verfahrensvorschriften. Nach **Satz 5** ist Erwerbs- und Erwerbserstatzeinkommen monatsbezogen zu berücksichtigen, da auch die Versorgungsbezüge monatlich geleistet werden.
- 35 **Satz 6** regelt, dass Jahressonderzahlungen, Tantiemen, Bonuszahlungen und vergleichbare Leistungen ebenfalls in dem Monat berücksichtigt werden, in dem sie zufließen. Der Begriff der „vergleichbaren Leistungen“ wurde gewählt, weil einmalige Zahlungen auch anders bezeichnet werden können (z. B. als Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld, Prämie, Erfolgsbeteiligung usw.), so dass eine abschließende Aufzählung nicht möglich ist. Satz 6 ist notwendig, weil das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 26. November 2013 – 2 C 17.12 entschieden hat, dass eine Jahressonderzahlung nach dem Tarifrecht der Länder (§ 20 TV-L) anteilig auf zwölf Kalendermonate umzulegen ist. Die Umsetzung dieser Entscheidung hätte eine stetige

- Nachberechnung und einen hohen Kontrollaufwand zur Folge. Aus diesem Grund wird im Satz 6 am Zuflussprinzip für die einmaligen Zahlungen festgehalten.
- 36 Nachzahlungen, die in einer Summe ausgezahlt werden, bei denen der Zeitraum, für den die Nachzahlung erfolgt, jedoch eindeutig bestimmbar ist, sind keine Einmalzahlungen i. S. des Satzes 6. Die Nachzahlung wird auf die einzelnen Nachzahlungmonate aufgeteilt und in diesen Monaten entsprechend angerechnet. Dies gilt sowohl für tarifliche oder besoldungsrechtliche Bezügeanpassungen als auch die Nachzahlung von Zulagen etc.
- 37 **Beispiel**
- Gesamtnachzahlungsbetrag im Monat September i. H. v. 560,00 EUR
 - Nachzahlungszeitraum 01.01. bis 31.08.
 - der monatliche Nachzahlungsbetrag beträgt 70,00 EUR, die Anrechnung erfolgt in den Monaten Januar bis August
- 38 Satz 7 regelt, wie zu verfahren ist, wenn ein Einkommen nicht monatlich und ggf. auch nicht für ein ganzes Jahr bezogen wird.
- 39 **Beispiel 1 zu Satz 7**
- Ein Eintritt in den Ruhestand erfolgt mit Ablauf des 30. Juni. Zum 1. Juli wird im Ruhestand eine selbstständige Tätigkeit aufgenommen, die bis zum Jahresende einen Gewinn von 18.000 EUR einbringt.
- Lösung: Die 18.000 EUR werden durch sechs und nicht durch zwölf geteilt. In den Bezugsmonaten sind demnach monatlich 3.000 EUR an Erwerbseinkommen zu berücksichtigen.
- 40 **Beispiel 2 zu Satz 7**
- Der Ruhestand beginnt am 1. Juli. Die selbstständige Tätigkeit wird vom 1. Januar bis 31. Oktober ausgeübt. Der steuerliche Gewinn beträgt 25.000 EUR.
- Lösung: Das Einkommen wird durch 10 Monate geteilt. In den Monaten Juli bis Oktober sind jeweils 2.500 EUR als Erwerbseinkommen zu berücksichtigen.
- 41 **Absatz 7 Satz 1** regelt, dass nach Erreichen der Altersgrenze sich die Anrechnung auf Erwerbseinkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst beschränkt. Einkünfte aus einer Tätigkeit in der Privatwirtschaft oder aus einer selbstständigen Tätigkeit werden dann nicht mehr angerechnet. Die Anrechnung von Tätigkeiten aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst erfolgt jedoch weiterhin, um eine Doppelalimentation aus öffentlichen Kassen zu vermeiden.
- 42 Satz 2 definiert, welche juristischen Personen dem öffentlichen Dienst zugerechnet werden. Dabei ist maßgeblich, dass diese dem deutschen Recht unterworfen sind, weil davon ausgegangen wird, dass diese auch öffentliche Mittel zugewiesen bekommen und ausgeben. Der Begriff ist daher weit gefasst, aber er nimmt die Religionsgesellschaften vom öffentlichen Dienst aufgrund des Selbstverwaltungsrechts der Kirchen heraus. Ferner sind die Kirchenbeamtinnen und -beamten weder vom Geltungsbereich dieses Gesetzes noch des Landesbesoldungsgesetzes erfasst.
- 43 Satz 3 erweitert die Anrechnungsmöglichkeit auf Verwendungseinkommen, die bei zwischen- oder überstaatlichen Einrichtungen erzielt werden. Voraussetzung ist dafür aber, dass eine inländische juristische Person des öffentlichen Rechts finanziell an dieser zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung beteiligt ist, da nur dann eine Doppelalimentation aus öffentlichen Kassen vermieden werden muss.
- 44 Im Gegensatz zur früheren Rechtslage wurden die Sonderregelungen des § 53 Abs. 9 und Abs. 10 BeamVG nicht fortgeführt. Weder die Stellung der Ämter noch die Möglichkeit, abgewählt oder in den einstweiligen Ruhestand versetzt zu werden, sind ein sachgerechter Gesichtspunkt für eine anderweitige Behandlung gegenüber anderen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern. In § 85 Abs. 8 ist für vorhandene Beamtinnen und Beamte im einstweiligen Ruhestand sowie für vorhandene politische Beamtinnen und politische Beamte allerdings eine Übergangsregelung enthalten.

Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge

(1) ¹Erhalten aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst an neuen Versorgungsbezügen

1. eine Ruhestandsbeamtin oder ein Ruhestandsbeamter Ruhegehalt oder eine ähnliche Versorgung,
 2. eine Witwe, ein Witwer oder eine Waise aus der Verwendung der verstorbenen Beamtin, des verstorbenen Beamten, der verstorbenen Ruhestandsbeamtin oder des verstorbenen Ruhestandsbeamten Witwengeld, Witwergeld, Waisengeld oder eine ähnliche Versorgung,
 3. eine Witwe oder ein Witwer Ruhegehalt oder eine ähnliche Versorgung,
- sind neben den neuen Versorgungsbezügen die früheren Versorgungsbezüge nur bis zum Erreichen der jeweils geltenden Höchstgrenze zu zahlen. ²Dabei darf die Gesamtversorgung nicht hinter der früheren Versorgung zurückbleiben. ³Eine bezogene Sonderzahlung gehört zu den Versorgungsbezügen im Auszahlungsmonat.

(2) ¹Als Höchstgrenze gelten

1. in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 das Ruhegehalt, das sich unter Zugrundelegung der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit und der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das frühere Ruhegehalt berechnet, ergibt, zuzüglich des Familienzuschlages der Stufe 2 nach § 61 Abs. 1,
2. in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2 das Witwen-, Witwer- oder Waisengeld, das sich aus dem Ruhegehalt nach Nummer 1 ergibt, zuzüglich des Familienzuschlages der Stufe 2 nach § 61 Abs. 1,
3. in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 3 71,75 v. H., bei Bezug eines erhöhten Unfallruhegehalts gemäß § 44 80 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das dem Witwen- oder Witwergeld zugrunde liegende Ruhegehalt bemisst, zuzüglich des Familienzuschlages der Stufe 2 nach § 61 Abs. 1.

²Ist bei einem an der Ruhensregelung nach Satz 1 Nrn. 1 oder 2 beteiligten Versorgungsbezug das Ruhegehalt um einen Versorgungsabschlag nach § 20 Abs. 2 oder entsprechendem Bundes- oder Landesrecht gemindert, ist das für die Höchstgrenze maßgebende Ruhegehalt in sinngemäßer Anwendung dieser Vorschrift festzusetzen.

³Ist bei der Ruhensregelung nach Satz 1 Nr. 3 das dem Witwen- oder Witwergeld zugrunde liegende Ruhegehalt nach § 20 Abs. 2 oder entsprechendem Bundes- oder Landesrecht gemindert, ist die Höchstgrenze entsprechend dieser Vorschrift zu berechnen, wobei dem zu vermindernden Ruhegehalt mindestens ein Ruhegehaltssatz von 71,75 v. H. zugrunde zu legen ist.

(3) Im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 3 ist neben dem neuen Versorgungsbezug mindestens ein Betrag in Höhe von 20 v. H. des früheren Versorgungsbezuges zu belassen.

(4) ¹Erwirbt eine Ruhestandsbeamtin oder ein Ruhestandsbeamter einen Anspruch auf Witwen- oder Witwergeld oder eine ähnliche Versorgung, so erhält sie oder er daneben ihr oder sein Ruhegehalt zuzüglich des Familienzuschlages der Stufe 2 nach § 61 Abs. 1 nur bis zum Erreichen der in Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 sowie Satz 3 bezeichneten Höchstgrenze. ²Die Gesamtbezüge dürfen nicht hinter ihrem oder seinem Ruhegehalt zuzüglich des Familienzuschlages der Stufe 2 nach § 61 Abs. 1 sowie eines Betrages in Höhe von 20 v. H. des neuen Versorgungsbezuges zurückbleiben.

(5) § 67 Abs. 4 gilt entsprechend.

- 1 Die Regelung verfolgt den Zweck, eine Überversorgung aus mehreren Versorgungsbezügen zu vermeiden. Der Alimentationspflicht ist genügt, wenn die Ruhestandsbeamtin oder der Ruhestandsbeamte so gestellt wird, als sei sie oder er die ganze in Betracht kommende Zeit in einem einzigen Dienstverhältnis gewesen. Daher wird bei zwei Versorgungsbezügen der neue Versorgungsbezug voll gezahlt, während der frühere Versorgungsbezug insoweit ruht, als die jeweilige Höchstgrenze überschritten wird.
- 2 Die Reihenfolge der Versorgungsbezüge richtet sich nach ihrem Anspruchsbeginn. Bei gleichzeitigem Beginn mehrerer Versorgungsbezüge gilt als früherer Versorgungsbezug der, dessen zugrunde liegendes Dienstverhältnis früher begründet wurde. Bei den Hinterbliebenenbezügen richtet sich die Bestimmung des früheren und neueren Versorgungsbezugs nach dem zugrunde liegenden Ruhegehalt.
- 3 **Absatz 1 Satz 1** zählt die Fallgestaltungen auf, in denen ein Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge im Sinne dieser Vorschrift vorliegt.
- 4 **Nummer 1** regelt, dass dieser Fall vorliegt, sofern in der Person einer Ruhestandsbeamtin oder eines Ruhestandsbeamten mehrere Versorgungsansprüche zusammentreffen. Diese betreffen das Ruhegehalt, welches bei Eintritt oder Versetzung in den Ruhestand gewährt wird. Eine „ähnliche Versorgung“ liegt vor, wenn die Leistung ihrem Charakter nach dem Ruhegehalt entspricht, also eine Dienstunfähigkeits- und Altersversorgung enthält, und nicht aus Mitteln bestritten wird, zu deren Aufbringung die oder der Bedienstete in einem wesentlichen Umfang (mindestens 25 v. H.) beigetragen hat.
- 5 **Nummer 2** betrifft die Fälle, in denen eine Witwe, ein Witwer oder eine Waise aus einer Verwendung der verstorbenen Beamtin oder des verstorbenen Beamten ein neues Witwengeld, Witwergeld, Waisengeld oder eine ähnliche Versorgung erhält. Ein Unterhaltsbeitrag zählt gemäß § 86 zu den Witwengeldern.
- 6 **Nummer 3** erstreckt die Ruhensregelung auf Witwen und Witwer, die aus einer eigenen Verwendung im öffentlichen Dienst Ruhegehalt oder eine ähnliche Versorgung erhalten. Für den umgekehrten Fall (Anspruch auf Ruhegehalt entstand vor dem Anspruch auf Witwen- oder Witwergeld) gilt Absatz 4.
- 7 **Satz 2** bestimmt als Untergrenze der Gesamtversorgung die frühere Versorgung. Dadurch soll verhindert werden, dass durch einen neuen Versorgungsbezug im Ergebnis weniger Versorgungsbezüge gewährt werden als vorher.
- 8 **Satz 3** stellt klar, dass Sonderzahlungen zu den Versorgungsbezügen im Auszahlungsmonat gehören. Damit erfolgt die Anrechnung nach dem Zuflussprinzip und nicht durch eine Aufteilung auf das gesamte Kalenderjahr, analog der Regelung in § 67 Abs. 6 Satz 6. Sonderzahlungen nach § 60 Abs. 1 bis 3 dieses Gesetzes gelten nicht als Versorgungsbezüge im Sinn dieser Vorschrift, da sie gemäß § 60 Abs. 6 von den Ruhens-, Anrechnungs- und Kürzungsvorschriften ausgenommen sind.
- 9 Hinsichtlich des Zusammentreffens von mehreren Versorgungsbezügen mit einem Erwerbseinkommen wird auf § 67 Abs. 5 und die hierzu ergangenen Erläuterungen verwiesen.
- 10 **Absatz 2 Satz 1** regelt die unterschiedlichen Höchstgrenzen.
- 11 Die Höchstgrenze für die Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten nach der **Nummer 1** orientiert sich an dem früheren Versorgungsbezug. Dabei wird zu der ruhegehaltfähigen Dienstzeit aus dem früheren Versorgungsbezug die ruhegehaltfähige Dienstzeit aus dem neuen Versorgungsbezug addiert, die nach Eintritt des früheren Versorgungsfalles zurückgelegt wurde bzw. bei dem früheren Versorgungsbezug noch nicht berücksichtigt wurde. Sich überschneidende Zeiten werden nur einmal berücksichtigt. Die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge sind stets aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, die der Berechnung der früheren Versorgungsbezüge zugrunde liegt, zu bemessen. Die Systematik des § 67 wird insoweit auch hier fortgeführt. Die Höchstgrenze wird ferner um den Familienzuschlag der Stufe 2 nach § 61 Abs. 1 erhöht, damit die kindbezogenen Leistungen nicht durch eine Höchstgrenzenberechnung gekürzt werden.
- 12 Die **Nummer 2** knüpft für die Witwen, Witwer und Waisen an die Systematik der Nummer 1 an, indem das Witwen-, Witwer- oder Waisengeld des früheren Versorgungsbezuges als Höchstgrenze festgelegt wird. Diese Höchstgrenze erhöht sich ohne Abstufung um den Familienzuschlag der Stufe 2 nach § 61 Abs. 1, um die kindbezogenen Anteile im Familienzuschlag nicht durch eine Höchstgrenzenregelung zu kürzen.

- 13 Nummer 3 regelt die Höchstgrenze für die Fälle, in denen das Witwen- bzw. Witwergeld bereits bezogen wurde, bevor der Anspruch auf das aus der eigenen Verwendung resultierende Ruhegehalt entstanden ist. Dabei beträgt die Höchstgrenze grundsätzlich 71,75 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das dem Witwen- oder Witwergeld zugrundeliegende Ruhegehalt bemisst, zuzüglich des Familienzuschlags der Stufe 2. Eine Ausnahme davon gibt es für die Fälle, in denen ein erhöhtes Unfallruhegehalt nach § 44 dem Witwen- oder Witwergeld zugrunde gelegen hat. Da dieses in Höhe von 80 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge gewährt wurde, wird auch bei der Höchstgrenze dieser Vomhundertsatz berücksichtigt.
- 14 Satz 2 betrifft die Fälle des Satzes 1 Nr. 1 oder 2, bei denen einer der beiden Versorgungsbezüge um einen Versorgungsabschlag gemindert wurde. Die Höchstgrenze wird dann ebenfalls um einen Versorgungsabschlag verringert, um sicherzustellen, dass der Versorgungsabschlag nicht über die Ruhensregelung wieder rückgängig gemacht wird. Dabei ist es unerheblich, ob der frühere oder der neuere Versorgungsbezug um den Versorgungsabschlag gemindert ist.
- 15 Satz 3 nimmt Bezug auf Satz 1 Nr. 3, also die Fallgestaltung, in der erst ein Anspruch auf Witwen- oder Witwergeld bestand und später ein Anspruch auf eigenes Ruhegehalt erworben wurde. Wurde das für die Höchstgrenze maßgebliche frühere Ruhegehalt um einen Versorgungsabschlag verringert, so wird auch die Höchstgrenze um einen Versorgungsabschlag nach § 20 Abs. 2 oder entsprechendem Landes- oder Bundesrecht gemindert. Sollte ausschließlich das eigene Ruhegehalt der Witwe oder des Witwers um einen Versorgungsabschlag gemindert sein, wird die Höchstgrenze nicht verringert.
- 16 **Absatz 3** enthält eine Mindestbelassung. Diese ist auf die Fälle beschränkt, in denen Witwen oder Witwer einen Anspruch auf Witwen- oder Witwergeld hatten und anschließend einen Anspruch auf eigenes Ruhegehalt erworben haben. Die Mindestbelassung beträgt 20 v. H. des früheren Versorgungsbezuges, d. h. des Witwen- oder Witwergeldes. Mit dieser Regelung wird einem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 11. Oktober 1977 – 2 BvR 407/76 Rechnung getragen, nach dem beim Zusammentreffen zweier Versorgungsansprüche, von denen der eine auf die Verwendung des Anspruchsberechtigten, der andere auf die Verwendung des Ehegatten des Anspruchsberechtigten im öffentlichen Dienst zurückgeht, wenigstens ein Rest des vom Ehegatten verdienten Versorgungsanspruchs erhalten bleiben muss.
- 17 **Absatz 4** betrifft die Fälle, in denen eine Ruhegehaltsempfängerin oder ein Ruhegehaltsempfänger einen Anspruch auf Witwen- oder Witwergeld erwirbt.
- 18 Entsprechend der bisherigen Systematik wird eine Höchstgrenze gebildet, die aus den Daten für das Ruhegehalt zu errechnen ist, das der Berechnung des neuen Witwen- oder Witwergeldes zugrunde liegt (Satz 1).
- 19 Satz 2 sieht vor, dass die Gesamtbezüge nicht hinter dem eigenen Ruhegehalt zzgl. des Familienzuschlages nach § 61 Abs. 1 sowie eines Betrages in Höhe von 20 v. H. des neuen Versorgungsbezuges zurückbleiben dürfen. Damit ist – aus den gleichen Erwägungen wie bei Absatz 3 – sichergestellt, dass eine Versorgung in Höhe des erworbenen eigenen Anspruchs und eines Teiles des vom Ehegatten oder von der Ehegattin abgeleiteten Anspruchs erhalten bleibt.
- 20 Treffen mehrere Ruhegehälter mit einem **neu hinzukommenden** Anspruch auf Witwen- oder Witwergeld zusammen, so ist zunächst das Witwen- oder Witwergeld auf das neuere Ruhegehalt anzurechnen. Danach ist die Restversorgung aus Witwen-/Witwergeld und geregelter Restruhegehalt auf das frühere Ruhegehalt anzurechnen. Absatz 4 Satz 2 ist dahingehend anzuwenden, dass die nach der Ruhensanrechnung verbleibenden Gesamtversorgungsbezüge nicht hinter dem fiktiv zu ermittelnden Gesamtbetrag der Ruhegehälter nach Durchführung der Ruhensregelung nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 zzgl. des Familienzuschlages nach § 61 Abs. 1 und eines Betrages i. H. v. 20 v. H. des Witwen- oder Witwergeldes zurückbleiben dürfen. Hierzu wird eine Vergleichsberechnung durchgeführt.
- 21 **Beispiel**
- | | | |
|---------------------|-----------|---|
| früheres Ruhegehalt | 5.000 EUR | |
| neueres Ruhegehalt | 3.000 EUR | |
| Witwengeld | 2.500 EUR | / Höchstgrenze 4.167 EUR (= 71,75 v. H. der |

dem Ruhegehalt zugrunde liegenden ruhegehaltfähigen Dienstbezüge)

1. Regelung des neueren Ruhegehaltes:

Höchstgrenze	4.167 EUR
neues Ruhegehalt und Witwengeld	5.500 EUR
Ruhensbetrag	1.333 EUR
Restruhegehalt	1.667 EUR

Vergleichsbetrag ungekürztes Ruhegehalt zzgl. 20 v. H. des Witwengeldes: 3.500 EUR

Die Gesamtversorgung von 4.167 EUR ist höher und daher maßgebend.

2. Regelung des früheren Ruhegehaltes:

Höchstgrenze	4.167 EUR
früheres Ruhegehalt, Restruhegehalt und Witwengeld	9.167 EUR
Ruhensbetrag	5.000 EUR
Restruhegehalt des früheren Ruhegehaltes	0 EUR
Gesamtversorgung	4.167 EUR

3. Vergleichsberechnung Satz 2

fiktiv ermitteltes Gesamtruhegehalt

Höchstgrenze	7.200 EUR
--------------	-----------

(unter Zugrundelegung der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit beider Ruhegehälter)

Gesamtbeitrag früheres und neueres Ruhegehalt	8.000 EUR
Ruhensbetrag	800 EUR
Restversorgung zzgl. 20 v. H. Witwengeld	7.700 EUR
abzgl. Gesamtversorgung nach Satz 1	4.167 EUR
Aufstockungsbetrag	3.533 EUR

Das frühere Ruhegehalt wird i. H. v. 3.533 EUR gezahlt.

- 22 **Absatz 5** verweist auf eine Mindestbelassung beim Bezug eines Unfallunterhaltsbeitrags. Auf die Begründung zu § 67 Abs. 4 wird verwiesen.

Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Renten

(1) ¹Bezieht eine Versorgungsberechtigte oder ein Versorgungsberechtigter eine Rente, ruhen ihre oder seine Versorgungsbezüge, soweit die Rente und die Versorgungsbezüge zusammen die jeweils geltende Höchstgrenze übersteigen. ²Als Renten gelten

1. Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen,
2. Renten aus einer zusätzlichen Alters- oder Hinterbliebenenversorgung für Angehörige des öffentlichen Dienstes,
3. Renten nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte,
4. Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung, wobei ein dem Unfallausgleich nach § 42 entsprechender Betrag unberücksichtigt bleibt; bei einem Grad der Schädigungsfolgen von 20 bleiben zwei Drittel der Mindestgrundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz, bei einem Grad der Schädigungsfolgen von 10 ein Drittel der Mindestgrundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz unberücksichtigt,
5. Leistungen aus einer berufsständischen Versorgungseinrichtung oder aus einer befreienden Lebensversicherung, zu denen der Arbeitgeber aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses im öffentlichen Dienst mindestens die Hälfte der Beiträge oder Zuschüsse in dieser Höhe geleistet hat,
6. Betriebsrenten nach den §§ 1b und 30f des Betriebsrentengesetzes, soweit sie auf einer Verwendung im öffentlichen Dienst beruhen,
7. wiederkehrende Geldleistungen, die aufgrund der Zugehörigkeit zu Zusatz- oder Sonderversorgungssystemen der Deutschen Demokratischen Republik geleistet werden oder die von einem ausländischen Versicherungsträger nach einem für die Bundesrepublik Deutschland wirksamen zwischen- oder überstaatlichen Abkommen gewährt werden,
8. Alters- oder Hinterbliebenengeld oder vergleichbare finanzielle Leistungen, die auf Anwartschaften beruhen, aufgrund derer nach einem Ausscheiden aus einem Beamtenverhältnis keine Nachversicherung nach § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch durchgeführt wurde, sofern die Versorgungsbezüge nach diesem Gesetz bei deren Berechnung unberücksichtigt bleiben.

³Wird eine Rente im Sinne des Satzes 2 nicht beantragt oder auf sie verzichtet, tritt an die Stelle der Rente der Betrag, der vom Leistungsträger ansonsten zu zahlen wäre.

⁴Zu den Renten und den Leistungen nach Satz 2 Nr. 5 rechnet nicht der Zuschlag zur Waisenrente. ⁵Unberücksichtigt bleiben Renten, Rentenerhöhungen und Rentenminderungen, die auf § 1587b des Bürgerlichen Gesetzbuches oder § 1 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich, jeweils in der bis zum 31. August 2009 geltenden Fassung, beruhen, sowie begründete und übertragene Anrechte nach Maßgabe des Versorgungsausgleichsgesetzes einschließlich der Leistungen, die sich aus der internen Teilung beamten- oder soldatenversorgungsrechtlicher Anwartschaften nach Bundesrecht oder entsprechendem Landesrecht ergeben, sowie Zuschläge oder Abschläge nach § 76c des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch.

(2) ¹Als Höchstgrenze gelten

1. für Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte der Betrag, der sich als Ruhegehalt zuzüglich des Familienzuschlages der Stufe 2 nach § 61 Abs. 1 ergeben würde, wenn der Berechnung zugrunde gelegt werden
 - a) bei den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen die Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet,
 - b) als ruhegehaltfähige Dienstzeit die Zeit vom vollendeten 17. Lebensjahr bis zum Eintritt des Versorgungsfalles, ergänzt durch vor dem vollendeten 17. Lebensjahr liegende ruhegehaltfähige Zeiten zuzüglich der Zeiten, um die sich die ruhegehaltfähige Dienstzeit erhöht, und der bei der Rente berücksichtigten Zeiten einer rentenversicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit nach Eintritt des Versorgungsfalles,

2. für Witwen und Witwer der Betrag, der sich als Witwen- oder Witwergeld zuzüglich des Familienzuschlages der Stufe 2 nach § 61 Abs. 1, für Waisen der Betrag, der sich als Waisengeld zuzüglich des Familienzuschlages der Stufe 2 nach § 61 Abs. 1, wenn dieser neben dem Waisengeld gezahlt wird, aus dem Ruhegehalt nach Nummer 1 ergäbe.

²War oder ist bei einem Versorgungsbezug ein Versorgungsabschlag nach oder entsprechend § 20 Abs. 2 zu berücksichtigen, ist das für die Höchstgrenze maßgebende fiktive Ruhegehalt in sinngemäßer Anwendung des § 20 Abs. 2 festzusetzen.

(3) Als Renten im Sinne des Absatzes 1 gelten nicht

1. bei Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten in den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 1 Hinterbliebenenrenten aus einer Beschäftigung oder Tätigkeit der Ehegattin oder des Ehegatten,

2. bei Witwen, Witwern und Waisen in den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 2 Renten aufgrund einer eigenen Beschäftigung oder Tätigkeit.

(4) ¹Bei Anwendung der Absätze 1 und 2 bleibt der Teil der Rente außer Ansatz, der

1. dem Verhältnis der Versicherungsjahre aufgrund freiwilliger Weiterversicherung oder Selbstversicherung zu den gesamten Versicherungsjahren oder, wenn sich die Rente nach Werteinheiten berechnet, dem Verhältnis der Werteinheiten für freiwillige Beiträge zu der Summe der Werteinheiten für freiwillige Beiträge, Pflichtbeiträge, Ersatzzeiten und Ausfallzeiten oder, wenn sich die Rente nach Entgeltpunkten berechnet, dem Verhältnis der Entgeltpunkte für freiwillige Beiträge zu der Summe der Entgeltpunkte für freiwillige Beiträge, Pflichtbeiträge, Ersatzzeiten, Zurechnungszeiten und Anrechnungszeiten entspricht,

2. auf einer Höherversicherung beruht.

²Dies gilt nicht, soweit der Arbeitgeber mindestens die Hälfte der Beiträge oder Zuschüsse in entsprechender Höhe geleistet hat.

(5) ¹Wird anstelle einer Rente im Sinne des Absatzes 1 eine Abfindung, Beitragserstattung oder ein sonstiger Kapitalbetrag gezahlt, ist der sich bei einer Verrentung ergebende Betrag zugrunde zu legen. ²Dies gilt nicht, wenn die Ruhestandsbeamtin oder der Ruhestandsbeamte innerhalb von drei Monaten nach Zufluss den Kapitalbetrag zuzüglich der hierauf gewährten Zinsen an den Dienstherrn abführt. ³Der Verrentungsbetrag nach Satz 1 errechnet sich bezogen auf den Monat aus dem Verhältnis zwischen dem Kapitalbetrag und dem Verrentungsdivisor, der sich aus dem zwölfwachen Betrag des Kapitalwertes nach der vom Bundesministerium der Finanzen zu § 14 Abs. 1 des Bewertungsgesetzes im Bundessteuerblatt veröffentlichten Tabelle ergibt.

⁴Bei mehreren Werten gilt als Basis der für die Versorgungsempfängerin oder den Versorgungsempfänger günstigere Wert. ⁵Die Anrechnung endet zu dem Zeitpunkt, in dem der Kapitalbetrag durch die angerechneten monatlichen fiktiven Rentenbeträge aufgebraucht ist. ⁶Bei der Anrechnung auf das Witwen- oder Witwergeld erfolgt die Anrechnung entsprechend in Höhe des jeweiligen Bemessungssatzes bis zum Ablauf des für die Versorgungsurheberin oder den Versorgungsurheber berechneten Zeitraums.

(6) ¹Beim Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Rentenleistungen im Sinne dieses Gesetzes und Erwerbs- oder Erwerbserstatzeinkommen ist zunächst der nach den Absätzen 1 bis 5 nicht ruhende Betrag der Versorgungsbezüge zu ermitteln.

²Sodann ist § 67 mit der Maßgabe anzuwenden, dass bei der Berechnung des danach ruhenden Betrages der Versorgungsbezüge an die Stelle des Ausgangsbetrages der Versorgungsbezüge die Summe des nach den Absätzen 1 bis 5 nicht ruhenden Betrages der Versorgungsbezüge und der Rentenleistung tritt.

(7) ¹Beim Zusammentreffen von zwei Versorgungsbezügen mit einer Rente nach Absatz 1 ist zunächst der neuere Versorgungsbezug nach den Absätzen 1 bis 5 und da-

nach der frühere Versorgungsbezug unter Berücksichtigung des gekürzten neueren Versorgungsbezuges nach § 68 zu bestimmen. ²Der hiernach gekürzte frühere Versorgungsbezug ist unter Berücksichtigung des gekürzten neueren Versorgungsbezuges nach den Absätzen 1 bis 5 zu bestimmen; für die Berechnung der Höchstgrenze nach Absatz 2 ist hierbei die Zeit bis zum Eintritt des neueren Versorgungsfalles zu berücksichtigen.

(8) § 67 Abs. 4 gilt entsprechend.

- 1 Die Regelung soll eine Doppelversorgung aus beamtenrechtlichen Versorgungsbezügen und gesetzlichen Renten verhindern. Diese Konstellation ergibt sich insbesondere, wenn Zeiten einer Berufstätigkeit sowohl in der gesetzlichen Rentenversicherung als auch in der Beamtenversorgung erhöhend berücksichtigt werden.
- 2 **Absatz 1 Satz 1** regelt den Grundsatz, dass Versorgungsbezüge neben Renten nur bis zum Erreichen einer Höchstgrenze gezahlt werden und der diese Höchstgrenze übersteigende Betrag bei den Versorgungsbezügen zum Ruhen gebracht wird. Da die Regelungen zum Rentenrecht keine Anrechnung beim Bezug von Versorgungsbezügen vorsehen, erfolgt die Anrechnung im Beamtenversorgungsrecht.
- 3 **Satz 2** zählt die einzelnen Renten bzw. sonstigen Leistungen auf, die auf die Versorgungsbezüge angerechnet werden. Dabei handelt es sich um Renten und Leistungen, die entweder aus öffentlichen Kassen finanziert werden oder auf einer Verwendung im öffentlichen Dienst beruhen. Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 30. September 1987 – 2 BvR 933/82, juris, entschieden, dass der Dienstherr sich von seiner Alimentationspflicht dadurch entlasten kann, dass er den Versorgungsberechtigten auf Einkünfte aus einer anderen öffentlichen Kasse verweist, sofern diese ebenfalls der Existenzsicherung des Versorgungsberechtigten und seiner Familie dienen. Bei den Renten handelt es sich um solche auf die Versorgungsbezüge anrechenbaren Einkünfte (BVerfG, a. a. O., Rn. 90). Die Nummer 1 (Renten der gesetzlichen Rentenversicherung), Nummer 2 (Zusatzversorgung für den öffentlichen Dienst), Nummer 4 (gesetzliche Unfallversicherung) und Nummer 5 (berufsständische Versorgung aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses im öffentlichen Dienst) waren bereits in § 55 BeamtVG enthalten. Neu ist die Nummer 3 (Alterssicherung der Landwirte).
- 4 Nummer 6 regelt die Anrechnung von Betriebsrenten nach den §§ 1b und 30f des Betriebsrentengesetzes, soweit sie auf einer Verwendung im öffentlichen Dienst beruhen. Hierunter fallen folgende Rentenarten:
 - Altersversorgungen aus einer Direktversicherung, die der Arbeitgeber zu Gunsten des Arbeitnehmers abgeschlossen hat
 - Altersversorgungen aufgrund von Entgeltumwandlungen, zu denen der Arbeitgeber einen Zuschuss gewährt hat
 - Altersversorgungen aus einem betrieblichen Pensionsfonds oder einer betrieblichen Pensionskasse**Beispiele für Betriebsrenten**
 - Versorgungszusagen von Sparkassen oder anderen Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts für Vorstände oder Geschäftsführer
 - Direktversicherungen durch einen öff.-rechtl. Arbeitgeber
 - Leistungen aus Pensionsfonds oder Pensionskassen, die gesetzliche Krankenversicherungsträger für ihre Dienstordnungsangestellten eingerichtet haben
- 5 Nummer 7 erfasst auch wiederkehrende Geldleistungen, die aufgrund der Zugehörigkeit zu Zusatz- oder Sonderversorgungssystemen der Deutschen Demokratischen Republik geleistet werden. Die Zusatz- und Sonderversorgungssysteme der Deutschen Demokratischen Republik wurden in die Rentenversicherung überführt und zählen deshalb ebenfalls zu den Renten. Ferner zählen Geldleistungen, die von einem ausländischen Versicherungsträger nach einem für die Bundesrepublik Deutschland wirksamen zwischen- oder überstaatlichen Abkommen gewährt werden, zu den Renten. Die Einbeziehung der von einem ausländischen Träger erbrachten Geldleistungen ist gerechtfertigt, denn diese bilateralen Abkommen wer-

den auf dem Prinzip der Gegenseitigkeit abgeschlossen, so dass auch deutsche Rentenkassen mittelbar finanziell beteiligt sind.

- 6 Ob Leistungen eines ausländischen Versicherungsträgers unter die Nummer 7 fallen, ist einzelfallbezogen zu prüfen. Aktuelle Informationen, mit welchen Staaten zwischen- oder überstaatliche Abkommen bestehen und zum Inhalt dieser Abkommen können auf den Internetseiten der DRV Bund recherchiert werden.

Link zu den Informationen der DRV Bund: [Deutsche Rentenversicherung - Grundlagen - Sozialversicherungsabkommen und Vertragsverhandlungen](#)

Da die Nummer 7 dem Wortlaut des § 55 Abs. 8 Satz 1 BeamtVG entspricht, können ebenfalls die aktuellen Kommentare zum BeamtVG herangezogen werden.

- 7 Nicht unter die Nummer 7 fallen Renten- und Versorgungsansprüche der öffentlichen Renten- und Pensionskassen von Mitgliedsstaaten des EWR (EU sowie Island, Liechtenstein und Norwegen) und der Schweiz. Hierbei handelt es sich um gleichartige Leistungen, welche seit dem Inkrafttreten der EG-VO Nr. 1606/98 am 25. Oktober 1998 nicht auf die Beamtenversorgung angerechnet werden dürfen. Beim Vorliegen solcher Leistungen findet § 16 Abs. 2 Anwendung, um eine Überversorgung zu verhindern, soweit die Anrechnung der fraglichen Zeiten im Ermessen des Dienstherrn liegt (Kannzeiten).
- 8 Außerhalb des EWR-Raums erworbene Anwartschaften ausländischer Versicherungsträger, die nicht unter Nummer 7 fallen, weil ein bestehendes Abkommen keine Anwendung findet oder mit dem betreffenden Staat kein Abkommen besteht, werden ebenfalls gemäß § 16 Abs. 2 angerechnet, soweit es sich um Kannzeiten handelt.
- 9 Macht die Beamtin oder der Beamte geltend, dass Ansprüche auf ausländische Versorgungsleistungen nicht bestehen, ist dies durch entsprechende Nachweise des ausländischen Versicherungsträgers zu belegen.
- 10 In der Nummer 8 ist eine Anrechnung von Alters- und Hinterbliebenengeldern u. ä. geregelt. Diese werden der Rentenanrechnung unterworfen, da diese Anwartschaften aufgrund der Tätigkeit in einem früheren Beamtenverhältnis erhalten geblieben und an die Stelle der Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung getreten sind. Die Ausschlussregelung im letzten Satzteil („sofern die Versorgungsbezüge nach diesem Gesetz bei deren Berechnung unberücksichtigt bleiben“) verhindert, dass Mehrfachanrechnungen sowohl beim Dienstherrn, der das Altersgeld gewährt, als auch beim Dienstherrn, der Versorgungsbezüge nach diesem Gesetz leistet, erfolgen.
- 11 Satz 3 verhindert, dass durch fehlende Antragstellung oder Verzicht auf eine Rente ein Versorgungsträger belastet wird. In diesen Fällen wird die fiktive Leistung berücksichtigt.
- 12 Satz 4 regelt, dass ein Zuschlag zur Waisenrente bei der Ruhensberechnung außer Betracht bleibt. Bei einem solchen Zuschlag handelt es sich um eine Leistung eigener Art, die nicht zu den Rentenleistungen zählt, auch wenn sie zusammen mit der Rente ausgezahlt wird (BT-Drs. 11/197, S. 9).
- 13 Satz 5 betrifft Rentenerhöhungen bzw. -minderungen aufgrund eines Versorgungsausgleichs in einem Scheidungsfall. Diese bleiben bei der Höhe der anzurechnenden Rente unberücksichtigt. Dadurch muss der Dienstherr im Falle der Ehescheidung eines Beamten und seines geschiedenen Ehegatten im Gesamtergebnis grundsätzlich nicht mehr aufwenden, als er ohne die Scheidung an den Beamten allein zu leisten hätte.
- 14 **Absatz 2 Satz 1** definiert als Höchstgrenze die fiktiv zu berechnenden Versorgungsbezüge, die einer entsprechenden Person zustünden, wenn sie oder er ab dem 17. Lebensjahr (ggf. ergänzt durch vor dem vollendeten 17. Lebensjahr liegende ruhegehaltfähige Zeiten) ausschließlich in einem Beamtenverhältnis gestanden hätte bzw. die sich daraus ergebenden Hinterbliebenenbezüge. Die geltende Höchstgrenze knüpft daher an das zuletzt innegehabte Amt und an die Endstufe (auch wenn diese nicht erreicht wurde) an. Die fiktive ruhegehaltfähige Dienstzeit beginnt demnach mit Vollendung des 17. Lebensjahres und endet mit dem Eintritt des Versorgungsfalls. Sollten ausnahmsweise bereits vor Vollendung des 17. Lebensjahres ruhegehaltfähige Zeiten vorliegen, so werden auch diese Zeiten bei der Höchstgrenzenberechnung berücksichtigt. Die Höchstgrenze wird nicht mehr um Zeiten, die nach § 26 LBesG LSA nicht zu berücksichtigen sind, gemindert, weil diese Zeiten im Versicherungsverlauf bei der Rente enthalten sind und daher eine Nichtberücksichtigung inkonsequent wäre.

- 15 Nach Satz 2 ist ein Versorgungsabschlag nach § 20 Abs. 2, der bei dem tatsächlichen Versorgungsbezug zu berücksichtigen war oder ist, auch bei der Höchstgrenzenberechnung zu berücksichtigen. Dadurch wird gewährleistet, dass die Verminderung des Versorgungsbezugs wegen einer vorgezogenen Altersgrenze auch bei der Ruhensregelung zur Geltung kommt.
- 16 **Absatz 3** enthält eine abschließende Aufzählung der Rentenarten, die von der Ruhensregelung ausgenommen sind. Es sind dies bei Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten die Hinterbliebenenrenten (Nummer 1) und bei Hinterbliebenen die Versichertenrenten aus eigenem Recht (Nummer 2).
- 17 **Absatz 4 Satz 1** enthält Regelungen zu nicht anzurechnenden Rententeilen. Diese beruhen auf freiwilligen Eigenleistungen der oder des Versicherten im Rahmen einer Selbstversicherung, Weiterversicherung oder Höherversicherung. Eine Arbeitsleistung steht diesen freiwilligen Eigenleistungen nicht gegenüber, vielmehr stellen sie ein eigenes Vermögensopfer dar. Eine Berücksichtigung als ruhegehaltfähige Dienstzeit wäre auch mangels einer Arbeitsleistung ausgeschlossen. Nach Satz 2 ist eine Anrechnung gleichwohl gerechtfertigt, wenn die Beiträge mindestens zur Hälfte durch den Arbeitgeber finanziert wurden, da es sich dann nicht mehr um freiwillige Eigenleistungen, sondern um Leistungen aufgrund eines Arbeitsverhältnisses handelt.
- 18 **Absatz 5** regelt die Berechnung im Falle der Zahlung einer Abfindung, Beitragserstattung oder eines sonstigen Kapitalbetrages anstelle einer Rente. Satz 1 verhindert, dass die Anrechnung einer Rente nur deshalb unterbleibt, weil diese durch eine Einmalzahlung ersetzt wird und im Falle der Anrechnung sonst im Ergebnis der Dienstherr mit den Versorgungsbezügen diese abgefundene Rente doch gewähren würde. Satz 2 trifft hiervon eine Ausnahme, wenn die Ruhestandsbeamtin oder der Ruhestandsbeamte innerhalb von drei Monaten nach Zufluss des Betrages diesen und die hierauf gewährten Zinsen an den Dienstherrn erstattet.
- 19 Bei der Prüfung, ob der Kapitalbetrag der Anrechnung unterliegt, ist auf den Zeitpunkt der Zahlung abzustellen:
1. **Vor dem 1. Oktober 1994** erfolgte Kapitalleistungen, Beitragserstattungen oder Abfindungen von Leistungen für anrechenbare Zeiten, die unter die **§§ 16 und 69** fallen, bleiben anrechnungsfrei.
 2. Im Zeitraum **vom 1. Oktober 1994 bis zum 31. Dezember 2001** gezahlte Kapitalleistungen, Beitragserstattungen oder Abfindungen von Leistungen für anzuerkennende Zeiten **nach § 16** bleiben anrechnungsfrei, soweit eine hierauf basierende Altersversorgung aufgrund von nicht erfüllten Wartezeiten nicht gewährt werden kann (eine Unverfallbarkeit der erworbenen Anwartschaften ist nicht eingetreten).
 3. Im Zeitraum **vom 1. Oktober 1994 bis zum 31. Dezember 2001** gezahlte Kapitalleistungen, Beitragserstattungen oder Abfindungen von Leistungen für anzuerkennende Zeiten **nach § 69** bleiben anrechnungsfrei, wenn die erhaltenen Leistungen darauf beruhen, dass Anwartschaften auf eine Altersversorgung infolge von nicht erfüllten Wartezeiten verfallen sind. Bestünde jedoch ohne die Kapitalzahlung ein Anspruch auf eine Altersversorgung, so ist eine Verrentung des Kapitalbetrages vorzunehmen.
 4. **Ab dem 1. Januar 2002** gezahlte Kapitalleistungen, Beitragserstattungen oder Abfindungen von Leistungen für anrechenbare Zeiten **nach § 16** bleiben nur anrechnungsfrei, wenn die darauf basierenden ursprünglichen Anwartschaften wegen der Nichterfüllung von Wartezeiten verfallen würden. Ist hingegen eine Unverfallbarkeit der erworbenen Anwartschaften eingetreten, d. h. ohne die ausgezahlte Kapitalleistung bestünde ein Anspruch auf die Gewährung einer Altersversorgung, so erfolgt eine Verrentung des Betrages.
 5. Für **ab dem 1. Januar 2002** gezahlte Kapitalleistungen, Beitragserstattungen oder Abfindungen von Leistungen für anrechenbare Zeiten **nach § 69** erfolgt eine Verrentung des Betrages.
- 20 Die Sätze 3 bis 6 treffen Regelungen zur Dynamisierung eines zu berücksichtigenden Kapitalbetrages und zur Berechnung des Verrentungsbetrages. Diese sind aufgrund des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 27. März 2008 – 2 C 30.06 – erforderlich, wonach die Dynamisierung und Verrentung anzurechnender Kapitalbeträge unmittelbar gesetzlich zu regeln sind. Auszugehen ist nach Satz 3 vom ausgezahlten Kapitalbetrag. Die Verrentung nach Satz 3 ist vorzunehmen, indem der Quotient aus dem ausgezahlten Kapitalbetrag

und dem Verrentungsdivisor ermittelt wird. Hinsichtlich des Verrentungsdivisors wird auf die vom BMF veröffentlichte Tabelle zu § 14 Bewertungsgesetz (BewG) verwiesen.

21 Auf eine Dynamisierung durch allgemeine lineare Erhöhungen in Besoldungsanpassungsgesetzen wird verzichtet, da bereits in der Tabelle zu § 14 BewG ein Zinssatz enthalten ist. Eine Dynamisierung neben einer Verzinsung würde zu einem zu hohen fiktiven Rentenbetrag führen, welcher die Versorgungsbezüge zu stark zum Ruhen bringt.

22 Satz 4 berücksichtigt die unterschiedliche Lebenserwartung von Frauen und Männern, welche zu unterschiedlich hohen Ruhensbeträgen bei einer Versorgungsempfängerin im Vergleich mit einem Versorgungsempfänger führen würde. Es wird daher unabhängig vom Geschlecht der günstigere Wert zugrunde gelegt. Dies ist entsprechend der Verrentungsformel der höhere Kapitalwert, welcher zu einem niedrigeren monatlichen Rentenbetrag führt.

23 Satz 5 regelt, dass die Anrechnung nach dieser Vorschrift endet, wenn der Kapitalbetrag durch die monatlichen fiktiven Rentenbeträge aufgebraucht ist. Eine Anrechnungsregelung mit einer verrenteten Kapitalabfindung soll nicht unbegrenzt wirken, weil ein Kapitalbetrag irgendwann aufgebraucht ist und nicht mehr abgezogen werden soll, als tatsächlich zugeflossen ist.

24 Die Berechnung des anzurechnenden Rentenbetrages erfolgt zum Ruhestandsbeginn, bei späterer Zahlung des Kapitalbetrages zu diesem Zeitpunkt. Änderungen der Tabelle zu § 14 BewG nach Ermittlung des Rentenbetrages oder sonstige nachträglich eintretende Rechtsänderungen führen nicht zu einer Neuberechnung des Rentenbetrages. Eine Neuberechnung erfolgt grundsätzlich nur auf Antrag der Versorgungsempfängerin oder des Versorgungsempfängers.

25 **Beispiel zu Satz 1 bis 5**

ausgezahlter Kapitalbetrag: 100.000 EUR

vollendetes Lebensjahr bei Ruhestandsbeginn: 65. Lj.

Tabelle zu § 14 BewG:

	Lebenserwartung (vollendetes 65. Lj.)	Kapitalwert	12-faches	Rentenbetrag (Kapitalbetrag : 12-faches)
Männer	17,71	11,444	137,33	728,17 EUR
Frauen	20,90	12,580	150,96	662,43 EUR

Der Wert für Frauen ergibt den günstigeren Rentenbetrag. Er ist daher zugrunde zu legen.

Angerechnet werden 150 x 662,43 EUR und 1 x 635,50 EUR.

26 Satz 6 schafft für die Hinterbliebenenversorgung der Witwe oder des Witwers eine Regelung, dass die Anrechnung des fiktiven Rentenbetrages in Höhe des Bemessungssatzes (55 v. H. oder 60 v. H. des Ruhegehaltes der Versorgungsurheberin oder des Versorgungsurhebers) erfolgt und die Anrechnung auf den gleichen Zeitraum begrenzt ist wie bei der Versorgungsurheberin oder dem Versorgungsurheber. Dadurch wird sichergestellt, dass die Witwe oder der Witwer durch die Anrechnung nicht stärker belastet wird als die Versorgungsurheberin oder der Versorgungsurheber selbst.

27 **Beispiel**

Der Versorgungsurheber stirbt, nachdem die Anrechnung 100mal erfolgt ist. Bei der Witwe erfolgt die Anrechnung weitere 51mal. Das Witwengeld beträgt 60 v. H. Der Ruhensbetrag beträgt daher 397,46 EUR (662,43 EUR x 60 v. H.).

28 **Absatz 6** findet Anwendung, wenn Versorgungsbezüge mit einer Rente und einem Erwerbs- oder Erwerb ersatzeinkommen zusammenfallen. Die Regelung vermeidet, dass die Wirkung der Rentenanrechnung wieder aufgehoben wird. Nach Satz 1 ist zuerst die Anrechnung der Rente auf den Versorgungsbezug vorzunehmen, wobei die Regelungen der Absätze 1 bis 5 Anwendung finden. Nach Satz 2 wird anschließend das Erwerbseinkommen berücksichtigt und die Ruhensberechnung nach § 67 vorgenommen. Hierbei wird die Summe aus der nach Anrechnung der Rente verbleibenden Versorgung und dem Rentenbetrag dem Erwerbs- oder Erwerb ersatzeinkommen gegenübergestellt.

29 **Absatz 7** regelt den Fall, dass zwei Versorgungsbezüge mit einer Rente zusammenfallen. Er findet nur Anwendung beim Zusammentreffen zweier gleichartiger Versorgungsbezüge mit einer Rente gleichen Rechts, also zwei Ruhegehälter und eine Versichertenrente oder zwei Witwen- bzw. Witwergelder und eine Witwen-/Witwerrente. Bei Versorgungsbezügen unter-

schiedlichen Rechts, z. B. ein Ruhegehalt und ein Witwengeld, wäre die gleiche Rente (z. B. eine Altersrente) nicht auf beide Versorgungsbezüge anzurechnen.

- 30 Nach Satz 1 ist zunächst der ruhende Betrag des zeitlich später bezogenen (=neueren) Versorgungsbezugs nach dieser Vorschrift zu ermitteln. Anschließend ist der ruhende Betrag des zeitlich früher bezogenen Versorgungsbezugs unter Zugrundelegung des bereits durch die Rente gekürzten neueren Versorgungsbezugs nach § 68 zu bestimmen. Im letzten Schritt ist zu bestimmen, inwieweit der nach § 68 verbleibende früher bezogene Versorgungsbezug unter Berücksichtigung des nach § 69 gekürzten neuen Versorgungsbezugs nach § 69 ruht. Dabei wird die Zeit bis zum Eintritt des neuen Versorgungsfalles für die Berechnung der Höchstgrenze berücksichtigt (Satz 2).

31 **Beispiel**

früheres Ruhegehalt	3.200 EUR	/ Höchstgrenze § 68	5.100 EUR
neues Ruhegehalt	3.800 EUR	/ Höchstgrenze § 69	5.400 EUR
Altersrente	850 EUR		
Höchstgrenze § 68 (gesamte rgf. DZ)			4.900 EUR

1. Anrechnung der Rente auf den neuen Versorgungsbezug

Ruhegehalt zzgl. Rente	4.650 EUR
abzgl. Höchstgrenze	5.400 EUR
Ruhensbetrag	0 EUR

2. Anrechnung des neuen Ruhegehalts auf das frühere Ruhegehalt

früheres zzgl. neues Ruhegehalt	7.000 EUR
abzgl. Höchstgrenze	4.900 EUR
Ruhensbetrag	2.100 EUR
gekürztes früheres Ruhegehalt	1.100 EUR

3. Anrechnung der Rente auf den früheren Versorgungsbezug unter Einbeziehung des neuen Versorgungsbezugs

früheres Ruhegehalt zzgl. Rente und neues Ruhegehalt	5.750 EUR
abzgl. Höchstgrenze	5.100 EUR
Ruhensbetrag	650 EUR
Restversorgung früheres Ruhegehalt	450 EUR
Gesamtversorgung nach Ruhensregelungen	5.100 EUR

- 32 **Absatz 8** verweist auf die Regelung zur Mindestbelassung bei früheren Beamtinnen und Beamten, die durch einen Dienstunfall geschädigt worden sind und demnach einen Unfallunterhaltsbeitrag erhalten. Der oder dem Unfallgeschädigten soll auch beim Bezug einer Rente ein dem Unfallausgleich entsprechender Betrag verbleiben.

Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Versorgung aus zwischen- und überstaatlicher Verwendung

(1) ¹Erhält eine Ruhestandsbeamtin oder ein Ruhestandsbeamter aus der Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung eine Versorgung, ruht ihr oder sein Ruhegehalt in Höhe des Betrages, um den die Summe aus der genannten Versorgung und dem deutschen Ruhegehalt die in Absatz 2 genannte Höchstgrenze übersteigt, mindestens jedoch in Höhe des Betrages, der einer Minderung des Vomhundertsatzes von 1,79375 für jedes Jahr im zwischen- oder überstaatlichen Dienst entspricht; der Familienzuschlag der Stufe 2 nach § 61 Abs. 1 ruht in Höhe von 2,39167 v. H. für jedes Jahr im zwischen- oder überstaatlichen Dienst. ²§ 20 Abs. 1 Satz 2 bis 4 ist entsprechend anzuwenden. ³Die Versorgungsbezüge ruhen in voller Höhe, wenn die Ruhestandsbeamtin oder der Ruhestandsbeamte als Invaliditätspension oder vergleichbare Leistung die Höchstversorgung aus ihrem oder seinem Amt bei der zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung erhält. ⁴Bei der Anwendung des Satzes 1 wird die Zeit, in welcher die Beamtin oder der Beamte, ohne ein Amt bei einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung auszuüben, dort einen Anspruch auf Vergütung oder sonstige Entschädigung hat und Ruhegehaltsansprüche erwirbt, als Zeit im zwischen- oder überstaatlichen Dienst gerechnet; Entsprechendes gilt für Zeiten nach dem Ausscheiden aus dem Dienst einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung, die dort bei der Berechnung des Ruhegehalts wie Dienstzeiten berücksichtigt werden.

(2) Als Höchstgrenze gelten die in § 68 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bezeichneten Höchstgrenzen sinngemäß; dabei ist als Ruhegehalt das zugrunde zu legen, was sich unter Einbeziehung der Zeiten einer Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung als ruhegehaltfähige Dienstzeit und auf der Grundlage der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der nächsthöheren Besoldungsgruppe ergibt.

(3) ¹Verzichtet die Beamtin, der Beamte, die Ruhestandsbeamtin oder der Ruhestandsbeamte bei ihrem oder seinem Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung auf eine Versorgung oder wird an deren Stelle eine Abfindung, Beitragserstattung oder ein sonstiger Kapitalbetrag gezahlt, findet Absatz 1 mit der Maßgabe Anwendung, dass an die Stelle der Versorgung der Betrag tritt, der vom Leistungsträger ansonsten zu zahlen wäre. ²Wird ein Kapitalbetrag gezahlt, weil kein Anspruch auf laufende Versorgung besteht, ist der sich bei einer Verrentung des Kapitalbetrages ergebende Betrag zugrunde zu legen; § 69 Abs. 5 Satz 3 bis 6 gilt entsprechend. ³Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn die Beamtin, der Beamte, die Ruhestandsbeamtin oder der Ruhestandsbeamte innerhalb eines Jahres nach Beendigung der Verwendung oder der Berufung in das Beamtenverhältnis den Kapitalbetrag zuzüglich der hierauf gewährten Zinsen an ihren oder seinen Dienstherrn abführt.

(4) Hat die Beamtin, der Beamte, die Ruhestandsbeamtin oder der Ruhestandsbeamte schon vor ihrem oder seinem Ausscheiden aus dem zwischen- oder überstaatlichen öffentlichen Dienst unmittelbar oder mittelbar Zahlungen aus dem Kapitalbetrag erhalten oder hat die zwischen- oder überstaatliche Einrichtung diesen durch Aufrechnung oder in anderer Form verringert, ist für die Anwendung des Absatzes 3 der ungekürzte Kapitalbetrag maßgeblich.

(5) ¹Erhalten die Witwe, der Witwer oder die Waise einer Beamtin, eines Beamten, einer Ruhestandsbeamtin oder eines Ruhestandsbeamten Hinterbliebenenbezüge von der zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung, ruhen ihr Witwengeld, sein Witwengeld und ihr Waisengeld in Höhe des Betrages, der sich unter Anwendung der Absätze 1

und 2 nach dem entsprechenden Anteilsatz ergibt. ²Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 und die Absätze 3, 4 und 6 finden entsprechende Anwendung.

(6) ¹Der Ruhensbetrag darf die von der zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung gewährte Versorgung nicht übersteigen. ²Der Ruhestandsbeamtin oder dem Ruhestandsbeamten ist mindestens ein Betrag in Höhe von 20 v. H. des Ruhegehalts zu belassen. ³Satz 2 gilt nicht, wenn die Unterschreitung der Mindestbelassung darauf beruht, dass

1. das Ruhegehalt in Höhe des Betrages ruht, der einer Minderung des Vomhundertsatzes um 1,79375 für jedes Jahr im zwischen- oder überstaatlichen Dienst entspricht, oder
2. Absatz 1 Satz 3 anzuwenden ist.

(7) § 67 Abs. 4 gilt entsprechend.

(8) ¹Erhält die oder der Versorgungsberechtigte neben ihren oder seinen Versorgungsbezügen und der von einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung gewährten Versorgung Leistungen, die nach den §§ 67 bis 69 und 71 zum Ruhen der Versorgungsbezüge führen, ist zunächst der nach diesen Vorschriften ruhende Betrag der Versorgungsbezüge zu ermitteln. ²Sodann ist der nach den Absätzen 1 bis 7 darüber hinaus ruhende Betrag der Versorgungsbezüge zu berechnen. ³Der Berechnung nach Satz 2 ist dabei der Gesamtbetrag zugrunde zu legen, der sich aus den Leistungen, die nach den §§ 67 bis 69 und 71 zum Ruhen der Versorgungsbezüge führen, und dem nicht nach Satz 1 ruhenden Betrag der Versorgungsbezüge ergibt.

- 1 Die Regelung hat den Zweck, eine Doppelalimentation zu verhindern, die dadurch entsteht, dass das Beamtenversorgungsrecht und die Altersversorgungsregelungen der über- oder zwischenstaatlichen Einrichtungen nicht aufeinander abgestimmt sind. Die Ruhensregelung ist gerechtfertigt, weil diese Einrichtungen auch durch deutsche Steuergelder finanziert werden. Ferner werden die dort verbrachten Zeiten als ruhegehaltfähig anerkannt (§ 12 Abs. 4 Nr. 4), so dass auch aus diesem Grund eine Doppelversorgung zu verhindern ist. § 85 Abs. 3 enthält Übergangsregelungen für den Fall, dass die Verwendung in einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung vor dem 1. Januar 1999 (Beginn der Tätigkeit) erfolgte.
- 2 **Absatz 1 Satz 1** setzt voraus, dass eine Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung (z. B. Vereinte Nationen, Europäische Union oder Forschungsorganisationen) vorgelegen hat und aus dieser ein Versorgungsanspruch herrührt. Dabei ist es unbeachtlich, ob die Verwendung vor Beginn, während oder nach Beendigung des Beamtenverhältnisses erfolgte. Eine ausführliche Aufstellung der zwischen- und überstaatlichen Einrichtungen enthält die Entsendungsrichtlinie Bund vom 9. Dezember 2015 (GMBl. 2016 S. 34).
- 3 Das nach diesem Gesetz gezahlte Ruhegehalt ruht bei Überschreiten einer Höchstgrenze, die in Absatz 2 bestimmt wird. Es gibt einen Mindestruhensbetrag in Höhe von 1,79375 v. H. für jedes Jahr im zwischen- oder überstaatlichen Dienst. Diese Regelung korrespondiert mit der Berücksichtigung als ruhegehaltfähige Dienstzeit (§ 12 Abs. 4 Nr. 4).
- 4 **Satz 2** verweist auf die Rundungsregelungen in § 20 Abs. 1 Sätze 2 bis 4, so dass zur Ermittlung der gesamten Dienstjahre etwa anfallende Tage umzurechnen sind.
- 5 Die Versorgung nach diesem Gesetz ruht nach Satz 3 in voller Höhe, wenn ein Anspruch auf die Höchstversorgung als Invaliditätspension besteht und diese Versorgung aus dem innegehabten Amt bei der zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung gewährt wird. Diese Regelung ist darin begründet, dass bei einer Invaliditätspension in Form der Höchstversorgung kein zeitabhängiger Maßstab wie die Anzahl der Dienstjahre zugrunde gelegt wird, so dass durch die Höchstversorgung eine ausreichende Alimentierung gewährleistet ist. Neben der Invaliditätspension ist auch noch eine „vergleichbare Leistung“ erfasst, weil der Begriff „Invaliditätspension“ nicht durchgehend verwendet wird. So ist beispielsweise auch schon statt-

dessen der Begriff „Invaliditätszulage“ verwendet worden, ohne dass der Charakter dieser finanziellen Leistung verändert wurde.

6 Satz 4 rechnet Zeiten in einem sonstigen Rechtsverhältnis bei einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung hinzu, sofern auch diese einen Anspruch auf Altersversorgung begründen.

7 **Absatz 2** regelt die Höchstgrenze. Er verweist grundsätzlich auf die Regelung des § 68 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 (Zusammentreffen zweier Ruhegehälter). Auf die Höchstgrenzen in den Nrn. 2 und 3 des § 68 Abs. 2 wird nicht verwiesen, weil diese die Höchstgrenzen für die Hinterbliebenenversorgung sind, die hier jedoch in Absatz 5 unter Verweis auf die Höchstgrenzen der Absätze 1 und 2 sowie die jeweiligen Anteilssätze geregelt werden. Die Zeiten einer Verwendung im öffentlichen Dienst der zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung werden bei der Ermittlung der Höchstgrenze berücksichtigt. Da diese auch bei der Berechnung des Ruhegehaltes als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, wird die für die Höchstgrenze berechnete ruhegehaltfähige Dienstzeit der des Ruhegehaltes entsprechen, es sei denn, die Verwendung bei der über- oder zwischenstaatlichen Einrichtung erfolgte erst nach Beendigung des Beamtenverhältnisses. Um eine Kürzung auf Null zu vermeiden und den Anreiz für eine Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung zu erhöhen, ist die Endstufe der nächsthöheren Besoldungsgruppe für die Höchstgrenze maßgebend.

8 **Absatz 3** entspricht inhaltlich der Regelung des § 69 Abs. 5 und verhindert, dass eine Anrechnung nur deshalb unterbleibt, weil anstelle laufender Zahlungen eine Altersversorgung in Form einer Einmalzahlung erfolgt.

9 Satz 1 erfasst die Fälle, in denen die Beamtin, der Beamte, die Ruhestandsbeamtin oder der Ruhestandsbeamte auf eine laufende Altersversorgung verzichtet und stattdessen eine einmalige Leistung wählt. Als Rechtsfolge wird die eigentlich zu gewährende laufende Altersversorgung für die Ruhensberechnung zugrunde gelegt.

10 Satz 2 regelt die Fälle, in denen ein Anspruch auf laufende Versorgung nicht erworben wurde (z. B. wegen der Nichterfüllung einer Wartezeit), aber stattdessen ein Kapitalbetrag gewährt wird. In diesen Fällen ist, da die laufende Versorgung bei der zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung nicht bestimmt wurde, eine Verrentung vorzunehmen. Es wird im zweiten Halbsatz auf die Regelungen in § 69 Absatz 5 Sätze 3 bis 6 verwiesen.

11 Für die Möglichkeit, den Kapitalbetrag zzgl. gewährter Zinsen an den Dienstherrn abzuführen, ist in Satz 3 eine Frist von einem Jahr eingeräumt.

12 **Absatz 4** stellt sicher, dass die Rechtsfolge des Absatzes 3 nicht dadurch umgangen wird, dass ein zustehender Kapitalbetrag schon vor Beendigung der Verwendung im zwischen- oder überstaatlichen Dienst geleistet wird.

13 **Absatz 5** Satz 1 regelt, dass die Hinterbliebenenversorgung neben Hinterbliebenenbezügen seitens einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung nach den gleichen Grundsätzen ruht wie die Versorgung der Ruhestandsbeamtin oder des Ruhestandsbeamten. Da der Familienzuschlag neben dem Witwengeld, Witwergeld oder Waisengeld in voller Höhe zusteht, ruht er gemäß Satz 2, erster Halbsatz in dem gleichen Umfang, wie er bei der Gewährung von Ruhegehalt ruhen würde.

14 **Absatz 6** Satz 1 begrenzt die Höhe des ruhenden Betrages der Versorgungsbezüge auf die Höhe der von der zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung gewährten Versorgung (Höchstruhensbetrag). Satz 2 enthält ferner eine Mindestbelassungsvorschrift in Höhe von 20 v. H. des Ruhegehalts. Es soll verhindert werden, dass der Versorgungsbezug nach diesem Gesetz in voller Höhe ruht, sofern die Versorgung der zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung besonders hoch ausfällt.

15 Satz 3 regelt als Ausnahme, dass kein Mindestbetrag verbleibt, wenn die Unterschreitung des mindestens zu belassenden Betrages darauf beruht, dass das Ruhegehalt in Höhe eines Betrages ruht, der einer Minderung von 1,79375 für jedes im zwischen- oder überstaatlichen Dienst vollendete Jahr entspricht oder – aufgrund des Verweises auf Absatz 1 Satz 3 – dass eine Invaliditätspension oder vergleichbare Leistung gewährt wird.

16 **Absatz 7** stellt durch Verweis auf § 67 Abs. 4 sicher, dass bei einem Unfallunterhaltsbeitrag als Folge eines Dienstatfalls ein Betrag als Versorgung verbleibt, der von der Höhe her dem

Unfallausgleich entspricht, sofern keine Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz wegen dieses Dienstunfalls zusteht. Auf die Begründung zu § 67 Abs. 4 wird verwiesen.

17 **Absatz 8** enthält Regelungen für den Fall, dass neben einer Ruhensberechnung nach dieser Vorschrift noch eine oder mehrere Ruhensberechnungen nach anderen Vorschriften vorzunehmen sind.

18 Es sind zunächst die Ruhensregelungen der §§ 67 bis 69 und § 71 durchzuführen und die Ruhensbeträge zu ermitteln (Satz 1). Anschließend wird der Ruhensbetrag nach dieser Vorschrift berechnet (Sätze 2 und 3).

19 Durch die Bestimmung der Reihenfolge wird verhindert, dass eine Kürzung nach § 70 durch Anwendung der übrigen Ruhensvorschriften wieder aufgehoben würde.

20 **Beispiel 1 zu Abs. 1**

Beamter A 16 Endstufe, ruhegehaltfähige Dienstbezüge 7.210 EUR

Ruhestand 01.06.2018, Ruhegehaltssatz 71,75 v. H. = 5.173 EUR Ruhegehalt

Tätigkeit bei der EU vom 01.08.2000 bis 31.01.2011, EU-Versorgung 3.500 EUR

a) Berechnung Höchstgrenze

Ruhegehaltssatz einschließlich EU-Verwendung:	71,75 v. H.
ruhegehaltfähige Dienstbezüge aus B 2:	7.512 EUR
Höchstgrenze:	5.390 EUR

b) Ruhensbetrag

Ruhegehalt	5.173 EUR
zzgl. EU-Versorgung	3.500 EUR
Gesamtversorgung	8.673 EUR
abzgl. Höchstgrenze	5.390 EUR
Ruhensbetrag	3.283 EUR

c) Vergleich mit Mindestruhebetrag

10,5 Jahre x 1,79375 v. H. = 18,83 v. H.

7.210 EUR x 18,83 v. H. = 1.358 EUR

Der Ruhensbetrag ist höher als der Mindestruhebetrag, daher maßgebend.

d) Vergleich mit Höchstruhebetrag (Abs. 6 Satz 1)

Der Betrag der EU-Versorgung von 3.500 EUR ist nicht überschritten.

e) Vergleich mit Mindestbelassung (Abs. 6 Satz 2)

Ruhegehalt	5.173 EUR
abzgl. Ruhensbetrag	3.283 EUR
Restversorgung	1.890 EUR
Mindestbelassung 20 v. H.	1.035 EUR

Das Restruhegehalt ist höher als die Mindestbelassung.

21 **Beispiel 2 zu Abs. 8**

Grunddaten s. Bsp. 1

Anspruch auf eine gesetzliche Rente von 500 EUR und ein Erwerbseinkommen von 2.500 EUR

1. Rentenanrechnung

Gesamtversorgung Ruhegehalt und Rente	5.673 EUR
abzgl. Höchstgrenze 71,75 v. H.	5.173 EUR
Ruhensbetrag	500 EUR
Restversorgung	4.673 EUR

2. Einkommensanrechnung

Einkommen + Rente + Restruhegehalt	7.673 EUR
abzgl. Höchstgrenze (= ggf. Dienstbezüge)	7.210 EUR
Ruhensbetrag	463 EUR
Restruhegehalt	4.210 EUR

3. Anrechnung EU-Versorgung

a) Höchstgrenze 5.390 EUR

b) Ruhensbetrag

Gesamtversorgung (Restruhegehalt + Rente + Einkommen)	7.210 EUR
zzgl. EU-Versorgung	3.500 EUR
Gesamtversorgung	10.710 EUR

abzgl. Höchstgrenze 5.390 EUR
Ruhensbetrag 5.320 EUR

c) Vergleich mit Mindestruhebetrag

10,5 Jahre x 1,79375 v. H. = 18,83 v. H.

7.210 EUR x 18,83 v. H. = 1.358 EUR

Der Ruhebetrag ist höher als der Mindestruhebetrag, daher maßgebend.

d) Vergleich mit Höchstruhebetrag (Abs. 6 Satz 1)

Der Betrag der EU-Versorgung von 3.500 EUR ist überschritten. Dieser ist somit für die Höhe des Ruhebetrages maßgebend.

e) Vergleich mit Mindestbelastung (Abs. 6 Satz 2)

Restruhegehalt (aus 2.) 4.210 EUR

abzgl. Ruhebetrag 3.500 EUR

Restversorgung 710 EUR

Mindestbelastung 20 v. H. 1.035 EUR

Die Restversorgung unterschreitet die Mindestbelastung. Daher wird die Mindestbelastung gezahlt.

Gesamteinkommen 7.535 EUR

22 **Beispiel 3 zur Anwendung Übergangsrecht (§ 85 Abs. 3)**

Grunddaten s. Bsp. 1

Tätigkeit bei der EU vom 01.01.1992 bis 30.06.2002

1. Berechnung nach dem bis 30.09.1994 geltenden Recht

a) Berechnung Ruhebetrag

10 Jahre x 1,875 v. H. = 18,75 v. H.

7.210 EUR x 18,75 v. H. = 1.351,88 EUR

b) Vergleich mit Höchstruhebetrag

Der Betrag der EU-Versorgung von 3.500 EUR ist nicht überschritten.

Maßgebend ist der Ruhebetrag i. H. v. 1.351,88 EUR.

2. Berechnung nach dem bis 31.12.1998 geltenden Recht

a) Höchstgrenze: 5.390 EUR

b) Ruhebetrag

Ruhegehalt 5.173 EUR

zzgl. EU-Versorgung 3.500 EUR

Gesamtversorgung 8.673 EUR

abzgl. Höchstgrenze 5.390 EUR

Ruhebetrag 3.283 EUR

c) Vergleich mit Mindestruhebetrag

10 Jahre x 1,875 v. H. = 18,75 v. H.

7.210 EUR x 18,75 v. H. = 1.351,88 EUR

Der Ruhebetrag ist höher als der Mindestruhebetrag, daher maßgebend.

d) Vergleich mit Höchstruhebetrag (Abs. 6 Satz 1)

Der Betrag der EU-Versorgung von 3.500 EUR ist nicht überschritten.

Maßgebend ist der Ruhebetrag von 3.283 EUR.

3. Vergleich

Die Berechnung nach dem bis 30.09.1994 geltenden Recht ist günstiger und findet daher Anwendung.

**Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit einer Abgeordnetenentschädigung
oder einer Altersentschädigung nach dem Abgeordnetenstatut
des Europäischen Parlaments**

(1) Versorgungsbezüge ruhen in Höhe von 80 v. H., wenn die Ruhestandsbeamtin oder der Ruhestandsbeamte eine Abgeordnetenentschädigung nach dem Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments bezieht, höchstens jedoch in Höhe des Betrages der Abgeordnetenentschädigung.

(2) ¹Versorgungsbezüge ruhen neben einem Ruhegehalt nach dem Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments in Höhe von 50 v. H. des Betrages, um den sie und das Ruhegehalt 71,75 v. H. der Abgeordnetenentschädigung nach dem Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments überschreiten. ²Dem Ruhegehalt steht die Zahlung eines Übergangsgeldes nach dem Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments gleich.

(3) Absatz 2 gilt beim Zusammentreffen von nach diesem Gesetz gewährter Hinterbliebenenversorgung und Hinterbliebenenversorgung nach dem Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments entsprechend.

1 Die Regelung betrifft aktive und ehemalige Abgeordnete des Europäischen Parlaments, die aufgrund einer Tätigkeit als Beamtin, Beamter, Richterin oder Richter Versorgungsbezüge erhalten. Die Bestimmung soll die Regelungslücke schließen, die mit Inkrafttreten des Abgeordnetenstatuts des Europäischen Parlaments entstanden ist. Das Abgeordnetenstatut enthält keine Anrechnungs- oder Ruhensvorschriften für den Fall des Zusammentreffens von Entschädigung oder Ruhegehalt als Abgeordnete oder Abgeordneter und Versorgungsbezügen als Beamtin oder Beamter. Um eine Doppelalimentation zu vermeiden, ist eine Anrechnungsvorschrift notwendig.

2 **Absatz 1** regelt die Höhe der Anrechnung der Abgeordnetenentschädigung nach dem Abgeordnetenstatut. Danach wird die Versorgung um 80 v. H. gekürzt. Hieraus folgt, dass beim Zusammentreffen von Abgeordnetenentschädigung und Versorgungsbezügen im Regelfall nur noch eine Mindestbelassung von 20 v. H. der Versorgungsbezüge gewährt wird. Allerdings ist der höchstmögliche Kürzungsbetrag auf den Betrag der Abgeordnetenentschädigung begrenzt.

3 **Beispiel**

Ruhegehalt	3.500 EUR
Abgeordnetenentschädigung	9.500 EUR
Ruhensbetrag 80 v. H.	2.800 EUR

4 **Absatz 2 Satz 1** regelt die Höhe der Anrechnung eines Ruhegehalts für ehemalige Abgeordnete des Europäischen Parlaments nach dem Abgeordnetenstatut. Sollten die Versorgungsbezüge und das Ruhegehalt eine Höchstgrenze von 71,75 v. H. der Abgeordnetenentschädigung nach dem Abgeordnetenstatut übersteigen, wird die Versorgung um 50. v. H. des übersteigenden Betrages gekürzt. Dem Ruhegehalt wird nach Satz 2 ein Übergangsgeld nach dem Abgeordnetenstatut gleichgestellt. Damit ist gewährleistet, dass sowohl das Ruhegehalt als auch ein Übergangsgeld nach dem Abgeordnetenstatut auf die beamtenrechtliche Versorgung angerechnet werden.

5 Die Höchstgrenze ist auf 71,75 v. H. der Abgeordnetenentschädigung begrenzt. Sie folgt den Höchstgrenzen des § 68 (Zusammentreffen zweier Versorgungsbezüge) und § 69 (Zusammentreffen eines Versorgungsbezuges mit einer Rente). Diesen liegt grundsätzlich ein Betrag in Höhe von 71,75 v. H. der Dienstbezüge aus der Endstufe einer bestimmten Besoldungsgruppe zugrunde.

6 **Beispiel**

Ruhegehalt Beamter	3.500 EUR
EU-Ruhegehalt	4.750 EUR

Gesamtversorgung	8.250 EUR
Höchstgrenze 71,75 v. H. der Abgeordnetenentschädigung	6.816 EUR
überschritten um	1.434 EUR
davon 50 v. H. (Ruhensbetrag)	717 EUR
Restruhegehalt	2.783 EUR

- 7 **Absatz 3** regelt die Hinterbliebenenversorgung. Danach dürfen die beamtenrechtliche Hinterbliebenenversorgung und die Hinterbliebenenversorgung nach dem Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments zusammen 71,75 v. H. der Abgeordnetenentschädigung nicht überschreiten. Im Falle eines Überschreitens ist die beamtenversorgungsrechtliche Hinterbliebenenversorgung um 50 v. H. des übersteigenden Betrages zu kürzen.

Kürzung der Versorgungsbezüge nach der Ehescheidung**(1) ¹Sind durch Entscheidung des Familiengerichts**

1. Anwartschaften in einer gesetzlichen Rentenversicherung nach § 1587b Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der bis zum 31. August 2009 geltenden Fassung oder
2. Anrechte nach dem Versorgungsausgleichsgesetz übertragen oder begründet worden, werden nach Rechtskraft dieser Entscheidung die Versorgungsbezüge der ausgleichspflichtigen Person und ihrer Hinterbliebenen nach Anwendung von Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften um den nach den Absätzen 2 oder 3 berechneten Betrag gekürzt. ²Das einer Vollwaise zu gewährende Waisengeld wird nicht gekürzt, wenn nach dem Recht der gesetzlichen Rentenversicherungen die Voraussetzungen für die Gewährung einer Waisenrente aus der Versicherung des berechtigten Ehegatten nicht erfüllt sind.

(2) ¹Der Kürzungsbetrag für das Ruhegehalt berechnet sich aus dem Monatsbetrag der durch die Entscheidung des Familiengerichts begründeten Anwartschaften oder übertragenen Anrechte. ²Dieser Monatsbetrag erhöht oder vermindert sich um die Vomhundertsätze der nach dem Ende der Ehezeit eingetretenen allgemeinen Anpassungen der Versorgungsbezüge.

(3) Der Kürzungsbetrag für das Witwen-, Witwer- und Waisengeld berechnet sich aus dem Kürzungsbetrag nach Absatz 2 für das Ruhegehalt, das die Beamtin oder der Beamte erhalten hat oder hätte erhalten können, wenn sie oder er am Todestag in den Ruhestand getreten wäre, nach den Anteilssätzen des Witwen-, Witwer- oder Waisengeldes.

(4) In den Fällen des Absatzes 5 und des § 5 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich in der bis zum 31. August 2009 geltenden Fassung und der §§ 33 und 34 des Versorgungsausgleichsgesetzes steht die Zahlung des Ruhegehalts des verpflichteten Ehegatten für den Fall rückwirkender oder erst nachträglich bekannt werdender Rentengewährung an den berechtigten Ehegatten unter dem Vorbehalt der Rückforderung.

(5) Ist die Entscheidung des Familiengerichts vor dem 1. April 2011 wirksam geworden und befand sich die Beamtin oder der Beamte zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Entscheidung bereits im Ruhestand, wird die Kürzung des Ruhegehalts nach Absatz 1 bei am 1. April 2011 vorhandenen Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten erst dann vorgenommen, wenn aus der Versicherung des berechtigten Ehegatten eine Rente zu gewähren ist oder eine Leistung, die sich aus der internen Teilung beamtenversorgungs- oder soldatenversorgungsrechtlicher Anwartschaften nach Bundes- oder Landesrecht ergibt, gezahlt wird.

- 1 Wenn eine Beamtin oder ein Beamter nach einer Ehescheidung im Rahmen eines durchzuführenden Versorgungsausgleichs ausgleichspflichtig ist, wird zu Gunsten der oder des Ausgleichsberechtigten in Höhe des Ausgleichsbetrages eine Anwartschaft in der gesetzlichen Rentenversicherung begründet (§ 1587b BGB a. F., §§ 14 und 16 des Versorgungsausgleichsgesetzes – VersAusglG). Die aufgrund dieser Anwartschaft geleisteten Zahlungen der gesetzlichen Rentenversicherung sind vom Dienstherrn zu erstatten (§ 225 SGB VI). Im Gegenzug werden die Versorgungsbezüge der Beamtin oder des Beamten und ggf. der Hinterbliebenen entsprechend gekürzt, damit die finanziellen Folgen der Ehescheidung nicht zu Lasten des Dienstherrn gehen.
- 2 Durch die Gleichstellungsregelung in § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 5 steht die Auflösung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft der Ehescheidung gleich.

- 3 **Absatz 1 Satz 1** regelt die Kürzungsvorschrift dem Grunde nach. Voraussetzung für eine Kürzung ist eine Entscheidung des Familiengerichts, dass im Rahmen eines Versorgungsausgleichs Anwartschaften oder Anrechte auf einen ausgleichsberechtigten Ehegatten im Wege des Quasisplittings durch Gutschriften von Entgeltpunkten/Entgeltpunkten (Ost) in der gesetzlichen Rentenversicherung übertragen werden. Wegen der Höhe der Kürzung wird auf die Absätze 2 und 3 verwiesen.
- 4 **Satz 2** regelt eine Ausnahme von der Kürzungsvorschrift für das einer Vollwaise zustehende Waisengeld, sofern kein Anspruch auf Waisenrente aus der Versicherung des berechtigten Ehegatten besteht. Diese Ausnahme ist gerechtfertigt, weil einer Kürzung des Vollwaisengeldes aus dem Recht des einen Elternteils kein Rentenanspruch aus dem Recht des anderen Elternteils gegenübersteht.
- 5 **Absatz 2** regelt die Berechnung des Kürzungsbetrages für die Versorgungsbezüge der oder des Ausgleichsverpflichteten.
- 6 Der Ausgangsbetrag für die Kürzung wird durch die Entscheidung des Familiengerichts bestimmt (**Satz 1**). Dieser wird durch Satz 2 automatisch erhöht oder vermindert. Diese Dynamisierung ist erforderlich, da die Rentenanwartschaft ebenfalls dynamisiert wird. Die Dynamisierung erfolgt entsprechend der Entwicklung der Versorgungsbezüge. Im Unterschied zur früheren Regelung im BeamtVG erfolgt die Dynamisierung vor und nach Beginn des Ruhestandes einheitlich.
- 7 Der Dynamisierung werden die Vomhundertsätze der linearen Anpassungen zugrunde gelegt. Statische Anpassungen durch Sockel-, Erhöhungs- oder Mindestbeträge werden nicht berücksichtigt.
- 8 Bei der Dynamisierung ist zu beachten, ob das Familiengericht für den Ausgleichsbetrag eine Umrechnung in Entgeltpunkte oder Entgeltpunkte (Ost) festgelegt hat. Dies kann dem Tenor der Entscheidung entnommen werden. Ist die Umrechnung in Entgeltpunkte (Ost) maßgebend, so sind auch die Ost-West-Anpassungen der Versorgungsbezüge zu beachten.
- 9 Weiterhin ist zu unterscheiden, ob der Versorgungsausgleich unter Berücksichtigung des abgesenkten Ruhegehaltssatzes von 71,75 v. H. (Faktor 1,79375, gültig ab 1. Januar 2003) oder des Ruhegehaltssatzes von 75 v. H. (Faktor 1,875, gültig bis 31. Dezember 2002) durchgeführt wurde. Bei der Verwendung des Faktors 1,875 ist bei der Dynamisierung des Ausgleichsbetrages die schrittweise Absenkung des Ruhegehaltssatzes von 75 v. H. auf 71,75 v. H. zu beachten, welche bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes in § 69e Abs. 3 BeamtVG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung geregelt war.
- 10 **Absatz 3** betrifft die Berechnung des Kürzungsbetrages für die Versorgungsbezüge der Hinterbliebenen der oder des Ausgleichsverpflichteten. Da die Versorgungsbezüge der Hinterbliebenen durch die Anwendung eines Vomhundertsatzes auf die Versorgungsbezüge der oder des Ausgleichsverpflichteten berechnet werden, berechnet sich auch der Kürzungsbetrag für die Hinterbliebenen durch Anwendung dieses Vomhundertsatzes auf den für die Versorgungsbezüge der oder des Ausgleichsverpflichteten nach Absatz 2 ermittelten Kürzungsbetrag.
- 11 **Absatz 4** enthält zum Schutz des Dienstherrn einen Vorbehalt der Rückforderung überzahlter Versorgungsbezüge für die Fälle, in denen von einer Kürzung der Versorgungsbezüge zunächst abgesehen wird. Nach der Abschaffung des sogenannten „Pensionistenprivilegs“ zum 31. März 2011 kommt dies jedoch nur noch in den Übergangsfällen in Betracht, in denen dieses Privileg fort gilt (vgl. Absatz 5). In Fällen einer Unterhaltsverpflichtung wurde bis zum 31. August 2009 nach § 5 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich (VAHRG) bzw. ab 1. September 2009 nach den §§ 33, 34 VersAusglG von einer Kürzung der Versorgungsbezüge Abstand genommen. Da diese Regelungen Dauerwirkung entfalten, wird die Vorbehaltsregelung auch für die Altfälle nach § 5 VAHRG fortgeführt.
- 12 **Absatz 5** enthält eine Übergangsregelung zur Beibehaltung des sogenannten „Pensionistenprivilegs“ unter bestimmten Voraussetzungen.
- 13 Nach dem bis zum 31. März 2011 geltenden Recht erfolgte eine Kürzung der Versorgungsbezüge erst, wenn aus der Versicherung des ausgleichsberechtigten Ehegatten Rentenzahlungen erfolgten. Im Rentenrecht wurde diese Regelung ab dem 1. September 2009 durch Neufassung des § 101 Abs. 3 SGB VI derart geändert, dass das sogenannte „Rentnerprivileg im Versorgungsausgleich“ abgeschafft wurde. Es wurde im Wege einer Übergangsrege-

lung nur für die Fälle beibehalten, in denen das Verfahren vor dem Familiengericht vor dem 1. September 2009 bereits eingeleitet und die Rente bereits bezogen worden war (§ 268a Abs. 2 SGB VI).

- 14 Mit Wirkung vom 1. April 2011 wurde durch Art. 2 § 8 Nr. 12 Buchst. e des Gesetzes zur Neuregelung des Besoldungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt vom 8. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 68, 106) eine Übergangsregelung geschaffen. Diese wird fortgeführt, da noch Bestandsfälle vorhanden sind, bei denen die Rentenzahlung an die Ausgleichsberechtigte oder den Ausgleichsberechtigten erst zukünftig erfolgen wird.

Abwendung der Kürzung der Versorgungsbezüge

(1) Die Kürzung der Versorgungsbezüge nach § 72 kann von der Beamtin, dem Beamten, der Ruhestandsbeamtin oder dem Ruhestandsbeamten ganz oder teilweise durch Zahlung eines Kapitalbetrages an den Dienstherrn abgewendet werden.

(2) Als voller Kapitalbetrag wird der Betrag angesetzt, der aufgrund der Entscheidung des Familiengerichts zu leisten gewesen wäre, erhöht oder vermindert um die Vomhundertsätze der eingetretenen Erhöhungen oder Verminderungen der beamtenrechtlichen Versorgungsbezüge in der Zeit nach dem Tag, an dem die Entscheidung des Familiengerichts ergangen ist, bis zum Tag der Zahlung des Kapitalbetrages.

(3) ¹Bei teilweiser Zahlung vermindert sich die Kürzung der Versorgungsbezüge in dem entsprechenden Verhältnis. ²Der Betrag der teilweisen Zahlung darf den Monatsbetrag der Dienstbezüge oder des Ruhegehalts nicht unterschreiten.

(4) Ergeht nach der Scheidung eine Entscheidung zur Änderung des Wertausgleichs und sind Zahlungen nach Absatz 1 erfolgt, sind im Umfang der Abänderung zu viel gezahlte Beiträge unter Anrechnung der nach § 72 anteilig errechneten Kürzungsbeträge zurückzuzahlen.

- 1 § 73 ergänzt die Regelung zur Kürzung der Versorgungsbezüge nach der Ehescheidung (§ 72) um die Möglichkeit, die Minderung der Versorgungsbezüge durch Zahlung eines Kapitalbetrages an den Dienstherrn ganz oder teilweise abzuwenden.
- 2 **Absatz 1** legt fest, dass zur Abwendung einer ganzen oder teilweisen Kürzung durch Zahlung eines Kapitalbetrages die Beamtin, der Beamte, die Ruhestandsbeamtin oder der Ruhestandsbeamte, jedoch kein Hinterbliebener berechtigt ist. Die Hinterbliebenen sollen die Entscheidung des Versorgungsurhebers oder der Versorgungsurheberin respektieren. Empfangsberechtigt ist der Dienstherr, der die Versorgungslast zu tragen hat und demnach die Kürzung der Versorgungsbezüge vornimmt. Die Abwendung steht zur Disposition der Beamtin, des Beamten, der Ruhestandsbeamtin oder des Ruhestandsbeamten und ist an keine Frist gebunden.
- 3 **Absatz 2** regelt, wie der Kapitalbetrag zu errechnen ist. Es ist von dem vom Familiengericht entschiedenen Betrag auszugehen, der anschließend dynamisiert wird. Da es sich um einen Kapitalbetrag handelt, wird nicht der monatliche Ausgleichswert, sondern der korrespondierende Kapitalwert verwendet. Grundlage der Dynamisierung sind die Vomhundertsätze der allgemeinen Versorgungsanpassungen (Erhöhungen sowie ggf. Verminderungen). Wie in § 72 erfolgt keine Unterscheidung mehr in Zeiten vor und nach Beginn des Ruhestandes, die Dynamisierung wird einheitlich vorgenommen. Die Dynamisierung ist erforderlich, weil zwischen der Entscheidung des Familiengerichts und der Zahlung des Abwendungsbetrages ein langer Zeitraum liegen kann und der Abwendungsbetrag daher an die zwischenzeitliche Entwicklung der Versorgungsbezüge angepasst werden muss.
- 4 Nach **Absatz 3 Satz 1** besteht wegen der hohen Kapitalbeträge, die zur Abwendung der vollen Kürzung erforderlich wären, die Möglichkeit einer teilweisen Abwendung. Zur Vermeidung eines hohen Verwaltungsaufwands sieht **Satz 2** vor, dass mindestens ein Monatsbetrag der Dienstbezüge oder des Ruhegehalts zu zahlen ist. Die Versorgungskürzung nach § 72 entfällt oder vermindert sich vom Ersten des Monats an, in dem die Zahlung erfolgt.
- 5 **Absatz 4** trifft eine Rückzahlungsregelung für den Fall, dass aufgrund einer gerichtlichen Abänderung des Versorgungsausgleichs zugunsten der Beamtin, des Beamten, der Ruhestandsbeamtin oder des Ruhestandsbeamten Rückzahlungsansprüche gegenüber dem Dienstherrn entstehen. Zurückgezahlt wird der Teil des Kapitalbetrages, der aufgrund der Verringerung des Kürzungsbetrages durch die Abänderungsentscheidung zuviel entrichtet war. Die Kapitalzahlung wird somit im Umfang der Abänderungsentscheidung rückwirkend beseitigt. Gegen den Rückzahlungsanspruch werden die der Abänderungsentscheidung ent-

sprechenden anteiligen Kürzungsbeträge, die ohne Kapitalzahlung in der Zeit von der Zahlung des Kapitalbetrages bis zur Wirksamkeit der Abänderungsentscheidung angefallen wären, aufgerechnet. Eine Dynamisierung des Rückzahlungsbetrages vom Zeitpunkt der Kapitalzahlung bis zur Rückzahlung ist nicht vorgesehen. Somit werden auch die anteiligen Kürzungsbeträge nicht dynamisiert, sondern in der zum Zeitpunkt der Kapitalzahlung geltenden Höhe gegengerechnet.

Kapitel 8 Sondervorschriften

Dieses Kapitel enthält Regelungen mit seltenem Anwendungsbereich.

§ 74 Kommentierungsstand: 01.01.2019 Erlöschen der Versorgungsbezüge wegen Verurteilung

- (1) ¹Eine Ruhestandsbeamtin oder ein Ruhestandsbeamter,
1. gegen die oder den wegen einer vor Beendigung des Beamtenverhältnisses begangenen Tat eine Entscheidung ergangen ist, die nach § 24 Abs. 1 des Beamtenstatusgesetzes zum Verlust der Beamtenrechte geführt hätte, oder
 2. die oder der wegen einer nach Beendigung des Beamtenverhältnisses begangenen Tat durch ein deutsches Gericht im ordentlichen Strafverfahren
 - a) wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren oder
 - b) wegen einer vorsätzlichen Tat, die nach den Vorschriften über Friedensverrat, Hochverrat, Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates oder Landesverrat und Gefährdung der äußeren Sicherheit strafbar ist, zu einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten verurteilt worden ist,verliert mit der Rechtskraft der Entscheidung ihre oder seine Rechte als Ruhestandsbeamtin oder Ruhestandsbeamter. ²Entsprechendes gilt, wenn die Ruhestandsbeamtin oder der Ruhestandsbeamte aufgrund einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts gemäß Artikel 18 des Grundgesetzes ein Grundrecht verwirkt hat.
- (2) § 37 Abs. 2 und 3 sowie § 38 des Landesbeamtengesetzes finden entsprechende Anwendung.

- 1 Beamtinnen und Beamte müssen sich durch ihr gesamtes Verhalten zur freiheitlich demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes bekennen (§ 33 Abs. 1 Satz 3 BeamStG). Diese Pflicht besteht auch im Ruhestand fort. Bei schwerwiegenden Verstößen sind die Aberkennung der Rechte aus dem Beamtenverhältnis und damit auch der Verlust der versorgungsrechtlichen Ansprüche gerechtfertigt.
- 2 **Absatz 1 Satz 1 Nr. 1** verweist im Hinblick auf Taten, die vor dem Zeitpunkt des Ruhestandsbeginns begangen wurden, auf § 24 Abs. 1 BeamStG. Damit hat eine Verurteilung mit einem Strafmaß von mindestens zwölf Monaten wegen einer beliebigen Vorsatztat oder mit einem Strafmaß von mindestens sechs Monaten wegen einer Vorsatztat nach den Vorschriften über Friedensverrat, Hochverrat und Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates, Landesverrat und Gefährdung der äußeren Sicherheit oder Bestechlichkeit in Bezug auf eine Diensthandlung im Hauptamt den Verlust der Rechte als Ruhestandsbeamtin oder Ruhestandsbeamter zur Folge.
- 3 Die in **Satz 1 Nr. 2** genannten Verurteilungen wegen vergleichbarer Taten, die nach dem Zeitpunkt des Ruhestandsbeginns begangen wurden, führen zur selben Rechtsfolge. Anders als bei Nr. 1 i. V. m. § 24 Abs. 1 BeamStG tritt der Rechtsverlust im Falle von **Nummer 2 Buchst. a** erst bei einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren und nicht bereits bei einer zwölfmonatigen Freiheitsstrafe ein. Der Grund für die mildere Regelung ist, dass nach Eintritt in den Ruhestand die Bindungen der Beamtin oder des Beamten zum Dienstherrn weniger eng sind.
- 4 Nach **Satz 2** tritt der Rechtsverlust auch ein, wenn das Bundesverfassungsgericht durch förmliche Entscheidung im Einzelfall die Verwirkung von bestimmten, in Art. 18 Satz 1 GG bezeichneten Grundrechten und das Ausmaß der Verwirkung feststellt (Art. 18 Satz 2 GG).
- 5 Der Rechtsverlust nach den Sätzen 1 und 2 tritt kraft Gesetzes ein. Maßgebend ist der Zeitpunkt, an dem die Entscheidung Rechtskraft erlangt. Der Rechtsverlust ist dauerhaft und endgültig (mit Ausnahme der Fälle des Absatzes 2) und erstreckt sich auch auf die Hinter-

bliebenenversorgung. Es ist in diesen Fällen eine Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 8 Abs. 2 Satz 1 SGB VI) vorzunehmen.

- 6 Die Zahlungseinstellung des Ruhegehaltes erfolgt mit Ablauf des Monats, in dem die Entscheidung über den Verlust der Rechte eines Ruhestandsbeamten rechtskräftig wurde. Diese Verfahrensweise korrespondiert mit dem Zeitpunkt der Zahlungseinstellung bei einer Aberkennung des Ruhegehaltes nach § 12 DG LSA (§ 12 Abs. 4 i. V. m. § 10 Abs. 2 Satz 2 DG LSA). Zudem erleichtert sie die Umsetzung der Gerichtsentscheidung im Versorgungsverfahren, da eine Überzahlung vermieden oder zumindest verringert werden kann.
- 7 Die Empfängerinnen und Empfänger von Unfallunterhaltsbeiträgen nach § 45 gelten für die Anwendung des § 74 nicht als Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte (§ 86 Satz 1 Nr. 2).
- 8 **Absatz 2** verweist auf die Regelungen zur Wirkung eines Wiederaufnahmeverfahrens (durch Verweis auf § 37 Abs. 2 und 3 LBG LSA) und auf die Anwendbarkeit des Gnadenrechts (durch Verweis auf § 38 LBG LSA).
- 9 Eine rückwirkende Aufhebung der zum Verlust der Beamtenrechte führenden Entscheidung im strafrechtlichen Wiederaufnahmeverfahren beseitigt auch rückwirkend den Verlust der Beamtenrechte, so dass auch die Ruhestandsrechte wieder hergestellt werden.
- 10 Eine Beseitigung des Rechtsverlusts ist auch im Gnadenwege möglich. Dies setzt allerdings voraus, dass der Gnadenerweis sich ausdrücklich auch auf das Beamtenversorgungsrecht erstreckt.

Ruhen der Versorgungsbezüge bei Ablehnung einer erneuten Berufung

¹Kommt eine Ruhestandsbeamtin oder ein Ruhestandsbeamter entgegen den Vorschriften des § 29 Abs. 2 und 3, § 30 Abs. 3 Satz 2 oder § 31 Abs. 2 des Beamtenstatusgesetzes einer erneuten Berufung in das Beamtenverhältnis schuldhaft nicht nach, obwohl sie oder er auf die Folgen eines solchen Verhaltens schriftlich hingewiesen worden ist, ruht in dieser Zeit der Anspruch auf Versorgungsbezüge. ²Die oberste Dienstbehörde stellt das Ruhen der Versorgungsbezüge fest. ³Eine disziplinarrechtliche Verfolgung wird dadurch nicht ausgeschlossen.

- 1 § 75 erfasst alle Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten, die wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand oder die in den einstweiligen Ruhestand versetzt worden sind und die erneut in das Beamtenverhältnis berufen werden sollen und verpflichtet sind, einer erneuten Berufung in das Beamtenverhältnis Folge zu leisten. Das frühere Beamtenverhältnis gilt bei Befolgung der Pflicht als fortgesetzt (§§ 29 Abs. 6, 30 Abs. 3 Satz 2 und 31 Abs. 3 BeamStG).
- 2 § 75 dient der Durchsetzung der den Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten obliegenden Pflicht, einem berechtigten Reaktivierungsverlangen des Dienstherrn Folge zu leisten. Voraussetzung für das dazu vorgesehene Ruhen der Versorgungsbezüge im Falle der Weigerung der oder des Betroffenen ist ein entsprechender vorheriger schriftlicher Hinweis des Dienstherrn.
- 3 Im Gegensatz zu § 74 tritt nach Satz 1 kein endgültiger Verlust der Versorgungsbezüge ein, so dass der Anspruch auf Ruhegehalt bzw. Hinterbliebenenversorgung wieder auflebt, wenn die Voraussetzungen für eine erneute Berufung in das Beamtenverhältnis wegfallen. Dies ist denkbar bei Feststellung einer Dienstunfähigkeit, Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze oder eines Zeitpunktes, ab dem die erneute Berufung nicht mehr oder nur noch mit Zustimmung der Ruhestandsbeamtin oder des Ruhestandsbeamten zulässig wäre (§§ 43 Abs. 3, 48 Abs. 3 LBG LSA) oder auch beim Tod der Ruhestandsbeamtin oder des Ruhestandsbeamten.
- 4 Satz 2 trifft eine Zuständigkeitsregelung und weist der obersten Dienstbehörde diese Aufgabe wegen der Bedeutung zu.
- 5 Nach Satz 3 wird eine disziplinarrechtliche Verfolgung der Weigerung nicht ausgeschlossen. Sollte ein Disziplinarverfahren zur Aberkennung des Ruhegehalts führen (§ 12 DG LSA), wäre der Anspruch auf Versorgungsbezüge endgültig erloschen.

Ausschluss von Hinterbliebenenversorgung

Eine Hinterbliebene oder ein Hinterbliebener, die oder der den Tod der Beamtin, des Beamten, der Ruhestandsbeamtin oder des Ruhestandsbeamten vorsätzlich und rechtswidrig herbeigeführt hat, hat keinen Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung.

Für diejenigen Personen, die den Tod einer Versorgungsurheberin oder eines Versorgungsurhebers vorsätzlich und rechtswidrig herbeigeführt haben, besteht kein Anspruch auf die sich aus diesem Todesfall an sich ergebende Hinterbliebenenversorgung. Betroffen sind die Fälle, in denen zwar vorsätzliches und nicht gerechtfertigtes Handeln (z. B. fehlende Notwehr) vorliegt, in denen es aber am schuldhaften Handeln fehlt, indem Schuldausschlussgründe (z. B. Schuldunfähigkeit wegen seelischer Störungen nach § 20 StGB) vorliegen.

Entzug von Hinterbliebenenversorgung

(1) ¹Die oberste Dienstbehörde kann Empfängerinnen und Empfängern von Hinterbliebenenversorgung die Versorgungsbezüge zeitlich befristet teilweise oder ganz entziehen, wenn sie sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes betätigt haben. ²Die diese Maßnahme rechtfertigenden Tatsachen sind in einem Untersuchungsverfahren festzustellen, in dem die eidliche Vernehmung von Zeuginnen, Zeugen und Sachverständigen zulässig und die oder der Versorgungsberechtigte zu hören ist. ³Im Fall des Entzugs der Versorgungsbezüge gilt § 50 entsprechend, wobei die nur bei teilweisem Entzug verbleibenden Versorgungsbezüge auf einen danach zu gewährenden Unterhaltsbeitrag anzurechnen sind.

(2) § 35 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 4 und 5 findet Anwendung.

- 1 Die Bestimmung ermöglicht es, bei Betätigungen gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung gegen die Empfängerinnen und Empfänger von Hinterbliebenenversorgung vorzugehen, die wegen Fehlens eines Beamten- oder Ruhestandsbeamtenverhältnisses nicht im Wege des Disziplinarverfahrens verfolgt werden können.
- 2 **Absatz 1 Satz 1** setzt ein aktives Handeln gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung voraus, das in einem Untersuchungsverfahren nach **Satz 2** festzustellen ist. Als Rechtsfolge ist der teilweise oder vollständige Entzug der Versorgungsbezüge vorgesehen, der allerdings zeitlich zu befristen ist.
- 3 Durch den Verweis in **Satz 3** auf die Regelungen zum Unterhaltsbeitrag für Hinterbliebene aufgrund eines Dienstanfalls nach § 50 wird klargestellt, dass der Nachteilsausgleich für die Folgen des Dienstanfalls nicht entzogen wird. Die Anrechnungsregelung im Nebensatz verhindert, dass die Wirkung eines teilweisen Entzugs durch Gewährung eines Unterhaltsbeitrages wieder aufgehoben wird.
- 4 Nach **Absatz 2** ist die Vorschrift zum Erlöschen einer Hinterbliebenenversorgung aufgrund der gleichen Tatbestandsmerkmale (§ 35 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 4 und 5) vorrangig anzuwenden. In diesen Fällen erlischt die Hinterbliebenenversorgung, so dass ein Entzug derselben entweder nicht mehr möglich und auch nicht mehr nötig ist oder – sofern ein Entziehungsverfahren bereits durchgeführt wurde – hinfällig wird.

Kapitel 9

Versorgung besonderer Beamtengruppen

Dieses Kapitel enthält spezielle Vorschriften, die nur für besondere Gruppen von Beamtinnen und Beamten anwendbar sind.

§ 78 Kommentierungsstand: 01.01.2019

Beamtinnen auf Zeit und Beamte auf Zeit

(1) Für die Versorgung der Beamtinnen auf Zeit und Beamten auf Zeit und ihrer Hinterbliebenen gelten die Vorschriften für die Versorgung der Beamtinnen auf Lebenszeit und Beamten auf Lebenszeit und ihrer Hinterbliebenen entsprechend, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

(2) ¹Für Beamtinnen auf Zeit und Beamte auf Zeit, die eine ruhegehaltfähige Dienstzeit von zehn Jahren zurückgelegt haben, beträgt das Ruhegehalt, wenn es für sie günstiger ist, nach einer Amtszeit von acht Jahren als Beamtin auf Zeit oder Beamter auf Zeit 35 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und steigt mit jedem weiteren vollen Amtsjahr als Beamtin auf Zeit oder Beamter auf Zeit um 1,91333 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bis zum Höchstruhegehaltssatz von 71,75 v. H. ²Als Amtszeit rechnet hierbei auch die Zeit bis zur Dauer von drei Jahren, die eine Beamtin auf Zeit oder ein Beamter auf Zeit im einstweiligen Ruhestand zurückgelegt hat. ³§ 20 Abs. 2 findet Anwendung.

(3) ¹Wird das bisherige Amt nach Ablauf der Amtszeit unter erneuter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit oder durch Wiederwahl für die folgende Amtszeit weitergeführt, gilt für die Anwendung dieses Gesetzes das Beamtenverhältnis als nicht unterbrochen. ²Satz 1 gilt entsprechend für Beamtinnen auf Zeit und Beamte auf Zeit, die aus ihrem bisherigen Amt ohne Unterbrechung in ein vergleichbares oder höherwertiges Amt unter erneuter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit gewählt werden.

(4) Wird eine Beamtin auf Zeit oder ein Beamter auf Zeit wegen Dienstunfähigkeit entlassen, gelten die §§ 22 und 33 entsprechend.

(5) ¹Bei wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzten Wahlbeamtinnen auf Zeit und Wahlbeamten auf Zeit ist § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 nicht anzuwenden. ²Abweichend von § 19 Abs. 1 Satz 1 beträgt die Zurechnungszeit ein Drittel der Zeit vom Eintritt in den Ruhestand bis zum Ablauf des Monats der Vollendung des 60. Lebensjahres.

(6) ¹Wird eine Wahlbeamtin auf Zeit oder ein Wahlbeamter auf Zeit abgewählt, erhält sie oder er bis zum Ablauf der Amtszeit, bei einem vorherigen Eintritt in den Ruhestand oder der Entlassung längstens bis zu diesem Zeitpunkt, Versorgung mit der Maßgabe, dass das Ruhegehalt während der ersten fünf Jahre 71,75 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, in der sie oder er sich zur Zeit der Abwahl befunden hat, beträgt. ²Die ruhegehaltfähige Dienstzeit nach § 12 erhöht sich um die Zeit, in der eine Wahlbeamtin auf Zeit oder ein Wahlbeamter auf Zeit Versorgung nach Satz 1 erhält, bis zu fünf Jahren; das Höchstruhegehalt nach Absatz 2 darf nicht überschritten werden.

(7) ¹Als ruhegehaltfähig sind auch Zeiten ab dem 3. Oktober 1990 zu berücksichtigen, in denen ein Wahlamt nicht im Beamtenverhältnis auf Zeit wahrgenommen wurde. ²Zeiten, während der eine Wahlbeamtin auf Zeit oder ein Wahlbeamter auf Zeit durch eine hauptberufliche Tätigkeit oder eine Ausbildung außerhalb der allgemeinen Schulbildung Fachkenntnisse erworben hat, die für die Wahrnehmung des Amtes förderlich sind, können bis zu einer Gesamtzeit von vier Jahren als ruhegehaltfähig berücksich-

tigt werden, die Zeit einer Fachschul- oder Hochschulausbildung einschließlich der Prüfungszeit bis zu drei Jahren. ³§ 5 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(8) ¹Als Amtszeit im Beamtenverhältnis auf Zeit im Sinne des Absatzes 2 gilt auch die Zeit, in der ein Wahlamt seit dem 3. Oktober 1990 nicht im Beamtenverhältnis auf Zeit wahrgenommen wurde. ²Nach Anwendung des § 69 ist das Ruhegehalt mindestens um den Betrag zu kürzen, der dem Rentenbetrag für die nach Satz 1 zu berücksichtigende Zeit entspricht. ³Weist der Rentenbescheid für die nach Satz 1 zu berücksichtigende Zeit keine separaten Entgeltpunkte aus, werden die ausgewiesenen Entgeltpunkte zu dem Teil berücksichtigt, der dem Verhältnis der nach Satz 1 zu berücksichtigenden Zeit zu der im Rentenbescheid ausgewiesenen Zeit entspricht. ⁴Bei der Ermittlung des Kürzungsbetrages nach Satz 2 ist der Ruhensbetrag nach § 69 zu berücksichtigen. ⁵Für die Berechnung der Hinterbliebenenversorgung gelten die Sätze 1 bis 4 entsprechend.

- 1 Die Vorschrift trifft Sonderbestimmungen für Beamtinnen auf Zeit und Beamte auf Zeit. Ein derartiges Beamtenverhältnis stellt nicht den Regelfall dar (Umkehrschluss aus § 4 Abs. 1 Satz 2 BeamStG), so dass Ausnahmen für diesen Sonderfall gerechtfertigt sind.
- 2 **Absatz 1** regelt, dass grundsätzlich die Vorschriften der Beamtinnen und Beamten auf Lebenszeit Anwendung finden.
- 3 **Absatz 2 Satz 1** enthält eine Sonderregelung für die Bemessung des Ruhegehaltssatzes nach der zurückgelegten Amtszeit. Diese wird nur wirksam, wenn es für die Beamtin oder den Beamten günstiger ist.
- 4 Grundsätzlich ist der Ruhegehaltssatz gemäß Absatz 1 nach § 20 zu berechnen. Dies gilt jedoch nicht, wenn die abweichende Ruhegehaltssatzsteigerung nach dieser Vorschrift zu einem günstigeren Ergebnis führt. In diesen Fällen wird nach einer ruhegehaltfähigen Dienstzeit von zehn Jahren und einer Amtszeit von acht Jahren eine Mindestversorgung von 35 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge erreicht, die mit jedem weiteren vollen Amtsjahr um 1,91333 v. H. steigt. Der Höchstruhegehaltssatz von 71,75 v. H. wird nach 28 Amtsjahren erreicht. Dabei werden nur volle Amtsjahre, nicht aber Teile eines Jahres berücksichtigt.
- 5 Zu den Amtsjahren zählen die Zeiten in einem oder mehreren Beamtenverhältnissen auf Zeit. Nach Satz 2 werden auch Zeiten im einstweiligen Ruhestand bis zu einer Höchstdauer von drei Jahren den Amtsjahren gleichgestellt.
- 6 Die Regelung des Versorgungsabschlages ist auch bei der Festsetzung des Ruhegehaltes nach den Sonderregeln des Absatzes 2 anzuwenden (Satz 3).
- 7 **Absatz 3** regelt, dass bei einer Wiederwahl oder einer erneuten Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Zeit das Beamtenverhältnis als nicht unterbrochen gilt. Diese Regelung hat Bedeutung, da nur volle Amtsjahre als ruhegehaltfähig anerkannt werden und Teile eines Amtsjahres unberücksichtigt bleiben. Anwendung kann die Regelung ferner in den Fällen finden, in denen eine Anerkennung als ruhegehaltfähige Dienstzeit von einer ununterbrochenen Wahrnehmung eines Amtes abhängig ist (§ 19 Abs. 2, § 84 Abs. 1).
- 8 Neben der Fortführung des bisherigen Amtes (Satz 1) sind auch die Fälle erfasst, in denen eine Berufung in ein vergleichbares (z. B. Wechsel vom Amt des Oberbürgermeisters der Stadt A in das Amt des Oberbürgermeisters der Stadt B) oder höherwertiges Amt (z. B. Wechsel vom Amt eines Beigeordneten in ein Amt des Landrats) erfolgt (Satz 2).
- 9 **Absatz 4** erklärt die Regelungen zum Unterhaltsbeitrag, der nach einer Entlassung als Folge einer Dienstunfähigkeit bewilligt wird, für entsprechend anwendbar. Dies gilt sowohl für die Beamtin oder den Beamten (§ 22) als auch die Hinterbliebenen (§ 33). Andere Entlassungstatbestände wie z. B. das Erreichen der Altersgrenze ohne einen Ruhegehaltanspruch sind von dieser Regelung nicht erfasst.
- 10 **Absatz 5** betrifft die Fälle, in denen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte auf Zeit wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden. In diesen Fällen wird einerseits kein Versorgungsabschlag vorgenommen (Satz 1), aber andererseits auch die Zurechnungszeit nach § 19 auf die Hälfte reduziert (Satz 2).

- 11 **Absatz 6 Satz 1** enthält eine Sonderregelung für ein befristetes erhöhtes Ruhegehalt nach der Abwahl einer Wahlbeamtin auf Zeit oder eines Wahlbeamten auf Zeit. Das erhöhte Ruhegehalt wird für den verbleibenden Rest der Amtszeit gewährt. Es endet vorher, wenn die Beamtin oder der Beamte entlassen ist oder als entlassen gilt oder in den dauernden oder einstweiligen Ruhestand tritt. Treten diese Rechtsfolgen zeitgleich mit der Abwahl ein, wird kein erhöhtes Ruhegehalt gewährt. **Satz 2** erklärt die Zeit, in der Versorgung nach Satz 1 bezogen wird, für ruhegehaltfähig.
- 12 **Absatz 7 Satz 1** trifft eine Sonderregelung für die sogenannten „Männer und Frauen der ersten Stunde“, die in der ersten Kommunalwahlperiode ein Amt z. B. als Bürgermeisterin oder Bürgermeister, Landrätin oder Landrat bzw. Beigeordnete oder Beigeordneter wahrgenommen haben. Zum 3. Oktober 1990 galt in Sachsen-Anhalt noch kein Beamtengesetz, da dieses erst zum 15. Mai 1991 in Kraft trat. Daher konnten zu Beginn der ersten Kommunalwahlperiode keine Verbeamtungen erfolgen. Satz 1 verhindert versorgungsrechtliche Nachteile für diesen Personenkreis.
- 13 **Satz 2** schafft zusätzliche Anrechnungsmöglichkeiten, ohne günstigere Regelungen nach den §§ 15 bis 19 zu verdrängen. Die Fachkenntnisse brauchen nicht notwendige Voraussetzung der Wahrnehmung des Amtes zu sein. Es reicht aus, wenn sie allgemein für die Wahrnehmung des Amtes nützlich sind.
- 14 **Satz 3** verweist auf die Regelung des § 5 Abs. 2 Satz 2, nach der die Anerkennung dieser Zeit als ruhegehaltfähige Dienstzeit im Regelfall bei der Berufung in das Beamtenverhältnis erfolgen soll. Es ist sachgerecht, zeitnah bei der Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit über die Anerkennung von förderlichen Zeiten zu entscheiden.
- 15 **Absatz 8** trifft auch für die Amtszeitversorgung eine Regelung für die „Frauen und Männer der ersten Stunde“ in einem Amt z. B. als Bürgermeisterin oder Bürgermeister, Landrätin oder Landrat bzw. Beigeordnete oder Beigeordneter.
- 16 **Satz 1** erkennt im Rahmen der Amtszeitversorgung nach Absatz 2 die Zeit in einem kommunalen Wahlamt an, die seit dem 3. Oktober 1990 in einem Angestelltenverhältnis verbracht wurde. Es wird auf die Begründung zu Absatz 7 Satz 1 verwiesen.
- 17 Bei einer Beschäftigung in einem Arbeitsverhältnis z. B. als Bürgermeisterin oder Bürgermeister, Landrätin oder Landrat bzw. Beigeordnete oder Beigeordneter wurden wegen der bestehenden Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung höhere Rentenanwartschaften erworben, als wenn sie oder er beim Amtsantritt sofort verbeamtet und damit aus der Versicherungspflicht ausgeschieden worden wäre. Bei der Gleichstellung einer Amtszeit, die nicht in einem Beamtenverhältnis auf Zeit zurückgelegt wurde, mit einer Amtszeit im Beamtenverhältnis auf Zeit und der damit verbundenen Verbesserung der Beamtenversorgung muss ein der Rentensteigerung entsprechender Betrag von der Beamtenversorgung abgezogen werden, weil sich andernfalls aus der Gleichstellung eine Besserstellung gegenüber denjenigen, deren gesamte Amtszeit im Beamtenverhältnis auf Zeit zurückgelegt wurde, ergäbe. Im Gegensatz zum früheren Recht sehen die Sätze 2 bis 4 eine Spitzabrechnung vor. Ein Beispiel enthält Rdnr. 23.
- 18 In **Satz 2** ist ein Mindestkürzungsbetrag festgelegt, der dem Rentenbetrag entspricht, welcher in der nach Satz 1 zu berücksichtigenden Zeit erworben wurde.
- 19 **Satz 3** ist eine erforderliche Regelung zum Vollzug der Anrechnungsregelung des Satzes 2. Angerechnet wird der vom 3. Oktober 1990 bis zur Verbeamtung erworbene Rentenanspruch. Die Rentenbescheide weisen für das Jahr 1990 jedoch keinen Zeitraum vom 3. Oktober bis 31. Dezember gesondert aus, sondern regelmäßig entweder den Zeitraum vom 1. Januar oder 1. Juli 1990 bis zum 31. Dezember 1990. Satz 3 ordnet daher an, dass die auf die 90 Tage vom 3. Oktober 1990 bis zum 31. Dezember 1990 entfallenden Entgeltpunkte anteilig aus den für die Zeit vom 1. Januar bzw. 1. Juli 1990 bis zum 31. Dezember 1990 ausgewiesenen Entgeltpunkten ermittelt werden.
- 20 **Satz 4** ordnet an, dass bei der Ermittlung des Kürzungsbetrages der Ruhensbetrag nach § 69 zu berücksichtigen ist. Eine doppelte Anrechnung der Rente sowohl nach der allgemeinen (§ 69) als auch nach dieser Vorschrift ist damit ausgeschlossen.
- 21 Die Anwendung der Sätze 2 bis 4 setzt voraus, dass eine (Neu-)festsetzung der Versorgung nach Satz 1 erfolgt.

22 Satz 5 stellt klar, dass sich in den Sonderfällen der Amtszeitversorgung auch die Hinterbliebenenversorgung nach den Sätzen 1 bis 4 bemisst.

23 **Beispiel zu Absatz 8**

1. Ruhegehaltfähige Dienstzeiten und Ruhegehaltssatz

vom	bis	als	bei	rgf. Jahre	rgf. Tage	§§ LBeamtVG	§§ BeamtVG / Anmerk.
03.10.1990	30.06.1994	Bürgermeister (Angestellter)	Gemeinde X	3	271	78 Abs. 7	10
01.07.1994	31.03.2001	Leiter gemeinsam. Verwaltungsamt (Beamter auf Zeit)	VGem Y	6	274	12	6 Amtszeit
01.04.2001	30.09.2001	Leiter gemeinsam. Verwaltungsamt (Beamter auf Zeit)	Gemeinde Y		183	12	6 Amtszeit
01.10.2001	30.11.2004	Einstweiliger Ruhestand (nach Gebietsreform)					66 Abs. 2 S. 2 Amtszeit
Summe				9	728		
oder				10	363	= 10,99 J.	

a) reguläre Versorgung (alt: § 14 BeamtVG / neu: § 20 LBeamtVG)

bis 31.12.2011: 10,99 J. x 1,875 v. H. = 20,61 v. H.

ab 01.01.2012: 20,61 v. H. x 0,95667 = 19,72 v. H.

b) Amtszeitversorgung

Ruhegehaltssatz nach	§ 66 Abs. 2 i. V. m. § 69e Abs. 4 BeamtVG	§ 78 Abs. 2, 4 LBeamtVG
Amtszeit im Beamtenverhältnis auf Zeit	7 J. 92 T.	7 J. 92 T.
Einstweiliger Ruhestand	3 J. 61 T. (max. 5 J.)	3 J. 00 T. (max. 3 J.)
Zwischensumme	10 J. 153 T.	10 J. 92 T.
Amtszeit im Angestelltenverhältnis	0 J. 00 T. (soweit zum Erreichen von 8 Jahren Amtszeit erforderlich)	3 J. 271 T.
Amtszeit insgesamt	10 J. 153 T.	13 J. 363 T.
Ruhegehaltssatz	bis 31.12.2011: 10 volle Jahre = 39,00 v. H. ab 01.01.2012: 39,00 v. H. x 0,95667 = 37,31 v. H.	13 volle Jahre = 44,57 v. H.

2. Ruhegehalt

		Stand 01.07.2018	ab 01.01.2019 (IKT LBeamtVG)
Ruhegehaltfähige Dienstbezüge A 15 Stufe 8, FZ Stufe 1		6.486,13 EUR	6.486,13 EUR
davon 19,72 v. H. (reguläre Versorgung)		1.279,06 EUR	1.279,06 EUR
37,31 v. H. / 44,57 v. H. (Amtszeitversorgung)		2.419,98 EUR	2.890,87 EUR
falls günstiger	35 v. H. amtsabhängige Mindestversorgung	2.270,15 EUR	2.270,15 EUR
	65 v. H. aus A 4 Endstufe + 30,68 EUR amtsunabhängige Mindestversorgung	1.738,88 EUR	1.738,88 EUR
abzgl. Ruhensbetrag Rentenanrechnung nach § 55 BeamtVG / § 69 LBeamtVG		0,00 EUR	0,00 EUR
abzgl. Kürzungsbetrag nach § 78 Abs. 8 LBeamtVG		---	166,57 EUR
mithin monatlich brutto zustehend		2.419,98 EUR	2.724,30 EUR

3. Rentenanrechnung gemäß § 55 BeamtVG / § 69 LBeamtVG

1.	Berechnungsgrundlagen	Stand 01.07.2018	Ab 01.01.2019 (IKT LBeamtVG)
1.1	Gesetzliche Altersrente 45,3952 EP/Ost x akt. RW Ost 30,69 EUR	1.393,18 EUR	1.393,18 EUR
1.2	Ruhegehalt (Amtszeitversorgung 37,31 v. H. / 44,57 v. H.)	2.419,98 EUR	2.890,87 EUR
2.	Höchstgrenze		
2.1	Ruhegehaltfähige Dienstbezüge	6.486,13 EUR	6.486,13 EUR
2.2	fiktive ruhegehaltfähige Dienstzeit Tag nach Vollendung des 17. Lj. bis zum Eintritt in den Ruhestand zusammen zzgl. rentenrechtliche Zeiten nach Eintritt des Versorgungsfalles zzgl. rentenrechtliche Pflichtbeitrags- zeiten vor Vollendung des 17. Lj. Summe Ruhegehaltssatz für Höchstgrenze	30.11.1956 30.09.2001 44 J. 305 T. 1 J. 00 T. --- 45 J. 305 T. 71,75 v. H.	30.11.1956 30.09.2001 44 J. 305 T. 1 J. 00 T. 1 J. 152 T. 47 J. 92 T. 71,75 v. H.
2.3	fiktives Ruhegehalt als Höchstgrenze (2.2 x 2.1)	4.653,80 EUR	4.653,80 EUR
3.	Ruhensberechnung		
3.1	Ruhegehalt (1.2)	2.419,98 EUR	2.890,87 EUR
3.2	Zzgl. Altersrente (1.1)	1.393,18 EUR	1.393,18 EUR
3.3	Gesamtversorgung	3.813,16 EUR	4.284,05 EUR
3.4	Höchstgrenze (2.3) überschritten um	0,00 EUR	0,00 EUR
3.5	Verbleibendes Ruhegehalt	2.419,98 EUR	2.890,87 EUR

4. ergänzende Rentenanrechnung nach § 78 Abs. 8 LBeamtVG beim Zusammentreffen von Rente und Amtszeitversorgung

1.	Berechnungsgrundlagen	ab 01.01.2019 (IKT LBeamtVG)
1.1	Ruhegehalt (Amtszeitversorgung 44,57 v. H.)	2.890,87 EUR
1.2	Ruhensbetrag nach § 69 LBeamtVG	0,00 EUR
1.3	<p>Rentenbetrag für den Zeitraum, in dem das Wahlamt nicht im Beamtenverhältnis auf Zeit wahrgenommen wurde: 03.10.1990 – 30.06.1994</p> <p>EP/Ost lt. Rentenbescheid <i>01.07.1990 – 31.12.1990 = 0,5932 EP/Ost</i> <i>davon anteilig</i> <i><u>0,5932 EP/Ost x 90T. (03.10. – 31.12.1990) = 0,2902 EP/Ost</u></i> <i>184 T. (01.07. – 31.12.1990)</i></p> <p>03.10.1990 – 31.12.1990 = 0,2902 EP/Ost 01.01.1991 – 31.12.1991 = 1,3372 EP/Ost 01.01.1992 – 31.12.1992 = 1,7428 EP/Ost 01.01.1993 – 31.12.1993 = 1,7421 EP/Ost 01.01.1994 – 30.06.1994 = 0,9139 EP/Ost Summe: = 6,0262 EP/Ost</p> <p>EP/Ost (6,0262) x Zugangsfaktor (0,931) x akt. RW Ost 30,69 EUR</p>	172,18 EUR
2.	Ermittlung Kürzungsbetrag	
2.1	anteiliger Rentenbetrag	172,18 EUR
2.2	abzgl. Ruhensbetrag § 69 LBeamtVG	0,00 EUR
2.3	verbleibender Rentenbetrag	172,18 EUR
2.4	um diesen Betrag ist das Ruhegehalt zu kürzen auf	2.718,69 EUR
3.	<p>Ergebnis: Nur die ergänzende Rentenanrechnung gemäß § 78 Abs. 8 Satz 2 LBeamtVG führt zu einer Anrechnung der Rente und vermeidet eine Doppelversorgung aus zwei Alterssicherungssystemen.</p>	

(1) Für die Versorgung der in einem Beamtenverhältnis stehenden Professorinnen, Professoren, Juniorprofessorinnen, Juniorprofessoren, Hochschuldozentinnen, Hochschuldozenten, Oberassistentinnen, Oberassistenten, Oberingenieurinnen, Oberingenieure, hauptamtlichen Leiterinnen und Leiter, Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen, Wissenschaftlichen und Künstlerischen Assistentinnen und Assistenten an Hochschulen sowie ihrer Hinterbliebenen gelten die Vorschriften dieses Gesetzes, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

(2) ¹Ruhegehaltfähig ist auch die Zeit, in der der in Absatz 1 bezeichnete Personenkreis nach der Habilitation dem Lehrkörper einer Hochschule hauptamtlich angehört hat. ²Als ruhegehaltfähig gilt auch der Zeitraum von zwei Jahren vor Erlangung der Promotion. ³Die in einer Habilitationsordnung vorgeschriebene Mindestzeit für die Erbringung der Habilitationsleistungen oder sonstiger gleichwertiger wissenschaftlicher Leistungen kann als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden. ⁴Soweit die Habilitationsordnung eine Mindestdauer nicht vorschreibt, sind bis zu drei Jahre berücksichtigungsfähig. ⁵Die nach erfolgreichem Abschluss eines Hochschulstudiums vor der Ernennung zur Professorin, Hochschuldozentin, Oberassistentin, Oberingenieurin, Wissenschaftlichen und Künstlerischen Assistentin oder zum Professor, Hochschuldozenten, Oberassistenten, Oberingenieur, Wissenschaftlichen und Künstlerischen Assistenten liegende Zeit einer hauptberuflichen Tätigkeit, in der besondere Fachkenntnisse erworben wurden, die für die Wahrnehmung des Amtes förderlich sind, soll im Fall des § 44 Nr. 4 Buchst. c des Hochschulrahmengesetzes als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden; im Übrigen kann sie bis zu fünf Jahren in vollem Umfang, darüber hinaus bis zur Hälfte als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden. ⁶Zeiten nach Satz 5 können insgesamt nicht über zehn Jahre hinaus als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden. ⁷Zeiten mit einer geringeren als der regelmäßigen Arbeitszeit dürfen nur zu dem Teil als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden, der dem Verhältnis der tatsächlichen zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht. ⁸Für die Bestimmung der Hauptberuflichkeit gilt § 15 Abs. 2.

(3) ¹Über die Ruhegehaltfähigkeit von Zeiten nach Absatz 2 sowie aufgrund der §§ 15 bis 17 soll in der Regel bei der Berufung in das Beamtenverhältnis eine Prüfung erfolgen und das Ergebnis aktenkundig gemacht werden. ²Diese Ergebnisse der Prüfungen stehen unter dem Vorbehalt eines Gleichbleibens der Rechtslage, die ihnen zugrunde liegt. ³§ 16 Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) Für die in Absatz 1 genannten Beamtinnen und Beamten in einem Beamtenverhältnis auf Zeit beträgt das Übergangsgeld abweichend von § 57 Abs. 1 Satz 1 für ein Jahr Dienstzeit das Einfache, insgesamt höchstens das Sechsfache der für den letzten Monat zustehenden Dienstbezüge nach § 1 Abs. 3 Nrn. 1 bis 4 des Landesbesoldungsgesetzes.

- 1 Die Vorschrift trifft ergänzende begünstigende Regelungen für die Anerkennung von Qualifikationszeiten wissenschaftlichen Personals als ruhegehaltfähige Dienstzeit.
- 2 **Absatz 1** bestimmt den Personenkreis, für den die Sonderregelungen dieses Paragraphen ergänzend zu den sonstigen Regelungen dieses Gesetzes gelten. Hierunter fällt auch das nach der fortgeltenden LBesO C besoldete Hochschulpersonal. Keine Anwendung findet § 79 auf entpflichtete Professorinnen oder entpflichtete Professoren und ihre oder seine Hinterbliebenen; für sie gilt § 82. Ist eine solche Professorin oder ein solcher Professor vor der Entpflichtung verstorben, gilt § 79 für die Hinterbliebenen unmittelbar (§ 82 Abs. 3).
- 3 **Absatz 2** verfolgt den Zweck, dem Personenkreis eine Altersversorgung zu verschaffen, als wenn sie die vordienstlichen Tätigkeiten im Beamtenverhältnis abgeleistet hätten. Da diese

- Vordienstzeiten einen langen Zeitraum beanspruchen können, werden sie über die allgemeinen Regelungen (§§ 15 bis 17) nur unzureichend berücksichtigt.
- 4 Satz 1 erkennt auch hauptamtliche Zeiten nach der Habilitation bei Zugehörigkeit zum Lehrkörper einer Hochschule an. Dabei handelt es sich um den Zeitraum vor der Berufung in das Beamtenverhältnis. Hauptamtlich ist im Sinne von Haupttätigkeit zu verstehen und setzt in jedem Fall eine hauptberufliche Tätigkeit voraus. Hierfür sind die in § 15 Abs. 2 und in den Urteilen des BVerwG vom 25. Mai 2005 – 2 C 20.04 und vom 24. Juni 2008 – 2 C 5.07 aufgestellten Bewertungskriterien (>Tätigkeit gegen Entgelt, >Schwerpunkt der beruflichen Tätigkeit, >dem Berufsbild entsprechend, >Beschäftigungsumfang auch im Beamtenverhältnis zum Zeitpunkt des Ruhestandsbeginns möglich) zu beachten. Zeiten zum Erhalt der Lehrberechtigung (üblich: 2 Semesterwochenstunden) sind nicht ruhegehaltfähig, da es an der Hauptamtlichkeit mangelt.
 - 5 Satz 2 erklärt den Zeitraum von zwei Jahren zur Erlangung einer Promotion für ruhegehaltfähig. Dabei ist es nicht erforderlich, dass die Promotion für die Einstellung oder Berufung vorgeschrieben war. In Umsetzung der bisher überwiegend angewandten Verwaltungspraxis wird der Zweijahreszeitraum ausgehend vom Promotionsdatum (Tag der Bekanntgabe des Ergebnisses der mündlichen Prüfung) rückberechnet. Die bisherige Vorgabe, den Zweijahreszeitraum ausgehend vom Tag der Ausgabe des Dissertationsthemas zu bestimmen, hat sich als wenig praktikabel erwiesen, da in vielen Fällen ein schriftlicher Nachweis über den Ausgabetag nicht vorhanden war. Entsprechende Nachweise ließen sich auch im Nachhinein nur schwer beschaffen, da meist mehrere Jahrzehnte seitdem vergangen waren.
 - 6 Die Sätze 3 und 4 übertragen den Regelungsgedanken des Satzes 2 (Berücksichtigung der Promotionsvorbereitung als ruhegehaltfähige Dienstzeit) auf entsprechende Habilitationszeiten. Die unterschiedlichen Anrechnungszeiten berücksichtigen die differierenden Vorbereitungszeiten. Habilitationszeiten können nur berücksichtigt werden, wenn der Nachweis einer Habilitation oder gleichwertigen wissenschaftlichen Leistung als Einstellungsvoraussetzung gefordert war.
 - 7 Satz 5 enthält eine Regelung zur Berücksichtigung hauptberuflicher Tätigkeiten, in denen besondere förderliche Fachkenntnisse erworben wurden. Da es für das wissenschaftliche Personal keine Laufbahn gibt und der betroffene Personenkreis vor der Ernennung häufig schon mehrere Jahre berufstätig war, soll versorgungsrechtlich dafür ein pauschalierender partieller Ausgleich geschaffen werden. Sofern die Zeiten Einstellungsvoraussetzung waren (vgl. den Verweis auf § 44 Nr. 4 Buchst. c des Hochschulrahmengesetzes), werden sie einer Soll-Vorschrift (erster Halbsatz) und ansonsten einer Kann-Vorschrift (zweiter Halbsatz) unterworfen. Die Festlegung, ob Zeiten Einstellungsvoraussetzung waren oder förderlich sind, obliegt der Hochschule.
 - 8 Die Vergabe von Lehraufträgen an Hochschulen beinhaltet alle Aufgaben, die auch vom fest angestellten Personal wahrzunehmen ist. Hierzu gehören neben der Durchführung der Lehrveranstaltungen deren Vor- und Nachbereitung, weiterhin die Beratung der Studierenden, Prüfungstätigkeiten, Teilnahme an Besprechungen etc. Bei der Berücksichtigung von Lehraufträgen ist daher neben der Stundenzahl der eigentlichen Lehrtätigkeit auch ein angemessener Zeitaufwand für weitere, mit der Lehrtätigkeit im Zusammenhang stehende Tätigkeiten zu berücksichtigen. Als angemessen wird in Literatur und Rechtsprechung ein Aufschlag von 300 v. H. angesehen (so VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 23. Mai 2006 – 4 S 1957/04).
 - 9 Wird der Lehrauftrag an einer Volkshochschule wahrgenommen, so wird für die Vor- und Nachbereitung einer Lehrveranstaltungsstunde ein Aufschlag von 100 v. H. für angemessen gehalten.
 - 10 Bei der Anrechnung der Lehrtätigkeit im Rahmen eines Lehrauftrages bleibt die vorlesungsfreie Zeit unberücksichtigt. Hierbei kann auf eine pauschale Berechnungsweise zurückgegriffen werden. In Literatur und Rechtsprechung wird eine jährliche Vorlesungszeit an Universitäten von etwa 28 Wochen zugrunde gelegt. Nach § 3 Abs. 1 Satz 4 der Lehrveranstaltungsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 06. April 2006 (GVBl. LSA S. 232) umfasst die jährliche Vorlesungszeit an Universitäten mindestens 28 Wochen, an Kunsthochschulen mindestens 30 Wochen und an Fachhochschulen mindestens 34 Wochen. Um Schwankungen zu kompensieren, können unter Zugrundelegung dieser Festlegung pauschal an Universitäten 15 Wochen je Semester, an Kunsthochschulen 16 Wochen je Semester und an

Fachhochschulen 18 Wochen je Semester anerkannt werden. Soweit im Einzelfall eine längere Vorlesungsdauer durch Nachweise belegt wird, ist diese zu berücksichtigen.

11 **Satz 6** begrenzt die Anrechnung auf zehn Jahre. Die Angabe bezieht sich auf die erreichbare ruhegehaltfähige Dienstzeit. Bei Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung oder der hälftigen Anrechnung von Tätigkeitszeiten kann der Anrechnungszeitraum mit weiter vorhandenen förderlichen Zeiten aufgefüllt werden, bis ein Zeitraum von maximal 10 Jahren ruhegehaltfähiger Dienstzeit erreicht ist.

12 **Beispiel**

Werdegang:

15.07.1978 Diplomprüfung

31.03.1984 Promotion Bekanntgabe Ergebnis mündliche Prüfung

20.06.1997 Habilitation

01.10.1998 Verbeamtung als Universitätsprofessor

01.09.1978 – 31.08.1984 förderliche Teilzeittätigkeit 75/100

01.02.1985 – 31.07.1988 förderliche Teilzeittätigkeit 50/100

01.08.1988 – 31.07.1993 Einstellungsvoraussetzung § 44 Nr. 4c HRG, Vollzeit

01.08.1993 – 20.06.1997 Erbringung Habilitationsleistungen

01.07.1997 – 30.09.1998 förderliche Vollzeittätigkeit

Anrechnung:

- Satz 2:	Promotionszeit vom 01.04.1982 – 31.03.1984 (2 Jahre)
- Satz 3 und 4:	Habilitationszeit vom 21.06.1994 – 20.06.1997 (3 Jahre)
- Satz 5 Halbsatz 1:	Einstellungsvoraussetzung vom 01.08.1988 – 31.07.1993 (5 Jahre)
- Satz 5 Halbsatz 2:	förderliche Zeiten
volle Anrechnung	vom 01.07.1997 – 30.09.1998 Vollzeit 1 Jahr 92,00 Tage
	vom 01.09.1978 – 31.03.1982 75/100 2 Jahre 250,25 Tage
	vom 01.04.1984 – 31.05.1984 75/100 45,75 Tage
halbe Anrechnung	vom 01.06.1984 – 31.08.1984 75/100 34,50 Tage
	vom 01.02.1985 – 14.06.1988 50/100 307,50 Tage
keine Anrechnung	vom 15.06.1988 – 31.07.1988 0,00 Tage
	gesamt 3 Jahre 730,00 Tage
	oder 5 Jahre

Förderliche Zeiten werden insgesamt mit 5 Jahren als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt, der angerechnete Kalenderzeitraum beträgt jedoch 8 Jahre und 227 Tage.

13 **Satz 7** regelt, dass Zeiten in einer Vortätigkeit in Teilzeit nur anteilig als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, wie es auch für die regelmäßige ruhegehaltfähige Dienstzeit der Fall ist (§ 12 Abs. 1 Satz 3).

14 **Satz 8** verweist auf die Definition zur „Hauptberuflichkeit“ in § 15 Abs. 2. Auf die Ausführungen zu § 15 Abs. 2 wird verwiesen.

15 **Absatz 3 Satz 1** sieht vor, dass im Regelfall über die Ruhegehaltfähigkeit der Zeiten nach Absatz 2 wie auch die Ruhegehaltfähigkeit der Zeiten entsprechend der allgemeinen Regelungen (§§ 15 bis 17) im Zeitpunkt der Berufung in das Beamtenverhältnis eine Prüfung vorgenommen werden soll. Da diese Regelungen u. a. die „Förderlichkeit“ für die Ernennung als Tatbestandsmerkmal sowie ein Ermessen auf der Rechtsfolgenseite enthalten, ist aus Gründen der Beweissicherung eine zeitnahe Prüfung und Dokumentation in der Personalakte sachgerecht, die sowohl im Interesse des Dienstherrn als auch der Beamtin oder des Beamten liegen. Diese Ergebnisse der Prüfungen stehen unter dem Vorbehalt eines Gleichbleibens der Rechtslage (**Satz 2**). Aufgrund dieses Vorbehalts eines Gleichbleibens ist eine veränderte Rechtslage im Zeitpunkt der Festsetzung der Versorgungsbezüge zu berücksichtigen. Satz 3 verweist auf die entsprechende Anwendung des § 16 Abs. 2. Auf die dortigen Ausführungen wird verwiesen.

16 **Absatz 4** modifiziert die Regelungen zum Übergangsgeld in § 57 für das wissenschaftliche Personal, welches in einem Beamtenverhältnis auf Zeit beschäftigt ist und bei dem dieses Beamtenverhältnis nach Ablauf der Amtszeit durch Entlassung endet. Im Gegensatz zum bisherigen Recht sind auch die Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren vom Geltungsbereich erfasst.

- 17 Abweichend von § 57 wird zur Berechnung des Übergangsgeldes für den o. g. Personenkreis zum einen nur auf die Dienstzeit als Beamtin auf Zeit oder Beamter auf Zeit in einem von § 79 erfassten Dienstverhältnis und nicht auf den weiteren Begriff der Beschäftigungszeit, der auch Zeiten vor einer Ernennung zur Beamtin oder zum Beamten umfassen kann, abgestellt. Zum anderen wird zum Ausgleich für jedes vollendete Jahr der Dienstzeit das Einfache und nicht die Hälfte der Dienstbezüge des letzten Monats der Bemessung zugrunde gelegt. Somit ist der Höchstbetrag bereits nach 6 vollen Jahren Dienstzeit erreicht.
- 18 Hat die oder der Anspruchsberechtigte weitere Beschäftigungszeiten i. S. des § 57 Abs. 2 aufzuweisen, kann dies dazu führen, dass der Anspruch auf Übergangsgeld nach § 57 höher und daher maßgebend ist. Es ist daher in solchen Fällen eine Vergleichsberechnung durchzuführen. Die Vergleichsberechnung ist nicht erforderlich, wenn nur Dienstzeiten in dem für die Anwendung von Absatz 4 maßgeblichen Beamtenverhältnis vorliegen.

Ruhegehaltfähigkeit der Vergütung der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher

(1) ¹Die Vergütung von im Außendienst beschäftigten Gerichtsvollzieherinnen oder Gerichtsvollziehern nach § 1 der Vollstreckungsvergütungsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt ist in Höhe von 10 v. H. des Endgrundgehalts der Besoldungsgruppe, die der Bemessung der Versorgungsbezüge der Beamtin oder des Beamten zugrunde liegt, ruhegehaltfähig, wenn die Beamtin oder der Beamte mindestens zehn Jahre ausschließlich im Vollstreckungsaußendienst tätig gewesen ist und beim Eintritt des Versorgungsfalls eine Vergütung nach der Vollstreckungsvergütungsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt bezieht oder ohne Berücksichtigung einer vorangegangenen Dienstunfähigkeit bezogen hätte. ²Die Frist gilt bei einer Beamtin oder einem Beamten, deren oder dessen Beamtenverhältnis durch Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit oder durch Tod geendet hat, als erfüllt, wenn sie oder er bis zum Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze zehn Jahre ausschließlich im Vollstreckungsaußendienst hätte tätig sein können.

(2) ¹Die Vergütung ist in dem in Absatz 1 Satz 1 bestimmten Umfang auch dann ruhegehaltfähig, wenn die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher mindestens zehn Jahre im Vollstreckungsaußendienst tätig gewesen und wegen Dienstunfähigkeit für den Vollstreckungsaußendienst in eine andere Verwendung übernommen worden ist. ²Die Frist gilt als erfüllt, wenn die andere Verwendung infolge Krankheit oder Beschädigung, die sich die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung ihres oder seines Dienstes als Gerichtsvollzieherin oder Gerichtsvollzieher zugezogen hat, notwendig wird und die Frist ohne diese Krankheit oder Beschädigung hätte erfüllt werden können. ³In den Fällen der Sätze 1 und 2 ist bei der Bemessung des ruhegehaltfähigen Teils der Vollstreckungsvergütung höchstens das Endgrundgehalt des Spitzenamtes des Gerichtsvollzieherdienstes zugrunde zu legen.

(3) In den Fällen einer Altersteilzeit im Blockmodell gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend, wenn die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher unmittelbar vor Beginn der Freistellungsphase mindestens zehn Jahre ausschließlich im Vollstreckungsaußendienst tätig gewesen ist.

1 Die Ruhegehaltfähigkeit der Vollstreckungsvergütung war bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes nur in einer Verordnung geregelt. Da es sich um die einzige Regelung zur Vergütung auf Verordnungsebene handelt, die das Beamtenversorgungsrecht betrifft, wurde diese in das Landesbeamtenversorgungsgesetz integriert.

2 **Absatz 1 Satz 1** sieht eine Ruhegehaltfähigkeit der Vollstreckungsvergütung ausschließlich für die Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher vor, da diese – im Gegensatz zu den anderen Beamtinnen und Beamten mit Vollstreckungsaufgaben im Außendienst – verpflichtet sind, ein eigenes Büro zu unterhalten, wodurch regelmäßig ein größerer Zuschnitt der Wohnung oder des Eigenheims bedingt ist. Da die Wohnung bzw. das Eigenheim auch nach Eintritt in den Ruhestand häufig in demselben Umfang beibehalten wird, sind unter bestimmten Voraussetzungen zusätzliche ruhegehaltfähige Dienstbezüge gerechtfertigt. Anknüpfungspunkt für deren Höhe ist jedoch nicht die Höhe der Vollstreckungsvergütung, weil diese Schwankungen unterliegt und eine Ermittlung des Durchschnitts der gezahlten Vergütungen einen zu hohen Verwaltungsaufwand zur Folge hätte. Daher werden pauschal 10 v. H. des Endgrundgehalts der Besoldungsgruppe, die der Bemessung der Versorgungsbezüge zugrunde liegt, als ruhegehaltfähige Dienstbezüge berücksichtigt. Maßgebend sind die zum Zeitpunkt des Ruhestandsbeginns geltenden Besoldungstabellen. Die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes praktizierte Berechnung nach dem Besoldungsstand 30. Juni 1997 mit anschließender Dynamisierung entfällt.

- 3 Nach langjährigem Bezug prägt die Vergütung den Lebenszuschnitt der Gerichtsvollzieherin oder des Gerichtsvollziehers, so dass nach zehn Jahren die Ruhegehaltfähigkeit gerechtfertigt ist. Ferner muss aus diesem Grund die Vergütung beim Eintritt des Versorgungsfalles noch bezogen worden sein. Gleichgestellt ist nach Satz 2 der fiktive zehnjährige Bezug, der bis zum Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze möglich gewesen wäre und nur durch eine Dienstunfähigkeit oder das Ableben der Beamtin oder des Beamten verhindert worden ist.
- 4 **Absatz 2 Satz 1** erklärt die Vergütung nach Absatz 1 ferner in den Fällen für ruhegehaltfähig, in denen aus gesundheitlichen Gründen ein Wechsel vom Vollstreckungsaußendienst in eine andere Verwendung vorgenommen wurde. Häufig deutet sich bereits während des Außendienstes als Gerichtsvollzieherin oder Gerichtsvollzieher eine drohende Dienstunfähigkeit an, der durch einen Wechsel in eine Tätigkeit im Innendienst vorgebeugt werden soll. Um diesen Wechsel durch das Anliegen der oder des Betroffenen, den Wegfall der Ruhegehaltfähigkeit zu vermeiden, nicht zu erschweren, ist in Satz 1 die Ruhegehaltfähigkeit für die Fälle angeordnet worden, in denen bereits durch den zehnjährigen Bezug der Vergütung eine Anwartschaft auf die Ruhegehaltfähigkeit erworben worden ist.
- 5 Satz 2 erweitert die Ruhegehaltfähigkeit auf die Fälle, in denen die zehnjährige Frist im Zeitpunkt des Verwendungswechsels noch nicht erfüllt worden ist und die andere Verwendung aufgrund einer Krankheit oder Beschädigung, die sich die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher ohne grobes Verschulden bei Ausübung des Dienstes als Gerichtsvollzieherin oder Gerichtsvollzieher zugezogen hat, notwendig wird. Auch hier gilt der Grundsatz, dass ein notwendiger Verwendungswechsel nicht dadurch erschwert werden soll, dass der Verlust der Ruhegehaltfähigkeit der Vollstreckungsvergütung befürchtet wird.
- 6 Satz 3 begrenzt die Höhe der Ruhegehaltfähigkeit der Vollstreckungsvergütung. Bei einem Verwendungswechsel ist es nicht ausgeschlossen, dass eine ehemalige Gerichtsvollzieherin oder ein ehemaliger Gerichtsvollzieher durch Beförderung ein höheres Amt als das Spitzenamt des Gerichtsvollzieherdienstes erreicht. In diesen Fällen ist es sachgerecht, wenn die 10 v. H. des Endgrundgehaltes nicht von dem zuletzt bekleideten Amt, sondern von dem Spitzenamt des Gerichtsvollzieherdienstes nach der Besoldungsgruppe A 9 mit Amtszulage berechnet werden.
- 7 **Absatz 3** erweitert die Ruhegehaltfähigkeit auf die Fälle, in denen die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher sich in einer Altersteilzeit im Blockmodell befindet. Die Vollstreckungsvergütung wird während der Freistellungsphase nicht geleistet, so dass sie ohne diese Ausnahmeregelung mangels Bezuges vor Eintritt in den Ruhestand nicht ruhegehaltfähig wäre. Es ist jedoch nicht sachgerecht, wenn die Altersteilzeit nur unter Verlust der Ruhegehaltfähigkeit der Vergütung angetreten werden könnte.

Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte

¹Erleidet die Ehrenbeamtin oder der Ehrenbeamte einen Dienstunfall im Sinne des § 38, so hat sie oder er Anspruch auf Erstattung der angemessenen Kosten für ein Heilverfahren und eine notwendige Pflege entsprechend § 41. ²Außerdem kann ihr oder ihm der Ersatz von Sachschäden entsprechend § 40 und ein von der obersten Dienstbehörde oder einer von ihr bestimmten Stelle nach billigem Ermessen festzusetzender Unterhaltsbeitrag bewilligt werden. ³Hat eine Ehrenbeamtin oder ein Ehrenbeamter einen Unterhaltsbeitrag nach Satz 2 erhalten oder hätte ihn erhalten können, wenn sie oder er nicht verstorben wäre, kann auch ihren oder seinen Hinterbliebenen ein Unterhaltsbeitrag nach billigem Ermessen bewilligt werden.

- 1 Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte haben grundsätzlich weder Anspruch auf Besoldung noch auf Versorgung. Gleichwohl sollen ihnen im Falle eines Dienstunfalls aus Billigkeitsgründen die in dieser Vorschrift genannten Leistungen zustehen. Diese Leistungen sind abschließend.
- 2 Durch den in Satz 1 geregelten Anspruch auf Erstattung der angemessenen Kosten für ein Heilverfahren und einer notwendigen Pflege sollen insbesondere eventuell bestehende Lücken im Recht der gesetzlichen Unfallversicherung geschlossen werden.
- 3 Ebenso besteht die Möglichkeit des Ausgleichs eines Schadens, der bei Ausübung des Dienstes eingetreten ist und der Gewährung eines Unterhaltsbeitrages nach einem erlittenen Dienstunfall (Satz 2). Bei der Bewilligung nach billigem Ermessen ist darauf abzustellen, ob und inwieweit eine zumindest teilweise Dienstunfähigkeit der Ehrenbeamtin oder des Ehrenbeamten als Folge des Dienstunfalls eingetreten ist, so dass diese Schädigungen ausgeglichen werden. Bei diesem Ausgleich ist ferner zu berücksichtigen, ob eine anderweitige finanzielle Leistung aus öffentlichen Mitteln geleistet wird (z. B. eine Unfallrente).
- 4 Nach Satz 3 besteht auch die Möglichkeit der Gewährung eines Unterhaltsbeitrages an die Hinterbliebenen. Da an die Voraussetzungen des Satzes 2 angeknüpft wird, muss demnach auch ein Dienstunfall vorgelegen haben, der zu einer zumindest teilweisen Dienstunfähigkeit geführt hat. Im Rahmen der Ermessensausübung werden auch hier die durch den Dienstunfall der Ehrenbeamtin oder des Ehrenbeamten verursachten Schädigungen ausgeglichen und anderweitige finanzielle Leistungen aus öffentlichen Mitteln berücksichtigt.

Entpflichtete Professorinnen und entpflichtete Professoren

(1) ¹Für Professorinnen und Professoren, die nach § 46 Abs. 12 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt entpflichtet werden, finden die §§ 9, 67 bis 73 und 87 Anwendung. ²Ihre Bezüge gelten insoweit als Ruhegehalt und die entpflichteten Professorinnen und Professoren als Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte. ³Als Höchstgrenze im Sinne des § 67 Abs. 2 Nrn. 1 und 3 sowie Abs. 2a gelten die vor der Entpflichtung zugestandenen Dienstbezüge. ⁴§ 87 gilt nicht für entpflichtete Professorinnen und Professoren, die die Aufgaben der von ihnen bis zur Entpflichtung innegehabten Stelle vertretungsweise wahrnehmen.

(2) Für die Versorgung der Hinterbliebenen der entpflichteten Professorinnen und Professoren gilt dieses Gesetz mit der Maßgabe, dass sich die Bemessung des den Hinterbliebenenbezügen zugrunde zu legende Ruhegehalts sowie die Bemessung des Sterbe-, Witwen-, Witwer- und Waisengeldes der Hinterbliebenen nach dem für die Professorin oder den Professor vor dem 1. Januar 1977 geltenden Landesrecht bestimmt.

(3) Die Versorgung der Hinterbliebenen einer emeritierungsberechtigten Professorin oder eines emeritierungsberechtigten Professors bestimmt sich nach § 79, wenn die Professorin oder der Professor vor der Entpflichtung verstorben ist.

- 1 Professorinnen und Professoren, die bis Ende 1976 bereits ernannt worden waren, können im Wege der Rechtsstandswahrung beanspruchen, dass sie anstelle eines Eintritts in den Ruhestand von ihrer Dienstleistung entpflichtet werden. Dabei konnten sie auch nach dem 1. Januar 1977 und sogar auch noch heute entpflichtet werden, soweit sie keinen Antrag gestellt haben, in das ab 1977 geltende Recht übernommen zu werden.
- 2 Die Professorinnen und Professoren erhalten nach einer Entpflichtung keine Versorgungsbezüge, sondern eine Besoldung, die sich nach einer Besoldungsordnung des Landes aus dem Altbundesgebiet bemisst, in dem sie vor ihrem Wechsel nach Sachsen-Anhalt zur Professorin oder zum Professor ernannt worden waren. Diese Rechtsstandsregelungen sind über § 46 Abs. 12 HSG-LSA i. V. m. mit dem Hochschulrahmengesetz und dem jeweiligen Landesgesetz fortgeschrieben worden.
- 3 In Sachsen-Anhalt sind einige wenige Professoren emeritiert worden. Die anderen in § 91 Abs. 1 BeamtVG genannten Personalkategorien (Wissenschaftliche Assistenten und Lektoren, die vor 1977 in den alten Ländern ernannt worden waren) sind für Sachsen-Anhalt nicht relevant. Eine dem § 91 Abs. 1 BeamtVG entsprechende Regelung ist daher nicht übernommen worden.
- 4 **Absatz 1 Satz 1** erklärt die Regelungen zu den Anzeigepflichten (§ 9), zu den Anrechnungs- und Kürzungsvorschriften (§§ 67 bis 73) sowie zur Bemessung der Bezüge bei einer Wiederverwendung (§ 87) für anwendbar. Die Anwendung von Anrechnungsvorschriften ist sachgerecht, um eine Doppelalimentation aus öffentlichen Kassen zu vermeiden. Die Kürzungsvorschriften werden benötigt, um Regelungslücken in Scheidungsfällen zu vermeiden. **Satz 2** enthält zu diesem Zweck eine Gleichstellungsklausel, um die auf das Ruhegehalt zugeschnittenen Anrechnungs- und Kürzungsvorschriften lesbar zu gestalten.
- 5 **Satz 3** regelt die Höchstgrenze bei einem Bezug von Einkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst. Der Höchstgrenzenregelung des § 67 Abs. 2 sowie des Abs. 2a sind die vor der Entpflichtung zugestandenen Dienstbezüge (regelmäßig die Endstufe der Besoldungsgruppe C 4) zugrunde zu legen. Damit wird sichergestellt, dass bei einer Verwendung im öffentlichen Dienst keine Benachteiligung gegenüber Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten eintritt. Das frühere Recht sah eine anrechnungsfreie Hinzuverdienstmöglichkeit nur in Höhe des Vorlesungsgeldes (Kolleggeldes) vor. Diese Hinzuverdienstgrenze beruhte auf einem Wert aus den 70er Jahren und war daher sehr gering.

- 6 Das Gebot, dass bei einer Wiederverwendung im öffentlichen Dienst die Versorgungsbezüge nicht berücksichtigt werden dürfen (§ 87), findet nach Satz 4 keine Anwendung, wenn die entpflichtete Professorin oder der entpflichtete Professor die zuletzt innegehabte Stelle vertretungsweise wahrnimmt. Es ist gerechtfertigt, dass nur ein geringes Entgelt für die Vertretungstätigkeiten geleistet wird.
- 7 **Absatz 2** erklärt für die Hinterbliebenenversorgung grundsätzlich dieses Beamtenversorgungsgesetz für anwendbar, da die Vorschriften für die emeritierungsberechtigten Professorinnen und Professoren keine Regelungen zur Hinterbliebenenversorgung enthielten. Die für die Hinterbliebenenversorgung maßgeblichen Versorgungsbestandteile werden jedoch nach dem jeweiligen vor dem 1. Januar 1977 geltenden Landesrecht bestimmt. Die Rechtsstandswahrung der emeritierungsberechtigten Professorinnen und Professoren erstreckt sich demnach auch auf die Hinterbliebenenversorgung, sofern die Entpflichtung bereits erfolgt ist.
- 8 **Absatz 3** bestimmt, dass die Rechtsstandswahrung keine Anwendung findet, sofern vor dem Ableben der emeritierungsberechtigten Professorin oder des emeritierungsberechtigten Professors keine Entpflichtung erfolgte. Die Professorin oder der Professor befand sich in einem Amt der Besoldungsordnung C, aus dem sich in diesem Fall die Hinterbliebenenversorgung bemisst.

Kapitel 10 Übergangsbestimmungen

Entsprechend den hergebrachten Grundsätzen des Beamtenrechts bleibt das beim Eintritt des Versorgungsfalls geltende Versorgungsrecht grundsätzlich bis zum Erlöschen des Versorgungsfalls einschlägig. Dies schließt Modifikationen hinsichtlich der Ausgestaltung des Versorgungsanspruchs zwar nicht aus, aber es erfordert Übergangsregelungen, die hier erfolgen.

§ 83

Kommentierungsstand: 01.01.2019

Besondere Bestandskraft bei vor dem 1. Januar 2019 vorhandenen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern

(1) Für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, deren Versorgungsfall vor dem 1. Januar 2019 eingetreten ist, bestimmen sich die Ruhegehaltssätze, die deren Berechnung zugrunde zu legenden Stufen der jeweils maßgeblichen Besoldungsgruppe sowie die für die Hinterbliebenenversorgung maßgeblichen Anteilssätze nach den am 31. Dezember 2018 geltenden Bestimmungen.

(2) ¹Abweichend von Absatz 1 wird der Ruhegehaltssatz neu festgesetzt

- 1. bei erstmaligem Bezug von Versorgungsleistungen, die bei Anwendung des § 16 Abs. 2 und des § 79 Abs. 3 zu einer Verminderung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit führen,**
- 2. bei der Beantragung der Anerkennung weiterer ruhegehaltfähiger Dienstzeiten nach Kann-Bestimmungen und**
- 3. nach Ablauf der Zahlung des erhöhten Ruhegehalts nach § 14 Abs. 6 und § 66 Abs. 8 des Beamtenversorgungsgesetzes in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Satz 1 des Besoldungs- und Versorgungsrechtsergänzungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der am 31. Dezember 2018 geltenden Fassung.**

²Die neue Festsetzung des Ruhegehaltssatzes erfolgt nach den bis zum 31. Dezember 2018 geltenden Bestimmungen des Beamtenversorgungsrechts.

(3) Abweichend von Absatz 1 wird ein Ruhegehaltssatz auf Antrag neu festgesetzt, wenn eine nach diesem Gesetz ruhegehaltfähige Dienstzeit vor Vollendung des 17. Lebensjahres gelegen hat und deshalb nach den bis zum 31. Dezember 2018 geltenden Bestimmungen nicht berücksichtigt worden ist.

(4) Abweichend von Absatz 1 wird ferner ein Ruhegehaltssatz neu festgesetzt, wenn Zeiten nach § 78 Abs. 7 Satz 1 oder Abs. 8 Satz 1 als ruhegehaltfähige Dienstzeit oder Amtszeit vorliegen, die bisher nicht anerkannt worden sind, und diese Neufestsetzung zu einer Erhöhung des Ruhegehaltssatzes führt.

1 Absatz 1 knüpft an den Grundsatz an, dass sich die Rechtsstellung der vorhandenen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger grundsätzlich nach dem Recht bemisst, welches zum Zeitpunkt des Ruhestandsbeginns der Ruhestandsbeamtin oder des Ruhestandsbeamten galt. Dies wird durch eine verfahrensrechtliche Bestandskraft erreicht. Bedeutung hat diese Regelung für den Höchstruhegehaltssatz beim Unfallruhegehalt, der gegenüber der früheren Rechtslage von 75 v. H. auf 71,75 v. H. abgesenkt worden ist (§ 43 Abs. 3 Satz 2).

2 Die besondere Bestandskraft wird ferner für die unter Geltung des bisherigen Rechts festgesetzten Stufen angeordnet. Durch das Reformgesetz vom 24. Januar 1997 wurde geregelt, dass eine Versorgung nicht mehr automatisch aus der Endstufe erfolgt. Für die vorhandenen Fälle wurde eine Besitzstandsregelung in § 69b Abs. 2 BeamtVG erlassen. Diese wird für am 31. Dezember 2018 vorhandene Versorgungsfälle fortgeführt.

- 3 Die besondere Bestandskraft erstreckt sich auch auf die am 31. Dezember 2018 geltenden Anteilssätze in der Hinterbliebenenversorgung. Die am 31. Dezember 2018 vorhandenen Witwen und Witwer erhalten weiterhin Witwen- oder Witwergeld nach bisherigem Recht.
- 4 Die besondere Bestandskraft wird ferner auf Ruhegehaltssätze und Stufen bei der Festsetzung der Hinterbliebenenversorgung ausgedehnt. Die Hinterbliebenenversorgung einer Ruhestandsbeamtin oder eines Ruhestandsbeamten, der oder dem nach bisherigem Recht eine Unfallversorgung in Höhe von 75 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zugestanden hat, wird demnach auch künftig nach 75 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bemessen.
- 5 **Absatz 2 Satz 1** durchbricht die besondere Bestandskraft nach Absatz 1 hinsichtlich des Ruhegehaltssatzes in drei aufgezählten Tatbeständen. Dabei handelt es um Tatbestände, bei denen entweder neue anderweitige Versorgungsleistungen Einfluss auf die hier gezahlte Versorgung haben (Nummer 1) oder durch einen Antrag weitere ruhegehaltfähige Dienstzeiten nachgewiesen werden (Nummer 2). Ferner sind in der Nummer 3 Tatbestände erfasst, in denen zeitlich befristet erhöhte Ruhegehaltssätze festgesetzt worden waren und diese befristeten Festsetzungen nach Inkrafttreten des Gesetzes auslaufen werden.
- 6 **Satz 2** ordnet an, dass aus Gründen der Gleichbehandlung des vorhandenen Personenkreises die neue Festsetzung nach den am 31. Dezember 2018 geltenden Bestimmungen zu erfolgen hat.
- 7 **Absatz 3** regelt, dass auch Zeiten vor Vollendung des 17. Lebensjahres ruhegehaltfähig sind. Das Beamtenversorgungsgesetz berücksichtigte Dienstzeiten erst ab Vollendung des 17. Lebensjahres als ruhegehaltfähig. Diese Beschränkung wurde nicht fortgeführt. Damit vorhandene Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger auch von dieser Regelung profitieren können, erfolgt in diesen Fällen auf Antrag eine Neufestsetzung. Ein Antrag ist geboten, weil diese Fälle von Amts wegen nicht erkennbar sind.
- 8 **Absatz 4** ergänzt die Regelungen zur verbesserten Anerkennung von Zeiten in einem Angestelltenverhältnis als Bürgermeisterin oder Bürgermeister für die „Frauen und Männer der ersten Stunde“. Da diese sich im Regelfall bereits im Ruhestand befinden, könnten die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger ohne diese Sonderregelung wegen der grundsätzlichen Regelung zur Bestandskraft von den verbesserten Regelungen nicht profitieren. Absatz 4 regelt, dass bestandskräftige Bescheide von Amts wegen neu aufzugreifen sind. Eine Neufestsetzung soll jedoch nur erfolgen, wenn diese auch zu einem höheren Ruhegehaltssatz führt. In Einzelfällen könnte sich durch eine Neufestsetzung eine Verschlechterung gegenüber dem jetzigen Rechtsstand ergeben. Dies soll vermieden werden; eine Neufestsetzung unterbleibt daher in diesen Fällen.

Bestimmungen für Beamtinnen und Beamte aus dem früheren Bundesgebiet

(1) ¹Die Zeit der Verwendung einer Beamtin oder eines Beamten aus dem früheren Bundesgebiet zum Zweck der Aufbauhilfe im Beitrittsgebiet bis zum 31. Dezember 1995 wird doppelt als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt, wenn sie ununterbrochen mindestens ein Jahr gedauert hat. ²Satz 1 gilt nicht für eine Verwendung, die nach dem 31. Dezember 1994 begonnen hat.

(2) ¹Bestand während einer Kindererziehung vor dem 1. Januar 1992 bereits ein Beamtenverhältnis, ist für ein vor dem 1. Januar 1992 geborenes Kind die Zeit eines Erziehungsurlaubs bis zu dem Tag ruhegehaltfähig, an dem das Kind sechs Monate alt wurde. ²Dies gilt entsprechend für die Zeit einer Kindererziehung von der Geburt des Kindes bis zu dem Tag, an dem das Kind sechs Monate alt wurde, die in eine Freistellung vom Dienst nach dem bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Bundes- oder Landesrecht fällt. ³Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Beamtinnen und Beamte, die ab dem 3. Oktober 1990 erstmals im Beitrittsgebiet ernannt worden sind.

(3) Beruht die Versorgung auf einem Beamtenverhältnis, das vor dem 1. Januar 1966 begründet wurde, ist § 69 mit der Maßgabe anzuwenden, dass der zu berücksichtigende Rentenbetrag um 40 v. H. gemindert und neben den Renten mindestens ein Betrag in Höhe von 40 v. H. der Versorgungsbezüge belassen wird.

- 1 Die Regelung enthält noch benötigte Übergangsregelungen aus dem bisherigen Beamtenversorgungsrecht. Diese sind nur für Beamtinnen und Beamte anwendbar, die bereits in den alten Ländern ernannt worden waren.
- 2 **Absatz 1 Satz 1** erklärt die Dienstzeit bis zum 31. Dezember 1995 in doppelter Höhe für ruhegehaltfähig, sofern die Verwendung zum Zwecke der Aufbauhilfe erfolgte und diese Verwendung nicht nach dem 31. Dezember 1994 begonnen hat (**Satz 2**). Die Regelung wurde nach dem Beitritt eingeführt, um erfahrene Kräfte aus dem alten Bundesgebiet für die Aufbauhilfe zu gewinnen. Aus Vertrauensschutzgründen wird sie fortgeführt.
- 3 Der Wortlaut erwähnt – im Gegensatz zu § 3 BeamtVÜV – zwar die Richter nicht ausdrücklich, aber diese sind über § 1 Abs. 2 von dieser Vorschrift umfasst.
- 4 **Absatz 2** führt die Regelung des § 85 Abs. 7 BeamtVG ohne inhaltliche Änderung fort. Die Regelung betrifft nur Beamtinnen und Beamte, die im bisherigen Bundesgebiet ernannt worden waren. Ab dem Jahr 1992 wurde das System der Anerkennung von Kindererziehungszeiten geändert, indem es den rentenrechtlichen Regelungen angenähert wurde. Für die Kindererziehungszeiten der am 31. Dezember 1991 vorhandenen Beamtinnen und Beamten wurde die bis dahin geltende Regelung, dass ein Zeitraum von sechs Monaten als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt wird, fortgeschrieben. Diese Übergangsregelung wird aus Vertrauensschutzgründen fortgeführt.
- 5 **Absatz 3** schreibt die Übergangsregelung des Art. 2 § 2 Abs. 3 des 2. Haushaltsstrukturgesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523) fort, die am 1. Januar 1982 in Kraft getreten war. Diese Regelung beruhte auf einer Änderung der Anrechnung von Renten auf Versorgungsbezüge, die erstmals auch Beamtenverhältnisse betraf, die vor dem 1. Januar 1966 begründet worden waren. Bis zum 31. Dezember 1981 unterlagen diese Beamtenverhältnisse im Versorgungsfall keiner Rentenanrechnung, was ab dem 1. Januar 1982 geändert wurde, aber mit einer Übergangsregelung versehen wurde. Diese wird aus Vertrauensschutzgründen fortgeführt.

**Übergangsregelungen für vor dem 1. Januar 2019 vorhandene
Versorgungsempfängerinnen, Versorgungsempfänger, Beamtinnen und Beamte**

(1) Für Waisen, die am 31. Dezember 2018 einen Anspruch auf Waisengeld nach § 7 Abs. 1 Satz 1 des Besoldungs- und Versorgungsrechtsergänzungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 23 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes hatten und die am 1. Januar 2019 mindestens das 25. Lebensjahr vollendet haben, gilt § 35 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 und 4 mit der Maßgabe, dass an die Stelle des 25. Lebensjahres das 27. Lebensjahr tritt.

(2) ¹Bestand am 31. Dezember 2018 ein Anspruch auf ein Witwen- oder Witwergeld nach § 7 Abs. 1 Satz 1 des Besoldungs- und Versorgungsrechtsergänzungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 61 Abs. 3 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes, wird dieser Versorgungsbezug weitergewährt. ²§ 35 Abs. 1 findet Anwendung. ³Ein von der Witwe oder dem Witwer infolge der Auflösung der Ehe erworbener Versorgungs-, Unterhalts- oder Rentenanspruch ist auf das Witwen- oder Witwergeld sowie den Familienzuschlag nach § 61 Abs. 1 anzurechnen. ⁴Wird eine in Satz 3 genannte Leistung nicht beantragt, wird auf sie verzichtet oder wird an ihrer Stelle eine Abfindung, Kapitalleistung oder Beitragserstattung gezahlt, ist der Betrag anzurechnen, der ansonsten zu zahlen wäre.

(3) In den Fällen des § 70, in denen Zeiten einer Verwendung in einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung vor dem 1. Januar 1999 vorliegen, findet § 56 des Beamtenversorgungsgesetzes in der bis zum 30. September 1994 geltenden Fassung oder, sofern dies für die Versorgungsempfängerin oder den Versorgungsempfänger günstiger ist, in der bis zum 31. Dezember 1998 geltenden Fassung Anwendung.

(4) ¹Eine Überleitungszulage nach Artikel 14 § 1 Abs. 1 des Reformgesetzes vom 24. Februar 1997 (BGBl. I S. 322), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Februar 2006 (BGBl. I S. 334, 336), die am 31. März 2011 als Bestandteil des Ruhegehaltes gewährt wurde, wird weiterhin der Berechnung des Ruhegehaltes zugrunde gelegt. ²Werden die Versorgungsbezüge allgemein erhöht, ist von demselben Zeitpunkt an auch die Überleitungszulage als Bestandteil des Ruhegehaltes wie dieses anzupassen.

(5) ¹Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, die am 30. Juni 1997 einen Anpassungszuschlag gemäß § 71 des Beamtenversorgungsgesetzes in der an diesem Tag geltenden Fassung bezogen haben, erhalten diesen in Höhe des zu diesem Zeitpunkt zustehenden Betrages weiter. ²Für künftige Hinterbliebene der in Satz 1 genannten Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger zählt der Anpassungszuschlag ebenfalls zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen.

(6) ¹Bestand am 31. Dezember 2018 ein Anspruch auf einen Unterhaltsbeitrag nach § 7 Abs. 1 Satz 1 des Besoldungs- und Versorgungsrechtsergänzungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 22 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes, wird dieser in einen Anspruch auf ein Witwen- oder Witwergeld nach § 27 umgewandelt. ²Ein am 31. Dezember 2018 vorhandener Anspruch auf einen Unterhaltsbeitrag nach § 7 Abs. 1 Satz 1 des Besoldungs- und Versorgungsrechtsergänzungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 23 Abs. 2 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes wird in einen Anspruch auf Waisengeld nach § 30 umgewandelt.

(7) Ist eine Amtszulage oder sind Dienstbezüge aus einem Amt ohne Ernennung gewährt worden, ist § 11 Abs. 4 rückwirkend mit Eintritt des Versorgungsfalles anzuwenden.

(8) ¹Bezieht eine Beamtin oder ein Beamter, die oder der sich am 31. Dezember 2018 im einstweiligen Ruhestand befunden hat, Erwerbs- oder Erwerb ersatzeinkommen nach § 67 Abs. 6, welches nicht Verwendungseinkommen nach § 67 Abs. 7 ist, ruhen die Versorgungsbezüge um 50 v. H. des Betrages, um den sie und das Einkommen die Höchstgrenze übersteigen. ²Für eine Beamtin oder einen Beamten, die oder der am 31. Dezember 2018 ein Amt im Sinne von § 30 Abs. 1 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes in Verbindung mit § 41 des Landesbeamtengesetzes innehat, gilt Satz 1 entsprechend. ³Für kommunale Wahlbeamtinnen und kommunale Wahlbeamte, die sich am 31. Dezember 2018 im Ruhestand befunden haben, gilt Satz 1 entsprechend.

(9) Für die in § 39 Abs. 1 Satz 3 des Landesbeamtengesetzes genannten Beamtinnen und Beamten, denen eine Altersteilzeit spätestens am 30. April 2007 bewilligt worden war und die auf Antrag frühestens mit Ablauf des Monats der Vollendung des 65. Lebensjahres in den Ruhestand versetzt worden sind, findet § 21 rückwirkend mit Eintritt des Versorgungsfalls Anwendung.

(10) ¹Für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, die am 31. Dezember 2018 einen Anspruch auf Ruhegehalt nach § 7 Abs. 1 Satz 1 des Besoldungs- und Versorgungsrechtsergänzungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 2 Nr. 10 der Beamtenversorgungs-Übergangsverordnung hatten und die keine ruhegehaltfähige Dienstzeit von zehn Jahren zurückgelegt haben, vermindert sich der Ruhegehaltssatz beim Zusammentreffen der Versorgungsbezüge mit einer Rente im Sinne des § 69 um 1,79375 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge für jedes nach § 2 Nr. 10 Satz 1 der Beamtenversorgungs-Übergangsverordnung berücksichtigte Jahr. ²Die Hinterbliebenenversorgung nach den §§ 24 bis 35 bemisst sich aus dem sich nach Satz 1 ergebenden Ruhegehalt.

(11) Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, die am 31. Dezember 2018 einen Anspruch auf einen Unterhaltsbeitrag nach § 7 Abs. 1 Satz 1 des Besoldungs- und Versorgungsrechtsergänzungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 2 Nr. 1 der Beamtenversorgungs-Übergangsverordnung hatten, erhalten diesen Unterhaltsbeitrag unter Anrechnung von Renten im Sinne des § 69 sowie Erwerbs- und Erwerb ersatzeinkommen im Sinne des § 67 Abs. 6 weiter mit den Maßgaben, dass 40 v. H. des Erwerbs- und Erwerb ersatzeinkommens anrechnungsfrei bleiben und nach Anrechnung einer Rente im Sinne des § 69 mindestens ein Betrag in Höhe von 1,79375 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge für jedes Jahr der rentenversicherungsfreien Beamtendienstzeit, für Hinterbliebene mit dem für sie maßgebenden Anteil, zahlbar bleibt.

1. **Absatz 1** betrifft die Waisengeldzahlung. Im Gegensatz zur früheren Rechtslage wird Waisengeld regelmäßig nur noch bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres und nicht mehr bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres gewährt, um eine Kongruenz mit den Regelungen des Kindergeldrechts und der Vorschriften zum Familienzuschlag im Besoldungsrecht herbeizuführen. Für Waisen, die bei Inkrafttreten des Gesetzes bereits das 25. Lebensjahr vollendet hatten, wird übergangsweise noch die bisherige Altersgrenze von 27 Lebensjahren zugrunde gelegt. Diese Übergangsregelung wird zwei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes faktisch ausgelaufen sein.
2. **Absatz 2** regelt das „wiederaufgelebte Witwengeld“. Dieses Gesetz sieht keinen Anspruch auf ein sogenanntes „wiederaufgelebtes Witwengeld“ vor. Dabei handelt es sich um Witwer oder Witwen, die zwar erneut geheiratet haben und deren Anspruch auf Witwer- oder Witwengeld aus der vorherigen Ehe dadurch erloschen ist, deren neue Ehe sodann aber durch Tod des Ehegatten oder durch Scheidung aufgelöst wurde. Nach der früheren Rechtslage bestand dann ein Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung aus der früheren Ehe.

3. Diese Rechtslage wird zwar nicht fortgeführt, aber für die vorhandenen Witwen und Witwer mit einem nach bisheriger Rechtslage bestehenden Anspruch auf das „wiederaufgelebte Witwengeld“ wird die entsprechende Versorgung weitergewährt (**Satz 1**).
4. **Satz 2** erklärt die Tatbestände, die zum Erlöschen des Anspruchs auf Witwen- oder Witwergeld (insbesondere Tod und erneute Heirat) führen, hinsichtlich des nach Satz 1 weitergewährten, „wiederaufgelebten Witwengeldes“ für entsprechend anwendbar.
5. Die **Sätze 3 und 4** führen die Anrechnungs- und Kürzungsvorschriften für diesen Versorgungsanspruch fort. Ansprüche, die aus dem Recht des letzten Ehegatten abgeleitet werden (z. B. Ansprüche auf Unterhalt, Rente oder Versorgung), werden in voller Höhe angerechnet. Damit wird eine Überversorgung vermieden.
6. **Absatz 3** führt aus Gründen des Vertrauensschutzes die Übergangsregelung des § 69c Abs. 5 BeamtVG unverändert fort. Maßgeblich für die Anwendung der Übergangsregelung ist der Beginn der Tätigkeit bei der zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung. Sofern diese vor dem 1. Januar 1999 begonnen hat, ist eine Vergleichsberechnung nach § 56 BeamtVG in der bis zum 30. September 1994 sowie in der bis zum 31. Dezember 1998 geltenden Fassung durchzuführen. Die Kommentierung zu § 70 enthält ein Beispiel zur Anwendung der Übergangsregelung.
7. **Absatz 4** übernimmt § 21 BesVersEG LSA aus systematischen Gründen inhaltsgleich in das Übergangsrecht des Landesbeamtenversorgungsgesetzes.
8. **Absatz 5** betrifft den Anpassungszuschlag. Der frühere § 71 BeamtVG sah vor, dass den Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern ein Anpassungszuschlag gewährt wird, wenn sich der durchschnittliche Besoldungsaufwand des Bundes und der Länder innerhalb eines Feststellungszeitraums von zwölf Monaten durch strukturelle Maßnahmen verändert. Diese Regelung war zum 1. März 1991 in Kraft getreten und wurde zum 30. Juni 1997 wieder aufgehoben. Sofern am 30. Juni 1997 ein Anspruch auf einen Anpassungszuschlag bestanden hatte, wurde dieser in unveränderter Höhe (§ 69b Abs. 2 Satz 5 BeamtVG) und den Hinterbliebenen anteilmäßig weitergewährt (§ 69b Abs. 2 Satz 6 BeamtVG). Diese Besitzstandsregelung wird aus Vertrauensschutzgründen fortgeführt.
9. **Absatz 6** regelt die Ansprüche der „nachgeheirateten“ Witwen und Witwer sowie „nachadoptierten“ Waisen. Das Gesetz sieht keine Unterhaltsbeiträge mehr für sogenannte „nachgeheiratete“ Witwen oder Witwer oder sogenannte „nachadoptierte“ Waisen vor. Auf der Grundlage des früheren Rechts sind in Einzelfällen Unterhaltsbeiträge nach den Regelungen des § 22 Abs. 1 BeamtVG und des § 23 Abs. 2 Satz 2 BeamtVG bewilligt worden. Diese Unterhaltsbeiträge wurden nunmehr in Ansprüche auf Witwen-, Witwer- oder Waisengelder umgewandelt. Die Betroffenen erleiden dadurch keine Nachteile.
10. **Absatz 7** korrespondiert mit der Heilungsvorschrift des § 11 Abs. 4 für die Fälle, in denen es nach Inkrafttreten des Beamtenstatusgesetzes (1. April 2009) unklar war, ob die Verleihung einer Amtszulage auch einer Ernennung bedarf oder ob die bisherige Verwaltungspraxis, diese Amtszulagen mit Einweisungsschreiben zu verleihen, fortgeführt werden konnte. Ferner wurde die Heilungsvorschrift auf die Fälle einer unwirksamen Ernennung erstreckt. In den wenigen Einzelfällen, in denen die Ernennung nicht rechtzeitig nachgeholt werden konnte, werden diese Amtszulagen oder die Dienstbezüge aus dem höheren Amt nach § 11 Abs. 4 zu den Ruhegehaltfähigen Dienstbezügen gezählt.
11. Absatz 7 ordnet diese Rechtsfolge auch rückwirkend für den Zeitraum zwischen dem Eintritt des Versorgungsfalls bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes an, um keine versorgungsrechtlichen Nachteile für die betroffenen Beamtinnen und Beamten eintreten zu lassen.
12. **Absatz 8 Satz 1** führt aus Vertrauensschutzgründen die Übergangsregelung des § 53 Abs. 10 BeamtVG zur Anrechnung von Erwerbs- oder Erwerbseinkommen für Beamtinnen und Beamte im einstweiligen Ruhestand sowie für bei Inkrafttreten des Gesetzes vorhandene politische Beamtinnen und politische Beamte (**Satz 2**) fort. Die Übergangsregelung betrifft nur den Zeitraum bis zum Erreichen der Altersgrenze, da nach Erreichen der Altersgrenze jede Versorgungsempfängerin und jeder Versorgungsempfänger unbegrenzt Einkünfte aus einer Tätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes anrechnungsfrei erzielen kann (§ 67 Abs. 7 Satz 1). Nach **Satz 3** erstreckt sich die Übergangsregelung auch auf kommunale Wahlbeamtinnen und kommunale Wahlbeamte, die sich bei Inkrafttreten des Gesetzes im Ruhestand befinden. Da diese Regelung nach der früheren Rechtslage (§ 66 Abs. 7 Be-

amtVG) ebenfalls für sie anwendbar war, ist es sachgerecht, auch die Übergangsregelung auf sie zu erstrecken.

13. **Absatz 9** schließt eine Versorgungslücke für diejenigen, die vor der Anhebung der rentenrechtlichen Altersgrenzen eine Altersteilzeit bis zum Ablauf des Monats der Vollendung des 65. Lebensjahres bewilligt bekommen haben. Ferner muss es sich bei diesem Personenkreis um Lehrkräfte oder Hochschulpersonal handeln, bei denen die für die Beamtinnen und Beamten geltende gesetzliche Altersgrenze über das 65. Lebensjahr hinausgeschoben ist, weil der Ruhestand erst mit Ablauf des Schulhalbjahres oder des Semesters eintritt. Sofern eine Beamtin oder ein Beamter vor diesem Datum, aber frühestens mit Ablauf des Monats der Vollendung des 65. Lebensjahres, in den Ruhestand versetzt worden ist, steht ihnen nach bisherigem Recht keine vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes zu, weil es an einem Eintritt in den Ruhestand mit Erreichen einer gesetzlichen Altersgrenze fehlt (§ 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2b). Dieses Ergebnis ist in den Fällen, in denen bis zum 65. Lebensjahr Dienst geleistet wurde, unbillig, wenn vor der Anhebung der Altersgrenzen in der gesetzlichen Rentenversicherung Dispositionen getroffen wurden. Die betroffenen Beamtinnen und Beamten konnten bei Abschluss der Altersteilzeitvereinbarung davon ausgehen, dass sie gleichzeitig mit dem Versorgungsbeginn auch Anspruch auf die gesetzliche Rente hätten. Der Gesetzeswortlaut stellt auf den 30. April 2007 ab, weil an diesem Datum das RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz vom 20. April 2007 (BGBl. I S. 554) verkündet worden war, mit dem die rentenrechtlichen Altersgrenzen angehoben wurden. Vor Verkündung dieses Gesetzes war Vertrauensschutz gegeben, zumal davon auszugehen ist, dass bereits bewilligte Altersteilzeitfälle anschließend nicht wieder von den Personalstellen aufgegriffen worden sind.
14. **Absatz 10** schreibt die Übergangsregelung des § 2 Nr. 10 Satz 3 und 4 BeamtVÜV für vorhandene Fälle fort. Es handelt sich um Versorgungsfälle, die bis 3. Oktober 2000 in den Ruhestand getreten sind, bei denen die Mindestamtszeit von acht Jahren nur durch Amtszeiten außerhalb des Beamtenverhältnisses erreicht werden konnte und deren berechnete Ruhegehaltfähige Dienstzeit weniger als zehn Jahre beträgt. Das Vorliegen einer zehnjährigen Dienstzeit wurde kraft Gesetzes als erfüllt betrachtet, so dass Anspruch auf das Mindestamtsruhegehalt von 35 v. H. besteht. Diese Fälle würden bei einer Neufestsetzung nach der Regelung des § 78 Abs. 8 Satz 1 zwar weiterhin eine Amtszeit von acht Jahren erreichen, jedoch nicht die erforderliche Ruhegehaltfähige Dienstzeit von zehn Jahren für die Anwendung des § 78 Abs. 2. Daher unterbleibt eine Neufestsetzung (§ 83 Abs. 4).
15. Für die vorhandenen Fälle galt eine besondere Ruhensregelung beim Bezug einer gesetzlichen Rente. Für jedes Jahr der außerhalb des Beamtenverhältnisses verbrachten Amtszeit, welche ihrem Ruhegehalt zugrunde liegt, vermindert sich der Ruhegehaltssatz um 1,79375 v. H. der Ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. Diese Regelung wird in Satz 1 fortgeführt. Satz 2 bestimmt, dass sich die Hinterbliebenenversorgung aus dem nach Satz 1 errechneten Ruhegehaltssatz errechnet.
16. **Absatz 11** übernimmt die Übergangsregelung des § 2 Nr. 1 BeamtVÜV für die Unterhaltsberechtigten, welche als kommunale Wahlbeamtin oder kommunaler Wahlbeamter der ersten Wahlperiode eine mindestens zweijährige Amtszeit abgeleistet hatten, nicht wiedergewählt wurden und das 50. Lebensjahr vollendet hatten. Bei der Anrechnung von Erwerbs- und Erwerb ersatzeinkommen gemäß § 67 bleiben 40 v. H. dieses Einkommens anrechnungsfrei. Weiterhin verbleibt diesem Personenkreis bei Anrechnung einer Rente nach § 69 ein Mindestzahlbetrag von 1,79375 v. H. pro Jahr der rentenversicherungsfreien Beamten dienstzeit. Hinterbliebene erhalten den Mindestzahlbetrag unter Berücksichtigung des für sie geltenden Satzes der Hinterbliebenenversorgung.

Kapitel 11 **Schlussvorschriften**

Dieses Kapitel enthält abschließende kapitelübergreifende Regelungen.

§ 86 **Anwendungsbereich**

Kommentierungsstand: 01.01.2019

¹Für die Anwendung der §§ 5 bis 7, 9, 35 und 60 bis 75 gelten

1. ein Unterhaltsbeitrag nach § 22 als Ruhegehalt,
2. ein Unfallunterhaltsbeitrag nach § 45 als Ruhegehalt, außer für die Anwendung des § 74,
3. ein Unterhaltsbeitrag nach § 33 als Witwen-, Witwer- oder Waisengeld,
4. ein Unterhaltsbeitrag nach den §§ 50 und 35 Abs. 1 Satz 2 als Witwen-, Witwer- oder Waisengeld, außer für die Anwendung des § 35 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 4 und 5,
5. ein Unterhaltsbeitrag nach § 49 als Witwen- oder Witwergeld,
6. ein Unfallunterhaltsbeitrag nach § 46 als Waisengeld,
7. Leistungen nach § 37 Abs. 2 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes, § 74 Abs. 2 und ein Unterhaltsbeitrag nach § 81 Satz 2 und 3 als Ruhegehalt, Witwen-, Witwer- oder Waisengeld,
8. die nach § 33 des Deutschen Richtergesetzes zu belassenden Bezüge der nach § 32 des Deutschen Richtergesetzes nicht im Amt befindlichen Richterinnen und Richter sowie Mitglieder einer obersten Rechnungsprüfungsbehörde als Ruhegehalt.

²Die Empfängerinnen und Empfänger dieser Versorgungsbezüge gelten als Ruhestandsbeamtinnen, Ruhestandsbeamte, Witwen, Witwer oder Waisen.

1. Hierbei handelt es sich um eine allgemeine Gleichstellungsvorschrift. Diese vermeidet insbesondere Wortpaare wie z. B. „Ruhegehalt oder Unterhaltsbeitrag“, so dass die Verwendung des Begriffs „Ruhegehalt“ in den genannten Vorschriften neben dem Ruhegehalt auch den Unterhaltsbeitrag sowie die weiteren aufgeführten Bezüge umfasst.
2. Diese Gleichstellung bewirkt, dass auch die Anzeige- und Mitwirkungspflichten sowie die Anrechnungs-, Kürzungs- und Ruhensvorschriften für Empfängerinnen und Empfänger von Unterhaltsbeiträgen sowie von weiteren aufgeführten Bezügen anwendbar sind.

Nichtberücksichtigung der Versorgungsbezüge

¹Werden Versorgungsberechtigte im öffentlichen Dienst im Sinne des § 67 Abs. 7 verwendet, sind ihre Bezüge aus dieser Beschäftigung ohne Rücksicht auf die Versorgungsbezüge zu bemessen. ²Das Gleiche gilt für eine aufgrund der Beschäftigung zu gewährende Versorgung.

Die Vorschrift soll verhindern, dass im öffentlichen Dienst Arbeitsverträge abgeschlossen werden, in denen das Entgelt so niedrig bemessen wird, dass eine Anrechnung auf die Versorgungsbezüge unterbleibt. Durch ein solches Vorgehen erhielten zum einen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger Wettbewerbsvorteile gegenüber nicht gleichermaßen versorgungsberechtigten Bewerberinnen und Bewerbern (geringere Personalkosten). Zum anderen würden eigentliche Personalkosten aus der Versorgungskasse finanziert werden. Beides soll durch die Regelung vermieden werden.

Bezüge-Zuständigkeitsverordnung

Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Verordnung die Behörden zu bestimmen, die die Aufgaben nach diesem Gesetz durchführen.

Die Regelung ermöglicht eine zentrale Bearbeitung der Versorgungsfälle nach diesem Gesetz.

Aufgabenübertragung an die Unfallkasse Sachsen-Anhalt

(1) Der Unfallkasse Sachsen-Anhalt wird die Aufgabe übertragen, die zur Erfüllung der Verordnung (EU) Nr. 349/2011 der Kommission vom 11. April 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1338/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates zu Gemeinschaftsstatistiken über öffentliche Gesundheit und über Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz betreffend Statistiken über Arbeitsunfälle (ABl. L 97 vom 12.4.2011, S. 3) erforderlichen Daten über Dienstunfälle der unmittelbaren und mittelbaren Beamtinnen und Beamten des Landes zu erheben, zu verarbeiten und in ihre laufenden Datenlieferungen zu Arbeitsunfällen der Unfallversicherten über ihren Spitzenverband an das zuständige Bundesministerium aufzunehmen.

(2) ¹Die Dienstherrn übermitteln der Unfallkasse Sachsen-Anhalt in einem einheitlichen Meldeverfahren alle für die Aufgabenwahrnehmung erforderlichen Daten. ²Der Unfallkasse Sachsen-Anhalt sind alle durch die Aufgabenwahrnehmung entstehenden Kosten zu erstatten. ³Das Nähere zur Aufgabenwahrnehmung und Kostenerstattung regelt eine Verwaltungsvereinbarung zwischen der Unfallkasse Sachsen-Anhalt und dem Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt.

1. Gemäß den Verordnungen – VO (EG) Nr. 1338/2008 zu Gemeinschaftsstatistiken über öffentliche Gesundheit und über Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz, VO (EU) Nr. 349/2011 zur Durchführung der VO (EG) Nr. 1338/2008 – sind Daten von Dienstunfällen zu erfassen und an das Statistische Amt der Europäischen Union (EUROSTAT) zu melden. Hierunter fallen die Daten für Dienstunfälle der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter der Länder sowie für Kommunalbeamtinnen und Kommunalbeamte. Die Berichterstattung für das jeweilige Berichtsjahr muss innerhalb von 18 Monaten nach Ablauf des Berichtsjahres erfolgen. Da die Berichterstattung nicht durch jeden Dienstherrn gesondert gegenüber EUROSTAT erfolgen soll, werden die Daten in den Mitgliedstaaten gesammelt und in gebündelter Form in einem maschinenlesbaren Format an EUROSTAT weitergeleitet. Die Unfallkasse Sachsen-Anhalt hat diese Aufgabe für die Dienstherrn im Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt übernommen.
2. **Absatz 1** enthält die Aufgabenübertragung unter Benennung der Rechtsgrundlagen. Damit wird die Aufgabe definiert und gleichzeitig die Übertragung auf diese Aufgabe beschränkt.
3. Neben den Dienstunfällen der unmittelbaren Landesbeamtinnen und unmittelbaren Landesbeamten sind auch die Dienstunfälle der Beamtinnen und Beamten der sonstigen Dienstherrn (z. B. der Kommunen) zu erfassen und zu melden. Die Verpflichtung nach dem Europarecht erstreckt sich auch auf diese Dienstunfälle.
4. Durch den Verweis auf die Verordnungen der EU werden sowohl die Pflichten (z. B. Meldung von Dienstunfällen ab einer Abwesenheit von vier Kalendertagen) als auch die Ausnahmen von der Meldung (z. B. werden sensible Bereiche wie die Vollzugsdienste der Polizei, Justiz und Feuerwehr von der Meldepflicht nicht erfasst) prinzipiell definiert.
5. In **Absatz 2 Satz 1** wird die Verpflichtung der Dienstherrn zur Meldung in einem einheitlichen Meldeverfahren begründet, um den Verwaltungsaufwand gering zu halten und Rückfragen zu vermeiden. Ferner wird damit die erforderliche Datenqualität gewährleistet. Die Dienststellen wurden mit Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen vom 18. Dezember 2018 – 1503-03723-7 entsprechend informiert.
6. In den einzelnen Geschäftsbereichen sind die Dienstunfälle für die unmittelbaren Landesbeamtinnen und -beamten von der Dienststelle zu melden, die gemäß § 55 Abs. 3 den Unfall als Dienstunfall anerkannt hat. Die Meldungen für die mittelbaren Beamtinnen und Beamten an die Unfallkasse erfolgen in eigener Zuständigkeit.
7. Meldepflichtig sind Dienstunfälle gemäß § 38 Abs. 1. Zu erfassen sind nur die Dienstunfälle, die eine Dienstunfähigkeit von mehr als drei Kalendertagen (den Unfalltag nicht mitgezählt) zur Folge haben oder die zum Tod geführt haben. Wegeunfälle gemäß § 38 Abs. 2 unterlie-

gen **nicht** der Meldepflicht an EUROSTAT und werden deshalb unabhängig von der Schwere der Verletzungen nicht erfasst.

8. Die Dienstunfalldaten der Dienstunfälle, die ab dem Berichtsjahr **2019** als Dienstunfall anerkannt werden, sind **zeitnah** mit der Anerkennung des Unfalls als Dienstunfall der Unfallkasse durch Nutzung der entsprechenden Meldeplattform unter dem Link www.ukst.de/eUAZ zu melden.
9. Satz 2 statuiert, dass das Land der Unfallkasse Sachsen-Anhalt alle erforderlichen Kosten, die mit der Aufgabenwahrnehmung einhergehen, erstattet.